

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

**Verwaltungsjahr
1994**

WIEDERVORLAGE

Rechnungshof ZI 450-Pr./B/96

Bisher erschienen:

Reihe Bund 1996/1

Sonderbericht des Rechnungshofes
über das Beschaffungswesen im Bereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung – Zweiter Teilbericht

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466 oder 8225

Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Österreichische Staatsdruckerei

Herausgegeben:

Wien, im Februar 1996

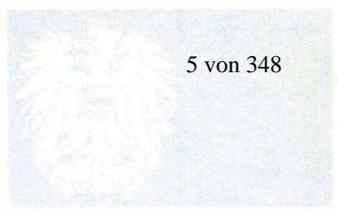
Abkürzungsverzeichnis**A-I**

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Arge	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMA	für auswärtige Angelegenheiten
BMAS	für Arbeit und Soziales
BMF	für Finanzen
BMGK	für Gesundheit und Konsumentenschutz
BMGSK	für Gesundheit, Sport- und Konsumentenschutz
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMJF	für Jugend und Familie
BMLF	für Land- und Forstwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMU	für Umwelt
BMUK	für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
BMV	für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMWFK	für Wissenschaft, Forschung und Kunst
BRD	Bundesrepublik Deutschland
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
cm	Zentimeter
DM	Deutsche Mark
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
g	Groschen
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWh	Gigawattstunde (1 GWh = 1 Mill kWh)
ha	Hektar
idgF	in der geltenden Fassung

Abkürzungsverzeichnis

J-Z

jato	Jahrestonnen
KG	Kommanditgesellschaft
kg	Kilogramm
km	Kilometer
KRAZAF	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
kWh	Kilowattstunde
m	Meter
m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
Mill	Million(en)
mm	Millimeter
Mrd	Milliarde(n)
MW	Megawatt (MW = 1 000 kW)
NÖLGBI	Niederösterreichisches Landesgesetzblatt
Nr	Nummer
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
S	Schilling
S.	Seite
SB	Sonderbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonne(n)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	unter anderem, unter anderen, und anderes
UN	United Nations
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
uzw	und zwar
vgl	vergleiche
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel



WIEDERVORLAGE

**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

über das Jahr 1994



Wiedervorlage des Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes über das Jahr 1994

Der Rechnungshof hat im Dezember 1995 seinen Tätigkeitsbericht über das Jahr 1994 (Reihe Bund 1995/7) vorgelegt, der jedoch wegen der Auflösung des Nationalrates nicht mehr in Beratung genommen wurde.

Infolge des im Jänner 1996 erfolgten Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates der XX. Gesetzgebungsperiode ist der in der ausgelaufenen XIX. Gesetzgebungsperiode eingebrachte Bericht verfallen, weswegen der Rechnungshof diesen Bericht in der Anlage hiemit dem Nationalrat neuerlich vorlegt.

Wien, im Februar 1996

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Anlage

ANLAGE

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat	5
Prüfungstätigkeit im Bereich der Länder	6
Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung des Bundes	7
Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen	7
Darstellung der Prüfungsergebnisse	8
Aussagewert von Prüfungsergebnissen	9
"Offene-Posten-Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle	9

Einige Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Öffentliche Verschuldung	11
Vergabewesen	17
Vorschläge zur Verwaltungsreform	21
Prüfungszuständigkeit des RH	27

BESONDERER TEIL

BKA**Bundeskanzleramt**

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	29
Prüfungsergebnis	
Sportförderung	31

BMA**Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten**

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	43
--------------------------------------	----

BMwA**Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten**

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	45
Verwirklichte Empfehlungen	46
Prüfungsergebnisse	
Grundeinlösen durch die Bundesstraßenverwaltung Salzburg	47
Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal	55
Generalsanierung und Erweiterung des Technischen Museums Wien	73
"Drau-Wohnbau", Gemeinnützige WohnungsgesmbH, Klagenfurt	81
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Simbach a m Inn, BRD	83
Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld GesmbH, Zwentendorf	93

BMAS**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	105
--------------------------------------	-----

BMF	Bundesministerium für Finanzen	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	107
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	109
	Prüfungsergebnisse	
	<u>Bewertung und Bodenschätzung</u>	111
	<u>Innerbetriebliches Vorschlagswesen der Finanzverwaltung</u>	121
	<u>Finanzamt für den 2. und 20. Bezirk in Wien</u>	125
	<u>Finanzamt Hartberg</u>	129
	<u>Finanzamt Kitzbühel</u>	133
	<u>Haftungsübernahmen für die ÖIAG</u>	137
	Gemeinnützige Bauvereinigungen	
	<u>Allgemeine Bemerkungen</u>	143
	<u>Gemeinnützige Treibacher Siedlung GesmbH, Treibach</u>	145
	<u>Gemeinnützige EisenbahnsiedlungsgesmbH, Villach</u>	147
	<u>Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz GesmbH</u>	151
	<u>Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GesmbH</u>	153
	<u>Gemeinnützige Landeswohnungs-genossenschaft für</u>	
	<u>Oberösterreich, Genossenschaft mbH, Linz</u>	155
	<u>WohnungsanlagengesmbH, Linz</u>	157
	<u>Gemeinnützige Wohnungsunternehmung</u>	
	<u>"Riedenhof" GesmbH, Wien</u>	159
	<u>Schneegatterer, Gemeinnützige WohnungsgesmbH, Linz</u>	163
	<u>Flughafen Wien AG; Rechte des Bundes</u>	169
	<u>Eurostar Automobilwerk GesmbH, Wien</u>	
	<u>Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG, Graz</u>	169
	<u>ÖRAG Österreichische Realitäten AG, Wien – Palais Harrach</u>	175
	<u>H. Schu & Co Spezial-Abbruchunternehmen GesmbH, Wien</u>	181
BMGK	Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	187
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	188
BMI	Bundesministerium für Inneres	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	189
	<u>Verwirklichte Empfehlung</u>	191
	Prüfungsergebnisse	
	<u>Bundesasylamt</u>	193
	<u>Stromdienst der Bundesgendarmerie</u>	199
BMJF	Bundesministerium für Jugend und Familie	
	<u>Unerledigte Anregung aus Vorjahren</u>	205
BMJ	Bundesministerium für Justiz	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	207

BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	209
	<u>Prüfungsergebnis</u>	
	<u>Auslandseinsätze</u>	211
BMLF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	219
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	221
	<u>Prüfungsergebnis</u>	
	<u>Organisationsangelegenheiten der Österreichischen Bundesforste</u>	223
BMU	Bundesministerium für Umwelt	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	227
	<u>Verwirklichte Empfehlung</u>	229
BMUK	Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	231
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	234
	<u>Prüfungsergebnis</u>	
	<u>Österreichische Nationalbibliothek</u>	235
BMV	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	243
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	247
	<u>Prüfungsergebnisse</u>	
	<u>Oberste Schifffahrtsbehörde, Schifffahrtspolizei</u>	249
	<u>VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH</u>	255
	<u>VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH;</u>	
	<u>Vollziehung des Wasserrechtes</u>	267
	<u>VOEST-ALPINE Stahlhandel AG</u>	271
	<u>VOEST-ALPINE Eisenwarenhandels GesmbH</u>	281
	<u>Köllensperger Eisen GesmbH, Thaur bei Innsbruck</u>	285
BMWFK	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	287
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	290
	<u>Prüfungsergebnisse</u>	
	<u>Theater in der Josefstadt BetriebsgesmbH</u>	291
	<u>Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH</u>	303

4 INTERNATIONALER TEIL

Überprüfungen bei internationalen Organisationen

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, Genf	311
Europäische Freihandelsassoziation, Genf	311
Europäisches Patentamt, München, Den Haag, Berlin und Wien	312
Internationale Organisation für Wanderungswesen, Genf	313

Bilaterale Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden	313
--	-----

Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungs- kontrollbehörden (INTOSAI) in den Jahren 1994 und 1995	314
---	-----

Sonstiges	316
-----------	-----

Anhang

Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal	319
"Drau-Wohnbau", Gemeinnützige WohnungsgesmbH, Klagenfurt	320
Österreichisch Bayerische Kraftwerke AG, Simbach am Inn, BRD	321
Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld GesmbH, Zwettendorf	322
Gemeinnützige Treibacher Siedlung GesmbH, Treibach	323
Gemeinnützige EisenbahnsiedlungsgesmbH, Villach	325
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz GesmbH	326
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GesmbH	327
Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, Genossenschaft mbH, Linz	328
WohnungsanlagengesmbH, Linz	329
Gemeinnützige Wohnungsunternehmung "Riedenhof", GesmbH	329
Schneegatterer, Gemeinnützige WohnungsgesmbH, Linz	330
Eurostar Automobilwerk GesmbH, Wien	
Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG, Graz	331
Österreichische Realitäten AG, Wien-Palais Harrach	332
H. Schu & Co Spezial-Abbruchunternehmen GesmbH, Wien	332
Österreichische Bundesforste	333
VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH	335
VOEST-ALPINE Stahlhandel AG	336
VOEST-ALPINE Eisenwarenhandels GesmbH	336
Köllensperger Eisen GesmbH	337
Theater in der Josefstadt BetriebsgesmbH	339
Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH	340

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

- (1) Der RH hat gemäß Art 126 d Abs 1 B-VG dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres Bericht zu erstatten.
- (2) In den vorliegenden Bericht wurden im wesentlichen die bis 5. September 1995 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Bereichen der Bundesministerien einschließlich der Kapitalbeteiligungen durchgeführten Gebarungüberprüfungen aufgenommen. Die erst nach Redaktionsschluß fertiggestellten Ergebnisse von Gebarungüberprüfungen werden dem Nationalrat in einem Nachtrag zu diesem Bericht vorgelegt werden.
- (3) Im vorliegenden Jahrestätigkeitsbericht nicht enthalten sind die Prüfungsergebnisse über
 - einige Energieversorgungsunternehmungen,
 - die Bank für Tirol und Vorarlberg AG,
 - die Bank für Kärnten und Steiermark AG,
 - die Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg in Linz,
 - das Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg in Linz,
 - das Beschaffungswesen im Bereich des BMLV,
 - die Museumsquartier-Errichtungs- und BetriebsgesmbH,
 - den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und
 - das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien – Universitätskliniken,die der RH bereits während des Jahres 1995 im Wege der Einzelberichterstattung dem Nationalrat vorgelegt hat.

6

Prüfungstätigkeit im Bereich der Länder

- (1) Im Jahre 1994 hat der RH entsprechend seiner bundesverfassungsgesetzlichen Aufgabe, als "föderatives Bundes-Länder-Organ" auch die überörtliche Gebarungskontrolle bei sonstigen Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen wahrzunehmen, Gebarungsüberprüfungen durchgeführt. Bei Gemengelagen (Gemeinschaftsfinanzierungen bzw Kapitalbeteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften unter Einschluß des Bundes) ist sowohl dem Nationalrat als auch dem weiters betroffenen allgemeinen Vertretungskörper zeit- und inhaltsgleich zu berichten.
- (2) Wahrnehmungsberichte im Länderbereich hat der RH im Jahre 1995 in Vorwegnahme der ansonsten vorgesehenen Jahresberichterstattung vorgelegt:

Burgenland	– Österreichische Donaukraftwerke AG
Kärnten	– Österreichische Draukraftwerke AG
Niederösterreich	– Österreichische Donaukraftwerke AG – Abwasserverband Schwechat – Stadtgemeinde Baden
Oberösterreich	– Unternehmungsbeteiligungen des Landes Oberösterreich – Stadtgemeinde Leonding – Verrechnung von Sondergebühren und Ärztehonoraren im Allgemeinen Krankenhaus der Landeshauptstadt Linz (Sonderbericht)
Salzburg	– Tauernkraftwerke AG
Steiermark	– Unternehmungsbeteiligungen des Landes Steiermark, der Landeshauptstadt Graz und der Stadtgemeinde Bad Radkersburg – Steiermärkische Elektrizitäts AG – Reinhaltungsverband Köflach-Maria Lankowitz-Edelschrott – Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark
Tirol	– Tauernkraftwerke AG
Vorarlberg	– Stadtgemeinde Dornbirn und Gemeindeverband Vorarlberger Bürgermeisterpensionsfonds
Wien	– Unternehmungsbeteiligungen der Bundeshauptstadt Wien – Museumsquartier-Errichtungs- und BetriebsgesmbH – Haftungen der Bundeshauptstadt Wien – Krankenanstalten der Bundeshauptstadt Wien

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung des Bundes

- (1) Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der RH im Jahre 1994 den Bundesrechnungsabschluß 1993 zu verfassen, den er Anfang November 1994 dem Nationalrat zugeleitet hat. Zugleich hat der RH dem Nationalrat einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden für das Jahr 1993 vorgelegt.

Den Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1993 hat der Nationalrat mit Bundesgesetz, BGBl Nr 211/1995, genehmigt.

- (2) Ferner wirkte der RH im Rahmen seiner Zuständigkeit an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengearbung mit.

Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen

- (1) In Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH im Berichtsjahr 1994 110 Gesetzes- und 219 Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet.

Aus den Bundesländern wurden dem RH insgesamt 79 Entwürfe zu neuen rechtsetzenden Maßnahmen zur Begutachtung übermittelt.

Der RH hat sich in seinen Stellungnahmen im wesentlichen auf eine Beurteilung aus der Sicht der Rechnungs- und Gearbungskontrolle beschränkt und ist insbesondere auf die Berechnungsgrundlagen der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen rechtsetzenden Maßnahmen eingegangen.

Gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes obliegt es nämlich jedem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich ein Gesetzes- oder Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob und inwiefern die Durchführung der vorgesehenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird.

Dieser Kalkulationspflicht wurde insbesondere bei dem Entwurf

- für die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 ("Bundesstaatsreform"),
- einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU,
- einer Europawahlordnung,
- einer PaÙgesetz-Novelle 1995 sowie
- einer Änderung der Verpackungsverordnung

nicht oder nicht ausreichend nachgekommen.

Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen

8

In diesem Zusammenhang sah sich der RH zu dem Hinweis veranlaßt, daß die Anpassung österreichischer Rechtsvorschriften an das EU-Recht nicht von der innerstaatlichen Kalkulationspflicht entbindet.

Bei mehreren Verordnungsentwürfen zur Anpassung von Tarifen verwies der RH weiters auf die Notwendigkeit, in regelmäßigen Abständen Kostenberechnungen anzustellen, um die Übereinstimmung der beabsichtigten Erhöhung mit der tatsächlichen Kostenentwicklung beurteilen zu können.

- (2) Wie schon in den Vorjahren wurden auch im Jahre 1994 Bundesgesetze beschlossen oder Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlautbart, ohne daß dem RH vorher Gelegenheit zur Begutachtung der Verwaltungsentwürfe eingeräumt worden war. Dies betraf beispielsweise
- das Bundesgesetz über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, BGBl Nr 315);
 - das Bundesgesetz, mit dem das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz geändert wird (BGBl Nr 412);
 - das Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (19. StVO-Novelle, BGBl Nr 518)

sowie zahlreiche Verordnungen aus allen Verwaltungsbereichen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der im Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise die festgestellten Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das Zahlenwerk enthält allenfalls kaufmännische Rundungen.

Wie bereits in den Vorjahren stellt der RH den einzelnen Prüfungsergebnissen seine wesentlichen Feststellungen ähnlich einem "management letter" voran, um dem Leser einen rascheren Überblick zu erleichtern.

Entsprechend einem Wunsch von Abgeordneten aller im Rechnungshofausschuß vertretenen Fraktionen schließt der RH in einem Anhang zu den Prüfungsergebnissen eine Auflistung der verantwortlichen Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen an.

Aussagewert von Prüfungsergebnissen

Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1994, hat sich hierbei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsamer erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Stark- bzw. Schwachstellen und daran anknüpfende Empfehlungen beschränkt. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmungsführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verstanden werden.

"Offene-Posten-Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle

Die 1982 begonnene ressortweise Auflistung der "Unerledigten Anregungen aus Vorjahren" wurde auch im vorliegenden Bericht fortgeschrieben, wobei auch Mitteilungen über beabsichtigte Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe beigefügt wurden.

Ebenso führt der RH seine ressortweise Zusammenstellung jener Empfehlungen weiter, denen mittlerweile durch die erforderlichen Maßnahmen des Nationalrates oder der überprüften Stellen entsprochen wurde ("Verwirklichte Empfehlungen").

10

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Öffentliche Verschuldung

Vorbemerkungen

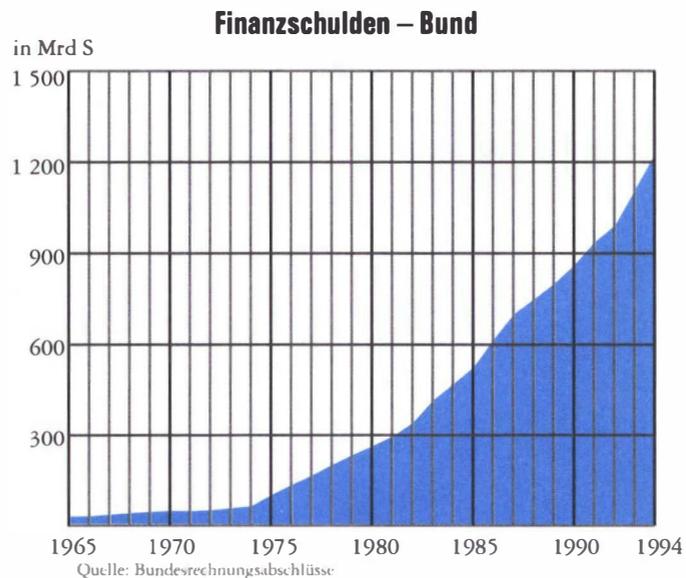
Der RH berichtet dem Nationalrat jährlich über den Stand und die Entwicklung der Verschuldung des Bundes jeweils umfassend aus Anlaß der Vorlage des jeweiligen Bundesrechnungsabschlusses (zuletzt im Oktober 1995 mit dem Bundesrechnungsabschluß 1994). Darüber hinaus sieht sich der Rechnungshof auch in anderem Zusammenhang zu Bemerkungen über damit zusammenhängende Bereiche veranlaßt, wie dies beispielsweise im Tätigkeitsbericht an den Nationalrat über das Jahr 1992 (TB 1992 S. 13 ff) hinsichtlich der "Grauen Finanzschulden" der Fall war.

Nunmehr hält der RH — nicht zuletzt wegen des mit 1. Jänner 1995 erfolgten Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union — eine Darstellung der öffentlichen Verschuldung in Österreich für angezeigt.

Verschuldung des Bundes

Stand der Finanzschulden

Von 1965 bis 1994 stieg der Stand der Finanzschulden des Bundes wie folgt an:

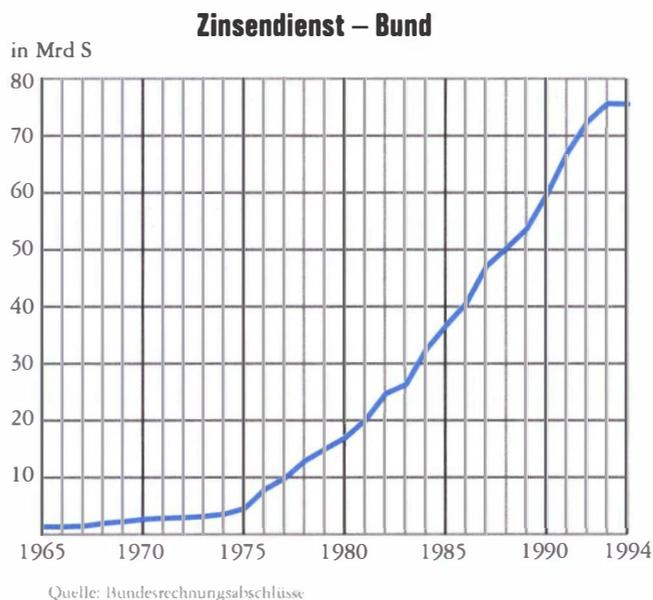


Öffentliche Verschuldung

12

Zinsendienst

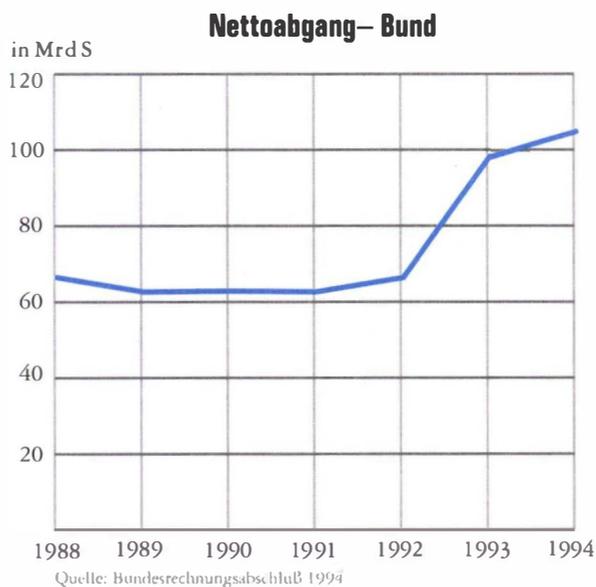
Für diese Finanzschulden hat der Bund von 1965 bis 1994 jährlich nachstehende Beträge an Zinsenzahlungen aufgewendet:



Defizit

Als Defizit (jährlicher Nettoabgang) wird der Unterschied zwischen den (im Allgemeinen Haushalt des jährlichen Budgets dargestellten) Ausgaben und Einnahmen des Bundes bezeichnet.

Wegen der ab dem Haushaltsjahr 1988 geänderten Rechtslage bezüglich der Ermittlung des Nettoabganges ist eine vergleichbare Darstellung der Entwicklung der jährlichen Defizite des Bundeshaushaltes erst ab diesem Zeitpunkt möglich:



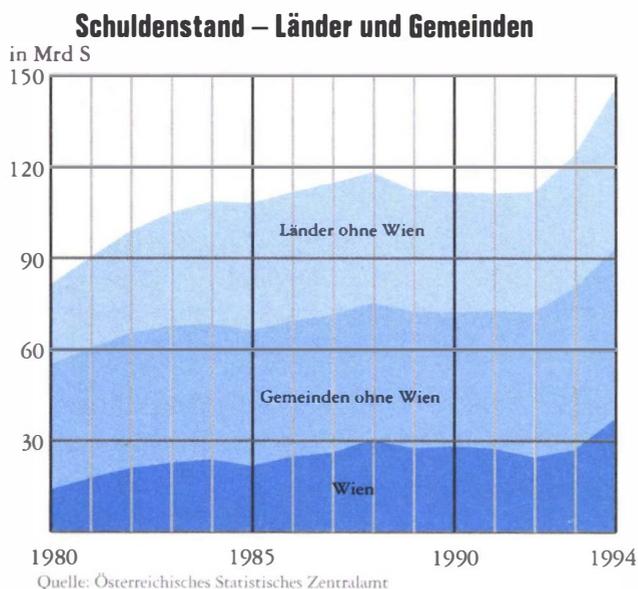
Graue
Finanzschulden

Neben den "eigentlichen" Finanzschulden bestehen die außerhalb des Bundeshaushaltes vom Bund oder von ausgegliederten Rechtsträgern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben aufgenommenen sogenannten Grauen Finanzschulden, die allerdings ebenso wie die Finanzschulden des Bundes zu verzinsen und zu tilgen sind.

Über die Größenordnung und die Erscheinungsformen der Grauen Finanzschulden hat der RH bereits im TB 1992, S. 13 ff dem Nationalrat ausführlich berichtet. Ende 1994 betragen die Schulden des Bundes aus außerbudgetären Finanzierungen etwa 249 Mrd S.

Verschuldung der
Länder und
Gemeinden

Neben dem Bund haben auch die übrigen Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) Schulden aufgenommen, deren jeweiliger Stand von 1980 bis 1994 der nachstehenden Grafik zu entnehmen ist:



Die Verschuldung der Länder und Gemeinden hat zwar insgesamt stetig zugenommen, betrug jedoch zuletzt (1994) dennoch nur einen Bruchteil der Verschuldung des Bundes.

Öffentliche Verschuldung

14

Österreich und die Europäische Union

Österreich ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 der Europäischen Union beigetreten. Der für die Europäische Union maßgebliche Vertrag von Maastricht sieht die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion vor, deren Verwirklichung 1999 geplant ist.

Konvergenzkriterien

Hiefür sieht der Vertrag von Maastricht nachstehende vier Konvergenzkriterien (Konvergenz ist die Annäherung bzw die Übereinstimmung der wirtschaftlichen Rahmenverhältnisse in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) vor:

Preisstabilität

Die durchschnittliche Inflationsrate darf nicht mehr als 1,5 % über der Inflationsrate jener drei Mitgliedsstaaten liegen, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis aufweisen.

Wechselkurse

Ein Mitgliedsstaat muß zumindest in den letzten zwei Jahren die im Rahmen des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten ohne starke Spannungen eingehalten haben und darf innerhalb dieses Zeitraumes gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedsstaates nicht abgewertet haben.

Zinsen

Der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz darf nicht mehr als zwei Prozentpunkte über dem jener drei Mitgliedsstaaten liegen, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben.

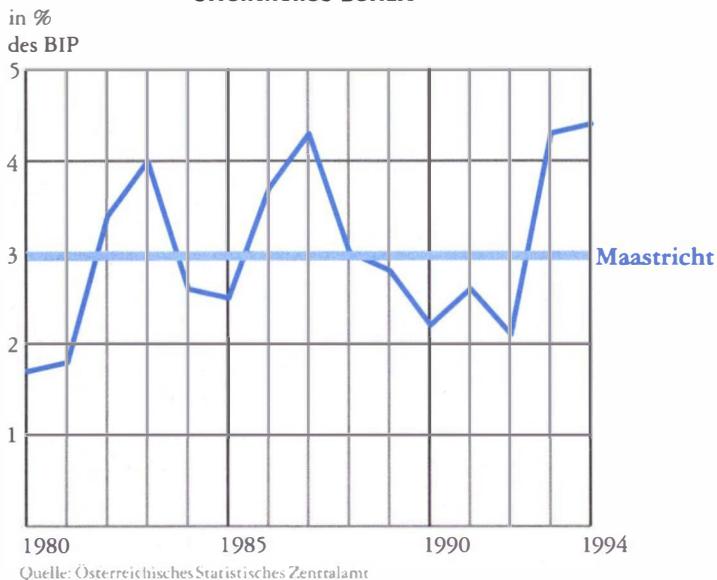
Öffentliche Verschuldung

Der Nettofinanzierungssaldo (jährliches Defizit) der öffentlichen Finanzen darf nicht mehr als 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) betragen; der öffentliche Schuldenstand darf 60 % des BIP nicht übersteigen.

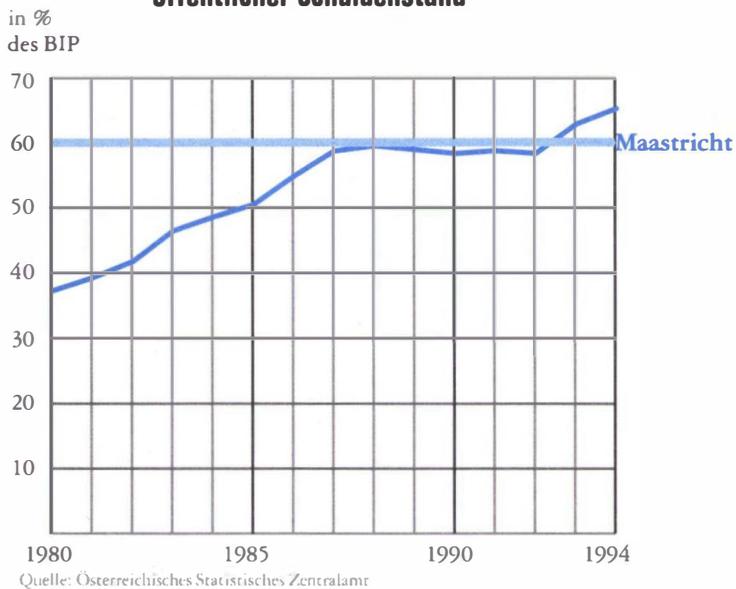
Öffentliche Schulden sind jene des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Sozialversicherungseinrichtungen sowie bestimmter ausgegliederter Rechtsträger (außerbudgetäre Finanzierungen) im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

Gemessen an diesem Konvergenzkriterium stellt sich die Entwicklung der öffentlichen Verschuldung Österreichs wie folgt dar:

Öffentliches Defizit



Öffentlicher Schuldenstand



Gemäß dem Vertrag von Maastricht hat die EU-Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin (Entwicklung der Haushaltslage und des öffentlichen Schuldenstandes) der Mitgliedsstaaten zu überwachen. Im Falle einer übermäßigen öffentlichen Verschuldung kann der EU-Rat sowohl dem betreffenden Mitgliedsstaat binnen einer bestimmten Frist umzusetzende Sanierungsmaßnahmen auftragen als auch sonstige Maßnahmen

Öffentliche Verschuldung

16

anordnen (zB Überprüfung der Darlehenspolitik der Europäischen Investitionsbank gegenüber diesem Mitgliedsstaat, Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage dieses Mitgliedsstaates bei der Europäischen Union, Verhängung von Geldbußen).

Erreichungsgrad

Von den oben dargestellten Konvergenzkriterien erfüllte Österreich Ende 1994 jene bezüglich der Preisstabilität, der Wechselkurse und des Zinsniveaus, nicht jedoch bezüglich der öffentlichen Verschuldung (jährliches Defizit, Schuldenstand).

Schluß-
bemerkungen

Der RH hat sich bei seiner Darstellung der öffentlichen Verschuldung in Österreich auf deren Entstehung, Aufteilung und Entwicklungstendenz sowie auf deren Gegenüberstellung mit den von der Europäischen Union für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion von ihren Mitgliedsstaaten geforderten Konvergenzkriterien beschränkt. Er übersieht hierbei weder die aus der öffentlichen Verschuldung resultierenden und angestrebten Stabilisierungs- und Wachstumswirkungen noch die durch die Schuldaufnahmen bewirkten Zugänge an Sach- und Vermögenswerten der österreichischen Volkswirtschaft, gibt jedoch zu bedenken, daß die Konvergenzkriterien der Europäischen Union nicht auf die dadurch bewirkten makroökonomisch günstigen Effekte, sondern auf andere Meßgrößen abzielen.

Der RH hat bereits in seinem TB 1992 darauf hingewiesen, daß die — primär vom Bund verursachten — öffentlichen Schulden mittlerweile eine Höhe erreicht haben, daß unter Berücksichtigung ihrer Verzinsung und Bedienung die Erfüllung aktueller wirtschafts- und sozialpolitischer Zielsetzungen vielfach nur noch durch die Aufnahme weiterer Schulden finanziert werden kann.

Dennoch ist — wie die dargestellten Zahlenreihen bis 1994 belegen — die öffentliche Verschuldung weiter angestiegen.

Der RH sieht sich daher zu dem Hinweis veranlaßt, daß Österreich — nunmehr jedenfalls aufgrund seines Beitrittes zur Europäischen Union — verhalten ist, durch rigorose Ausgabendisziplin und/oder Erschließung neuer Einnahmequellen wirksame Maßnahmen zur Erreichung der von den Konvergenzkriterien geforderten Begrenzung der öffentlichen Verschuldung zu setzen.

Vergabewesen

Allgemeines

- 1 Die öffentliche Hand ist ein wichtiger Nachfrager von Gütern und Dienstleistungen. Laut einer im Auftrag des BMF erstellten Studie betrug das Auftragsvolumen rd 200 Mrd S (1988), wovon rd 70 Mrd S auf den Bund entfielen. Das Volumen öffentlicher Aufträge in der EU wird auf rd 8,5 Billionen S geschätzt.

Durch die zunehmend verschärfte budgetäre Situation, aber auch durch die im Zuge des Beitrittes Österreichs zur EU eingetretenen Öffnung der Märkte hat das öffentliche Vergabewesen weiter an Bedeutung gewonnen.

In Anbetracht des hohen Stellenwertes des Vergabewesens hat sich der RH stets auch mit den Auftragsvergaben befaßt.

Der RH sieht im freien Wettbewerb die wichtigste Voraussetzung für kostengünstige Beschaffungen. Da dieser nur durch die Gleichbehandlung aller Bieter und die Einhaltung der Vergabennormen sichergestellt werden kann, wird der RH die Vergabepaxis weiterhin als einen der Schwerpunkte seiner Prüfungen betrachten.

- 2 Das öffentliche Vergabewesen wurde in den letzten Jahren — teils aufgrund zwischenstaatlicher Verpflichtungen (EWR, EU) — vor allem durch

– das Bundesvergabegesetz (Juli 1993) und die darauf beruhenden Verordnungen sowie

– die Neufassung der ÖNORM A 2050 (Jänner 1993)

zunehmend verrechtlicht.

Den Verbesserungen aufgrund der neuen Rechtslage (zB stärkere rechtliche Bindung der öffentlichen Hand, umfassende Bekanntmachungspflichten, erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten) steht allerdings gegenüber, daß kompetenzrechtliche Gründe und die bloß ab bestimmten Schwellenwerten zwingende Geltung der EU-Richtlinien zu einer weiteren, die Übersicht und die Anwendung erschwerenden Zersplitterung des Vergaberechtes geführt haben.

Prüfungsaussagen des RH

In Fortschreibung der "Allgemeinen Prüfungsaussagen von grundsätzlicher Bedeutung" (TB 1991 III. Abschnitt S. 47 f) werden nachfolgend die wichtigsten Prüfungsaussagen des RH zum Vergabewesen dargestellt:

Grundsätzliches

(1) Soweit nicht die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung von Vergabebestimmungen besteht, sollten umfassende und zeitgemäße Vergabeordnungen unter Zugrundelegung der ÖNORM A 2050 und der vorzugsweisen Anwendung der öffentlichen Ausschreibung (nunmehr: offenes Verfahren) erlassen werden.

Vergabewesen

18

(2) Die Beweggründe für eine aus volkswirtschaftlichen oder sonstigen (zB wehrpolitischen) Gründen erfolgte freihändige Vergabe (nunmehr: Verhandlungsverfahren) anstelle einer öffentlichen Ausschreibung (nunmehr: offenes Verfahren) sind nachvollziehbar darzulegen.

(3) Um unzulässige Einflußnahmen zu vermeiden und eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, sind die wesentlichen Beschaffungsfunktionen (wie Bedarfsermittlung, Vergabe und Abnahme) voneinander organisatorisch getrennt wahrzunehmen.

(4) Die Durchführung routinemäßiger oder geringfügiger Beschaffungsfälle sollte von den übergeordneten Stellen an die tatsächlichen Bedarfsträger delegiert werden.

(5) Die nachträgliche Zulassung eines nicht zum Zuge gekommenen Bieters als Auftragspartner des Bestbieters läßt vorherige Preisabsprachen vermuten und widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Beschaffung.

Leistungs-
beschreibung

(1) Die Durchführung von Beschaffungsvorhaben setzt deren sorgfältige Planung und eine schlüssige Bedarfsbegründung voraus.

(2) Bei der Bedarfsbeschreibung soll im Sinne des "umweltgerechten Beschaffungswesens" auf die Verminderung von Umweltbelastungen geachtet werden.

(3) Das Fehlen grundsätzlicher Vorgaben (zB Beschaffungsumfang, Prioritäten) führt häufig zu Kostenüberschreitungen, teuren Auftragserweiterungen oder Nachteilen für die Nutzer.

(4) Mangelhafte Leistungsbeschreibungen bewirken eine unzweckmäßige Einengung des Bieterkreises, Vorhabensverzögerungen und Fehlentscheidungen.

(5) Änderungen des Leistungsumfanges im Zuge der Baudurchführung ziehen Nachtrags- bzw Zusatzangebote oder Mehrmengen und somit meist erhebliche Kostenüberschreitungen nach sich.

(6) Umfangreiche Investitionsvorhaben sind auf einen überschaubaren Zeitraum zu begrenzen, um Verteuerungen durch Massenerhöhungen oder Preisgleitungen zu vermeiden.

(7) Erweiterungen des Auftragsumfanges (zB durch nachträgliche Zusatzaufträge) bei Vereinbarung der Leistungserbringung zu einem Fixpauschale stellen den Sinn des Pauschalauftrages in Frage und verursachen finanzielle Nachteile für den Auftraggeber.

(8) Für die Zielerreichung sollten auch Beschaffungsalternativen ermittelt und bewertet werden, insbesondere

– bei der Wahl der günstigsten Rechtsform (Kauf, Tausch, Miete oder Leasing),

– hinsichtlich einer wirtschaftlichen Vorgangsweise (zB Sanierung oder Wahl eines anderen Objektes) sowie

– hinsichtlich des "contracting out", das ist die Fremdvergabe anstelle der Erbringung einer Eigenleistung durch die öffentliche Hand.

(9) Dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entsprechend sollte der (zusätzlich) erzielte Nutzen durch die zu seiner Erreichung erforderlichen Kosten bzw Mehrkosten gerechtfertigt sein.

(10) Personen oder Unternehmungen, die an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mitgewirkt haben, sind im Sinne eines fairen Wettbewerbes nicht als Mitbewerber in Betracht zu ziehen.

(11) Bei der Beschaffung von Gütern ist auf Nebenvoraussetzungen (zB Verfügbarkeit entsprechend ausgebildeten Personals) zu achten.

(12) Bei größeren Beschaffungsvorhaben ist die Einrichtung eines Projektcontrollings zweckmäßig.

Zuschlagserteilung

(1) Verhandlungen über Preise und Vertragsbedingungen zwischen Angebotseröffnung und Zuschlag beeinflussen die Wettbewerbsvoraussetzungen und widersprechen den Grundsätzen eines freien Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bieter.

(2) Die Auswahl des Bieters bei der Zuschlagserteilung hat nach wirtschaftlichen und nicht nach regionalen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Vorschläge zur Verwaltungsreform

Vorbemerkungen

Aufgrund des hohen Stellenwertes einer zukunftsorientierten, straffen, effektiven und effizienten öffentlichen Verwaltung sowie des verstärkt geäußerten Wunsches nach einer systematischen Darstellung seiner Prüfungsergebnisse und –aussagen faßt der RH in einer schwerpunktmäßigen Auflistung seine wesentlichsten Vorschläge zur Verwaltungsreform und zum Bürokratieabbau der letzten Jahre zusammen.

Grundsätzliches

Unbeschadet der für die einzelnen Ressorts jeweils abgegebenen Vorschläge hob der RH folgende grundsätzliche Empfehlungen hervor, und zwar hinsichtlich

- der eindeutigen Klarstellung von Zuständigkeiten,
- der Bereinigung historisch gewachsener Strukturen,
- der Zusammenlegung von Organisationseinheiten mit gleichem Aufgabenbereich,
- der Entlastung von Zentralstellen durch Delegation bestimmter Aufgaben,
- der möglichst gleichmäßigen Auslastung der Bediensteten,
- der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten,
- der weitgehenden Straffung von Verwaltungsabläufen zwecks Verfahrensbeschleunigung und Personaleinsparungen,
- des verstärkten Einsatzes der EDV bzw der Nutzung bereits bestehender EDV–Anlagen zwecks Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen,
- der verstärkten Zusammenarbeit gleichartiger Organisationseinheiten eines Verwaltungsbereiches auf dem Gebiet der EDV zur Senkung der Kosten für Beschaffung, Wartung und Entwicklung der Hard– und Software sowie
- des zielgerichteten Einsatzes einer Kostenrechnung zur Erhöhung der Aussagekraft des Rechnungswesens und als Grundlage möglicher Einsparungspotentiale.

Verwaltungsreform**22**

Die nachstehenden, im Interesse der Verwaltungsreform gelegenen Vorschläge des RH beziehen sich

BKA

auf den Bereich des Bundeskanzleramtes hinsichtlich

– der Durchführung von Förderungsmaßnahmen aufgrund eines Gesamtkonzeptes bzw einheitlicher Planungs- und Förderungsrichtlinien zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten (NTB 1993 S. 23 f Abs 20),

– der Einschränkungen bei der Verwendung von Dienstkraftwagen für Fahrten von Führungskräften (seit SB Ermessensausgaben 1984);

BMA

auf den Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich

– der Schwerpunktsetzung bei der politischen und wirtschaftspolitischen Berichterstattung der Auslandsvertretungen an die Zentralstelle (WB 1993/3 Auslandsvertretungen S. 4 Abs 2),

– der Verfahrensvereinfachung bei der Bemessung des Wohnungskostenbeitrages für Mitarbeiter bei Auslandsvertretungen (WB 1993/3 Auslandsvertretungen S. 5 Abs 5),

– der verwaltungsökonomischen Neuordnung des Dotierungssystems österreichischer Vertretungen (WB 1993/3 Auslandsvertretungen S. 6 f Abs 8);

BMwA

auf den Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich

– der Übertragung von bergrechtlichen Zuständigkeiten an die Gewerbebehörden (NTB 1979 S. 57 f Abs 86.20),

– der Auflösung unwirtschaftlicher Bauhöfe (NTB 1993 S. 33 Abs 10),

– der Übertragung des untergeordneten Straßennetzes der Bundesstraßen B in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder, um Baumaßnahmen ohne Einschaltung des BMwA rasch und ökonomisch durchführen zu können (seit TB 1983),

– der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in der Bauverwaltung als Grundlage weiterer Einsparungen (NTB 1993 S. 31 Abs 6);

BMAS

auf den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinsichtlich

– der Zurückhaltung bei der Höherreihung von Dienstposten bzw bei der Neuaufnahme von Personal im Bereich der Sozialversicherungsträger (seit TB 1991),

- der Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen bei den Sozialversicherungsträgern zur bedarfsgerechteren und kostengünstigeren Personalbewirtschaftung (seit TB 1992),
- der verstärkten Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Verbesserung der Koordination und der Zusammenarbeit (TB 1992 S. 92 f Abs 2.13 und S. 94 f Abs 2.17),
- der Neuordnung der veralteten Abrechnungsgrundlagen für die orthopädische Versorgung durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger (seit TB 1990),
- der Auflassung des — neben der Dienstordnung für die Angestellten der Sozialversicherungsträger bestehenden — eigenen Dienstrechtes der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (TB 1993 S. 91 f Abs 4),
- der Verfahrensvereinfachung bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen im Bereich der Unfallversicherung (TB 1992 S. 73 f Abs 1.20),
- der Schaffung gemeinsamer ärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger zumindest in den westlichen Bundesländern (seit TB 1980);

BMF

auf den Bereich des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich

- der gleichmäßigen Auslastung der Mitarbeiter der Finanz- und Zollverwaltung (seit TB 1992),
- der Übertragung der Bearbeitung zollrechtlicher Finanzstrafsachen in den Finanzlandesdirektionen an die für Zollangelegenheiten zuständigen Fachabteilungen (seit NTB 1979),
- der ausbildungsgerechten Verwendung von Bediensteten der Zollverwaltung (TB 1993 S. 171 f Abs 5 und S. 177 Abs 5),
- der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Abgabewesen (seit TB 1983),
- der Festlegung einer Bagatellgrenze bei Kapitalertragsteuerrückerstattungen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen (TB 1993 S. 166 Abs 14);

BMGK

auf den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz hinsichtlich

- der Übernahme der Betriebsführung des Strahlenfrühwarnsystems durch Bundesbedienstete zur Verringerung der Betriebskosten (seit TB 1990),
- der Erneuerung der Kommunikationsstrukturen des Strahlenfrühwarnsystems (seit TB 1990);

Verwaltungsreform**24**

– der Verbesserung der Arbeits– und damit der Wirkungsweise des Krankenanstalten–Zusammenarbeitsfonds (zuletzt WB 1995/6 Krankenanstalten–Zusammenarbeitsfonds S. 22 Abs 30),

BMI

auf den Bereich des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich

– der Regelung der Dienstkleiderbewirtschaftung (seit TB 1966 bzw 1980),

– der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Massafonds der Wachkörper des Bundes (seit TB 1966),

– der bedarfsgerechten Anpassung der Dienststunden der Polizeiärzte (zuletzt TB 1988),

– der Anhebung der Kostensätze für in vorwiegend privatem Interesse gelegene Überwachungstätigkeiten öffentlicher Sicherheitsorgane (TB 1992 S. 34 Abs 2.14),

– des Verzichtes auf den Einsatz von Exekutivbeamten im Verwaltungsdienst der Zentralstelle (seit TB 1991);

BMJF

auf den Bereich des Bundesministeriums für Jugend und Familie hinsichtlich

– der Einstellung der kompetenzwidrigen Zuweisung von Förderungsmitteln des Bundes an den Österreichischen Jugendherbergsverband und das Österreichische Jugendherbergswerk (seit TB 1966; zuletzt NTB 1992 S. 59 Abs 34),

– der Umstellung der allgemeinen Vereinsförderung auf eine Projektförderung im Rahmen des Österreichischen Bundesjugendplanes (seit TB 1966; zuletzt NTB 1992 S. 55 f Abs 29);

BMJ

auf den Bereich des Bundesministeriums für Justiz hinsichtlich

– der Verringerung der personalintensiven Überstellungsfahrten von Untersuchungshäftlingen zu Außenstellen des landesgerichtlichen Gefängnisses Wien (TB 1993 S. 115 Abs 5),

– der Auftragsausweitung für die bei den Justizanstalten eingerichteten Arbeits– und Wirtschaftsbetriebe (TB 1993 S. 116 Abs 7 und S. 117 Abs 10),

– der Erstellung eines Konzeptes zur wirtschaftlicheren medizinischen Versorgung von Strafgefangenen sowie der Koordination und Vereinheitlichung der Beschäftigung von Ärzten (TB 1993 S. 117 ff Abs 11 und 12),

– der Entlastung der Justizwachebeamten von Kanzleitätigkeiten (TB 1993 S. 122 Abs 19),

- der Abstandnahme von mehrjährigen Dienstzuteilungen (TB 1993 S. 122 Abs 20),
 - der Schaffung von "geschlossenen Abteilungen" in Krankenanstalten im Wiener Raum zur stationären Behandlung von Strafgefangenen (TB 1993 S. 119 Abs 13);
- BMLV** auf den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinsichtlich
- der Neuregelung für Urlaube der bei Auslandseinsätzen verwendeten Soldaten (TB 1994 S. 211 Abs 6),
 - der Verlängerung der Einsatzdauer bei den im Rahmen der UNO im Ausland eingesetzten Missionen (TB 1994 S. 210 Abs 5),
 - der Trennung der Einkaufsorganisation von den bestellenden Fachabteilungen (zuletzt WB 1993/6 Beschaffungswesen S. 8 f Abs 4),
 - der Verwendung von Zivilbediensteten für Hilfsdienste bzw nicht militärspezifische Aufgaben (seit TB 1976),
 - eines verstärkten "contracting-out" bei der Instandhaltung von Kraftfahrzeugen insbesondere bei kleineren Garnisonen (TB 1990 S. 65 Abs 27.28);
- BMLF** auf den Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich
- der Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes sowie einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise bei der Verrechnung von Maschinenvermietungen bei den Bauhöfen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinverbauung (TB 1992 S. 162 f Abs 1.5, 1.6 und 1.7);
- BMU** auf den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt hinsichtlich
- einer bundesinternen Abstimmung und Festlegung der auf dem Gebiet des Naturschutzes (insbesondere hinsichtlich der Nationalparks) wahrzunehmenden Interessen und der weiteren Vorgangsweise des Bundes (NTB 1992 S. 44 Abs 15.2);
- BMUK** auf den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hinsichtlich
- der kostengünstigen Verwendung von Verwaltungsbeamten anstelle von Lehrern in der Zentralstelle und bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern (NTB 1992 S. 8 f Abs 10),
 - der zügigen Hereinbringung von Bezugsübergängen (zuletzt WB 1993/4 Schul- und Bildungswesen S. 14 Abs 1.27),

Verwaltungsreform**26**

- der Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für die Zentrallehranstalten an die Schulbehörden des Bundes in den Ländern (zuletzt TB 1993 S. 36 Abs 2),
- der Zentralisierung der auf neun Gebäude verteilten Verwaltungsstellen des Stadtschulrates für Wien (seit TB 1988),
- der Verringerung von Mehrdienstleistungen (Überstunden) bei Lehrern im Bereich des Landesschulrates für Salzburg (NTB 1992 S. 5 f Abs 3),
- der Einhebung kostendeckender Internatsgebühren an den Schülerheimen des Bundes (TB 1993 S. 38 f Abs 6),
- der Einschränkung der Verwendung von Landesbediensteten bei den Schulbehörden des Bundes aus dienst- und besoldungsrechtlichen Gründen (WB 1991 Landesschulrat für Niederösterreich S. 15 f Abs 27);

BMV

auf den Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich

- des Verzichtes auf entbehrliche hierarchische Zwischenebenen zur Straffung des Betriebsablaufes in der Post- und Telegraphenverwaltung durch Aufassung der Postdirektionen (zuletzt WB 1995/3 Post- und Telegraphendirektion Linz S. 45 Abs 9),
- der Zusammenführung der Busdienste von Post und Bahn (TB 1992 S. 262 Abs 4.13),
- der Beseitigung des unbefriedigenden Zustandes, daß Bundesbeamte und Bundesbahnbedienstete gleichartige Tätigkeiten in unterschiedlichen Besoldungssystemen ausüben (seit TB 1985);

BMWFK

auf den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst hinsichtlich

- der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem BMWFK und der Tiroler Landeskrankenanstalten GesmbH (seit TB 1991),
- der Regelung der Labor- und Gutachtertätigkeit einzelner Universitätsinstitute (TB 1991 S. 95 Abs 14.11),
- der Neuregelung der Kollegiengeldabgeltung, um durch einfachere Vorschriften den Verwaltungsvollzug wirtschaftlicher zu gestalten (WB 1993/4 Kunsthochschulen S. 52 f Abs 3.22),
- der Erarbeitung eines zweckmäßigen Systems von Studienerfolgskennzahlen als Planungs- und Steuerungsinstrument zur Lösung künftiger Aufgabenstellungen (TB 1993 S. 75 f Abs 14) sowie
- der Ausarbeitung von Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungszahlungen im Rahmen der sozialen Förderungsmaßnahmen an Künstler (NTB 1990 Abs 54.28.2).

2*

Prüfungszuständigkeit des RH

- (1) Der RH hat im Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1992 (S. 7) von seinem neuerlichen, im Mai 1993 unternommenen Versuch berichtet, die Gebarung der Bank Austria AG sowie der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse zu überprüfen.
- (2) Da beide Rechtsträger — ungeachtet des im März 1993 ergangenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes — weiterhin die Auffassung vertraten, der RH wäre zur Überprüfung ihrer Gebarungen nicht zuständig, mußte der RH im Juli 1994 neuerlich den Verfassungsgerichtshof anrufen.
- (3) Entsprechend der ab Juli 1993 wirksamen Neuregelung des Verfahrens zur Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des RH konnten sowohl die Bank Austria AG als auch die Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse am zweiten Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof teilnehmen und ihren Rechtsstandpunkt darlegen.
- (4) Im März 1995 bestätigte der Verfassungsgerichtshof in Stattgebung der Anträge des RH neuerlich dessen Prüfungszuständigkeit.

BESONDERER TEIL**Bereich des Bundeskanzleramtes****Unerledigte Anregungen aus Vorjahren**

Hinsichtlich nachstehender Empfehlungen des RH, die den Koordinationsbereich des BKA betreffen, hat dieses seinen bisherigen Standpunkt nicht geändert:

- (1) Bedenken gegen den Einsatz von Leiharbeitskräften (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.3).

Laut unveränderter Auffassung des BKA setzten besondere Aufgabenstellungen gewöhnlich von Bundesbediensteten nicht zu erwartende außergewöhnliche Fähigkeiten voraus, für deren Erbringung die eher starren Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes nicht ausreichen.

- (2) Einschränkungen bei der Verwendung von Dienstkraftwagen für Fahrten von Führungskräften (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.4).

Das BKA verwies weiterhin auf die im Vollziehungsbereich des BMF erlassenen Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bundes und stellte für seinen Bereich im wesentlichen lediglich Überlegungen in Aussicht, hochrangigen Bediensteten — etwa für Fahrten zum Dienstantritt — anstelle der Benützung des Dienstwagens Taxifahrten zu ermöglichen und die Dienstwagenbewirtschaftung nahegelegener Bundesministerien zusammenzulegen.

Nicht verwirklicht wurden weiters die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung von ausreichenden materiell-rechtlichen Grundlagen für die Osthilfe Maßnahmen Österreichs (NTB 1993 S. 17 Abs 3).

Das BKA stellte einen Gesetzesentwurf betreffend die strukturelle Osthilfe für Herbst 1995 in Aussicht, welcher auch den Informations- und Koordinationsbereich innerhalb der Bundesverwaltung regeln werde.

- (2) Erstellung eines umfassenden Gesamtkonzeptes für Maßnahmen der Osthilfe (NTB 1993 S. 18 Abs 7).

Laut Mitteilung des BKA seien die Vorarbeiten für das "Osthilfegesetz" vorrangig, welches auch gewisse Grundsätze für Osthilfe Maßnahmen festlegen werde.

Unerledigte Anregungen**30**

- (3) Verbesserung der Organisation sowie Straffung der Verwaltungsabläufe innerhalb des BKA bei der Abwicklung von Hilfs- und Strukturmaßnahmen (NTB 1993 S. 23 f Abs 20 und Abs 21).

Laut Mitteilung des BKA werde es seine nächste Geschäftseinteilung verbessern; neben der Fachabteilung würden weitere Organisationseinheiten des BKA künftig nur noch im fachlich unbedingt notwendigen Ausmaß befaßt werden.

Prüfungsergebnis

Sportförderung

Der Bund hat die österreichischen Sportverbände jährlich mit beträchtlichen Mitteln (1994 rd 500 Mill S) gefördert.

Im Vergleich mit anderen Förderungsbereichen des Bundes bewirkte die gebarungsmäßig herausragende "Besondere Sportförderung" aufgrund der gesetzlichen Mittelgarantie und der Wertsicherung eine wesentliche Besserstellung der Förderungsempfänger.

Die seit mehr als 45 Jahren im wesentlichen unveränderte Verteilungsregelung begünstigte die Dachverbände sowie den Österreichischen Fußballbund zu Lasten der Fachverbände.

Die bedarfsunabhängige Zuweisung der Förderungsmittel ermöglichte den Verbänden die Bildung erheblicher Reserven aus Bundesmitteln.

Vorgefundene Doppel- und Mehrfachgleisigkeiten, die im Gesetz begründet und auf die geschichtliche Entwicklung zurückzuführen waren, erschwerten die Abwicklung, Abrechnung und Kontrolle der Förderungen.

Die Förderung der Sanierung und der Erhaltung von Sportstätten entbehrte einer gesetzlichen Grundlage.

Zahlreiche Förderungsentscheidungen waren nicht nachvollziehbar. Mit Förderungsangelegenheiten befaßte Beamte bekleideten maßgebliche Funktionen bei Förderungsempfängern.

Gebarungsumfang (in Mill S)				
Jahr	Allgemeine Sportförderung	Österreichischer Sportstättenplan	Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln	Summe
1992	68,4	45,0	367,6	481,0
1993	71,4	46,5	380,0	497,9
1994	72,8	37,8	392,2	502,8

Rechtsgrundlage ist das Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl Nr 2/1970 idgF

32

**Prüfungsablauf und
–gegenstand**

- 1 Der RH hat mit Unterbrechungen von November 1993 bis Februar 1994 die Sportförderung des Bundes überprüft und das Prüfungsergebnis im November 1994 dem damals zuständigen BMGSK übermittelt. Infolge des Übergangs der Zuständigkeit hat das BKA im März 1995 Stellung genommen; seine Gegenäußerung erstattete der RH im Juni 1995.

Die Gebarungüberprüfung des RH umfaßte alle Hauptgebiete der Sportförderung des Bundes, nämlich die Allgemeine Sportförderung, die Förderungen im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplans und die Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln.

Allgemeine Sportförderung**Förderungskonzept**

- 2.1 Im Rahmen der Allgemeinen Sportförderung wurden hauptsächlich Vorhaben der drei Dachverbände (Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich – ASKÖ, Allgemeiner Sportverband Österreichs – ASVÖ, Österreichische Turn- und Sport-Union – Union) sowie die von der Österreichischen Bundessportorganisation anerkannten 50 Fachverbände unterstützt. Gefördert wurden insbesondere die Beschickung internationaler Großsportveranstaltungen im Ausland, die Durchführung inländischer Großsportveranstaltungen und österreichischer Meisterschaften, Büro- und Sekretariatsausgaben der Verbände, Aufwendungen für Trainer sowie besondere Vorhaben, wie zB Spitzensportprojekte.
- 2.2 Der RH vermißte ein Förderungskonzept des Bundes. Er empfahl, die sportpolitischen Zielsetzungen des Bundes mittel- und langfristig festzulegen und ein mehrjähriges Förderungskonzept als Grundlage für künftige Förderungsgewährungen aus der Allgemeinen Sportförderung zu erstellen.
- 2.3 *Das BKA sagte dies zu.*

Jahresplan

- 3.1 Entgegen den Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes wurde der Jahresplan regelmäßig von der Österreichischen Bundessportorganisation verfaßt und vom damals zuständigen BMGSK lediglich übernommen und veröffentlicht. Auch enthielt er keine Rangordnung der fördernden Vorhaben.
- 3.2 Nach Ansicht des RH wäre die Förderungsplanung Aufgabe der fördernden Stelle gewesen.
- 3.3 *Das BKA sagte zu, den Jahresplan künftig selbst zu erstellen.*

**Förderungsvoraus-
setzungen**

- 4.1 In zahlreichen Fällen war nicht nachvollziehbar, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Sportförderungen (wie zB die internationale und gesamtösterreichische Bedeutung der Vorhaben und die Notwendigkeit des Einsatzes von Bundesmitteln unter Berücksichtigung der Finanzlage des Förderungswerbers) vorlagen. In einem Fall wurde ein bloß regionales Vorhaben gefördert, in einem weiteren Fall wurden Bundesmittel hingegeben, obwohl der Antragsteller über beträchtliche Reserven aus Bundessportförderungsmitteln verfügte.

Allgemeine
Sportförderung

33

- 4.2 Der RH beanstandete die Gewährung von Förderungen auf der Grundlage unzureichender Anträge bzw trotz offenkundigen Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen.
- 4.3 *Laut Mitteilung des BKA verlange es nunmehr von den Förderungswerbern alle erforderlichen Angaben und stelle es das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen aktenmäßig dar. Im Interesse eines sparsamen Mitteleinsatzes werde es künftig auch auf allenfalls noch vorhandene Reste aus früheren Förderungszuerkennungen achten.*
- Festveranstaltungen der Dachverbände
- 5.1 Für die Veranstaltungen der ASKÖ im Rahmen des Jubiläumjahres 1992 hat der Bund (ebenso wie das Land Wien) dem hierfür eigens gegründeten Verein "100 Jahre Arbeitersport in Österreich" eine Förderung von 10 Mill S zuerkannt und schon ab 1990 in Raten ausbezahlt. Da der Großteil der Aufwendungen erst im Jahr 1992 anfiel, erwachsen dem Verein Zinsenerträge von rd 1,2 Mill S.
- 5.2 Der RH beanstandete die vorzeitige Hingabe der Förderungsmittel.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des BKA habe der Verein den Zinsenertrag widmungsgemäß verwendet.*
- 5.4 Der RH entgegnete, die Zinsenerträge wären auf die Gesamtförderung anzurechnen gewesen.
- 6.1 Für die internationalen Union-Jugendspiele 1991 und die ASVÖ-Jugendspiele 1994 hat das BMGSK den beiden Dachverbänden Förderungen von 1,5 Mill S bzw von 1,75 Mill S zuerkannt.
- 6.2 Der RH bezweifelte die Notwendigkeit der Förderung, weil beide Dachverbände über erhebliche Reserven aus Bundessportförderungsmitteln (rd 29 Mill S bzw rd 50 Mill S) verfügten.
- 6.3 *Das BKA nahm die Kritik zur Kenntnis.*
- Komitee für internationale Sportbeziehungen
- 7.1 Zur Koordination der internationalen Sportbeziehungen war bei der Österreichischen Bundessportorganisation ein "Österreichisches Komitee für internationale Sportbeziehungen" eingerichtet, dem Vertreter verschiedener Bundesministerien, der Dachverbände, des Österreichischen Olympischen Comités und der Österreichischen Bundessportorganisation angehörten. Von 1987 bis 1993 erhielt das Komitee für internationale Sportbeziehungen Förderungsmittel des Bundes von insgesamt rd 6,8 Mill S.
- Die jährlichen Förderungen wurden jeweils im vorhinein überwiesen und ermöglichten dem Komitee die Erwirtschaftung von Zinsenerträgen.
- 7.2 Der RH beanstandete die vorzeitige Hingabe der Förderungsmittel als unzulässig.
- 7.3 *Das BKA nahm die Kritik zur Kenntnis.*

Allgemeine Sportförderung

34

Personelle Verflechtungen

- 8.1 Mit Förderungsangelegenheiten unmittelbar befaßte Beamte (damals der Gruppe Sport des BMGSK) bekleideten verschiedentlich maßgebliche Funktionen bei Förderungsempfängern (zB Komitee für internationale Sportbeziehungen, Verein Interski–Austria, Verein Sport–Leistungsmodell Südstadt).
- 8.2 Der RH empfahl, derartige personelle Verflechtungen wegen möglicher Interessenkollisionen und allfälliger Nachteile für den Bund künftig zu unterbinden.
- 8.3 *Das BKA sagte dies zu.*

Spitzensportausschuß

- 9.1 Zur Förderung des Spitzensports wurde im Jahr 1989 der Österreichische Spitzensportausschuß eingerichtet, dem Vertreter des Sportressorts, des Österreichischen Olympischen Comités, der Bundessportorganisation sowie externe Sachverständige angehörten. Von 1989 bis 1993 wurden auf Empfehlung des Spitzensportausschusses rd 16 Mill S projektbezogen an Sportverbände überwiesen. Eine Offenlegung der Finanzlage der Förderungswerber war dabei nicht vorgesehen.
- 9.2 Der RH beanstandete, daß die Förderungswerber ihre Finanzlage nicht offenzulegen hatten.
- 9.3 *Das BKA sagte zu, in Hinkunft das Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen zu prüfen.*

Trainerförderungen

- 10.1 Der Einsatz von Trainern bei den Fachverbänden wurde mit 11,1 Mill S (1994) gefördert. Zwei Drittel des Gesamtbetrags wurden über Vorschlag der Bundessportorganisation nach bestimmten, von dieser festgelegten Kriterien vergeben (zB sportliche Erfolge). Ein wesentlicher Teil der restlichen Mittel wurde dem Österreichischen Fußballbund für Trainer in den Bundesnachwuchszentren zuerkannt (1994 1,7 Mill S), obwohl dieser über 83,7 Mill S (Ende 1993) aus den Totomitteln (Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln) verfügte.
- 10.2 Der RH empfahl, von einer Förderung des Österreichischen Fußballbundes für Nachwuchstrainer aus Allgemeinen Sportförderungsmitteln Abstand zu nehmen.
- 10.3 *Das BKA sagte in Hinkunft eine genaue Prüfung zu.*
- 11.1 In den Jahren 1991 bis 1993 erhielten auch einige regionale Sportverbände bzw Vereine Förderungsmittel für Trainer.
- 11.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf die gesetzlich geforderte internationale oder gesamtösterreichische Bedeutung künftig von solchen Förderungen abzusehen.
- 11.3 *Das BKA sagte dies zu.*

Österreichischer Sportstättenplan

Sportstätten- förderungskonzept

- 12.1 Zum Zweck eines koordinierten und bedarfsorientierten Sportstättenbaues und im Hinblick auf eine Kostenbeteiligung des Bundes hatte das damalige BMU im Jahr 1966 das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau mit der Erstellung eines gesamtösterreichischen Sportstättenplans beauftragt. Ab Mitte der achtziger Jahre wurde anstelle dieses Sportstättenplans nur noch eine Statistik über den Bestand an Sportstätten geführt (TB 1993 S. 48 f Abs 3).
- 12.2 Der RH bemängelte, daß der Österreichische Sportstättenplan seit rd zehn Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurde und damit die gesetzliche Voraussetzung für die Sportstättenförderung des Bundes nicht mehr gegeben war. Er empfahl die Erstellung eines umfassenden Konzeptes für eine bedarfsgerechte und Nachfrageveränderungen berücksichtigende Sportstättenförderung.
- 12.3 *Laut Mitteilung des BKA sei das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau bereits mit einer Erhebung der Sportstätten zur Vorbereitung eines neuen Österreichischen Sportstättenplans beauftragt worden.*
- 12.4 Der RH ersuchte, ihm zu berichten.

Bundesinteresse

- 13.1 Für den Sportstättenbau wurden rd 36,7 Mill S (1994) aufgewendet. Die Förderungsmittel wurden nach Koordinationsgesprächen mit den Ländern für die in den Landesleitplänen vorgesehenen Vorhaben gewährt. Die Bundesmittel folgten somit im wesentlichen den Landesinteressen und waren auf eine Vielzahl von Einzelvorhaben verteilt.
- 13.2 Der RH empfahl, in Abkehr vom Gießkannenprinzip und im Sinne eines wirksamen Mitteleinsatzes künftig nur noch im Bundesinteresse gelegene Vorhaben zu fördern.
- 13.3 *Laut Mitteilung des BKA stellen neue Richtlinien eine Konzentration der Sportstättenförderung des Bundes auf wesentliche Vorhaben sicher.*

Förderungs- notwendigkeit

- 14.1 Der Anteil der Bundesmittel an den geförderten Vorhaben betrug in rd zwei Dritteln der Fälle 100 000 S oder weniger. In Einzelfällen betrug der Bundesanteil sogar weniger als 0,3 % der veranschlagten Gesamtkosten.
- 14.2 Nach Ansicht des RH wäre ein Großteil der Vorhaben auch ohne Bundeszuschuß verwirklicht worden, so daß die gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen nicht vorlagen.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des BKA entsprechen die neuen Richtlinien den gesetzlichen Anforderungen.*

Österreichischer Sportstättenplan

36

- Sportstättenanierung
- 15.1 Nachdem die Sportstättenförderung des Bundes zu einem hohen Grad der Bedarfsdeckung geführt hatte, und die notwendige Sanierung der bestehenden Sportstätten die Wirtschaftskraft der Sportverbände bzw Gemeinden überforderte, wurden vermehrt Erhaltungs-, Sanierungs- und Umbauarbeiten gefördert.
- 15.2 Der RH bezweifelte die gesetzliche Deckung solcher Förderungsmaßnahmen.
- 15.3 *Das BKA erachtete die Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes zwar für ausreichend, kündigte jedoch eine Überprüfung seiner Rechtsansicht an.*
- 15.4 Der RH ersuchte, ihm darüber zu berichten.
- Förderungsart
- 16.1 Nahezu sämtliche Förderungen wurden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 16.2 Der RH vermerkte, das Bundes-Sportförderungsgesetz sehe in erster Linie die Förderung in Form von Darlehen vor.
- 16.3 *Das BKA vermeinte, gesetzlich seien Zuschüsse als primäres Förderungsinstrument vorgesehen, sagte aber zu, künftig die Überlegungen für die Gewährung von Zuschüssen aktenmäßig darzulegen. Im übrigen bewirkten Zuschüsse den geringsten Verwaltungsaufwand.*
- Eigenleistung und Folgekosten
- 17.1 Die Förderungsansuchen enthielten zwar regelmäßig Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten des Vorhabens, des Eigenmitteleinsatzes und allfälliger Zuschüsse anderer Rechtsträger, jedoch keine Angaben über die wirtschaftliche Eigenleistungsfähigkeit des Förderungswerbers und die Folgekosten der Vorhaben.
- 17.2 Nach Auffassung des RH war dadurch nicht sichergestellt, daß Bundesmittel nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingesetzt wurden. Wegen der Bedeutung der Folgekosten im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen empfahl er, künftig auch diesbezügliche Angaben von den Förderungswerbern einzufordern.
- 17.3 *Das BKA sagte dies zu.*
- Gutachten
- 18.1 Die Förderungswerber hatten auch ein positives Gutachten des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau vorzulegen. Dieses hatte die geplante Sportstätte vor allem im Hinblick auf die Einhaltung wettkampfgerechter Ausmaße und sportfunktioneller Aspekte zu beurteilen. Im Jahr 1993 fehlten in mehr als einem Drittel der Fälle die entsprechenden Gutachten im Zeitpunkt der Förderungsentscheidung. Überdies wurden auch negativ begutachtete Übungsstätten gefördert.

**Österreichischer
Sportstättenplan****37**

- 18.2 Der RH empfahl, zur Sicherstellung der Zielerreichung der Sportstättenförderung, Vorhaben künftig nur nach Vorliegen positiver Gutachten zu fördern.
- 18.3 *Das BKA sagte dies zu.*
- Nachvollziehbarkeit
- 19.1 Die Beweggründe für die Stattgebung oder Ablehnung von Förderungsansuchen waren aktenmäßig nicht nachvollziehbar. Auch für die Antragsteller war nicht ersichtlich, weshalb ihr Ansuchen abgelehnt bzw nach welchen Gesichtspunkten die Höhe der zuerkannten Förderung bemessen wurde.
- 19.2 Der RH empfahl, die für die Zuerkennung oder Ablehnung sowie für die Höhe der Förderungsgewährung ausschlaggebenden Überlegungen in Hinkunft aktenmäßig auszuführen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung regte er überdies an, den Förderungswerbern bei abschlägig erledigten Ansuchen die hiefür maßgeblichen Entscheidungsgründe mitzuteilen.
- 19.3 *Das BKA sagte dies zu.*
- Erfolgskontrolle
- 20.1 Das damals zuständige BMGSK hat sich bei den Förderungsgewährungen zwar regelmäßig die Überprüfung der Vorhaben auf widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel, Einhaltung von Auflagen und Bedingungen usw vorbehalten, derartige Nachprüfungen aber nicht vorgenommen.
- 20.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer Erfolgskontrolle bei den Sportstättenförderungen und empfahl, sie in Hinkunft durchzuführen.
- 20.3 *Das BKA sagte dies zu. Bisher habe es die Kontrolle durch die Länder für ausreichend angesehen.*

38

Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln

Übersicht

- 21 Von 1974 bis 1994 sind dem österreichischen Sport aus dem Titel der Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln (Besondere Sportförderung, sogenannte Totomittel) mehr als 5 Mrd S zugeflossen.

Jahr	Betrag in Mill S	Jahr	Betrag in Mill S
1974	70,2	1985	318,3
1975	65,0	1986	311,0
1976	89,9	1987	316,9
1977	114,2	1988	328,7
1978	133,0	1989	330,9
1979	173,8	1990	343,0
1980	251,6	1991	354,2
1981	309,9	1992	367,6
1982	257,6	1993	380,0
1983	224,6	1994	392,2
1984	300,7		

Gesamtsumme 5 433,3 Mill S

Grundsätzliches

- 22.1 Im Zuge der sogenannten Sporttoto-Reform des Jahres 1986 (BGBl Nr 292/1986) wurde festgelegt, daß der Bund für Zwecke der Besonderen Sportförderung jährlich einen wertgesicherten Grundbetrag von 311 Mill S zur Verfügung stellt. Damit sollte eine Mindestförderung auf dem Niveau des bis dahin besten Totojahres wertgesichert garantiert werden. Diese Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln wurde in das Bundes-Sportförderungsgesetz aufgenommen. Inhaltlich wurden dadurch die seit 1948 bestehenden Rahmenbedingungen der Förderung des österreichischen Sports aus Totomitteln im wesentlichen unverändert beibehalten.

Die Förderungsempfänger betrachteten diese Bundesmittel weiterhin als Mittel des Sports, die von den Dach- und Fachverbänden selbst verwaltet und kontrolliert werden sollten.

- 22.2 Der RH hielt diese allenfalls historisch erklärbare Betrachtung für nicht haltbar. Seit der Sporttoto-reform werden nämlich die früher durch Vorwegverzicht des Bundes auf Teile des Sporttoto-Reinertrags ermittelten Förderungsbeträge im Rahmen des Bundesbudgets veranschlagt. Es bestand auch uneingeschränkte ministerielle Verantwortung für diesen För-

**Sportförderung aus
besonderen Förderungsmitteln**

39

derungszweig. Die gesetzliche Mittelgarantie und Wertsicherung bewirkten jedenfalls eine wesentliche Besserstellung der Sportorganisationen gegenüber Förderungsempfängern in anderen Bereichen.

Dem RH erschien die langjährige gesonderte Behandlung der Allgemeinen Sportförderung und der Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln für nicht mehr angebracht, weil beide Förderungsbereiche nach den Haushaltsvorschriften des Bundes verwaltet wurden. Er empfahl daher, die Sportförderung des Bundes grundlegend zu überdenken und sodann die für eine Neuordnung erforderlichen legislativen Schritte in die Wege zu leiten.

22.3 *Das BKA stellte eine diesbezügliche Überprüfung in Aussicht.*

22.4 Der RH ersuchte, ihm zu berichten.

Aufteilung der Mittel 23.1 Die Aufteilung der Mittel der Besonderen Sportförderung ist in Fortschreibung eines seit mehr als 45 Jahren unverändert geltenden Aufteilungsschlüssels im Bundes-Sportförderungsgesetz vorgegeben.

Im Jahr 1994 ergab die Verteilung der Mittel der Besonderen Sportförderung in Höhe von rd 392 Mill S folgendes Bild:

	in Mill S
Allgemeiner Sportverband Österreichs	53,8
Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich	53,8
Österreichische Turn- und Sport-Union	53,8
Österreichischer Fußballbund	132,0
Fachverbände	84,8
Österreichisches Olympisches Comité	13,0
Kostensersatz an die Bundessportorganisation	1,0

23.2 Nach Auffassung des RH wird diese Aufteilung, die den drei Dachverbänden und dem Österreichischen Fußballbund rd 75 % der Gesamtmitel zusichert, den gegenwärtigen Erfordernissen des Sports nicht mehr gerecht, weil er insbesondere die gestiegene Bedeutung der Fachverbände auf dem Gebiet des Leistungssports nicht in angemessener Weise berücksichtigt.

Der RH empfahl, die Aufteilungsregeln für die Mittel der Besonderen Sportförderung des Bundes grundlegend zu überdenken.

23.3 *Das BKA sagte dies zu.*

23.4 Der RH ersuchte, ihm zu berichten.

Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln

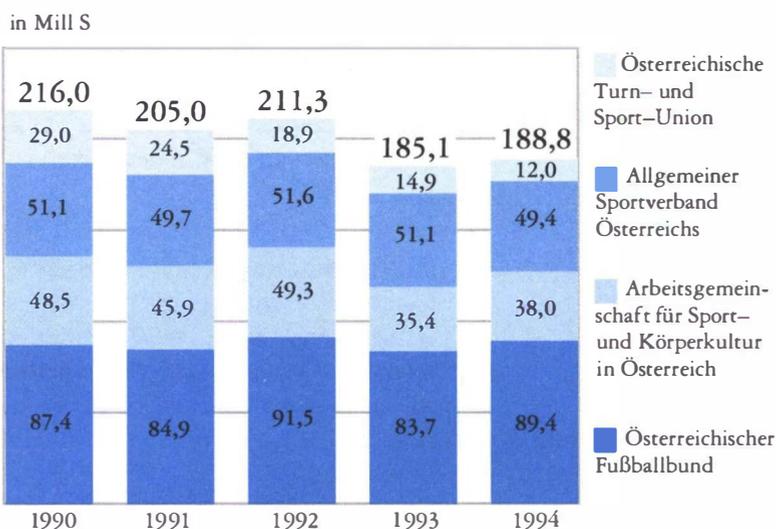
40

- Kostenersatz**
- 24.1 Das BMGSK hat der Bundessportorganisation für die Abwicklung und Kontrolle der Besonderen Sportförderungsmittel jährlich einen Kostenersatz — hauptsächlich Personalausgaben für den Geschäftsführer und für die Buchhalterin — geleistet (zuletzt 1 Mill S).
 - 24.2 Der RH beanstandete die Höhe des Kostenersatzes, weil dem BMGSK bekannt war, daß diese Mitarbeiter der Bundessportorganisation nicht annähernd in dem verrechneten zeitlichen Ausmaß für den Kontrollauschuß tätig waren.
 - 24.3 *Das BKA sagte zu, künftig nur noch die tatsächlich angefallenen Kosten zu ersetzen.*
- Abrechnungsreste**
- 25.1 Die Empfänger der Besonderen Sportförderungsmittel hatten beachtenswerte Förderungsreserven aus dem jeweiligen Abrechnungsjahr und den Vorjahren angehäuft. Die Summe dieser Abrechnungsreste betrug:

in Mill S

1990	246
1991	229
1992	233
1993	202
1994	205

Der weitaus überwiegende Teil der Abrechnungsreste (nahezu 90 % der Jahressummen) entfiel auf den Österreichischen Fußballbund und die drei Dachverbände.



**Sportförderung aus
besonderen Förderungsmitteln**

41

- 25.2 Der RH hielt fest, daß die Reserven der österreichischen Sportverbände insgesamt, hauptsächlich jedoch der vier genannten Verbände, durchschnittlich fast drei Viertel der gesamten Besonderen Sportförderung eines Jahres betragen. Hiezu kam noch, daß die Zinsenerträge aus der Veranlagung der nicht verbrauchten Totomittel eine Erhöhung der Förderung der Sportverbände über das gesetzlich vorgesehene Ausmaß hinaus bewirkten.

Er empfahl in Anbetracht der angespannten Budgetlage des Bundes und aufgrund der möglichen Nutzung von Vorteilen aus dem Zusammenwirken von Sport und Wirtschaft für den Fall einer umfassenden Neuordnung der Sportförderung des Bundes eine Überprüfung der seinerzeitigen Beweggründe, die zur Besserstellung der Totomittelempfänger gegenüber sonstigen Förderungsempfängern geführt hatten (gesetzliche Mittelgarantie samt Wertsicherung sowie Möglichkeit zur Übertragung von Abrechnungsresten in Folgejahre ohne Anrechnung auf künftige Förderungen).

- 25.3 *Das BKA verwies bezüglich der Abrechnungsreste auf die gesetzlichen Bestimmungen, die eine Auszahlung der Förderungsmittel unabhängig von einem tatsächlichen Bedarf vorsehen. Das BKA sagte aber zu, solche Abrechnungsreste bei Anträgen auf Gewährung sonstiger Sportförderungsmittel in Hinkunft zu berücksichtigen.*

Kontrolle

- 26.1 Dem zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Besonderen Sportförderungsmittel bei der Bundessportorganisation eingerichteten Kontrollausschuß gehörten Vertreter der Sportverbände, des damaligen BMGSK und des BMF an.
- 26.2 Der RH anerkannte, daß die Prüfungen umfassend sowie mit hoher Genauigkeit und Sorgfalt durchgeführt wurden.
- 27 Erschwert wurden die Abwicklung und Kontrolle durch Doppel- und Mehrfachgleisigkeiten, die auf die geschichtliche Entwicklung der drei Förderungsbereiche zurückzuführen waren. Die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten wurde aus Mitteln des Österreichischen Sportstättenplans und auch aus Totomitteln gefördert, Verwaltungsaufwendungen der Verbände, Aufwendungen für Trainer und Ausgaben für den Spitzensport aus Totomitteln und aus Allgemeinen Sportförderungsmitteln.

Schluß-
bemerkungen

- 28 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Das System der Sportförderung des Bundes sollte grundlegend überdacht und umfassend neu geordnet werden.
- (2) Der seit über 45 Jahren im wesentlichen unveränderte Verteilungsschlüssel für die Mittel der Besonderen Sportförderung wäre den heutigen Erfordernissen entsprechend neu zu gestalten.
- (3) Zur Vermeidung der Anhäufung von Abrechnungsresten aus Besonderen Sportförderungsmitteln sollte vom derzeitigen System der bedarfsunabhängigen Zuweisung der Förderungen abgegangen werden.

Schlußbemerkungen

42

(4) Die Kontrolle der Mittelverwendung sollte für alle Teilbereiche der Sportförderung des Bundes nach einheitlichen Maßstäben erfolgen.

(5) Die Tätigkeit von mit Förderungsangelegenheiten befaßten Bediensteten in Organen geförderter Vereine sollte wegen möglicher Interessenkollisionen künftig unterbunden werden.

Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer materiell-gesetzlichen Grundlage für die freiwilligen Beiträge der Republik Österreich zu den Kosten der UN-Cyprernaktion (TB 1977 Abs 35.1).

Laut Stellungnahme des BMA vermochte es den schon für 1992 zugesagten Gesetzesentwurf auch 1994 nicht fertigzustellen, weil sich auch die Ausarbeitung eines inhaltlich damit zusammenhängenden Osthilfegesetzes im BKA als notwendig erwiesen habe. Nach Einarbeitung der Stellungnahmen der befaßten Ressorts werde der mit dem BMF nochmals abzustimmende Entwurf zur Begutachtung ausgesendet werden.

- (2) Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung für die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 4.2).

Richtlinien für die Anmietung von Wohnungen und die Bemessung des Wohnungskostenbeitrages (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 5.2).

Anhebung der Wohnungsvergütung für Leiter von Vertretungsbehörden (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 6.2).

Regelungen für die Beschäftigung von Hauspersonal (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 7.2).

Laut Mitteilung des BMA habe ein seit November 1994 beim BMF zur Bereinigung der Auffassungsunterschiede hinterlegter Vorschlag nicht zum erhofften Erfolg geführt. Das BMA werde jedoch weiter um eine Lösung bemüht sein.

- (3) Neuordnung der Mittelzuweisung an Vertretungen (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 8.2).

Laut Mitteilung des BMA sei noch keine Entscheidung getroffen worden, weil der Vergleich der geplanten Neuordnung mit dem bisherigen System noch nicht abgeschlossen sei.

- (4) Neufassung der Haushaltsvorschriften für die österreichischen Vertretungen im Ausland (TB 1981 Abs 37.12.3).

Laut Mitteilung des BMA könne wegen des Umfanges der Vorarbeiten erst im Jahr 1996 mit der Neufassung gerechnet werden.

Unerledigte Anregungen**44**

- (5) Gemeinsamer Unterbringung des Kulturinstituts New York und der UN-Vertretung (TB 1988 Abs 32.8).

Laut Stellungnahme des BMA beabsichtige es weiterhin, im Neubau in der 52. Straße ausschließlich das Kulturinstitut New York unterzubringen.

**Bereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Angelegenheiten****Unerledigte Anregungen aus Vorjahren**

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Organisatorischer Maßnahmen für das Bundesstraßennetz (TB 1977 Abs 76.17, TB 1983 Abs 68.1.4, TB 1986 Abs 60.27.2, TB 1992 S. 183 Abs 1, zuletzt TB 1993 S. 237 Abs 1).

Laut Mitteilung des BMwA sei die Übertragung der Bundesstraßen B an die Länder nach wie vor Gegenstand von Verhandlungen. Eine Einigung hätte bisher nicht erzielt werden können.

- (2) Veranschlagung der Ausgaben für bauliche Maßnahmen für die Unterrichts- und Wissenschaftsverwaltung beim Bautenbereich (TB 1972, TB 1984 Abs 55, TB 1992 S. 183 Abs 2, zuletzt TB 1993 S. 237 Abs 2).

Laut Mitteilung des BMwA hätte die Frage der Veranschlagung durch die Gründung der Bundesimmobiliengesellschaft an Bedeutung verloren.

- (3) Vereinheitlichung und Neuorganisation der Bundesgebäudeverwaltung, insbesondere Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (TB 1972, TB 1984 Abs 56, TB 1992 S. 183 Abs 3, zuletzt TB 1993 S. 237 Abs 3).

Laut Stellungnahme des BMwA stelle sich die Frage einer Neuorganisation mit dem Entfall des Kontrahierungszwanges der Bundesimmobiliengesellschaft zwangsläufig. Für eine Entscheidung seien jedoch noch Erfahrungen über eine Zusammenarbeit zwischen der Bundesimmobiliengesellschaft und den Dienststellen in den Bundesländern zu sammeln.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden einzelne organisatorische Maßnahmen für das Bundesstraßennetz (zuletzt TB 1993 S. 237 Abs 1) wie die Einführung von Normkosten als Basis für die Erstellung des Budgets für die betriebliche Erhaltung und ein Valorisierungsindex für die Betriebsausgaben. Weiters wurden eine Studie über die Machbarkeit eines Mautsystems auf Hochleistungsstraßen sowie weitergehende Untersuchungen über die Auswirkungen der Maut auf die Verkehrssicherheit, Ökonomie und Umwelt in Auftrag gegeben. Seit Herbst 1994 läuft auf der A 13 Brenner Autobahn ein Test mit berührungslosen Mauteinhebungssystemen.

Prüfungsergebnisse

Grundeinlösen durch die Bundesstraßenverwaltung Salzburg

Der RH hat drei Grundeinlöseverfahren im Land Salzburg überprüft.

In keinem der drei Verfahren lagen vor Verhandlungsbeginn Schätzugutachten für die Ermittlung der Entschädigungsbeträge vor; diese wurden erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung protokolliert.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum Teil ohne ausreichende Berücksichtigung der Flächenwidmung bzw Raumordnung.

Zum Teil wurden Nebenentschädigungen pauschal geschätzt, in Einzelfällen detailliert, aber teilweise mit Ansatzfehlern ermittelt.

In einem Fall war die Verfahrensdauer überdurchschnittlich lang sowie der gesamte Ablauf des Verfahrens abweichend von anderen Grundeinlösen durch die Salzburger Bundesstraßenverwaltung.

	Eingelöste Fläche in m ² gerundet	Entschädigungen in Mill S
Bauvorhaben		
B 156 Umfahrung Oberndorf	85 000	22,8
B 312 Nordumfahrung Lofer	175 000	13,4
B 311 Umfahrung Zell am See	43 000	58,8

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Juli 1994 unter Berücksichtigung des Beschlusses des Salzburger Landtages vom 21. Oktober 1993 die von 1990 bis 1992 für den Neubau von Bundesstraßen vom Amt der Salzburger Landesregierung als Bundesstraßenbehörde erster Instanz für den Landeshauptmann abgewickelten Grundeinlöseverfahren.

Der Beschluß des Salzburger Landtages war auf die Überprüfung des Bescheides des Landeshauptmannes von Salzburg (als Organ des Bundes) vom November 1992 betreffend die Grundeinlösen für das Straßenbauvorhaben "Umfahrung Oberndorf" unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Entschädigungspraxis im Land Salzburg gerichtet.

48

Zu den im Jänner 1995 übermittelten Prüfungsmitteilungen gaben das Amt der Salzburger Landesregierung, das BMwA und das BMF bis April 1995 ihre abschließenden Stellungnahmen ab. Seine Gegenäußerung gab der RH im September 1995 ab.

Allgemeines

- 2 Die Grundeinlösen wurden von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt. Bei der B 312 Nordumfahrung Lofer und der B 311 Umfahrung Zell am See wurde die Bundesstraßenverwaltung aufgrund von zwischen der Tauernautobahn AG (nunmehr Österreichische Autobahnen und Schnellstraßen AG als deren Rechtsnachfolgerin) und dem Land Salzburg abgeschlossenen Übereinkommen tätig.

B 156 Umfahrung Oberndorf

Verfahren

- 3.1 Die Grundeinlöseverhandlungen begannen Ende 1990. Im Dezember 1990 erweiterten die Grundeigentümer ihre ursprünglichen Ansprüche um die von den Kammern der Landwirtschaftskammer Salzburg und der Bezirksbauernkammer Salzburg-Umgebung erhobenen Forderungen (nämlich Verzicht auf gerichtliche Neufestsetzung, Valorisierung der Einlösepreise nach 100 Tagen ua), andernfalls würden sie gegen die Enteignungen Einspruch erheben. Da in einigen Fällen die geforderte Entschädigungssumme über den Ermächtigungsgrenzen lag, sah sich die Bundesstraßenverwaltung außerstande, Übereinkommen mit den Grundstückseigentümern ohne vorherige Genehmigung durch das BMwA abzuschließen.

Die von den Betroffenen gegen die Verordnung des Straßenverlaufes der B 156 erhobenen Beschwerden wurden im Oktober 1991 vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen.

Nach geringfügiger Änderung des Trassenverlaufes am Nordende der Umfahrung wurden im Oktober 1992 mit den Grundeigentümern unter der Bedingung des wechselseitigen Verzichtes auf eine gerichtliche Neufestsetzung der Entschädigungsbeträge einvernehmliche Verhandlungsergebnisse erzielt.

Die Ausgaben des Bundes für den Erwerb der Grundstücke betragen 22,8 Mill. S.

- 3.2 Der RH vermerkte kritisch die überaus lange Dauer der Grundeinlöseverfahren.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung habe sie als Bundesstraßenbehörde aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen den Ausgang des Verordnungsprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof abgewartet.*

Ermittlung der Entschädigungen

- 4.1 Die Ermittlung der Entschädigungen der jeweiligen Betroffenen erfolgte im Wege von Gutachten gerichtlich beideter Sachverständiger. Dabei wurden die Grundpreise bei landwirtschaftlicher Nutzung auf 130 S/m² und bei forstwirtschaftlicher Nutzung auf 65 S/m² geschätzt. Die Schätzung des Baulandpreises in Höhe von 1 000 S/m² beruhte auf Auskünften der

B 156 Umfahrung Oberndorf**Grundeinlösen
Bundesstraßenverwaltung
Salzburg****49**

Gemeinde Göming. Gewerbeaufschließungsgebiet wurde als Bauerwartungsland zwischen 320 S/m² und 350 S/m² entschädigt. Die Bewertung forst- bzw landwirtschaftlich genutzter Grundstücke als Bauerwartungsland erfolgte unterschiedlich zwischen 156 S/m² und 750 S/m². Zu dem ermittelten Preis wurden teilweise weitere Zuschläge gewährt.

- 4.2 Der RH kritisierte, daß die Bundesstraßenbehörde Gutachten als Beweismittel zugelassen bzw nicht auf deren Vervollständigung gedrängt hatte, in denen die Grundpreisermittlung für Bauland bzw für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke ohne Bedachtnahme auf gerichtsbekannte Vergleichspreise erfolgte. So wurden laut der Urkundensammlung des Grundbuches am Bezirksgericht Oberndorf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu Preisen von höchstens 90 S/m² und Wald inklusive Bestand zu einem Preis von 30 S/m² gehandelt; die Baulandpreise für gewidmetes Bauaufschließungsgebiet betrugen höchstens 820 S/m².

Der RH empfahl der Bundesstraßenverwaltung die Erstellung eines den Preisrahmen für Grundpreise und allgemein preisbildende Faktoren ermittelnden Basisgutachtens vor Verhandlungsbeginn.

Eine Beschränkung der Entschädigung auf den nach Auffassung des BMwA noch vertretbaren Betrag von 40 S/m² für Waldboden hätte für den Bund eine fiktive Einsparung in Höhe von insgesamt 780 000 S bedeutet.

- 4.3 *Laut Stellungnahme der Bundesstraßenbehörde wären die Grundpreise im allgemeinen Gutachten der einzelnen Sachverständigen von entsprechend gewichteten Vergleichspreisen abgeleitet worden. Weitere Vergleichspreise seien aber deshalb nicht schriftlich angeführt worden, da es zu einer Einigung zwischen der Bundesstraßenverwaltung und den Grundeigentümern gekommen ist. Da in sämtlichen Einlösefällen der Umfahrung Oberndorf ein einvernehmliches Verhandlungsergebnis erzielt werden konnte, hatte eine Beweiswürdigung der Gutachten durch die Behörde verfahrenstechnisch zu unterbleiben.*

Das BMwA vertrat die Auffassung, die vom RH angeregte Ausarbeitung von Basisgutachten entspräche auch den Erlässen des BMwA, welche die Bundesstraßenverwaltung jedoch nicht beachtet habe.

Grünbrücke Göming

- 5.1 Im Grundeinlöseplan des Amtes der Salzburger Landesregierung waren die von der 240 m langen Grünbrücke Göming betroffenen Grundstücke einschließlich der Böschungen als vorübergehend beansprucht gekennzeichnet. Anstatt einer nur für die Bauzeit der Grünbrücke erforderlichen Grundinanspruchnahme wurden die Grundstücke als Bauerwartungsland bewertet und eingelöst.
- 5.2 Der RH sah für eine Ablöse der Grundstücke im Bereich der Grünbrücke keine Notwendigkeit. Er beanstandete, daß nicht nachvollziehbar war, wer die vom Grundeinlöseplan abweichende und gegenüber der vorübergehenden Grundinanspruchnahme um 3,9 Mill S teurere Einlösung veranlaßt hatte. Die Bewertung dieser Grundstücke als Bauerwartungsland erschien dem RH nicht richtig, da die Anrainer dieser die B 156 querenden Landesstraße seit Jahrzehnten im Hinblick auf den Flächenwidmungsplan "Göming 1974" keine Umwidmung der landwirtschaftlichen

B 156 Umfahrung Oberndorf

50

Flächen in Bauland erwarten konnten. Bei einer der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit entsprechenden Entschädigung, Grünland bzw Wald, wären diese Grundstücke um 2,6 Mill S billiger eingelöst worden.

Der RH empfahl, im Falle der Rückübereignung der für Straßenbauzwecke nicht erforderlichen Grundstücke die seinerzeitige Bewertung der betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen.

5.3 *Die Bundesstraßenverwaltung hat für die nicht benötigten Flächen im Bereich der Grünbrücke die Empfehlung des RH aufgegriffen.*

Landwirtschaftlich
genutzte
Grundstücke

6.1 Zu den Grundpreisen bei der Einlösung landwirtschaftlich genutzter Liegenschaften wurde ein unterschiedlich begründeter, genereller Zuschlag gewährt. Dieser betrug 70 S/m², wenn das verbleibende Restgrundstück von der Straße durchschnitten wurde, und 35 S/m², wenn das verbleibende Restgrundstück nur einseitig an die Straße grenzte.

6.2 Der RH beanstandete die pauschale, nicht auf den Einzelfall unter Berücksichtigung der Betriebsart und der tatsächlichen Bewirtschaftung abgestellte Ermittlung von Zuschlägen zum Grundpreis in Höhe von 1,6 Mill S, sowie die von der Bundesstraßenbehörde in Einzelfällen zu Unrecht zusätzlich gewährten Zuschläge für Bauerwartungsland.

6.3 *Laut Stellungnahme der Bundesstraßenbehörde läge es im Ermessen des Sachverständigen, gewisse Nebenentschädigungen pauschal zu bewerten.*

Wertminderung der
Restgrundstücke

7.1 Im Sinne der Abgeltung vermögensrechtlicher Nachteile durch die Errichtung der Bundesstraße wurden zusätzliche Kosten und Entwertungen des dem Eigentümer verbleibenden Restgrundstückes als Restwertminderung entschädigt. Die Entschädigung für eine Restgrundentwertung wurde in den Gutachten auf die einzelne Grundstücksparzelle bezogen bzw in einem Einlösefall pauschal geschätzt. In einem Einlösefall wurde der windwurfgefährdete Bestand am Restgrundstück zur Gänze entschädigt.

7.2 Der RH sprach sich gegen die überproportionalen Schätzungen der Restgrundentwertung bei der Grundeinlöse B 156 Umfahrung Oberndorf aus, da die Entschädigung für eine Restgrundentwertung korrekterweise im Zusammenhang mit dem gesamten, eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundbesitz bzw Unternehmen zu berechnen wäre. Weiters beanstandete der RH, daß bei dem pauschal geschätzten Einlösefall von den bei den übrigen Einlösefällen angewandten Berechnungsgrundsätzen abgewichen worden war. Diese hätten einen um 460 000 S niedrigeren Entschädigungsbetrag ergeben.

Der RH verwies darauf, daß als Enteignungsfolge zwar der durch Windwurfereignisse tatsächlich eingetretenene Schaden entschädigt werden kann; für eine Entschädigung der bloßen Möglichkeit eines eintretenden Schadens fehlen die rechtlichen Voraussetzungen. Der RH beanstandete, daß zu dieser Schadensabgeltung — berechnet nach der mit einem Ansatzfehler behafteten Bestandswertdifferenz und den Schlägerungskosten dieser Restgrundfläche in Höhe von 360 000 S — zusätzlich der zukünftige Ertragsausfall infolge der Zuwachsverluste dieser Restfläche mit

B 156 Umfahrung Oberndorf

Grundeinlösen Bundesstraßenverwaltung Salzburg

51

40 000 S entschädigt wurde und die Fläche für den separat entschädigten Wirtschaftsweg im Wert von 11 000 S nicht in Abzug gebracht worden war.

- 7.3 *Zur Kritik der überproportionalen Entschädigung für Restwertminderung nahm das Amt der Salzburger Landesregierung nicht Stellung, der Kritik des RH hinsichtlich der Doppelentschädigung wurde zugestimmt.*

Die Bundesstraßenbehörde vertrat die Meinung, daß voraussehbare Schäden, wenn der Grundeigentümer zu einer erst nach dem Schadenseintritt vorzunehmenden Entschädigung nicht bereit ist, zu schätzen seien.

- 7.4 Der RH entgegnete, daß diese nicht absehbaren Folgeschäden an Trassenrändern (wie Windwurf) entweder bei der Behandlung der Randschäden pauschal als Risikoerhöhung abzugelten oder nach Eintritt solcher Schäden zu bewerten wären. Der RH wies darauf hin, daß bei den anderen Waldbesitzern diese zu erwartenden Schäden unter Einrechnung des Windwurftrisikos als Zuwachsverluste am Bestandsrand entlang des Trassenaufhiebs mit 2 S/m^2 und einer Breite von je 10 m geschätzt wurden, was bei diesem Grundstück einen Entschädigungsbetrag von nur 3 200 S ergeben hätte.

Einlöse von
Restgrundstücken

- 8.1 War die Nutzbarkeit eines Grundstücksteiles nach der Errichtung der Straße nicht mehr gegeben, wurde dieser Grundstücksteil zur Gänze eingelöst. Zusätzlich zur Restgrundeinlösung wurden in zwei Fällen Entschädigungen in Höhe von insgesamt 292 000 S für die Durchschneidung bzw für Randschäden gewährt.
- 8.2 Der RH sprach sich gegen die zusätzlich zur Restgrundeinlösung gewährten Entschädigungen aus, da in beiden Fällen mit der Einlösung des Restgrundes die Voraussetzungen für die Abgeltung der zusätzlichen Erschwernisse weggefallen sind.
- 8.3 *Die Bundesstraßenverwaltung gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

B 311 Nordumfahrung Lofer und B 312 Umfahrung Zell am See

Verfahren

- 9.1 Zur Vorbereitung der Grundeinlösen wurde zwischen Vertretern der Tauernautobahn AG und der Bundesstraßenverwaltung die Bandbreite der Entschädigungshöhen für die verschiedenen Widmungen vereinbart. In den zwischen Dezember 1990 und Juli 1993 erlassenen Bescheiden des Amtes der Tiroler Landesregierung und des Amtes der Salzburger Landesregierung wurden die Parteienerklärungen über die Entschädigungen dauernder und vorübergehender Grundinanspruchnahmen, die Einräumung von Tunnelsevituten und der Tausch von Grundstücken sowie allfällig erforderliche Grundinanspruchnahmen für Baustraßen und Deponien als Übereinkommen beurkundet.
- 9.2 Die Abwicklung von Tauschgeschäften im Rahmen der Grundeinlöseverhandlungen mit dem Ziel, im vertretbaren Ausmaß Ersatzgrundstücke zur Verfügung zu stellen, bewertete der RH im Sinne einer Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung positiv.

B 311 Nordumfahrung Lofer**B 312 Umfahrung Zell am See****52**Ermittlung der
Entschädigungen

- 10.1 Als Entschädigungen für die Grundstücke der Nordumfahrung Lofer wurden für Grünland in Tirol 50 S/m², in Salzburg zwischen 65 S und 80 S/m² geschätzt, für den Wald einheitlich 35 S/m². Für an Bauland angrenzende Grundstücke im Grünland wurden Zuschläge in Höhe von 110 S/m² bis 120 S/m² zum Grünlandpreis gewährt und bebaute Grundstücke, die laut Flächenwidmung im Grünland liegen, wurden mit einem Grundpreis von 350 S/m² entschädigt.

Die Baugrundpreise in Zell am See von 1 100 S/m² wurden mit einer Grundpreissammlung belegt. Der Preis für Waldgrundstücke wurde unter Hinweis auf Preiserhebungen im Pinzgau und einem Zuschlag (wegen günstiger Bedingungen im Ort Zell am See) mit 55 S/m² als angemessen erachtet. Für die westlich der Umfahrungsstraße im Grünland der Gemeinde Maishofen liegenden Grundstücke im Ausmaß von rd 1,1 ha wurden Preise für Bauerwartungsland angenommen. Die Gemeinde Maishofen hatte die Zustimmung zur Errichtung des Nordportals auf ihrem Gemeindegrund von der Erfüllung eines 31 Punkte umfassenden Maßnahmenkatalogs abhängig gemacht.

- 10.2 Der RH beanstandete die fehlende Bezugnahme auf Vergleichspreise aus dem Liegenschaftsverkehr im Raum Lofer sowie die Zuerkennung des Zuschlages für Waldböden außerhalb des Ortsgebietes Zell am See. Forstliche Bodenpreise lagen aufgrund der Kaufpreiserhebungen eines Kontrollgutachtens der Tauernautobahn AG zwischen 20 S und 30 S/m².

Nach Auffassung des RH wäre eine Wertsteigerung von Grünland in höherwertiges Bauland aufgrund der vom Bau der Umfahrung initiierten Verbauung des Wildbaches nicht zu entschädigen gewesen. Die Entschädigung zu Grünlandpreisen zuzüglich der grünlandspezifischen Nebenentschädigungen in Höhe von 0,3 Mill S hätte zu Einsparungen von 4 Mill S geführt. Der RH empfahl weiters eine verstärkte Koordination mit der zuständigen Abteilung für Raumplanung, um Fehleinschätzungen hintanzuhalten.

- 10.3 *Die Bundesstraßenverwaltung entgegnete, die Gemeinde Maishofen hätte den Ausbau des "Oberen Reiterbaches", der unabhängig vom Bau der Umfahrung in zwei Jahren verbaut werden sollte, noch vor Beginn der Straßen- und Tunnelbauarbeiten für die Umfahrung Zell am See verlangt, so daß die Entschädigung als Bauerwartungsland richtig gewesen sei.*
- 10.4 Der RH erwiderte, daß die Vergütung einer spekulativen Umwidmung eine schwer begründbare Besserstellung gegenüber Grundeigentümern, die die Nichtumwidmung entschädigungslos hinnehmen müßten, darstellt.

**Zusammenfassende
Empfehlungen
und Beurteilung**

- 11 Der RH empfahl, von den bestellten Gutachtern bereits zu Beginn des Einlöseverfahrens ausreichend schriftlich dokumentierte Basisgutachten zu verlangen, und regte eine verstärkte Koordination mit der für Flächenwidmung und Raumentwicklungskonzepte zuständigen Abteilung für Raumplanung des Amtes der Landesregierung an, um Fehleinschätzungen hintanzuhalten.

Der RH erachtete es als wichtig, daß seitens der Behörde zwar einerseits die Unabhängigkeit der Gutachter im Einlöseverfahren sichergestellt, andererseits aber die materielle Vollständigkeit ihrer Gutachten überprüft wird.

Der Abschluß von Übereinkommen zwischen den betroffenen Grundeigentümern und der Bundesstraßenverwaltung mit dem Ziel einer raschen und fairen Abwicklung der Grundeinlöseverfahren wurde vom RH gewürdigt; allerdings bedarf dies einerseits Schätzungen, in denen die preisbildenden Faktoren deklariert werden und andererseits einer kurzen Verfahrensdauer.

Der RH kam zur Ansicht, daß die Grundeinlösen in Oberndorf wegen der langen Verfahrensdauer, wegen der stark unterschiedlichen Methoden der Wald- und Restgrundbewertung sowie wegen der großzügigen Abgeltung von Grünlandflächen als Bauerwartungsland von den zu Vergleichszwecken überprüften und hier dargestellten Grundeinlösen der Salzburger Bundesstraßenverwaltung abwichen.

54

Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal

Die bauliche Umsetzung des Marchfeldkanalprojektes war mit der Inbetriebnahme des Hauptkanals und des Rußbaches weitgehend abgeschlossen. Die Fertigstellung der noch in Bau befindlichen Anlagen am Obersiebenbrunnerkanal und am Stempfelbach ist bis 1996 vorgesehen.

Die für das Erreichen des Hauptzieles, der Sanierung der Wasserwirtschaft des Marchfeldes notwendige planmäßige Anreicherung des Grundwassers durch Versickerung von über den Marchfeldkanal zugeleitetem Donauwasser ist aber noch immer nicht über das Versuchs- und Genehmigungsstadium hinausgekommen.

Für den allfälligen weiteren Ausbau des Marchfeldkanalsystems sowie den Bau von Bewässerungszuleitungen in das Gebiet der Hochterrasse (Kosten rd 1,7 Mrd S) lagen wirtschaftlich ungünstige Beurteilungen vor, ohne daß die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal hierüber entschieden hat.

Die übrigen, mit der Adaptierung der Marchfeldbäche zusammenhängenden Ziele des Mehrzweckbauwerkes (verbesserter Bachcharakter, Hochwasserschutz, Bereicherung der Wohnumgebung) wurden bereits erreicht und werden auch von der Bevölkerung angenommen.

Der Errichtungsgesellschaft gelang es bisher noch nicht, eine befriedigende, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Betriebs- und Erhaltungskostenbeitragsregelung zu erreichen.

Bei den Gerinnebaulosen analysierte der RH die Ursachen für Mehrkosten auf Basis der Bauabrechnungen. Er kritisierte bei einem Bauvorhaben des Hauptkanals Kostensteigerungen von rd 22 Mill S, die mit dem im Bereich von Deponieanschüttungen gelegenen Gerinneaushub zusammenhingen. Neben Ausschreibungsmängeln zeigte er Versäumnisse der Bauaufsicht bei der Aufmaßerstellung und der Zuordnung des Aushubes zu den unterschiedlich teuren Leistungspositionen auf.

Im Zusammenhang mit der Abwicklung der für die elektronische Steuerung des Gerinnes notwendigen Leistungen wies der RH auf die Problematik des Zusammentreffens von Planung, Bauaufsicht und Bauausführung innerhalb eines Konzernes hin.

Für die Planung der Gerinnebauvorhaben stellte der RH die Anerkennung von Honorarabrechnungen fest, denen teilweise stark überhöhte Kostenschätzungen und damit eine überhöhte Honorarbemessung zugrundelagen.

Der RH kritisierte die deutlich den Bedarf übersteigende Größe des Betriebsgebäudes. Gegenüber dem von der Errichtungsgesellschaft festgelegten Raumkonzept wurde der umbaute Raum verdoppelt, was überhöhten Investitionskosten von rd 20 Mill S entspricht.

Der ab der Übergabe der Anlagen von der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal zu tragende Betriebsaufwand wurde, wie der RH kritisierte, wegen wiederholter Verschiebungen des Übergabetermines entgegen den Absichten des Gesetzgebers in den Jahren 1990 bis 1993 im Ausmaß von 16,7 Mill S von der Errichtungsgesellschaft getragen.

Der RH zeigte die Probleme bei der Übergabe der errichteten Anlagen von der Errichtungsgesellschaft an die Betriebsgesellschaft auf, welche zur Einschaltung der Syndikatspartner geführt haben. Die mit diesem Problemkreis und Fragen der weiteren Zukunft verbundenen Bemühungen einer Umstrukturierung der Gesellschaften mit Ausweitung des Geschäftsbereiches beurteilte der RH kritisch.

Der RH sah eine Lösung der beabsichtigten Umstrukturierung nicht in einer Zusammenführung der Gesellschaften, sondern in einer schlanken Organisationsform für die Betriebsgesellschaft.

Aufwand der Errichtungsgesellschaft in den Jahren 1986 bis 1993

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	in Mill S							
Personalaufwand	7,1	9,4	11,3	13,6	15,3	17,3	20,1	22,5
Sachaufwand	5,5	4,6	5,0	4,5	4,8	4,5	12,5	9,3
Verwaltungsaufwand	12,6	14,0	16,3	18,1	20,1	21,8	32,6	31,8
Planung, Beweissicherung Grundlagen	35,4	39,7	34,7	24,2	24,6	14,2	9,3	3,3
Grunderwerb	77,1	66,6	86,1	23,1	2,4	3,6	17,3	5,4
Herstellung einschließlich Bauaufsicht	41,3	85,0	271,9	231,2	404,0	340,7	186,6	49,8
Summe	153,8	191,3	392,7	278,5	431,0	358,5	213,2	58,5
Instandhaltung	-	-	-	-	1,2	1,6	2,8	3,5
Gesamtaufwand	166,4	205,3	409,0	296,6	452,3	381,9	248,6	93,8

Mittelaufbringung durch Syndikatspartner

Bedeckung einschließlich Kompensation (in 1 000 S)

	Bund	Katastrophen- fonds	Umwelt- und Wasser- wirtschaftsfonds	Niederöster- reich	Gesamter- fordernis
gemäß Schlüssel	45 %	15 %	30 %	10 %	
1986 bis 1993	44 % 986 303	19 % 429 000	27 % 604 220	10 % 223 537	2 243 060
1994 ¹	44 % 100 000		46 % 105 200	10 % 22 800	228 000
1995 ²	45 % 54 000		45 % 54 000	10 % 12 000	120 000
1996	60,5 % 41 697		34,2 % 23 580	5,3 % 3 663	68 940
1986 bis 1996	44,4 % 1 182 000	16,1 % 429 000	29,6 % 787 000	9,9 % 262 000	2 660 000

¹ Gemäß Budget 1994, unter der Annahme, daß 1994 noch keine Anlagen übergeben werden.

² Die Aufteilung ab 1995 orientiert sich beim Bund an den Budgetziffern 1994.

Weiters wurden 200 Mill S für die Hochterrasse nicht berücksichtigt.

Übersicht über die das Marchfeldkanalprojekt betreffenden gesetzlichen Regelungen

	BGBI Nr	NÖLGBI Nr
Finanzierung der Planung eines Marchfeldkanals	62/1983	
Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich gemäß Art 15 a B-VG zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Lande sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen	113/1983	
Marchfeldkanalgesetz	507/1985	6961-0
Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems	508/1985	6960-0
Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG, mit der der Syndikatsvertrag geändert wird	494/1990	6960-1
Änderung des Marchfeldkanalgesetzes	495/1990	6991-1
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung der Schaffung eines Auen-Nationalparks	441/1990	

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte die Gebarung der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal in der Zeit von Oktober 1993 bis März 1994. Der Gesellschaft wurde die Möglichkeit eingeräumt, zum Konzept des Prüfungsergebnisses in der Zeit von September bis Dezember 1994 eine erste Stellungnahme abzugeben. Zu der im Februar 1995 versandten Prüfungsmitteilung nahmen die Gesellschaft, das BMwA und das Land Niederösterreich Stellung, worauf der RH im September 1995 seine Gegenäußerung abgab.

**Projekt-
beschreibung
Marchfeldkanal**

- 2.1 Zur Bereinigung der Grundwassersituation des Marchfeldes empfahl die Österreichische Raumordnungskonferenz 1978, die Lösung nicht in Einschränkungen der Nutzer, sondern in der Zufuhr von Fremdwasser über einen Freispiegelkanal und in einer wirtschaftlich alle befriedigenden Wasserverteilung zu suchen. In diesem Sinn regte sie an, die Möglichkeit einer direkten Dotierung des Grundwassers mittels Versickerung sowie eine Dotierung der Bäche zu prüfen.

Der Bund und das Land Niederösterreich kamen 1983 im Rahmen eines Vertrages gemäß Art 15 a B-VG überein, das Projekt Marchfeldkanal durchzuführen. Die Planung, die Errichtung und der Betrieb des Marchfeldkanalsystems sowie dessen Finanzierung wurden in weiterer Folge vom Bund und Land Niederösterreich gesetzlich geregelt. Die Planungsgesellschaft Marchfeldkanal hatte seit 1983 generelle Planungs- und Bauvorbereitungsaufgaben über. Im Jahre 1985 wurde die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal (Gesellschaft) als deren Rechtsnachfolgerin mit der Planung und Errichtung des Marchfeldkanalsystems in der "Grundausstattung" unter Bedachtnahme auf landschaftsökologische Gesichtspunkte betraut. Anfang 1986 gründete das Land Niederösterreich zum Betrieb des Marchfeldkanalsystems die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal. Mit der Novellierung der Marchfeldkanalgesetze 1990 wurde die Gesamtfinanzierung dem Erfordernis angepaßt und die Beitragsverpflich-

Projektbeschreibung

58

zung zum Betrieb und zur Erhaltung des Marchfeldkanalsystems näher festgelegt. Zusätzlich war die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal mit den Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung von Nationalparks betraut.

Die Grundausrüstung des Marchfeldkanalsystems umfaßte:

- den Bau des Hauptkanals (rd 18,5 km) zwischen Langenzersdorf und Deutsch-Wagram, anschließend
- die Adaptierung des Rußbaches (rd 37,5 km) bis zum Hochwasserschutzdamm der Donau,
- den Bau des Obersiebenbrunnerkanals (rd 7,0 km) von Markgrafneusiedel bis Obersiebenbrunn und anschließend
- die Adaptierung des Stempfelbaches bis zum Hochwasserschutzdamm der March; weiters
- die Errichtung von drei Wasserzuleitungen auf die Hochterrasse,
- die Errichtung von Versickerungsanlagen und
- die Errichtung von entsprechenden Betriebsgebäuden.

Die gesamten Errichtungskosten für die Grundausrüstung waren im Marchfeldkanalgesetz 1985 mit 2 Mrd S, in dessen Novelle 1990 mit 2,86 Mrd S veranschlagt worden. Hievon waren Ende 1993 rd 1,6 Mrd S verbaut.

- 2.2 Der RH würdigte die Leistung der Marchfeldkanalgesellschaften, die dieses Großbauvorhaben unter Bedachtnahme auf landschaftsökologische Gesichtspunkte und durch entsprechende Aufklärung der Betroffenen auch weitgehend ohne Störungen geplant und errichtet haben.

Der RH bemängelte, daß die projektgemäß vorgesehenen Nutzungen aber nur teilweise erfolgten. So kritisierte er, daß die als ursprüngliches Hauptziel der Investition gesehene Grundwassersanierung noch nicht erreicht werden konnte. Weder wurde der Grundwasservorrat über eine geregelte Versickerungsanlage erhöht, noch wurden aus dem Grundwasser gespeiste Bewässerungen in nennenswertem Ausmaß durch Direktentnahmen aus dem Marchfeldkanalsystem ersetzt. Die Akzeptanz seitens der Landwirtschaft wurde durch die nur geringen Nutzungsmöglichkeiten und die Unsicherheit über eine noch ungeklärte Kostenbeteiligung nachteilig beeinflusst.

Demgegenüber wurden die übrigen, mit der Adaptierung der Marchfeldbäche zusammenhängenden Ziele des Mehrzweckbauwerkes (verbessertes Bachcharakter, Hochwasserschutz, Bereicherung der Wohnumgebung) bereits jetzt weitgehend erreicht und werden auch von der Bevölkerung angenommen.

- 2.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die Errichtung der Versickerungsanlage noch im Zeitplan; das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren könne aber zu Verzögerungen führen.*

Projektbeschreibung

59

Hochterrasse

- 3.1 Das ursprüngliche Konzept der wasserwirtschaftlichen Sanierung des Marchfeldes sah nur die Sanierung der überzogenen Nutzung des Grundwasserkörpers der Niederterrasse vor. Erst im Marchfeldkanalgesetz 1985 wurde die Hochterrasse als Teil der Grundausrüstung mit drei Zuleitungssträngen in einem geringen Teilumfang (angenommener Kostenanteil 200 Mill S) berücksichtigt.

Bereits 1985 beurteilte die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft in ihrer vom BMLF eingeholten ökonomischen Stellungnahme zum generellen Projekt des Marchfeldkanals den über die erste Stufe mit Versickerung und Grundwasseranreicherung hinausgehenden Ausbau eines Bewässerungssystems für die Hochterrasse mit Kanälen und Pumpstationen wegen des ungünstigen Ertrags/Aufwandsverhältnisses als problematisch, da eine kostengünstige Wasserverteilung über Versickerung, so wie dies für die Niederterrasse beabsichtigt ist, auf der Hochterrasse nicht realisiert werden kann. Die Gesellschaft veranschlagte hierfür im Jahre 1993 Investitionskosten in Höhe von rd 1,7 Mrd S.

Die Österreichische Vereinigung für Agrarwissenschaftliche Forschung empfahl schließlich, bei kurzfristiger Betrachtungsweise unter Abwägung von Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft, Wasserwirtschaft und Landschaftsökologie von einer Inangriffnahme des Hochterrassen-Bewässerungsprojektes abzusehen.

- 3.2 Der RH kritisierte, daß es der Gesellschaft nicht gelungen ist, eine Entscheidung über den Bau der Hochterrasse herbeizuführen. Da die für eine allfällige Hochterrassen-Bewässerung notwendige Wassermenge etwa ein Drittel der für die Gesamtanlage errechneten Kapazität beträgt, wäre eine Entscheidung für den Hochterrassen-Ausbau bereits vor Baubeginn notwendig gewesen.
- 3.3 *Die Gesellschaft bestätigte grundsätzlich die Einschätzung des RH hinsichtlich der mangelnden Entscheidungsbasis der landwirtschaftlichen Entwicklung des Planungsgebietes. Sie wies aber darauf hin, daß durch den Beitritt Österreichs zur EU auch in weiterer Zukunft gesicherte Prognosen über Entwicklungslinien der Landwirtschaft in diesem Gebiet nur unter großen Schwierigkeiten möglich sein würden. Es könne aber nicht Aufgabe der Gesellschaft sein, auf diesem Gebiet Entscheidungen zu treffen oder vorwegzunehmen. Es müsse der Vorteils- und Nachteilsabwägung und dem politischen Gestaltungswillen überlassen bleiben, in welche Richtung sich die Region weiterentwickeln werde.*

Betriebs- und
Erhaltungskosten-
beiträge

- 4.1 Die Eigentümer von Liegenschaften und Wasserberechtigten, die durch die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse die Zuwendung eines Vorteils oder die Abwendung eines Nachteils erfahren, haben zu den Betriebs- und Erhaltungskosten in dem Ausmaß beizutragen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden.

Im Syndikatsvertrag zwischen Bund und Land Niederösterreich wurde im Jahre 1985 diese Einhebung von Interessentenbeiträgen von der Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen abhängig gemacht. Im 1990 novellierten Marchfeldkanalgesetz wurde diese Beitragsverpflichtung normiert; die der Landesgesetzgebung überlassenen näheren Bestimmungen fehlen noch.

Projektbeschreibung

60

- 4.2 Den Marchfeldgesellschaften ist es nach Ansicht des RH bisher noch nicht gelungen, eine befriedigende, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Betriebs- und Erhaltungskostenbeitragsregelung zu erreichen. Auch wenn die von der Betriebsgesellschaft mit Vertretern des Landes Niederösterreich, des Bundes (BKA, BMF, BMLF) und der überprüften Gesellschaft eingerichtete Arbeitsgruppe "Finanzierung" seit 1988 verschiedene Modelle und Szenarien diskutiert, wurde bisher noch keine Lösung erarbeitet.

Der RH empfahl den Marchfeldkanalgesellschaften, die Aufbereitung dieses Problemkreises weiterhin zu betreiben, um möglichst bald zu einer Lösung zu kommen.

- 4.3 *Die überprüfte Gesellschaft sagte eine Fortführung ihrer Bemühungen um den Abschluß einer Betriebs- und Erhaltungskostenbeitragsregelung zu. Der formale Lösungsansatz werde aber von den Gebietskörperschaften zu finden sein.*

Wassergüte des Ober-siebenbrunnerkanals

- 5.1 Die Wasserqualität des Marchfeldkanals wird, bedingt durch die vielfach unzureichende Reinigung der Siedlungsabwässer der Gemeinden flußaufwärts des Rußbaches (80 000 Einwohnergleichwerte), ungünstig beeinflusst. Das Mischwasser aus Rußbachwasser und Marchfeldkanal führt trotz Verdünnung zu einer teilweisen Überschreitung der organischen Parameter der vorläufigen Richtlinie des BMLF für die Begrenzung von Immissionen in Fließgewässern.
- 5.2 Der RH empfahl den Marchfeldkanalgesellschaften, bei der Wasserrechtsbehörde und den betroffenen Gemeinden auf eine Einhaltung der im Wasserrechtsgesetz vorgesehenen Verpflichtung zur Abwasserreinigung zu dringen.
- 5.3 *Die Gesellschaft bestätigte, daß die Wassergüte des Rußbaches seit seiner Vereinigung mit dem Marchfeldkanal zwar signifikant besser, aber wegen seines großen Einzugsgebietes schlechter als angestrebt ist.*

Sie wies weiters darauf hin, daß mehrfach die Wasserrechtsbehörde und die örtlich zuständigen Stellen auf die Dringlichkeit der Anpassung der Anlagen im Einzugsgebiet des Rußbaches hingewiesen haben.

Versickerung

- 6.1 Obwohl die Grundwasseranreicherung durch Marchfeldkanalwasser bereits im Grundkonzept vorgesehen war, befaßte sich die wasserrechtliche Behandlung nur mit der ersten Ausbaustufe, den Kanälen und Bachausbauten, vorerst noch ohne Versickerung. Unter Bedachtnahme darauf, daß die Art der Verteilung des Wassers zu den Nutzern von besonderem Interesse ist, trug die Wasserrechtsbehörde im Jahre 1986 der Planungsgesellschaft Marchfeldkanal auf, möglichst bald die Realisierbarkeit der in Aussicht genommenen Grundwasserversickerung zu untersuchen und in entsprechenden Unterlagen darzustellen. In dieser Periode der Bearbeitung lag das Hauptaugenmerk auf den quantitativen Aspekten des Wasserhaushaltes. Zwischenzeitlich ist die Bedeutung der qualitativen Aspekte des Grundwassers deutlich gestiegen.

Projektbeschreibung

61

Dabei wurde die Versickerung als Möglichkeit zur Förderung einer nitratvermindernden Bewirtschaftung (beispielsweise durch Zwischenbegrünung) gesehen. Andererseits wird durch die Grundwasseranreicherung auch eine noch intensivere Bewirtschaftung mit zusätzlichem Düngereinsatz ermöglicht.

Die Gesellschaft erwartet, daß mit der im Stallingerfeld vorgesehenen Versickerungsanlage das Grundwasser in ausreichendem Maß dotiert werden kann. Zur Bestätigung der bisher vorliegenden Untersuchungswerte und zur Erlangung zuverlässiger Planungskennwerte beabsichtigt die Gesellschaft die Errichtung einer Versuchsanlage im technischen Maßstab als Teilausbau der endgültigen Versickerungsanlage.

- 6.2 Der RH hielt es nicht für zweckmäßig, die Versickerung, die immer einen integrierenden Bestandteil des Gesamtkonzeptes darstellte, grundsätzlich in Frage zu stellen. Er war der Ansicht, daß die Nutzung dem wasserwirtschaftlich verträglichen Maß angepaßt werden müßte, um das ursprünglich formulierte Hauptziel der Errichtung des Marchfeldkanals, die Sicherung von Dauerarbeitsplätzen, auch wirklich dauerhaft erreichen zu können.

Der RH bedauerte, daß es trotz vielfacher und vielseitiger Bemühungen bisher noch nicht gelungen war, einen zielführenden Kompromiß zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu finden. Er war der Ansicht, daß die durch die Investitionen in den Marchfeldkanal geschaffenen Möglichkeiten in einer Form genützt werden sollten, die eine dauerhafte, umweltgerechte und auf Zukunft gerichtete Bewirtschaftung ermöglichen. Dies würde eine Änderung bzw Beschränkung der bisherigen landwirtschaftlichen Bodennutzung erfordern. Daneben wären noch andere Grundwasserschutzmaßnahmen erforderlich, wie zB die Sicherung und Sanierung der bereits bekannten Altlasten.

- 6.3 *Die Gesellschaft pflichtete dem RH bei, zeigte aber insbesondere den Problembereich der Altlastensanierung und die hierfür fehlenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen auf.*

Ergänzend verwies die Gesellschaft auf ihre Angebote an die Nutzer zur Direktentnahme von Wasser aus dem Marchfeldkanalsystem.

 Durchführung der
 Gerinnebauarbeiten

Allgemeines

- 7 Die Baumaßnahmen am Gesamtprojekt umfaßten 11 Planungs- bzw Bauabschnitte. Auf den rd 18,5 km langen Hauptkanal entfielen bei Langenzersdorf beginnend die Abschnitte A bis F, auf die Adaptierungsarbeiten am rd 37,5 km langen Rußbach die Abschnitte G bis J und auf den bei Markgrafneusiedel vom Rußbach abzweigenden rd 7,0 km langen Obensiebenbrunnerkanal mit der anschließenden Adaptierung des Stempfelbaches die Abschnitte K und L. Die Baumaßnahmen an letzteren beiden Abschnitten waren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen bzw noch nicht begonnen.

Projektbeschreibung

62

Hauptkanal

- 8.1 Die Gesamtauftragssumme für den Gerinnebau des Hauptkanals (Abschnitte A bis F) betrug rd 382 Mill S, die Abrechnungssumme unterschritt diese Summe um rd 19,6 Mill S (jeweils einschließlich USt, März 1993). Die Herstellungskosten blieben damit um rd 5 % unter der Auftragssumme, wobei die Kostenminderung größtenteils auf der massiven Leistungsminderung (−39 %) im Landschaftsbau beruhte. Demgegenüber blieben die Gesamtkosten im Erdbau (−1 %) und im Brückenbau (−3 %) innerhalb der Ausschreibungssummen.

Das Baulos 1B11 umfaßte die Herstellung eines rd 1 km langen Abschnittes des Gerinnes im 21. Wiener Gemeindebezirk, wobei das Kanalprofil im Bereich des verlandeten Donaualtarmes "Schwarzlackenau" über rd 600 m auf eine Maximalbreite von rd 200 m zu einem Schönungsteich auszuweiten war. Der östlich des Teiches anschließende rd 300 m lange Teil des Kanals ist in der projektmäßigen Dimension des Kanals gehalten. In diesem Baulos trat eine Kostenmehrung im Erdbau (+ 55 %) ein, die ausschließlich auf die Massenerhöhung einer einzigen Position ("Aushub von Bauschutt im Deponiebereich") zurückging. Die Abrechnungsmenge für diese Position stieg gegenüber der Leistungsverzeichnis-Menge von 1 500 m³ auf rd 65 000 m³, wodurch aufgrund des hohen Einheitspreises dieser Position (288 S/m³) eine Kostenmehrung von rd 22 Mill S entstand.

- 8.2 Der RH erachtete den im Leistungsverzeichnis für den im Deponiebereich angesetzten Umfang des Aushubes als unzureichend, da zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Ausschreibung bereits ausreichende Hinweise auf ein umfangreicheres Auftreten auch von Deponiematerial vorlagen. Der RH empfahl, in Hinkunft verstärkt auf eine personelle Trennung zwischen Planung und Bauaufsicht zu achten.
- 8.3 *Die Gesellschaft sicherte zu, daß sie in der weiteren Zukunft die Planungs- und die Bauaufsichtstätigkeit trennen werde.*

Rußbach

- 9.1 Die Gesamtauftragssumme für den Gerinnebau am Rußbach (Abschnitte G bis J) betrug 399 Mill S (einschließlich USt); im März 1993 wurde diese Summe um 0,6 % überschritten. Die geringfügige Steigerung war überwiegend auf gravierende Leistungsminderungen im Landschaftsbau (zum Teil mehr als 50 %) zurückzuführen, die damit Kostenmehrungen im Erdbau (zum Teil über 20 %) kompensierten.

Im einzelnen war festzustellen:

- (1) Durch die geänderte Zuordnung der Humus-Abtragungsmassen wurden rd 25 000 m³ nicht mehr um 4,98 S, sondern als überschüssiges Abtragungsmaterial um 41,44 S/m³ vergütet. Die Differenz der Abrechnungssummen betrug rd 0,9 Mill S. Zusätzlich hat die Gesellschaft im Zuge von Vergleichsverhandlungen Mehrkosten von rd 1,1 Mill S im Rahmen einer Paketlösung anerkannt.

Projektbeschreibung

63

(2) Im Leistungsverzeichnis blieb die bis zu einem Meter dicke Schlamm-schicht unberücksichtigt, wodurch der Auftragnehmer diese Mehrmassen teurer, nämlich als Erschwernis für wasserhaltige Böden abgerechnet hat. Die Gesellschaft nahm diesen Planungsfehler zum Anlaß für eine Kürzung des Planerhonorars.

(3) Im Zusammenhang mit den geänderten Gegebenheiten bei der Herstellung des Saumganges (das ist eine rechtsufrig des Rußbaches gelegene Drainageleitung) forderte der Auftragnehmer auch die Abgeltung für den vermehrten Wasserhaltungsaufwand in diesem Bereich. Die Gesellschaft akzeptierte die Vergütung des gegenüber der Ausschreibung 9,6 Mal so hohen Aufwandes für die Wasserhaltung. Zusätzlich anerkannte sie aufgrund der Unterbrechung der Wasserhaltung für die Saumgangprüfungen im Sommer 1990 jeweils für die gesamte zu diesem Zeitpunkt fertiggestellte oder in Bau befindliche Strecke des Saumganges eine nochmalige Verrechnung der Wasserhaltung. Die Mehrkosten der Wasserhaltung des Saumganges erreichten so einen Betrag von insgesamt 2,1 Mill S.

- 9.2 Der RH beanstandete Mängel in den Ausschreibungsunterlagen, die sich auf die Abrechnung nachteilig auswirkten.

Der RH wertete die konsequente Rüge dieses Planungsfehlers durch die Gesellschaft positiv, bemerkte aber kritisch, daß die Bieter durch diesen Massenfehler zur Abgabe besonders hoher Einheitspreise verleitet worden waren. Er anerkannte zwar die erhöhten Wasserhaltungskosten dem Grunde nach, kritisierte aber die Höhe des von der Gesellschaft zugestanden Mehraufwandes als der Detailkalkulation widersprechend.

- 9.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft seien die Paketlösung der Abrechnungsprobleme wie auch die Mehrkosten für die Wasserhaltung als Vergleich zu werten. Sie verwies auch darauf, daß sie die ursprünglichen Forderungen nicht in voller Höhe anerkannt hätte.*

Stahlwasserbau

Honorarermittlung für Planungsarbeiten

- 10.1 Die Gesellschaft beauftragte ohne Einholung von Vergleichsangeboten eine Unternehmung mit der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für den Stahlwasserbau zu einem Pauschalhonorar von rd 3,1 Mill S, wobei die gebührenpflichtigen Kosten von rd 85 Mill S mit einem Prozentsatz der von der Gesellschaft für sämtliche Wehranlagen geschätzten Gesamtbaukosten ermittelt worden waren.
- 10.2 Nach Auffassung des RH konnte von der Gesellschaft der Nachweis der besten Eignung des Bieters wegen der nicht dokumentierten Interessentensuche und fehlender Vergleichsangebote nicht erbracht werden. Er zeigte auf, daß die Nettoabrechnungssumme für Lieferung und Montage der stahlwasserbaulichen Einrichtungen der Wehre rd 43 Mill S betrug, woraus sich auf Basis der Gebührenordnung ein Honorar von nur 1,7 Mill S errechnen hätte.
- 10.3 *Die Gesellschaft nahm die Feststellungen des RH hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Pauschalierung von Ziviltechnikerhonoraren zur Kenntnis.*

Projektbeschreibung

64

Steuerung
(Regeltechnik)

- 11.1 Die Erstellung eines Steuerungs- und Energieversorgungskonzeptes für das gesamte Marchfeldkanalsystem sowie die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen wurden zunächst an eine Planungsgemeinschaft vergeben. Da die mit erheblichem Verzug übergebenen Ausschreibungsunterlagen mit Mängeln behaftet waren, wurde der Planungsvertrag gelöst. Für die Überarbeitung der Angebotsunterlagen wurde eine Interessentensuche durchgeführt und hiebei der Leistungsumfang um die Durchführung der Bauaufsicht erweitert. Da abzusehen war, daß einer der Interessenten für die Lieferung sich auch über einen anderen Bereich derselben Unternehmung an der Ausschreibung für die Bauaufsicht beteiligen werde, vermeinte das Kuratorium, daß dieser Interessent von einer der beiden Vergaben — Bauaufsicht oder Lieferung — auszuschließen sei. Der Bauausschuß beurteilte jedoch die beiden in Frage kommenden Unternehmungsbereiche des Interessenten als voneinander unabhängig, was in der Folge zu der Beauftragung eines Unternehmungsbereiches mit der Überarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und der Bauaufsicht im Auftragswert von 5,8 Mill S (einschließlich USt) und des Schwesterbereiches mit der Lieferung und Montage im Auftragswert von 41,1 Mill S (einschließlich USt) führte.

Im Zuge der Bauabwicklung kam es zu erheblichen Lieferproblemen und damit zu Terminverschiebungen von fast zwei Jahren, so daß die Pönalvereinbarung wirksam wurde.

Aufgrund der absehbaren Terminverschiebung legte der Auftragnehmer einen geänderten Zahlungsplan vor. Die Gesellschaft stimmte, nach Befürwortung durch die Bauaufsicht, dieser Abänderung zu.

- 11.2 Unter Betrachtung der firmeninternen Verflechtungen des Auftragnehmers wertete der RH die gewählte Auftragskonstellation als wesentlichen Mangel. Insbesondere setzte die Bauaufsicht keine angemessenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Auftraggeberinteressen im Zusammenhang mit den verspäteten Lieferterminen und der Änderung des Zahlungsplanes, der unter der Annahme von nur 3 % Sollzinsen einen Zinsverlust von 0,4 Mill S für die Gesellschaft bewirkte.

Weiters beanstandete der RH die vom Vorstand getroffene Entscheidung, auf Ersatz der die Pönalezahlungen von rd 1,5 Mill S übersteigenden Mehrkosten wegen des Lieferverzuges in Höhe von rd 5,5 Mill S nachträglich zu verzichten, obwohl diese Forderung dem Grunde nach vom Auftragnehmer außer Streit gestellt war.

- 11.3 *Die Gesellschaft sah in den Beauftragungen keinen rechtlichen Verstoß, da sie an die Vergaberichtlinien nicht gebunden sei. Nach wie vor bestehe der Leistungsmangel der Terminüberschreitung bei der Abnahme, dieser hätte aber bisher zu keinen Schäden geführt.*

Der Vorstand habe sich einerseits wegen des vereinbarten Zahlungsplanes und andererseits wegen des engagierten Bemühens des Auftragnehmers um Behebung des Leistungsmangels zu einer leistungsnahen Zahlungsabwicklung entschlossen.

- 11.4 Der RH räumte ein, daß die Gesellschaft nur bis zur Novellierung des Marchfeldkanalgesetzes zur sinngemäßen Anwendung der Vergaberichtlinien verhalten war, erachtete aber das Abweichen hievon aufgrund der Beeinträchtigungen der Bauaufsicht als nicht zweckmäßig. Nach Auffas-

Projektbeschreibung

65

sung des RH bedeutete die Änderung des Zahlungsplanes und die Einschränkung der Mehrkosten auf die Höhe der Pönalezahlungen eine Verschlechterung der Rechtslage der Gesellschaft.

Planerhonorare –
Wasserbau

- 12.1 Der Vorstand beabsichtigte, die Detailplanung nach der Gebührenordnung für Bauwesen zu vergüten, wobei die Herstellkosten mit den Schätzkosten der generellen Projekte definiert, der Gebührensatz sowie die Summe der Teilleistungen festgelegt und im Erdbau eine Abgrenzung zu den Landschaftsplanern geschaffen wurden. Den für die Gerinnebaulose A bis F abgeschlossenen Werkverträgen lagen abweichend davon Kostenberechnungen der Detailprojekte und auf die Hälfte abgeminderte Kosten für Abdichtung und Oberflächenschutz der Gerinne zugrunde.

Wegen wesentlicher Mehrleistungen für die Auftrags Erfüllung beantragten die mit der Planung des Hauptkanals betrauten Ziviltechniker eine Anpassung ihrer Werkverträge. Der Antrag betraf alle drei Bereiche (Gebührensatz, Teilleistungsfaktor, gebührenpflichtige Kosten) der Gebührenberechnung und enthielt eine Erhöhung des Grundhonorars von rd 5,7 auf rd 15,7 Mill S. Die Gesellschaft stimmte diesem Antrag hinsichtlich Teilleistungsfaktor und gebührenpflichtigen Kosten zu. Die neuen Detailprojekt-Kostenberechnungen lagen wesentlich über jenen des generellen Projektes und betrugen bei zwei damals bereits ausgeschriebenen Baulosen mehr als das Doppelte der angebotenen Preise.

- 12.2 Der RH kritisierte die auf überhöhten Kostenschätzungen beruhenden unangemessenen Planungsentgelte und die nicht ausreichende Begründung der Gesellschaft bezüglich der anerkannten und zugrundegelegten Kostenberechnungen. Er zeigte bei den Planungsabschnitten B bis F zwischen den ermittelten, der Honorarberechnung zugrundegelegten, und den tatsächlichen Baukosten Abweichungen bis zum 2,8fachen auf.
- 12.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft waren die Forderungen der planenden Ziviltechniker auch in der Singularität des Projektes begründet. Die neuen Kostenberechnungen stützten sich auf wenige Erfahrungen und Schätzungen. Daß die abgerechneten Baukosten wesentlich niedriger als die Schätzungen waren, lag zum Teil an der damaligen Konjunkturlage; die damalige Annahme der Angemessenheit der Schätzkosten könne im nachhinein nicht aufrecht erhalten werden.*

Betrieb des Marchfeldkanalsystems

Allgemeines

- 13 Die wesentlichen Aufgaben im Betrieb des Marchfeldkanalsystems betreffen die quantitative und qualitative Sicherung der Oberflächen- und Grundwässer sowie die Sicherstellung des Schutzes der Kanalabdichtung bei hohen Grund- und Donauwasserständen einschließlich der Umsetzung der Regelungs- und Sollwertvorgaben für Wehrklappen und Pumpen. Weiters zählten dazu die Wartungs- und Reparaturarbeiten an den vorhandenen maschinellen Anlagen, die Überprüfungsarbeiten bei den Brücken- und Wehrobjecten, den Pumpwerken sowie die Instandhaltungs- bzw Instandsetzungsarbeiten an den Bauwerken einschließlich des Betriebsgebäudes. Der Betreuungsbereich der Landschafts- und Gerinnepflegearbeiten wird nach Abschluß der Bauarbeiten insgesamt Flächen im Ausmaß von rd 3,2 Mill m² umfassen, wobei auf den Fließbereich ein-

Betrieb des Marchfeldkanalsystems

66

schließlich Röhricht 1,2 Mill m², auf Wiesen 1,1 Mill m² sowie auf begleitende Weidensäume und andere Gehölzflächen 0,9 Mill m² entfallen.

Die Deckung der Betriebskosten oblag gemäß den gesetzlichen Regelungen der Betriebsgesellschaft, wobei sich der Bund verpflichtete, ab dem Jahre 1986 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 7,5 Mill S zu leisten.

Zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung waren die im Bereich des Marchfeldkanals und des Rußbaches errichteten Anlagen von der Wasserrechtsbehörde technisch überprüft und standen im Probebetrieb.

Übereinkommen
Brückeninstand-
haltung

- 14.1 Die Brückeninstandhaltung wird aufgrund von Übereinkommen von der Magistratsabteilung 29 der Gemeinde Wien und der Landesstraßenverwaltung Niederösterreich durchgeführt. Diese Übereinkommen regeln die jeweilige Vergütung des erbrachten Personal- und Sachaufwandes.

Die Kostenermittlungen für die im Bereich des Landes Niederösterreich gelegenen Objekte wiesen in einzelnen Jahren unterschiedliche Faktoren und Abrechnungsmodelle auf, die zu geringfügigen Überzahlungen und wegen der nicht vertragsgemäßen Rechnungsvorlage in den Jahresrechnungen zu einer nicht der Leistungserbringung entsprechenden zeitlichen Zuordnung führten. Weiters verbuchte die Gesellschaft die zwischen 1990 und 1993 im Wiener Bereich anfallenden Kosten für Brückenprüfungen von rd 0,6 Mill S bei den Herstellkosten.

- 14.2 Der RH beanstandete die unzureichende Prüfung der Abrechnungen, die fehlende Urgenz hinsichtlich der Einhaltung der Rechnungslegungstermine und die unrichtige Zuordnung einzelner Kosten.
- 14.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft habe der Vorstand wegen der im Rahmen der Übergabe/Übernahme geführten Verhandlungen bereits im Jahre 1993 eine noch genauere Zuordnung der Instandhaltungskosten veranlaßt. Die bisherige Vorgangsweise betreffend die Betriebs- und Instandhaltungskosten zwar fertiggestellter, aber noch nicht übergebener Anlagen sah er durch das derzeit in Kraft befindliche Marchfeldkanalgesetz gedeckt.*

Erhaltungs- und
Betriebsaufwand

- 15.1 In den Jahren 1990 bis 1993 ist der Gesellschaft aus dem Betrieb und der Instandhaltung fertiggestellter Anlagen ein finanzieller Aufwand von rd 16,7 Mill S erwachsen, wobei auf das Personal rd 6,7 Mill S, auf den Sachaufwand rd 4,5 Mill S, auf die Beweissicherung rd 0,6 Mill S und auf die Instandhaltung rd 4,9 Mill S entfielen. Derzeit trägt der Bund gemäß dem Marchfeldkanalgesetz und Syndikatsvertrag einen Anteil von 60 % dieser, wegen der nicht erfolgten Übergabe betriebsfähiger Anlagen erwachsenen Kosten, zusätzlich zu seinem jährlichen Betriebskostenbeitrag an die Betriebsgesellschaft in Höhe von 7,5 Mill S.
- 15.2 Nach Ansicht des RH wären — entsprechend dem Wortlaut des Marchfeldkanalgesetzes — die in den Jahren 1990 bis 1993 von der überprüften Errichtungsgesellschaft aufgebrauchten rd 16,7 Mill S von der Betriebsgesellschaft zu tragen gewesen.

- 15.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Gesellschaft, der sich auch das Land Niederösterreich anschloß, sei der Übergabetermin als Absichtserklärung unter gewissen Bedingungen (zB Restrukturierung der Gesellschaft, Bewässerung der Hochterrasse) vereinbart worden, deren Nichterfüllung weiterhin die Übernahme durch die Betriebsgesellschaft hindere.*
- 15.4 Der RH erwiderte, daß diese Bedingungen nicht dem Marchfeldkanalgesetz entsprechen. Unter Hinweis auf die Kostenfolgen für den Bund aufgrund der noch nicht erfolgten Übergabe konnte sich der RH der Stellungnahme nicht anschließen.
- Betriebskonzept —
Betriebsgebäude
- 16.1 Im Februar 1988 wurde ein Architektenteam mit der Ausarbeitung eines Raum- und Funktionsprogrammes der Betriebsgebäude und einer betriebswirtschaftlichen Studie über die finanziellen Auswirkungen einer Betriebsführung mit Eigen- und Fremdleistungen beauftragt. Dieser Vertrag wurde jedoch nach Vorliegen nur des Raumprogrammes einvernehmlich gelöst und ein anderes Architektenteam zunächst mit der Vorentwurfsplanung und später mit der Einreichplanung beauftragt. Der Vorentwurf wurde im November 1988 dem Gestaltungsbeirat vorgelegt.

Das dem Kuratorium der Betriebsgesellschaft im November 1988 vorgelegte Betriebskonzept enthielt eine Darstellung der Erhaltungsarbeiten für wesentliche Anlagenteile des Marchfeldkanalsystems und deren Form der Durchführung. Das Ausmaß der Vergaben war noch nicht festgelegt, weil im Hinblick auf eine ganzjährige Auslastung der Anteil der vom eigenen Personal durchzuführenden Arbeiten und das zur Spitzenabdeckung notwendige Ausmaß an Saisonarbeitskräften noch nicht ermittelt worden war.

In der Einreichplanung wurde das Raumangebot um 500 m² auf insgesamt 5 567 m² (ohne Wohnungen) erweitert. Im Vergleich mit dem ursprünglichen Raumkonzept wurde der umbaute Raum — insbesondere der der Lagerhallen und Garagen — verdoppelt, was bei einer Annahme von nur 2 000 S/m³ für unbeheizte Räume um rd 20 Mill S höhere Investitionskosten bewirkte.

Erst im Jahre 1992 beauftragte die Gesellschaft eine Grundstudie für ein Instandhaltungskonzept, die Betriebsgesellschaft erweiterte diesen Auftrag auf Erstellung einer Detailstudie. Darin waren die für die Anlagen notwendigen Arbeiten in Eigen- und Fremdleistungen unterteilt und auf Basis der Instandhaltungskosten ein Verhältnis von 43 % zu 57 % ausgewiesen.

- 16.2 Der RH vermißte eine zeitliche Abstimmung der Erarbeitung des Betriebskonzeptes mit den Erfordernissen der Planung der Betriebs- und Werkstattengebäude. Er bemängelte ferner, daß die Gesellschaft trotz des unvollständigen Betriebskonzeptes und der dadurch bedingten Planungsunschärfe nicht von der Möglichkeit eines stufenweisen Ausbaues des Betriebshofes Gebrauch machte.

Der RH bemängelte weiters, daß der Vorstand die weitere Erhöhung des Raumangebotes im Rahmen der Einreichplanung widerspruchlos zur Kenntnis genommen hatte. In diesem Zusammenhang verwies er auf die

Betrieb des Marchfeldkanalsystems

68

über 1 100 m² große Lagerhalle sowie auf vorhandene Werkstätten- und Lagerräume im Bereich des Einlaufbauwerkes und zeigte darüber hinaus Möglichkeiten von Lagerplätzen einfacherer Bauart auf.

16.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft hätte sie zukunftsorientiert geplant. Die Dimensionierung hätte sich angesichts der heutigen Nutzung als grundsätzlich richtig erwiesen; lediglich bei den Lagerhallen hätten eventuell Einsparungen erfolgen können, doch habe sie der zügigen Baudurchführung und der Gestaltungseinheit den Vorzug eingeräumt.*

16.4 Dem RH blieb die zusätzliche Vergrößerung des Gesamtraumangebotes trotz Reduzierung des Raumangebotes für die Verwaltung weiterhin schwer verständlich. Nach seiner Auffassung hätte ein kleinerer, bedarfsangepaßter Lager- und Garagentrakt eine zügige Baudurchführung nicht behindert.

Betriebskosten

17.1 Die ersten, noch von der Planungsgesellschaft im Jahre 1984 vorgenommenen Kostenschätzungen für den Betrieb des Marchfeldkanals lauteten auf 21 bis 31 Mill S/Jahr. Von der Betriebsgesellschaft wurden Ende 1988 die jährlichen Betriebskosten in einer Bandbreite von rd 37 bis rd 46 Mill S, zuzüglich einer jährlichen Rückzahlungsrate von 15 Mill S für das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsdarlehen, angenommen. Die im Jahre 1992 beauftragten Instandhaltungskonzepte wiesen Jahreskostenschätzungen von rd 50 Mill S aus. Die in den ersten zwei Jahren des Probebetriebes erforderlichen Betriebsausgaben wichen insbesondere bei der Instandhaltung der Wasserwege und des Schönungsteiches sowie bei den zu vergebenden Landschaftspflegemaßnahmen stark von den Schätzungen ab.

17.2 Der RH kritisierte, daß die Gesellschaft keine die Erfahrungen des Probebetriebes berücksichtigende verbesserte Berechnung der zu erwartenden Betriebskosten angestellt hat. Er empfahl im Hinblick auf die notwendige Optimierung der Betriebsführung eine detailliertere Erhebung der im Bereich der Gerinneerhaltung und der Landschaftspflege anfallenden Kosten.

17.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft wird den Empfehlungen des RH nachgekommen werden.*

Personal

18.1 Die Gesellschaft hat ihren qualifizierten Fachleuten im Hinblick auf die gesetzlich zeitlich befristete Gesellschaftstätigkeit keinerlei Zusagen für eine Dauerbeschäftigung gegeben, dies jedoch durch die Bezahlung entsprechend höherer Gehälter kompensiert.

Weiters gewährte der Vorstand mehreren Mitarbeitern außerordentliche Vorrückungen oder Umreihungen im Gehaltsschema als Abgeltung für geleistete Aktivitäten und als Ansporn für weitere Leistungen.

18.2 Der RH anerkannte die Probleme im Zusammenhang mit der Einstellung von qualifiziertem Personal zu den Bezugsansätzen der Angestellten von Gebietskörperschaften. Er vertrat aber die Auffassung, daß sich die Gehälter der Bediensteten von mit öffentlichen Mitteln geförderten Rechtsträgern am Gehaltsschema der öffentlichen Bediensteten zu orien-

tieren hätten. Jedenfalls erschienen dem RH die häufigen besoldungsmäßigen Besserstellungen wegen der dadurch verursachten kostenmäßigen Langzeitauswirkungen bedenklich.

- 18.3 *Die Gesellschaft hielt einen Vergleich mit Bundes- bzw Landesbediensteten nicht für zweckmäßig und auch inhaltlich nicht für vertretbar. Demgegenüber will das Land Niederösterreich das erhöhte Bezugsniveau der Gesellschaft bei der Lösung der Betriebskostenfrage berücksichtigen.*

Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen

- 19.1 Im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen betrieb der vom Bund nominierte Vorstandsdirektor der Gesellschaft ab Oktober 1990 den Abschluß von Übereinkommen zur Übergabe von Anlageteilen bzw Anlagen. Die Betriebsgesellschaft, in der der vom Land Niederösterreich bestellte Vorstandsdirektor den Posten des Generaldirektors ausübt, hielt demgegenüber eine formal einfachere Vorgangsweise für möglich.

Das Land Niederösterreich ordnete die Errichtung der Verträge dem Wirkungsbereich der die jeweiligen Gebietskörperschaften vertretenden Kuratoren zu, hielt aber wegen nicht ausreichender Mittel für die Erhaltung und den Betrieb eine Übernahme von Anlagen für nicht vertretbar.

Hinsichtlich der Auslegung des für die Übergabe maßgeblichen Gesetzestextes divergierten die Ansichten des Bundes und des Landes Niederösterreich. So verwies das BMLF, unterstützt von der Finanzprokurator, auf das novellierte Marchfeldkanalgesetz, in dem im Gegensatz zur Stammfassung die Übertragung der Anlagen nicht mehr von der Betriebsfähigkeit und der Rechtskraft des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides abhängig, sondern bereits bei vorläufig in Betrieb genommenen Anlagen gegeben war. Die Betriebsgesellschaft sprach sich demgegenüber, gestützt auf eine vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eingeholte Stellungnahme, nach wie vor gegen eine Übernahme von nicht zusammenhängenden Anlagen aus und trat für eine Lösung auf politischer Ebene ein.

Obwohl eine Arbeitsgruppe der Syndikatspartner im Mai 1993 grundsätzliches Einvernehmen über die Zeitpunkte der Übergabe der fertiggestellten Anlagen (1. Jänner 1994) bzw der noch fertigzustellenden Anlagen (1. Jänner 1997) erzielt hatte, kam es im Jahr 1994 zu keiner Übergabe der bereits fertiggestellten Anlagen.

- 19.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß nach Abschluß der Flutung des Hauptkanals und des Rußbaches die Übertragung zusammenhängender Anlagen in größeren Tranchen möglich gewesen wäre. Er kritisierte, daß die Diskussionen um formale Erfordernisse für die Übergabe der Anlagen dazu verwendet wurden, um die Vollziehung des Marchfeldkanalgesetzes zu verzögern.

Nach Ansicht des RH waren die im Direktorium sowie in den Kuratorien vorhandenen Interessenkonflikte nicht nur in der jeweils wechselnden Dominanz der Gebietskörperschaften, sondern auch darin begründet, daß ursprünglich zu keinen Zweifeln Anlaß gebende Gesetze und Inhalte des Syndikatsvertrages neu und vor allem im Sinne einer Einschränkung der vom Land Niederösterreich zu erfüllenden Verpflichtungen ausgelegt wurden.

Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen

70

Hinsichtlich der für die Erhaltung und den Betrieb erforderlichen Mittel brachte der RH in Erinnerung, daß der Bund, dem Syndikatsvertrag entsprechend, ab dem Jahre 1986 seinen jährlichen Finanzierungsbeitrag von 7,5 Mill S geleistet hatte, vom Land Niederösterreich aber bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung entsprechende Finanzierungsleistungen bzw Haftungübernahmen fehlten.

- 19.3 Die Gesellschaft erwiderte, sie sei weiterhin um die Übertragung der Anlagen auf die Betriebsgesellschaft bemüht.

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich wäre die Übertragung von Anlagen nicht Aufgabe der Syndikatspartner, sondern der beiden Marchfeldkanalgesellschaften. Erst eine zusammenhängende und betriebsfähige Anlage, für die ein rechtskräftiger wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid vorliegt, könne an die Betriebsgesellschaft übergeben werden. Wegen der fehlenden Versickerungsanlage sei vorerst der Zeitpunkt für eine Übernahme nicht gegeben. Das Land Niederösterreich werde aber sämtliche Verpflichtungen aus dem Syndikatsvertrag, wie auch in der Vergangenheit, pünktlich dann einlösen, wenn das Erfordernis dafür bestehe.

- 19.4 Der RH hielt die Stellungnahme des Landes Niederösterreich zur Übergabe von Anlagen für nicht zutreffend, weil diese die Rechtslage mit den seit der Novellierung des Marchfeldkanalgesetzes geänderten Voraussetzungen unberücksichtigt ließ. Weiters verwies er darauf, daß das Land Niederösterreich — abweichend von der Auffassung der vom Land Niederösterreich dominierten Betriebsgesellschaft — die Klärung der Übergabe von Anlagen ausschließlich den beiden Gesellschaften zugeordnet hatte.

Zusammenführung der Gesellschaften

- 20.1 Entsprechend dem Marchfeldkanalgesetz (Fassung 1990) sollte die Tätigkeit der Gesellschaft mit der Übertragung der von ihr geplanten und errichteten Anlagen an die vom Land Niederösterreich eingerichtete Betriebsgesellschaft beendet werden. Da mit der absehbaren Fertigstellung der Anlagen der gesetzlich zugewiesene Aufgabenbereich der Gesellschaft als nahezu erfüllt gilt, wurde von den Gesellschaftsorganen der Marchfeldkanalgesellschaften eine Zusammenführung der Gesellschaften überlegt. Dadurch sollte ein Abwandern des hochqualifizierten Personals der Wasserwirtschafts-, der Planungs- und der Bauabteilung vermieden werden. Die in Vorstand und Kuratorium tätigen Vertreter des Landes Niederösterreich sahen überdies die sich immer mehr voneinander entfernenden Ziele der beiden Gesellschaften mit den daraus resultierenden Konflikten als weitere Begründung für diese Überlegungen.

Im September 1991 vom Generaldirektor der Betriebsgesellschaft dem Kuratorium vorgelegte Personalkonzepte enthielten drei Varianten mit unterschiedlich großen Aufgabenbereichen. Dementsprechend waren darin Personalstände von 56, 30 oder 22 Bediensteten und jährliche Personalkosten von rd 39, rd 17 bzw nur rd 10 Mill S ausgewiesen.

Das Tätigkeitsfeld der zusammengeführten Gesellschaften sollte die weitere Planung, Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems einschließlich der Hochterrasse, die Vorbereitung, Errichtung und Be-

treuung von Nationalparks sowie überregionale wasserwirtschaftliche Planungen und Projekte umfassen. Nach einer Neufassung des Syndikatsvertrages könnte die Übertragung aller Aufgaben und sämtlicher Anlagen erfolgen und die Errichtungsgesellschaft aufgelöst werden.

- 20.2 Der RH sah in der angestrebten Zusammenführung der beiden Gesellschaften eine Fortführung der Bemühungen des Landes Niederösterreich um eine Änderung der Finanzierungsbasis der Betriebsgesellschaft. Er verwies auf die bereits bestehenden Finanzierungsverpflichtungen des Bundes gegenüber der Betriebsgesellschaft von jährlich 7,5 Mill S und vertrat die Auffassung, daß eine aus der Zusammenlegung entstehende zusätzliche Bundesbeteiligung mit dem Risiko weiterer finanzieller Mehrbelastungen des Bundes behaftet und daher zu vermeiden wäre.

Der RH gab überdies zu bedenken, daß Organisationsmaßnahmen, bei denen neu erworbene Tätigkeitsfelder für vorhandenes Personal geschaffen werden sollen, personelle und/oder qualitative Überkapazitäten begünstigen. Dementsprechend sollte nicht eine weitere Zusammenführung der Gesellschaften, sondern eine schlanke Organisationsform für die Betriebsgesellschaft angestrebt werden.

- 20.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die Entscheidung über die Weiterführung in geänderter Form nicht von ihr, sondern von den gesetzgebenden Körperschaften der beiden Syndikatspartner zu treffen. Der Vorstand hätte mehrere Vorschläge für solche Konzepte erstattet. In der Definition eines neuen Gesellschaftszweckes sah der Vorstand für die Bewältigung wasserwirtschaftlicher Probleme in Österreich insofern Vorteile, als die vorhandenen hochqualifizierten personellen Ressourcen auf den Gebieten des Projektmanagements und der Wasserwirtschaft bei Bearbeitung weiterer gleichgelagerter Projekte genützt werden könnten.*

Zur Kritik der geänderten Finanzierungsbasis entgegnete das Land Niederösterreich, daß aus gemeinsamen Überlegungen und Erfahrungen der Vergangenheit Vertreter des Bundes und des Landes versuchten, ein Konzept für eine sinnvolle und zukunftsorientierte größere Lösung zu erarbeiten.

Laut Stellungnahme des BMwA würden bei den Bemühungen um eine neue Struktur der Gesellschaft die Empfehlungen des RH beachtet werden.

Schluß- bemerkungen

- 21 Die Gesellschaft hat die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zu einem großen Teil in einer ökonomischen, ökologischen und auf die Betroffenen Bedacht nehmenden Vorgangsweise erfüllt. Jedoch wird erst der Bau der Versickerungsanlage für die planmäßige Anreicherung des Grundwassers mit dem über den Marchfeldkanal zugeleiteten Donauwasser die Erreichung des Hauptzieles der Investition von 2,9 Mrd S, nämlich die Sanierung der Wasserwirtschaft des Marchfeldes, ermöglichen.

Trotz vielfacher und vielseitiger Bemühungen war es bisher noch nicht gelungen, den für die Realisierung der Versickerung notwendigen Kompromiß zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie eine Lösung des Problemkreises Altlastensanierung zu finden.

Schlußbemerkungen

72

Diese noch offenen Fragen sowie die Lösung der Finanzierung des Betriebes des Kanalsystems bedürfen nach Ansicht des RH umfassender Anstrengungen der Syndikatspartner Bund und Land Niederösterreich.

Die Übertragung fertiggestellter Anlagen und die diskutierte Zusammenführung der Errichtungsgesellschaft mit der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal sollten im Geiste der bestehenden gesetzlichen Regelungen mit Beibehaltung der Trennung der Interessensphären und der Finanzierung zwischen Bund und Land Niederösterreich beurteilt werden.

Generalsanierung und Erweiterung des Technischen Museums Wien

Das Technische Museum Wien befand sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Im Zuge der 1. und 2. "Museumsmilliarde" wurden in den Jahren 1987 bzw 1990 rd 500 Mill S für die Generalsanierung des Altbaues und für einen Zubau zur Verfügung gestellt.

Obwohl vorhersehbar war, daß die bereitgestellten Mittel nicht auch für einen Zubau ausreichen würden, wurde um rd 2,1 Mill S ein Architektenwettbewerb für den Zubau durchgeführt. Weitere Leistungen im Zusammenhang damit verursachten einen vermeidbaren Aufwand von rd 4,6 Mill S.

Erst 1992 wurde entschieden, von einem Erweiterungsbau zugunsten der Sanierung Abstand zu nehmen.

Obwohl mit der Generalsanierung erst im Juli 1994 begonnen wurde, erfolgte die Schließung des Museums bereits im September 1992.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung lag keine aktuelle Zusammenstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten vor.

Juli 1987	Bereitstellung von 200 Mill S (1. Museumsmilliarde)
Dezember 1988	BMWF beauftragt Raum- und Funktionsprogramm
Jänner 1990	Museumskonzept
April 1990	Bundesbaudirektion Wien beauftragt Architektenwettbewerb
Juli 1990	Bereitstellung weiterer 354 Mill S (2. Museumsmilliarde)
Mai 1992	BMWF verzichtet auf die Museumserweiterung (Neubau)
September 1992	Museumsschließung wegen Generalsanierung
Oktober 1992	Museumskonzept 1996
Jänner 1994	Beauftragung des Bauträgers

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von November 1993 bis März 1994 die Gebarung des BMwA und des damaligen BMWF im Zusammenhang mit der Generalsanierung und Erweiterung des Technischen Museums Wien. Zu den im Oktober 1994 zugestellten Prüfungsmitteilungen nahmen das BMwA und das damalige BMWF im Dezember 1994 gemeinsam Stellung. Der RH gab seine Gegenäußerung im Februar 1995 ab. Eine neuerliche Stellungnahme der beiden Bundesministerien erfolgte im Juni 1995, worauf der RH im August 1995 entgegnete.

74

Bauzustand des Altgebäudes

- 2 Das Technische Museum Wien wurde in den Jahren 1909 bis 1918 errichtet. Der Erhaltungszustand war schlecht, obwohl in den Jahren 1977 bis 1993 rd 50 Mill S für die Gebäudeerhaltung aufgewendet wurden. Ein umfassendes Konzept für die Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wurde erst 1992 erstellt.

1. Museums- milliarde

- 3.1 Im Juli 1987 nahm der Ministerrat den Bericht des damaligen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, Robert Graf, über ein Investitionsprogramm 1987 bis 1992 für Sanierungen der Bundesmuseen und Schausammlungen zur Kenntnis und stimmte den hierfür vorgesehenen Gesamtinvestitionen von 1 600 Mill S zu (1. Museumsmilliarde). Für die Generalsanierung des Museums wurden 200 Mill S zur Verfügung gestellt.

Diesem Betrag lag keine konkrete Kostenschätzung zugrunde. Der RH hat lediglich einen Hinweis auf ein Gesamterfordernis von rd 110 Mill S aufgrund einer Erhebung aus dem Jahre 1977 vorgefunden.

- 3.2 Der RH kritisierte, daß der Geldzuteilung für die Generalsanierung des Museums im Rahmen der 1. Museumsmilliarde keine fundierte Kostenschätzung bzw ein Sanierungsplan zugrundegelegt wurde. Der im Jahre 1977 erhobene Sanierungsaufwand hätte unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Preissteigerungen eine Geldmittelzuteilung von rd 221 Mill S erfordert. Weiters stellte der RH fest, daß der Mangel an konkreten Konzepten für die bauliche Sanierung des Museums negative Folgen für die Bausubstanz des Hauses nach sich zog.
- 3.3 *Das BMwA und das damalige BMWF erwiderten, daß fundierte Schätzungen eingehende und aufwendige Untersuchungen und Pläne voraussetzen, deren Kosten im Falle des Unterbleibens des Vorhabens verloren wären.*

Museumskonzept

- 4.1 Vom neuen Museumsdirektor wurde eine Neukonzeption des Museums als Grundlage eines Raum- und Funktionsprogrammes für die geplante Erweiterung und Generalsanierung des Museums erwartet. In der ersten Hälfte des Jahres 1988 legte der Museumsdirektor dem BMWF eine Rohfassung des Konzeptes zur Stellungnahme vor. Darin beschrieb er die seiner Ansicht nach benötigten Räumlichkeiten. Die Beschreibungen enthielten teilweise nur sehr allgemeine Aufzählungen.

Im Oktober 1988 kritisierte der damalige Leiter der Sektion III im BMWF die Überdimensionierung verschiedener Räume.

- 4.2 Der RH vermißte eine Korrektur dieser überzogenen Raumvorstellungen durch das BMWF.
- 4.3 *Die beiden Bundesministerien stellten dazu fest, das BMWF habe regelmäßig immer wieder auf die überzogenen Forderungen des Direktors hingewiesen und um nachvollziehbare und begründete Unterlagen und Konzepte ersucht. Es sei für das BMWF nicht vorhersehbar gewesen, daß ein aus der Privatwirtschaft kommender, mit modernen Managementmethoden vertrauter Diplomingenieur von der gestellten Aufgabe völlig überfordert sein würde.*

Vorarbeiten für den Architektenwettbewerb

- 5.1 Im Juli 1988 bestand Einigkeit, daß die Neustrukturierung des Museums die Errichtung eines Erweiterungsbaues und sodann die Instandsetzung und Neuorganisation des bestehenden Altbaues umfassen solle.

Der Planung des Erweiterungsbaues sollte ein Architektenwettbewerb vorangehen. Dem Ziviltechniker wurde die Beauftragung mit der Erstellung des Raum- und Funktionsprogrammes und mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Wettbewerbs zugesagt. Als Honorar wurden rd 700 000 S vereinbart.

- 5.2 Der RH kritisierte, daß die Erstellung eines Raum- und Funktionsprogrammes und die Vorarbeiten für den Architektenwettbewerb einem außenstehenden Dritten übertragen wurden. Die Projektkonzeption wäre vom Nutzer zu erarbeiten gewesen, weil jeder beauftragte Außenstehende ohnehin auf das Erfahrungswissen der Nutzer zurückgreifen muß. Der RH anerkannte allerdings, daß das BMwA zwischenzeitlich (Februar 1994) den nachgeordneten Dienststellen Richtlinien für die Durchführung baukünstlerischer Wettbewerbe übermittelt hat, damit eine Vergabe dieser Leistungen an Dritte künftig unterbleiben kann.

- 5.3 *Die beiden Bundesministerien erwiderten, in Anbetracht der Qualität des Museumskonzeptes des seinerzeitigen Direktors hätte davon ausgegangen werden müssen, daß ein unter seiner Leitung erstelltes Raumprogramm nur verlorenen Aufwand gebracht hätte.*

Architektenwettbewerb für einen Erweiterungsbau

- 6.1 Im Jahr 1990 veranstaltete das BMwA einen Architektenwettbewerb für die Erweiterung des Museums mit Kosten von rd 2,1 Mill S. Architektenleistungen, die im Anschluß daran vergeben wurden, sowie eine "Machbarkeitsstudie" über das Siegerprojekt verursachten insgesamt einen Aufwand von rd 4,6 Mill S.

Der Finanzierungsrahmen der 1. Museumsmilliarde (200 Mill S) für die Generalsanierung des Museums wurde durch die 2. Museumsmilliarde im Jahr 1990 auf rd 500 Mill S ausgeweitet; das Kostenerfordernis für den Neubau und die Sanierung des Altgebäudes wurde hingegen im Februar 1991 vom BMwA mit rd 1,1 Mrd S veranschlagt. Das BMwA gelangte daher zu dem Ergebnis, daß die aus den beiden Museumsmilliarden zur Verfügung gestellten Mittel für das Gesamtbauvorhaben nicht ausreichen.

- 6.2 Der RH beanstandete die Entscheidung der beiden Bundesministerien, einen Architektenwettbewerb durchzuführen, dessen erklärtes Ziel darin bestand, die Verbauungsmöglichkeit der Liegenschaft zu erkunden. Den Entscheidungsträgern mußte bereits vorher klar gewesen sein, daß der verfügbare Investitionsrahmen, selbst wenn man ihn nicht für die dringend erforderliche Generalsanierung des Altgebäudes, sondern für den Neubau des Museums heranzieht, für die Verwirklichung eines Bauvorhabens im beabsichtigten Umfang nicht ausreichte.

Der RH empfahl, in Hinkunft Architektenwettbewerbe nur dann durchzuführen, wenn die Verwirklichung des Bauvorhabens finanziell grundsätzlich gesichert ist.

Rahmen- bedingungen für Architekten- wettbewerbe

6.3 *Die beiden Bundesministerien erwiderten, nach der gängigen Praxis erfolge in Wien eine Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes, wie sie bei einer Erweiterung des Museums notwendig ist, nur anhand eines konkreten Bauprojektes, das möglichst im Rahmen eines Wettbewerbes ausgewählt werden soll.*

7.1 Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung (Folgekosten) waren in der gegenständlichen Wettbewerbsausschreibung nicht ausreichend festgelegt.

Die vom BMwA erlaßmäßig zur Grundlage für Architektenwettbewerbe (baukünstlerische Wettbewerbe) erklärte Wettbewerbsordnung 1988 läßt allerdings wenig Spielraum, für den Auslober wesentliche und das Preisgericht bindende — insbesondere wirtschaftliche — Gesichtspunkte in den Wettbewerb einfließen zu lassen. Dies erweist sich insoweit als Nachteil, als dem Bund als Auslober für eine Baumaßnahme nur ein begrenzter Investitionsrahmen zur Verfügung steht, was auch für die Folgekosten des Bauwerkes zutrifft.

7.2 Der RH hielt es für zweckmäßig, in der Ausschreibung die zwingende Ausscheidung jener Wettbewerbsprojekte vorzusehen, die vom vorgegebenen Raum- und Funktionsprogramm in einem festzulegenden Ausmaß abweichen. Der Auslober sollte darüber hinaus im Sinne der Wirtschaftlichkeit bei Errichtung, Betrieb und Erhaltung des Objektes ökonomische Rahmenbedingungen vorgeben, deren Nichterfüllung zur Ausscheidung des diesbezüglichen Projektes führen müßte.

7.3 *Die beiden Bundesministerien erwiderten, beim gegenständlichen Wettbewerb habe die Jury die städtebaulichen und baukünstlerischen Kriterien höher bewertet, weshalb künftig verstärkt sogenannte Gutachterverfahren (Einladung an verschiedene Projektanten zur Vorlage eines Entwurfes) durchgeführt werden sollen. Bei der Ausschreibung künftiger Wettbewerbe werde vermehrtes Augenmerk auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen technischer Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit gelegt werden.*

Abstandnahme von einem Zubau

8.1 Die zuständigen Abteilungen des BMWF bezeichneten im April 1992 in einem Vorschlag an den damaligen Bundesminister, Vizkanzler Dr Erhard Busek, den Neubau als "problematisch, im Rahmen der Museumsmilliarde nicht finanzierbar und museologisch überholt". Sie forderten, den Erweiterungsplan aufzugeben. Das bestehende Museumsgebäude wäre im Rahmen der Museumsmilliarde zu renovieren und mit einem sammlungspolitischen Konzept zu versehen.

Im Mai 1992 wurde vom BMwA und vom damaligen BMWF festgelegt, im finanziellen Rahmen der Museumsmilliarde der Generalsanierung mit einer funktionellen Arrondierung (Umgestaltung des Eingangsbereiches) Priorität vor einem Neubau einzuräumen.

8.2 Der RH beanstandete, daß wesentliche Vorgaben, die unmittelbare Auswirkungen auf die weiteren Entscheidungen zur Folge hatten, zu spät erfolgten. Dies führte zu einem vermeidbaren Aufwand von rd 18 Mill S, der sich aus Instandhaltungskosten des bestehenden Museums (11,3 Mill S), den Kosten für den Architektenwettbewerb (2,1 Mill S), den im Anschluß dar-

an beauftragten Architektenleistungen (2,2 Mill S) sowie aus den Kosten für eine Machbarkeitsstudie für das "Siegerprojekt" (2,4 Mill S) zusammengesetzt. Weiters kam es dadurch zu zeitlichen Verzögerungen bei der Inangriffnahme der unbedingt notwendigen Generalsanierung des Altbaues.

8.3 *Die beiden Bundesministerien erwiderten, das Konzept sei ursprünglich darauf abgestellt gewesen, zunächst einen Neubau am selben Standort zu errichten und nach Transferierung der Kernbestände eine Sanierung des Hauptgebäudes in großen Abschnitten durchzuführen. Durch die Verzögerungen bei der Neubauplanung (ua durch Auswahl eines nicht realisierbaren Projektes) mußte die nicht weiter aufschiebende Sanierung zeitlich vor die Errichtung eines Neubaus gereiht werden.*

Raum- und Funktionsprogramm für den Umbau

9.1 Nach der Entscheidung zum Entfall des Neubaus verfaßte der Generalplaner ein Raum- und Funktionsprogramm, das ua die Hebung der Kuppeln über den Seitentrakten um zwei Geschosse vorsah. Die Zustimmung des BMWF zum Raum- und Funktionsprogramm erfolgte im Oktober 1992, um die Planungsarbeiten bzw Baumaßnahmen nicht zu verzögern. Das BMwA genehmigte das Raum- und Funktionsprogramm im Dezember 1992 in Kenntnis des Umstandes, daß es bezüglich des Eingangsbereiches nur als grobe Annäherung zu betrachten wäre und nicht ausgeschlossen werden könnte, daß es zu einer Verminderung der angegebenen Nutzflächen kommt.

9.2 Der RH beanstandete, daß es das BMwA im Hinblick auf den bekannten Raumbedarf des Museums unterlassen hatte, vorerst im eigenen Wirkungsbereich die Möglichkeiten einer Museumserweiterung zu untersuchen, zumal die Kuppelhebung bereits 1970 Gegenstand von Untersuchungen des Bautenressorts war.

9.3 *Das BMWF erwiderte, daß die seinerzeitigen Überlegungen der Bundesgebäudeverwaltung I Wien bezüglich Kuppelhebung den jetzigen Anforderungen "vollinhaltlich, aber nicht technisch und formal" Rechnung trügen.*

Das BMwA stellte fest, der einer Kuppelhebung ähnliche Vorschlag sei dem seinerzeit im Vordergrund stehenden Bedarf des Museums nach Platz für Sonderausstellungen und innovativen Präsentationen nicht gerecht geworden und daher fallengelassen worden.

Kostenplanung

10.1 Das BMWF schlug im September 1991 dem BMwA im Hinblick auf den vorgegebenen Kostenrahmen vor, die Planung für die erste Etappe des Neubaus mit 250 Mill S für Bau- und Planungskosten zu begrenzen und die für Bauleistungen verbleibenden 250 Mill S für die Reparaturmaßnahmen im Altbau zu verwenden.

Im Juli 1992 stellte die Bundesbaudirektion Wien fest, daß für den Bau insgesamt nur 350 Mill S abzüglich 40 Mill S für museumsspezifische Leistungen und abzüglich 7 Mill S für den Umbau eines Depots zur Verfügung stünden. Eine Überarbeitung der Kostenschätzungen sei erforderlich. Eine Kostenschätzung des Generalplaners im September 1993 sah Nettokosten (ohne Finanzierung, Bauträger-, Planungs- und Bauüberwachungskosten) in Höhe von rd 380 Mill S, eine Schätzung der Bundesbaudirektion Wien vom Dezember 1992 von rd 376 Mill S vor.

Kostenplanung

78

In beiden Schätzungen waren verschiedene notwendige Leistungen nicht enthalten.

- 10.2 Der RH kritisierte, daß sowohl seitens des Bauten- als auch des Wissenschaftsressorts weder zu Projektbeginn noch im Prüfungszeitraum Zusammenstellungen vorlagen, welche die Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw Abzahlung des Bauträgerentgeltes einschließlich aller mit dem Projekt zusammenhängenden Kosten enthielten.
- 10.3 *Die beiden Bundesministerien erwiderten, der Empfehlung des RH zur Erfassung der Gesamtkosten einschließlich der vom BMWF zu tragenden Kosten sei in einem zwischen ihnen auf Beamtenebene akkordierten Arbeitspapier Rechnung getragen worden.*

Aufgrund der bisherigen Angebotsergebnisse sei der Schätzkostenrahmen für die Baumaßnahmen bisher "zumindest nicht überschritten" worden.

Terminplanung

- 11.1 Laut Schreiben des BMWF an das BMWA vom Jänner 1990 sollten bis zum Jahr 1995 die Sammlungen im bestehenden Gebäude in einem angemessenen Zustand sein.

Im Jänner 1992 war beabsichtigt, im Frühjahr 1993 mit der Sanierung des Gebäudes zu beginnen; die Wiedereröffnung war für das Jahr 1996 vorgesehen.

Im März 1993 führte der beauftragte Generalplaner unter Hinweis auf den Projektstand aus, daß ohne Baubeginn im Laufe des Jahres 1993 eine Eröffnung im Jahre 1996 nicht möglich sei. Der Grobterminplan des Generalplaners vom März 1993 sah den Baubeginn im September 1993, die Übergabe an den Nutzer im Dezember 1995 und die Eröffnung im September 1996 vor.

In einer Besprechung im April 1993 erklärte das BMWF sein Interesse an einer Museumseröffnung noch im Jahre 1996.

Der Vertrag mit dem Bauträger vom Jänner 1994 sah eine Bauzeit von 33 Monaten vor, dh bei einem Baubeginn im Juli 1994 die Baufertigstellung Ende März 1997.

Das Museum war am 1. September 1992 gesperrt worden. Das Gebäude war daher bis zum Baubeginn 22 Monate geschlossen. Der Direktor des Museums kündigte die Wiedereröffnung für 1996 an. Dies erscheint aufgrund der erst im Jahr 1997 zu erwartenden Baufertigstellung nicht mehr realistisch, wobei es überdies eine Übersiedlungs- und Ausbauphase nach Baufertigstellung zu berücksichtigen gilt.

- 11.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Auseinandersetzung des Bautenressorts mit den Terminplänen des Generalplaners, die verhältnismäßig lange die Museumseröffnung im Jahr 1996 als möglich erscheinen ließen.

Terminplanung

79

Er beanstandete weiters, daß das Bautenressort das Wissenschaftsressort über die Terminlage im unklaren ließ, so daß dieses noch bei der Ausschreibung der Funktion des neuen Direktors im März 1993 von einer Museumswiedereröffnung im Jahr 1996 ausging.

Der RH empfahl, künftig derartig entscheidende, ressortübergreifende Terminentscheidungen rechtzeitig zu koordinieren.

Der RH gab auch zu bedenken, daß das Museum einige Jahre seiner bildungspolitischen Funktion nicht nachzukommen vermag. Er empfahl daher, durch geeignete Maßnahmen (etwa Wanderausstellungen) das Interesse der Bevölkerung am Museum zu erhalten.

- 11.3 *Die beiden Bundesministerien stellten fest, die Diskrepanz in der Terminplanung sei "primär durch zu optimistische Annahmen des Generalplaners in der Bewältigung seiner diffizilen Aufgaben" entstanden. Bezüglich der vom RH empfohlenen Aktivitäten während der Schließung habe das Museum bereits Überlegungen angestellt.*

Schluß-
bemerkungen

- 12 Zusammenfassend gab der RH folgende Empfehlungen ab:

gegenüber dem BMwA:

(1) Architektenwettbewerbe nur dann durchzuführen, wenn die Verwirklichung des Bauvorhabens finanziell gesichert ist;

(2) in die Ausschreibung von Architektenwettbewerben auch wirtschaftliche Gesichtspunkte hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung des Objektes einfließen zu lassen;

gegenüber dem damaligen BMWF als Nutzerressort:

dafür Sorge zu tragen, daß von seiten des Nutzers in Hinkunft rechtzeitig ein bedarfsgerechtes Raum- und Funktionsprogramm erstellt wird und daß, nach Maßgabe vorhandener Fachkompetenz, für dessen Erstellung vordringlich eigene Personalkapazitäten eingesetzt werden;

beiden Bundesministerien gegenüber:

Entscheidungen über Neubauvorhaben nur insoweit zu treffen, als deren Herstellungs- und Finanzierungskosten in dem dafür zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen kostenmäßig gedeckt sind.

"Drau-Wohnbau", Gemeinnützige WohnungsgesmbH, Klagenfurt

Der RH empfahl, die frei verfügbaren Mittel von 40,4 Mill S (1993) langfristig einem wohnungswirtschaftlich sinnvollen Einsatz zuzuführen, wofür die Gesellschaft bereits während der Gebarungsüberprüfung Pläne vorgelegt hat.

Geschäftsjahr	1989	1990	1991	1992	1993
	Anzahl				
Wohnungen (verwaltete)	104	104	104	100	92
Wohnungen (Baubeginn)	–	15	–	–	7
Wohnungen (Fertigstellung)	12	–	–	15	–
	in Mill S				
Bilanzsumme	135,9	145,5	150,9	134,4	148,3
Bilanzgewinn	7,4	5,5	3,3	4,2	2,8
Gewinnausschüttung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
Wertpapiere	–	–	–	–	–
Bankguthaben*	38,1	42,0	41,6	43,4	45,5
Eigenkapital in Wohnbauten	9,9	9,8	9,6	9,4	12,0
Fremdkapital in Wohnbauten (ohne begünstigte Darlehen)	14,1	14,6	13,8	10,9	14,5
*Einschließlich Veranlagungen bei der Österreichischen Draukraftwerke AG					

Vorbemerkungen

- 1 Der RH hat querschnittsmäßig einige gemeinnützige Bauvereinigungen hinsichtlich der Verwendung ihrer Geldmittel überprüft, worüber dem Nationalrat im vorliegenden TB berichtet wird. Bis auf eine Ausnahme — nämlich die "Drau-Wohnbau" — waren sämtliche überprüften Wohnbaugesellschaften dem Bereich des BMF zuzuordnen; die dem entsprechenden Abschnitt des vorliegenden TB vorangestellten allgemeinen Bemerkungen des RH zu den gemeinnützigen Bauvereinigungen beziehen sich auch auf die nachstehend dargestellte "Drau-Wohnbau".

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 2 Der RH überprüfte im Juni 1994 die Gebarung der Wohnungsgesellschaft. Die Prüfungsmittelungen wurden im September 1994 der überprüften Unternehmung, dem Vorstand der Österreichischen Draukraftwerke AG, der Kärntner Landesregierung, den Bürgermeistern der Stadt Villach und der Stadtgemeinde Wolfsberg sowie dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt.

Hiezu langten beim RH im November 1994 eine Stellungnahme der Gesellschaft und im Dezember 1994 eine Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein. Der Bürgermeister der Stadt Villach teilte im Jänner 1995 mit, daß seitens der Stadt Villach keine Stellungnahme abgegeben wird. Die Stadtgemeinde Wolfsberg hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen.

82

Gegenstand der Überprüfung war im wesentlichen die Eigenmittelverwendung. Alleingesellschafterin ist die Österreichische Draukraftwerke AG, an der die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) mit 51 % und die Kärntner Elektrizitäts-AG mit 49 % beteiligt sind. An letzterer besitzt das Land Kärnten 67,85 % Anteile; die Anteile der Stadt Villach (bisher 25 %) und der Stadtgemeinde Wolfsberg (bisher 0,65 %) sowie weitere Anteile dreier Kärntner Gemeinden, die nicht der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegen, hat Ende 1994 größtenteils die Verbundgesellschaft gekauft. Die Republik Österreich hält 51 % der Aktien der Verbundgesellschaft.

Eigenmittelverwendung

- 3.1 Die Gesellschaft hatte zum Jahresende 1993 rd 11,9 Mill S Eigenmittel für die Finanzierung unbebauter Grundstücke und rd 12,0 Mill S für Wohnbauten eingesetzt. Zum selben Zeitpunkt verfügte die Gesellschaft allerdings über Bankguthaben in Höhe von 2,0 Mill S und ein Veranlagungskonto bei der Österreichischen Draukraftwerke AG mit einem Stand von 43,5 Mill S; das Liquiditätserfordernis betrug dagegen rd 5,1 Mill S.

Die Gesellschaft plant in nächster Zeit Grundstückskäufe, Neubaufinanzierungen und Sanierungsvorhaben, wofür der Einsatz von Eigenmitteln von 39,7 Mill S erforderlich sein wird.

- 3.2 Der RH empfahl, die vorhandenen Barmittel möglichst bald — wie angekündigt — wohnungswirtschaftlich sinnvoll einzusetzen.
- 3.3 *Die Gesellschaft sagte dies zu.*

Die Kärntner Landesregierung will die vom Land Kärnten entsandten Aufsichtsratsmitglieder ersuchen, im Sinne der Empfehlung des RH auf die Gesellschaft einzuwirken.

Schlußbemerkung

- 4 **Zusammenfassend vermerkte der RH, daß die Gesellschaft ihre in Wertpapieren veranlagten Gelder entsprechend den Empfehlungen des RH einer wohnungswirtschaftlich sinnvollen Verwendung zuführen wird.**

Österreichisch–Bayerische Kraftwerke AG, Simbach am Inn, BRD

Die zweistaatliche Unternehmung entfaltete noch bis 1992 — im Gegensatz zu den meisten Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Österreich — eine sehr bedeutende Kraftwerksbautätigkeit. Allerdings verstrichen bei Oberaudorf–Ebbs vom ersten Baubeschluß (1982) bis zur Vollendung zehn Jahre. Die Baukosten erhöhten sich durch das langwierige Genehmigungsverfahren, durch einen Baustopp (1988) aufgrund der gegen den Bau erhobenen Einsprüche, durch Massenmehrungen aufgrund von Umplanungen sowie durch die Sanierung der undichten Rückstaudämme von 1,6 Mrd S auf 2,8 Mrd S.

Nach Schließung der Kette am Oberen Inn durch das Kraftwerk Oberaudorf–Ebbs setzte die Unternehmung Reorganisationsmaßnahmen. Diese Maßnahmen waren bereits auf eine mögliche Übernahme der Betriebsführung der Kraftwerke Ering und Obernberg am Unteren Inn durch die Innwerk AG abgestellt. Durch diese im Regierungsübereinkommen zwischen Österreich und dem Freistaat Bayern vorgesehene Betriebsübernahme könnten erhebliche Synergieeffekte erzielt werden. Die dafür erforderlichen und bereits in Verwirklichung begriffenen Investitionen, insbesondere ein alle Kraftwerke des Unteren Inn einschließendes Automatisierungs- und Fernsteuerungskonzept, belaufen sich auf 147 Mill S.

Die Unternehmung hat ihre Zusammenarbeit mit der Donaukraftwerk Jochenstein AG weiter verringert, wodurch bereits ausgenützte Einsparungsmöglichkeiten rückgängig gemacht wurden.

Der Personalstand wird sich bis zur Jahrtausendwende weiter verringern. Die Personalkosten entsprachen jenen anderer Energieversorgungsunternehmen, waren jedoch erheblich höher als in der österreichischen Industrie.

Die Verwirklichung des Kraftwerkes Oberaudorf–Ebbs war nur durch den überdurchschnittlichen Einsatz des Vorstandes, der leitenden Angestellten und aller Mitarbeiter der Unternehmung zu erreichen, welche bei ihren administrativen und betrieblichen Aktivitäten stets um Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bemüht waren.

Die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Aktiengesetz.

	1993	1994
	in Mill S ¹⁾	
Netto-Anlagevermögen	3 833,2	3 682,7
Umsatzerlöse	774,9	765,8
Cash-flow	115,5	132,3
Jahresüberschuß	35,7	35,7
	Anzahl im Jahresdurchschnitt	
Personal	241	234

1) Die ursprünglich in DM ausgewiesenen Beträge wurden in S im Verhältnis 1 : 7 dargestellt.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH hat im April und Mai 1994 die Gebarung der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG überprüft.

Die Schwerpunkte der Gebarungsprüfung lagen im Betrachtungszeitraum 1986 bis 1993 beim neu errichteten Kraftwerk Oberaudorf-Ebbs, beim Personal- und Sozialaufwand, bei der Betriebsführung und -organisation sowie bei Vorstandsangelegenheiten.

Rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung

- Die Unternehmung fußt auf dem Regierungsübereinkommen vom 16. Oktober 1950 (2. Auflage 1957), geschlossen zwischen der Staatsregierung des Freistaates Bayern und der Bundesregierung der Republik Österreich, in dem der gemeinsame Ausbau und die gemeinsame Nutzung von Wasserkraften an den österreichischen und bayerischen Grenzflüssen, insbesondere am Inn und an der Salzach, festgelegt wurden.

Vom Grundkapital in Höhe von 560 Mill S entfallen auf den österreichischen Aktionär (Verbundgesellschaft) und auf die bayerische Aktionärsgruppe (Freistaat Bayern 25 % und Innwerk AG, Töging 25 %) je 50 %.

Kraftwerke Ering und Obernberg

- Hinsichtlich der Innkraftwerke Ering und Obernberg (je zur Hälfte im Eigentum der Innwerk AG und der 100 %-Verbundgesellschaft-Tochter Verbundkraft GesmbH) war 1990 für die Unternehmung insofern eine neue rechtliche Situation eingetreten, als durch die Obsoleterklärung des Art 22 Z 13 des Staatsvertrages von Wien (Verbot der Übertragung von ehemaligen deutschen Vermögenswerten in das Eigentum deutscher juristischer Personen) der im Regierungsübereinkommen vorgesehenen Übernahme der betreffenden Kraftwerke durch die Unternehmung rechtlich nichts mehr im Wege stünde.

Nach jahrelangen erfolglosen Verhandlungen mit der Innwerk AG betrieb der Vorstand der Verbundgesellschaft Ende 1993 eine gerichtliche Klärung dieser Frage. Sein Vorgehen entsprach den Empfehlungen des RH in seinen Prüfungsberichten über die Verbundkraft GesmbH und die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG aus den Jahren 1992 bzw 1987.

Überraschenderweise ließ jedoch die Verbundgesellschaft die von ihr angestrebte gerichtliche Klärung im Frühjahr 1994 ruhend stellen.

- 3.2 Der RH hob neuerlich hervor, daß sich der Unternehmung durch einen geschlossenen Kraftwerksbetrieb am Unteren Inn weitere wesentliche Rationalisierungsmöglichkeiten eröffnen würden. Durch den Beschluß der Unternehmung im Frühjahr 1994, im Kraftwerk Braunau eine zentrale Fernsteuerung für alle ihre Kraftwerke, unter Berücksichtigung von Einbindungsmöglichkeiten von Ering und Obernberg, einzurichten, erfolgte die Weichenstellung zur Erfüllung des Regierungsübereinkommens.

Der RH empfahl daher, neuerlich eine gerichtliche Klärung anzustreben, weil die im Falle des Obsiegens zu erwartenden Kostenvorteile für den österreichischen Stromabnehmer eine Prozeßführung rechtfertigten.

**Kostenentwicklung
Oberaudorf-Ebbs**

- 4.1 Durch dieses neue Kraftwerk stiegen die gesamte Engpaßleistung der Kraftwerke der Unternehmung, samt Anteil am Kraftwerk Nußdorf, um 60 MW auf 365 MW und das Regelarbeitsvermögen um 277 Mill kWh auf 1 989 Mill kWh.

Dem ersten Baubeschluß für das Kraftwerk Oberaudorf-Ebbs im Jahr 1982 — die rasche Verwirklichung scheiterte allerdings an einem langwierigen Genehmigungsverfahren — lagen 1 575 Mill S an Baukosten und Stromgestehungskosten im ersten Jahr von etwa 81 g je kWh zugrunde.

Im November 1987 faßte der Aufsichtsrat zum zweiten Mal einen Baubeschluß, und zwar auf der Basis von rd 2 120 Mill S.

Da auch nach dem zweiten Beschluß durch die gegen den Bau erhobenen Einsprüche kein rascher Baubeginn möglich war und sich während der Errichtung umfangreiche Massenmehrungen ergeben hatten sowie seitens der Behörden ständig zusätzliche Auflagen erteilt worden waren, wird mit Gesamtinvestitionskosten von 2 744 Mill S und mit anfänglichen Stromerzeugungskosten von fast 1,4 S je kWh zu rechnen sein. Somit hatte sich die Wirtschaftlichkeit des genannten Kraftwerkes verschlechtert.

Der Vorstand hatte jedoch laufend den Aufsichtsrat von den ständig neu aufgetretenen Schwierigkeiten und den damit verbundenen Kostenerhöhungen informiert.

- 4.2 Nach Ansicht des RH hat sich das Kraftwerk Oberaudorf-Ebbs durch diese Entwicklung weitgehend dem hohen Kostenniveau der zuletzt in Österreich fertiggestellten und nicht allein nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben zu bewertenden kleineren Flußkraftwerke angeglichen.

86**Stromerzeugungskosten**

- 5 Die Stromgestehungskosten der Unternehmung, einschließlich Finanzierungskosten, verdoppelten sich insbesondere durch die Errichtung des Kraftwerkes Oberaudorf–Ebbs auf 46 g je kWh.

Der Kostenschwerpunkt in der Unternehmung lag bei den Personalkosten, deren Anteil an den Gesamtkosten zwischen 32 % und 38 % schwankte.

Verwaltungsunion

- 6.1 Die teilweise Verwaltungsunion mit der Donaukraftwerk Jochenstein AG (Verbundgesellschaft–Anteil 50 %) auf der Führungsebene hat sich weiter verkleinert, obwohl der RH in seinem letzten Prüfungsergebnis eine Verstärkung der Zusammenarbeit und als Endziel eine Zusammenlegung der beiden Unternehmungen empfohlen hatte. So endeten im Jänner 1993 die Personalunion zwischen der Unternehmung und der Donaukraftwerk Jochenstein AG auch im Vorstand und elf Monate später die Tätigkeit des technischen Prokuristen der Unternehmung für die Donaukraftwerk Jochenstein AG. Die Arbeitszeit des kaufmännischen Prokuristen für die Donaukraftwerk Jochenstein AG wurde von ursprünglich 40 % auf 20 % verkürzt. Die Zusammenarbeit im Rechnungswesen und in Steuerangelegenheiten, für die die überprüfte Unternehmung zwei Handlungsbevollmächtigte auf Teilzeitbasis zur Verfügung gestellt hatte, fiel überhaupt weg.

- 6.2 Der RH stellte hierzu fest, daß insbesondere die österreichische Seite durch die Eigentumsunion an beiden Gesellschaften (auf der deutschen Seite bestand keine Eigentumsunion) über günstige Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit mit der Donaukraftwerk Jochenstein AG verfügte. Daher wäre eine volle Ausnützung dieser Möglichkeiten bis hin zur Zusammenlegung beider Gesellschaften anzustreben gewesen. Durch die nunmehrige Entwicklung wird auf die Verwirklichung bedeutender Synergieeffekte verzichtet.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

- 7 Auf der Finanzierungsseite führten der Kraftwerksbau und die Entwicklung der Kapitalkosten zu strukturellen Veränderungen, wie zB zur Verschlechterung des Verhältnisses von Eigenmitteln zu Fremdmitteln von 1 : 2,3 (1986) auf 1 : 5,2 (1993) und zum zeitweisen Absinken der Anlagevermögensdeckung durch Eigenmittel und langfristige Fremdmittel auf 50 % bis 66 % (1991 und 1990).

Langfristig sollte es jedoch der Unternehmung gelingen, das im Regierungsübereinkommen empfohlene Eigenmittel–Fremdmittel–Verhältnis von 1 : 2 herzustellen.

- 8 In der mit dem Kapitalbedarf für das Kraftwerk Oberaudorf–Ebbs zusammenfallenden Hochzinsphase konnte die Unternehmung keine langfristigen Bindungen eingehen und mußte vorübergehend den Geldmarkt mit Zinsen bis zu 9,75 % beanspruchen.

- 9 Ab 1988 erhöhte die Unternehmung die Jahresdividende von 4 % auf 6 %. Dadurch stiegen die Jahreskosten um 2,5 %.

- 10.1 Die Unternehmung erhielt von ihren Eigentümern für die Stromlieferungen die Selbstkosten, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung der Eigenmittel, vergütet.
- 10.2 Grundsätzlich bemerkte der RH hiezu, daß für die Unternehmung durch das Kostenerstattungsprinzip besondere Anreize fehlten, die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge stärker zu beeinflussen. Allerdings konnte er starke Bemühungen um Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie um weitere Verbesserungen und Rationalisierungen feststellen.

Errichtung Kraftwerk Oberaudorf–Ebbs

- | | | | |
|-------------|----|-------------------------------|--|
| Allgemeines | 11 | Baubeginn: Februar 1988 | Engpaßleistung: 60 MW |
| | | 1. Stromlieferung: April 1992 | Regelarbeitsvermögen: 277 GWh |
| | | Baukosten: 2 744 Mill S | Typ: Laufkraftwerk ohne Schwellbetrieb |
-
- | | | | |
|-----------------------|------|--|--|
| Bewilligungsverfahren | 12.1 | Der von der Unternehmung beantragte Bescheid des BMLF über die Erklärung zum bevorzugten Wasserbau gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 erging erst nach mehr als drei Jahren im August 1985. Die Unternehmung hatte allerdings die Säumnisbeschwerde relativ spät, nämlich erst im August 1984, eingebracht. | |
| | 12.2 | Nach Ansicht des RH hätte das Kraftwerk Oberaudorf–Ebbs bei einer fristgerechten Abwicklung des Bewilligungsverfahrens bis zu drei Jahre früher in Betrieb gehen können. | |
- Die Zinsen für bereits aufgelaufene Kosten (8,4 Mill S) und Baukostenerhöhungen (308 Mill S) wären eingespart worden und ein Wasserkraftpotential von 800 GWh wäre nicht verlorengegangen. Der RH vermeinte, die Unternehmung hätte die Säumnisbeschwerde wesentlich früher einbringen sollen. Durch den bereits erwähnten Baustopp im Jahr 1988 gingen weitere 550 GWh verloren.
-
- | | | | |
|------------------|------|---|--|
| Auftragsvergaben | 13.1 | Bei der Vergabe der elektrischen und maschinellen Einrichtungen sowie der zusätzlichen baulichen Leistungen für das Kraftwerk Oberaudorf–Ebbs wählte die Unternehmung jeweils das nicht offene Verfahren. Mehrere zusätzlich gestellte Bedingungen hielten einige eingeladene Unternehmungen von der Angebotsabgabe ab. | |
| | 13.2 | Nach Ansicht des RH konnten durch das angewendete Vergabeverfahren die Wettbewerbsmöglichkeiten nicht ausreichend ausgeschöpft werden. | |
| | 13.3 | <i>Laut Stellungnahme der Unternehmung unterlasse sie mittlerweile wettbewerbseinschränkende Angebotsbedingungen.</i> | |

Errichtung Kraftwerk Oberaudorf-Ebbs

88

- 14.1 Nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen Ende 1987, welche gravierende Projektänderungen mit sich brachten, verzichtete die Unternehmung auf eine Neuausschreibung der bereits im Jahr 1982 einer aus einer österreichischen und einer deutschen Unternehmung bestehenden Arbeitsgemeinschaft (Arge) um 421 Mill S übertragene Hauptbauarbeiten (Hauptbauwerk, Dämme und Unterwassereintiefung).

Die Unternehmung begründete ihre Vorgangsweise mit den ihrer Meinung nach äußerst günstigen Baupreisen des Jahres 1982 und den konjunkturell bedingten wesentlich höheren Preisen des Jahres 1987.

Für die elektrischen und maschinellen Einrichtungen hingegen hatte die Unternehmung Neuausschreibungen durchgeführt, wobei sie bis zu 4 % günstigere Preise gegenüber den ursprünglichen Angeboten erzielen konnte.

- 14.2 Der RH vermeinte, daß wegen der umfassenden Projektänderungen und der großen Zeitdifferenz von rd fünf Jahren zwischen Ausschreibung und Vergabe durch das Anhängerverfahren die Wettbewerbsmöglichkeiten nicht ausreichend ausgeschöpft worden waren.

Baudurchführung

- 15.1 Vor Baubeginn im Februar 1988 wurden Bodenerkundungen durchgeführt, welche sich im nachhinein als unzureichend herausstellten. Dadurch traten große Probleme bei der Baudurchführung auf, die zu Baukostenerhöhungen von 456 Mill S führten.
- 15.2 Der RH kritisierte die unzureichende Bodenerkundung.

Undichte Rückstaudämme

- 16.1 Nach der Inbetriebnahme des Kraftwerkes im Juli 1992 traten an mehreren Stellen der Rückstaudämme auf einer Länge von 2,5 km Wasserausstritte auf. Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörden senkte die Unternehmung den Wasserspiegel um 50 cm ab.

Die Unternehmung erkannte von der Arge zu verantwortende Einbaufehler als Ursache und war daher nicht bereit, die Dämme mit undichten Stellen zu übernehmen. Im Interesse einer sofortigen Behebung der Mängel wurden die Arbeiten für die Dammsanierung unverzüglich von einer anderen Unternehmung aufgenommen. Die damit verbundene Kostenübernahme sollte dem Ergebnis eines in der Folge abzuwickelnden Streitverfahrens mit der Arge vorbehalten bleiben.

Zu diesem Zeitpunkt rechnete die überprüfte Unternehmung mit Gesamtsanierungskosten von 70 Mill S.

Von der Unternehmung und der Arge wurden einvernehmlich zwei Gutachter beauftragt, die Schadensursachen festzustellen und über die Anlastung der Sanierungskosten zu befinden. Die Kosten von 840 000 S für das Gutachten trugen beide Seiten je zur Hälfte. Der im September 1993 unterzeichnete Schiedsgutachtenvertrag enthielt jedoch keine Unterwerfungserklärung, womit keine abschließende Verbindlichkeit der Gutachtenfeststellungen gegeben war.

Die Unternehmung begründete ihre Vorgangsweise damit, daß zwar mit der Arge kein Einvernehmen über die Unterwerfungserklärung hätte erzielt werden können; sie sehe hierin jedoch keine Nachteile, weil die rechtlichen Folgerungen erforderlichenfalls durch ordentliche Gerichte zu ziehen wären.

- 16.2 Der RH bemängelte die Kostenbelastung durch die Einholung eines unverbindlichen Schiedsgutachtens. Im übrigen war die Angelegenheit bis Ende Oktober 1995 noch immer nicht rechtsverbindlich geklärt. Der vorerwähnte unverbindliche Schiedsspruch ermittelte eine Schadensaufteilung der Dammsanierungskosten von 53,6 % für die Unternehmung und 46,4 % für die Arge.

Personalwesen

Personalstand

- 17.1 Ende 1993 beschäftigte die Unternehmung 235 Dienstnehmer. Hievon waren 123 (52 %) österreichische und 112 (48 %) deutsche Dienstnehmer.

Nach der Fertigstellung der Kraftwerksstufe Oberaudorf-Ebbs arbeitete die Unternehmung ein neues Personalkonzept mit Einsparungen bis zum Jahr 2002 von etwa 15 Dienstnehmern in der Hauptverwaltung und von knapp 30 Dienstnehmern (hauptsächlich Schicht- und Werkstättenpersonal) in den Betrieben aus.

- 17.2 Nach Ansicht des RH bestehen noch weitere Einsparungsmöglichkeiten durch die Zusammenfassung der Sekretariatstätigkeiten und die Übertragung der Lagerhaltung in den Stufen Schärding-Neuhaus und Passau-Ingling auf die Werkstättenmeister.

Personalaufwand

- 18.1 Der Personalaufwand einschließlich der sozialen Abgaben belief sich 1993 auf insgesamt 151 Mill S (ohne Lehrlinge). Von den Bezügen der aktiven Dienstnehmer in Höhe von 126,7 Mill S entfielen knapp 7 % auf Sachbezüge und den zusätzlichen Sozialaufwand.

Das Pro-Kopf-Einkommen der Arbeiter von rd 457 000 S und der Angestellten von rd 642 000 S lag etwa im Mittelfeld der österreichischen Elektrizitätswirtschaft. Die Arbeitskosten/Stunde der Arbeiter lagen bei 390 S und der Angestellten bei 540 S. In der österreichischen Industrie betrug sie für alle Arbeitnehmer 234 S.

Dieses hohe Bezugsniveau fußte vor allem auf den hohen Einstufungen.

- 18.2 Der RH empfahl der Unternehmung, künftig bei den Einstufungen strengere Maßstäbe anzulegen.

Sozialaufwand

- 19.1 Der freiwillige Sozialaufwand von jährlich 9,8 Mill S (einschließlich Leistungen an pensionierte Dienstnehmer) wurde bereits in den letzten Jahren, nicht zuletzt auch auf Anregung des RH, verringert.

Personalwesen

90

Noch weitere Einsparungen wären bei folgenden großen Aufwandspositionen zu erzielen:

- (1) Jubiläumsgeld (1,5 Mill S),
- (2) Treueprämie (2,5 Mill S) und
- (3) Telefonvergütungen (260 000 S).

19.2 Der RH empfahl, die vorhandenen Einsparungspotentiale insbesondere durch Leistungskürzungen oder –Einstellung bei den Neueintretenden auszuschöpfen.

19.3 *Die Unternehmung teilte mit, daß mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 der Personenkreis, der in den Genuß der Telefonvergütungen kam, stark reduziert und der jährliche Aufwand hierfür auf weniger als ein Viertel eingeschränkt worden sei.*

20.1 Aus der begünstigten Stromabgabe zogen die Dienstnehmer einen mit insgesamt 5,4 Mill S zu bewertenden Vorteil.

20.2 Der RH empfahl, diese Vergünstigung auf ihre Notwendigkeit hin erneut zu überprüfen.

Pensionsaufwand

21.1 Von den Leistungen für Pensionisten von 21 Mill S entfielen im Jahr 1993 auf Pensionszuschüsse 86 %, auf Sachbezüge etwa 12 % und auf den sonstigen Sozialaufwand 2 %. Auf einen Anteil von nur 45 % deutscher Pensionisten entfielen 62 % (10,2 Mill S) der laufenden Ruhestandszuwendungen.

21.2 Diese Firmenpensionsregelung war großzügig, bewegte sich allerdings hinsichtlich des Leistungsumfanges durchaus im üblichen Rahmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft. Der RH empfahl, — wie bei vergleichbaren Energieversorgungsunternehmungen bereits in die Wege geleitet — den Aufwand langfristig zu verringern und insbesondere bei den hohen Aktivbezügen die Zuschußleistung stark abzusenken.

Vorstandsangelegenheiten

22 Die beiden Vorstandsmitglieder standen der Unternehmung nebenamtlich zur Verfügung. Das kaufmännische Vorstandsmitglied bestellte die deutsche Seite mit 1. Jänner 1978 zum ersten Mal und verlängerte dreimal seinen Vertrag. Die österreichische Seite bestellte das gegenwärtige technische Vorstandsmitglied mit 1. Jänner 1993.

23.1 Die Vergütungen für beide Vorstandsmitglieder (jeweils zwölf Monatsgehälter und eine Jahresabschlußvergütung in der Höhe von fünf Gehältern) beliefen sich auf insgesamt 2,3 Mill S und wurden den Gesellschaftern nach nationaler Zugehörigkeit der Vorstandsmitglieder verrechnet.

Das technische Vorstandsmitglied erhielt 1993 für einen Teilzeitumfang von 40 % insgesamt 1,2 Mill S. Dem genannten Teilzeitbezug stand allerdings eine 40 %ige Verringerung seines Prokuristenbezuges bei der Tauernkraftwerke AG gegenüber. Bei einer Vollzeitbeschäftigung hätte sich ein Jahresbezug von 3 Mill S ergeben.

- 23.2 Der RH hob hervor, daß dieser Bezug die durchschnittlichen Vorstandsvergütungen in der österreichischen Gesamtwirtschaft erheblich überstieg. Er empfahl daher, in einem neuen künftigen Vorstandsvertrag Abschlüsse vorzunehmen.
- 24.1 Die Jahresabschlußvergütungen von fünf Monatsgehältern waren nach der bisherigen Zuerkennungspraxis ein fester Gehaltsbestandteil und keine Vergütung für außergewöhnliche Leistungen.
- 24.2 Der RH empfahl, in einem neuen künftigen Vorstandsvertrag die Jahresabschlußvergütung durch ein Anreizsystem für außergewöhnliche Leistungen zu ersetzen.
- 25.1 Ferner waren im Vorstandsvertrag für das technische Vorstandsmitglied eine Gleitung des Bezuges mit der jährlichen Kollektivvertragsanhebung für die Dienstnehmer der höchsten Verwendungsgruppe, eine Abfertigung im Ausmaß eines vollen Jahresbezuges, unabhängig von der tatsächlichen für die Unternehmung verbrachten Dienstzeit, und — aufgrund einer großzügigen Vordienstzeitanrechnung — ein Ruhegehalt von auf jeden Fall mindestens 65 % bis höchstens 80 % des letzten regelmäßigen Monatsbezuges festgelegt.
- 25.2 Der RH empfahl, die Gleitklausel in einem künftigen neuen Vertrag durch eine Bezugsentwicklung zu ersetzen, die auf einer Leistungsorientierung fußt und von der Bewältigung der jeweils zu stellenden konkreten Anforderungen und Zielsetzungen abhängig ist. Weiters sollten für kurzzeitige Vorstandstätigkeiten keine Abfertigungs- und Pensionsansprüche mehr festgelegt werden.
- 26.1 Bis zur Bestellung des derzeitigen technischen Vorstandsmitgliedes bestand in diesem Vorstandsbereich eine Personalunion zwischen der Unternehmung und der Donaukraftwerk Jochenstein AG. Das ehemalige technische Vorstandsmitglied übte seine Funktion vom 1. Jänner 1987 bis 31. Dezember 1992 aus.
- Fünf Monate bevor der Betreffende in den Ruhestand übertrat, verdoppelte die Unternehmung dessen Monatsbezug auf nahezu rd 60 000 S.
- Daher betrug auch die Jahresabschlußvergütung 1992 anstatt 163 000 S nunmehr 314 000 S. Ausgenommen von der Verdoppelung blieben jedoch die Bemessungsgrundlagen für die Abfertigung und den Pensionszuschuß.
- 26.2 Der RH bemängelte die seiner Ansicht nach ohne zwingenden Anlaß durchgeführte großzügige Anhebung des Monatsbezuges und der Abschlußvergütung.

27 Zusammenfassend hielt der RH fest:

- (1) Die Unternehmung sollte wieder eine Intensivierung der in den letzten Jahren erheblich zurückgegangenen Zusammenarbeit mit der Donaukraftwerk Jochenstein AG anstreben, um die vorhandenen bedeutenden Synergiemöglichkeiten auszuschöpfen.
- (2) Sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verwirklichung der Festlegungen über die Kraftwerke Ering und Obernberg im Regierungsübereinkommen sollten ergriffen werden, um die Einsparungspotentiale nutzen zu können, die mit einer alleinigen Bestimmung des Betriebsablaufes in allen Kraftwerken am Unteren Inn durch die Unternehmung verbunden sind.
- (3) Weiters sollte die Unternehmung in Hinkunft bei größeren Investitionsvorhaben Augenmerk auf eine bestmögliche planungs- und projektierungsmäßige Vorbereitung legen.
- (4) Beim Kostenschwerpunkt Personal (35 % bis 40 % der Gesamtkosten) wären entsprechende Maßnahmen zu setzen, um mittelfristig eine Absenkung zu ermöglichen. Ferner wäre die beabsichtigte Personalverringerung durchzuführen.

Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld GesmbH, Zwentendorf

Durch die Volksabstimmung des Jahres 1978 und das Atomsperrgesetz stand die Unternehmung vor dem Problem, ein fertiggestelltes Kernkraftwerk nicht in Betrieb zu nehmen, sondern wirtschaftlich bestmöglich zu verwerten.

Letztlich bewirkte der Kernkraftwerksunfall von Tschernobyl im April 1986 das Ende aller parlamentarischen und sonstigen Bemühungen um eine eventuelle Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes.

Zufolge spezifischer technischer Auslegungen, geringer Erfahrung der Geschäftsführung und wenig erfolgreicher Bemühungen einer internationalen Beratungsunternehmung führte der Verkauf der nuklearen Anlagenteile zu keinem nennenswerten wirtschaftlichen Erfolg.

Der Umbau in einen Gaskombiblock erwies sich als wirtschaftlichste Verwertungsmöglichkeit, scheiterte jedoch an den unterschiedlichen Eigentümerinteressen, geringeren Stromverbrauchszuwächsen und günstigen ausländischen Strombezugsquellen. Er hätte zwar für die geplante Bauzeit von fünf Jahren etwa 1 000 Beschäftigten einen Arbeitsplatz gewährleistet, doch könnte ein weiterer Wasserkraftwerksausbau mit gleicher energetischer Erzeugung einen weitaus höheren Beschäftigungseffekt erzielen.

Mit dem vorhandenen Leitungsnetz hätte der zusätzliche Energietransport aus dem Tullnerfeld durchgeführt werden können. Die Donauerwärmung wäre wesentlich unter den für das ursprüngliche Kernkraftwerk genehmigten Grenzwerten gelegen. Allerdings hätte mit der Zunahme des Kohlendioxid-Ausstoßes um etwa 1 Mill t/Jahr gerechnet werden müssen.

Aufgrund der vorhandenen günstigen Infrastruktur hielt der RH die weitere Standortsicherung bis zur Klärung einer — eventuell auch alternativen — Verwendungsmöglichkeit für volkswirtschaftlich sinnvoll.

Um diese Klärung, die innerhalb von rund zehn Jahren nicht erreicht werden konnte, herbeizuführen, sollten Maßnahmen zur raschen Entscheidungsfindung eingeleitet werden.

	1993	1994
	in Mill S	
Netto-Anlagevermögen	91,7	76,1
Jahresergebnis	-17,7	-17,6
	zum Jahresende	
Personalstand	31	27

94**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von April bis Juni 1994 die Gebarung der Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld GesmbH.

Die Gebarungüberprüfung umfaßte vor allem die volks- und betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit eines möglichen Umbaus des Kernkraftwerkes in einen Gaskombiblock, die Kosten der Anlagenkonservierung, die alternativen Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen, die Erlöse aus dem Verkauf von Komponenten sowie die Abbruchs- und Umweltproblematik. Eine umfassende Überprüfung hatte der RH zuletzt 1982 durchgeführt.

Die Landesregierungen von Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg haben auf eine Stellungnahme verzichtet bzw keine abgegeben.

Die Oberösterreichische Landesregierung sah in den Feststellungen des RH eine Bestätigung der Bemühungen der Vertreter der Oberösterreichischen Kraftwerke AG, finanzielle Schäden für ihre Unternehmung möglichst gering zu halten. Die wesentlichen Empfehlungen des RH werden einer genauen Behandlung unterzogen.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung betrachte die Energie-Versorgung Niederösterreich AG die Gesellschaftsstrukturen als reformbedürftig. Weiters hätte sie durch die Zurverfügungstellung von höchstqualifiziertem Personal einen Beitrag zur Optimierung der Verwertungstätigkeit geleistet.

Allgemeines

- 2 Vorweg verweist der RH darauf, daß die Geschäftsführung und die (verbliebenen) Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz vorerst in einem hoch angesehenen und spezialisierten Energieerzeugungszweig, schließlich aber in einer unattraktiven "Verwertungs-Unternehmung" hatten. Unter diesem Blickwinkel sind die folgenden Anregungen, Empfehlungen und kritischen Anmerkungen des RH zu sehen.

Beteiligungsverhältnisse

- 3 Zur Zeit der örtlichen Überprüfung verteilte sich das Stammkapital der Unternehmung in Höhe von 300 Mill S auf die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG Verbundgesellschaft (Verbundgesellschaft; 52,50 %), die Tiroler Wasserkraftwerke AG (13,34 %), die Energie-Versorgung Niederösterreich AG (10,83 %), die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts AG (10 %), die Oberösterreichische Kraftwerke AG (8,33 %), die Kärntner Elektrizitäts AG (3,33 %) und die Vorarlberger Kraftwerke AG (1,67 %).

**Unternehmungs-
relevante
Entscheidungen
und Ereignisse**

- 4 (1) Im Jahre 1985 hat die Unternehmung den Urananreicherungsvertrag gekündigt und Verträge über die Verwertung des Erstkerns geschlossen.
- (2) Im März 1985 erhielt ein Antrag betreffend eine neuerliche Volksabstimmung über die Inbetriebsetzung des Kernkraftwerkes im Nationalrat nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit.
- (3) Parallel zu den Bemühungen um eine mögliche Inbetriebnahme beschäftigte sich die Unternehmung mit der bestmöglichen Verwertung des Kernkraftwerkes und betraute eine amerikanische Unternehmung mit der Erstellung eines Verwertungskonzeptes.
- (4) Im März 1986 wies der Verfassungsgerichtshof den Antrag des Obersten Gerichtshofes auf Aufhebung des Atomsperrgesetzes ab.
- (5) Reaktorunfall in Tschernobyl am 26. April 1986.
- (6) Im Mai 1986 beschloß die Generalversammlung die unverzügliche Inangriffnahme der Vermögensverwertung mit dem Ziel, die Unternehmung aufzulösen.
- (7) Im Jahre 1987 beauftragte die Unternehmung die bereits erwähnte amerikanische Gesellschaft mit Umbaustudien für einen Gaskombiblock.
- (8) Ende 1987 stellte ein Bauunternehmer in der Öffentlichkeit sein Projekt des Umbaues des Kernkraftwerkes in ein "History-Land" vor.
- (9) Etwas später wurde der erste Brennelemente-Abtransport nach Deutschland durchgeführt.
- (10) Im Juni 1988 kam es zur Novellierung der Niederösterreichischen Bauordnung, die bei fehlender Umwidmung die Möglichkeit eines Abbruchs des Kernkraftwerkes vorsah.
- (11) Etwa sieben Monate später beauftragte die Generalversammlung die Geschäftsführung, alles für die Standortsicherung eines Kraftwerkes in Zwentendorf zu unternehmen. Die Unterlagen für einen Umbau in ein Gaskombikraftwerk sollten erarbeitet und bei den Behörden eingereicht werden. Diesem Beschluß der Generalversammlung stimmten die Vertreter der Energie-Versorgung Niederösterreich AG nicht zu.
- (12) Die am 10. November 1993 abgehaltene Generalversammlung der Unternehmung führte zu einer entscheidenden Weichenstellung für die Zukunft der Kernkraftwerksanlagen. Da bis zum Jahr 2005 kein zusätzlicher Bedarf an elektrischer Energie gegeben schien, wurden die Umbauprojektierungstätigkeiten rückwirkend zum 1. Jänner 1993 eingestellt. Der Kraftwerksstandort Zwentendorf sollte mit geringstmöglichem Aufwand — Verringerung der Personalausstattung von 31 auf 13 Mannjahre — weiterhin erhalten bleiben. Die verbliebenen Anlagenteile sollten bestmöglich verwertet werden.

Verwertungsvarianten

- 5.1 Die Notwendigkeit, ein 1978 fertiggestelltes Kernkraftwerk, dessen Nutzung gesetzlich untersagt worden war, wirtschaftlich bestmöglich zu verwerten, führte zu folgenden Parallel-Aktivitäten auf vier Ebenen:

(1) Der Versuch der Inbetriebsetzung des Kernkraftwerkes mit legalen Mitteln (Volksabstimmung und Aufhebung des Atomsperrgesetzes) bei gleichzeitiger Lösung des atomaren Endlagerproblems scheiterte letztlich im April 1986 aufgrund des Unfalls von Tschernobyl.

(2) Bei der Verwertung des Kernkraftwerkes durch den Verkauf von Einzelkomponenten wirkte sich trotz des großen Einsatzes der verantwortlichen Geschäftsführer sowohl ihr Mangel an Erfahrung ungünstig aus als auch die sich — allerdings erst nachträglich — abzeichnende geringe Unterstützung durch eine weltweit anerkannte amerikanische Engineering- und Consulting-Unternehmung.

(3) Der Umbau in einen Gaskombiblock scheiterte einerseits an den komplexen Eigentümerverhältnissen der Unternehmung und den unterschiedlichen Interessenlagen zwischen Verbundgesellschaft und beteiligten Landes-Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Andererseits ließen die geringeren Strombedarfszuwächse und die geänderte Umweltpolitik (Stromsparen und Kraftwerkserneuerung) keine Notwendigkeit der Errichtung eines großen neuen kalorischen Kraftwerkes vor der Jahrtausendwende erkennen.

(4) Bei der Frage eines Totalabbruches des Kernkraftwerkes oder einer Standortsicherung für ein später energiewirtschaftlich doch benötigtes Kraftwerk bzw eine Alternativnutzung (History-Land, Denkfabrik, Müllverbrennung, Sonderdeponie usw) zeichnete sich eine Pattstellung ab, weil ein eventueller Abbruchbescheid die Eigentümer der Unternehmung mit etwa 1,1 Mrd S belasten würde und dies einen Konkurs nach sich ziehen könnte. Daher erschien die weitere "stille Duldung" der Standortsicherung gewährleistet.

- 5.2 Der RH hielt die weitere Standortsicherung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Bauhülle, Kühlwasserversorgung, Schaltanlagen usw) bis zur Klärung einer endgültigen Verwendungsmöglichkeit der Anlagen für volkswirtschaftlich sinnvoll. Um jedoch künftig Fehler der Vergangenheit zu vermeiden, wäre beispielsweise die Umgestaltung des Gesellschaftsvertrages, der Syndikatsverträge, der Rechtsform der Gesellschaft bzw der Zusammensetzung der Gesellschafter anzustreben.

Projekt über den Umbau in einen Gaskombiblock

- 6.1 Für den Umbau zu einem Gaskombiblock war der Einbau von drei Gasturbinen vorgesehen, deren Restenergie in der bereits vorhandenen Dampfturbine zur weiteren Stromerzeugung genutzt werden sollte. Damit hätten sich ein sehr günstiger Wirkungsgrad von mindestens 51,5 %, eine mittlere elektrische Gesamtleistung von 692 MW und eine jährliche Nettoerzeugung von 2 674 GWh ergeben. Ein Gutachten bestätigte den Umbau als die technische Möglichkeit mit dem größten Verwertungseffekt. Solche Anlagen zeichnen sich auch durch niedrige Schadstoffemissionen und günstige Investitionskosten aus.

**Umbau in einen
Gaskombiblock**

97

Das Planungsteam ermittelte Umbaukosten von 5,7 Mrd S (Preisbasis Juni 1992). Eine frühere Studie (Preisbasis 1988) hatte den wirtschaftlichen Vorteil eines Umbaus des bestehenden Kraftwerkes gegenüber der gänzlichen Neuerrichtung eines Gaskombiblocks mit 2 Mrd S beziffert.

- 6.2 Obwohl sich der Umbau in einen Gaskombiblock als einzig sinnvolle Verwertungsmöglichkeit erwiesen hatte, stellte der RH einen nur schleppenden Planungsfortschritt fest. Die Gründe dafür waren sowohl auf externe Einflüsse als auch auf die unterschiedlichen Interessen der Gesellschafter zurückzuführen. Aber auch die heterogenen Personal- und Führungsverhältnisse haben ein zielorientiertes Arbeiten nicht erleichtert.

Der RH hielt die Einschaltung der Engineering-Unternehmung für die Projektierung des Gaskombiblocks in Anbetracht des hohen österreichischen technischen Know-how für nicht erforderlich. Diese Zweigleisigkeit verursachte zusätzliche Kosten von 5 Mill S.

Insgesamt hatten die Gesellschafter für die Umbauprojektierung bis Ende 1993 84 Mill S an Baukostenzuschüssen eingezahlt. Durch die Einstellung des Projektes mußte 1993 der davon aktivierte Teil von 30 Mill S außerplanmäßig abgeschrieben werden.

**Energiewirtschaftliche
Betrachtungen zum
Umbau in einen
Gaskombiblock**

- 7.1 Der geplante Gaskombiblock mit einer Engpaßleistung von 692 MW sollte in den Jahren 1998 bis 2000 stufenweise in Betrieb gehen. Er hätte bei 4 000 Vollaststunden einen Erdgasbedarf von etwa 500 Mill m³/Jahr, immerhin 8 % des österreichischen Jahresbedarfes 1993, gehabt.
- 7.2 Nach Ansicht des RH erschien die mengenmäßige Absicherung der Gasbedarfsdeckung langfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet. Der Gaseinkaufspreis dürfte jedoch langfristig steigen.
- 8.1 In den zehnjährigen koordinierten Kraftwerksausbauprogrammen der Verbundgesellschaft und der neun Landes-Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurde die Notwendigkeit eines Umbaus des Kernkraftwerkes in einen Gaskombiblock entsprechend der jeweiligen Situation unterschiedlich beurteilt.

So war 1987 der Umbau weder im Ausbauprogramm der Verbundgesellschaft noch in jenem der Landes-Elektrizitätsversorgungsunternehmen enthalten.

Im Zuge der Überarbeitung des koordinierten Kraftwerksausbauprogrammes Ende 1991 ergab die Strombedarfsprognose für die folgenden zehn Jahre Werte, die um 9 % über der Prognose 1987 lagen. Sowohl im Kraftwerksausbauprogramm der Verbundgesellschaft als auch der Landesgesellschaften schien sodann die Planung des Umbaus bis zum Jahr 2000 auf.

Infolge des Umdenkens bei der Bedarfsdeckungsstrategie (bessere Auslastung und Erhöhung der Wirkungsgrade bestehender Kraftwerksanlagen) sowie durch einen Stromüberhang in Mitteleuropa und durch geringere

Umbau in einen Gaskombiblock

98

Verbrauchszuwachsraten schien im neuen koordinierten Kraftwerksausbauprogramm 1994 bzw im Deckungsszenario bis 2005 der Umbau des Kernkraftwerkes in einen Gaskombiblock nicht mehr auf.

- 8.2 Der RH wertete die letztgültige Vorgangsweise der Gesellschafter, nämlich bis zur Jahrtausendwende auf den Bau einer großen kalorischen Einheit verzichten zu wollen, als richtig. Der zusätzliche Erdgasbedarf hätte sowohl eine Verschärfung der energiewirtschaftlichen Auslandsabhängigkeit Österreichs als auch eine neue Devisenbelastung bedeutet. Durch die Verbesserungen bzw Erneuerungen bestehender Kraftwerke werden deren bessere volkswirtschaftliche Nutzung angestrebt und gleichzeitig "Einweg"- bzw "Wegwerf"-Industrieanlagen vermieden. Letztlich entsprach die gewählte Vorgangsweise einem international anerkannten Planungsansatz zur Optimierung des Gesamtenergiesystems. Dabei sollten Kraftwerksneubauten erst nach Ausschöpfung sämtlicher anderer Möglichkeiten ins Auge gefaßt werden.

Volkswirtschaftliche
Auswirkungen des
Kraftwerksumbaues

- 9.1 Die für den Umbau erforderlichen Investitionen von 5,7 Mrd S könnten für die Jahre 1996 bis 2000 annäherungsweise 3 750 Mannjahre an Arbeitsplätzen aus primären Effekten (das ist die Summe aller produktionsbedingten Wirkungen sowohl auf den direkt betroffenen Auftragnehmer wie auch auf die Kette der Vorlieferanten) und zusätzlich 1 250 Arbeitsplätze aus der sekundären Wirkung (das sind die durch den Umbau geschaffenen nachfragewirksamen Einkommen) schaffen.

Zusätzlich würde der öffentlichen Hand über weitere Steuereinnahmen ein beträchtliches Maß — etwa 35 % oder 1,9 Mrd S — des ursprünglichen Auftragsvolumens zufließen.

- 9.2 Der RH hob zwar die Beschäftigungsimpulse positiv hervor, wertete jedoch den Gesamtbeitrag zur Stabilisierung der Beschäftigungslage als eher bescheiden, zumal beim Wasserkraftwerksbau mit gleicher energetischer Erzeugung weitaus höhere Beschäftigungseffekte erzielt werden können.

Auswirkungen eines
Gaskombiblocks auf
die Umwelt

- 10 Der Abtransport der erzeugten Energie wäre nach Adaptierungen mit der bestehenden Netzkonfiguration gewährleistet. Für die Eigenbedarfsversorgung könnte ebenfalls die vorhandene Anlage genutzt werden, so daß keine zusätzliche landschaftliche Beeinträchtigung um Dürnrohr einträte.
- 11 Gestützt auf die Ergebnisse des im Zuge des Genehmigungsverfahrens für das Kernkraftwerk durchgeführten Modellversuches dürfte die Donauwärmung im Fall des Gaskombiblocks — je nach Wasserführung — um 0,1° bis 0,3° C zunehmen. Die in der wasserrechtlichen Bewilligung für das Kernkraftwerk genehmigte höchstzulässige Temperaturerhöhung liegt nach vollständiger Durchmischung bei 3° C.
- 12 Bei der Nutzung des umweltfreundlichen Erdgases treten bei Turbinen mit gutem Wirkungsgrad in nennenswertem Umfang nur Stickoxide und Kohlenmonoxide als Schadstoffe auf. Das Umbaukonzept sah alle Einrichtungen vor, um bei allen Lastzuständen die Einhaltung bzw Unterschrei-

tung der vorgeschriebenen gesetzlichen Grenzwerte sicherzustellen. Der Betrieb des Gaskombiblocks hätte allerdings Auswirkungen auf den Treibhauseffekt. Obzwar sich der spezifische Kohlendioxid-Ausstoß bei der geplanten Anlage auf weniger als die Hälfte eines Steinkohlekraftwerkes belaufen würde, läge er dennoch mangels verfügbarer technischer Möglichkeiten jährlich bei mehr als 1 Mill t.

Alternativverwendungen für das Kernkraftwerk

History-Land 13.1 Ende 1987 stellte ein Bauunternehmer sein Projekt History-Land der Öffentlichkeit vor. Das zu einem Museum umgebaute Kernkraftwerk und ein Öko-Zentrum sollten als Freizeitpark nach amerikanischem Muster mit attraktiven Erlebnis- und Vergnügungseinrichtungen angereichert werden und 1,9 Mill Besucher im Jahr erwarten. Mangels detaillierter Unterlagen über die Erfolgsaussichten bzw das Projektrisiko und angesichts der finanziellen Schwierigkeiten vergleichbarer europäischer Freizeitparks nahm die Unternehmung davon Abstand, Liegenschaften und Einrichtungen in das Projekt einzubringen.

13.2 Der RH anerkannte die Zurückhaltung der Gesellschaftsorgane, da es mit ihrer Sorgfaltspflicht und dem energiewirtschaftlichen Auftrag ihrer Eigentümergesellschaften unvereinbar gewesen wäre, ihr Gesellschaftsvermögen in ein nicht abgesichertes Tourismusprojekt zu investieren.

Thermische Abfallbehandlung 14.1 Nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1992 und aufgrund der zu erwartenden rechtlichen Neuregelungen wird die Errichtung von Anlagen zur thermischen Müllbehandlung dringend erforderlich sein. Auch der Niederösterreichische Landtag bekannte sich 1994 einstimmig zur thermischen Abfallverwertung. Das als Standort wiederholt genannte Kraftwerk Zwentendorf erfüllte die erforderlichen Kriterien jedoch nur zum Teil. Insbesondere erwies sich das Fehlen sowohl eines Bahnanschlusses als auch ganzjähriger Wärmeenergieabnehmer als nachteilig.

14.2 Nach Ansicht des RH wird in den nächsten Jahren die thermische Verwertung von nicht vermeid- und verwertbaren Restabfällen zu einem wichtigen Pfeiler der Abfallentsorgung heranwachsen. Grundsätzlich hielt er die Errichtung einer thermischen Abfallbehandlungsanlage auf dem Kraftwerksareal für möglich.

Gleichzeitig empfahl er auch zu prüfen, inwieweit ein Gaskombiblock gemeinsam mit einer thermischen Abfallbehandlungsanlage betrieben werden könnte. Die Folge wäre ein geringerer Erdgasverbrauch beim Gaskombiblock und eine deutlich höhere Energieausbeute bei der thermischen Abfallbehandlungsanlage.

Alternativverwendungen

100

Sonstige
Verwendungs-
möglichkeiten

15.1 Eine Studie über das Potential im ehemaligen Kernkraftwerk für Projekte der Forschung und Entwicklung zeigte eine Vielzahl von Möglichkeiten auf. Daneben entwickelte sich die Idee der "Denkfabrik", um insbesondere Ländern des ehemaligen Ostblocks beim Ausstieg aus der Kernenergie bzw bei der Erhöhung der Sicherheitsstandards ihrer Kernkraftwerke behilflich zu sein. Dabei sollte der neue Gaskombiblock als Referenzanlage dienen. Keines der Projekte gelangte bis zur Entscheidungsreife.

15.2 Der RH erachtete folgende Gründe als maßgeblich für das Scheitern der erwähnten Projekte:

(1) Den untersuchten Projekten wurde offenbar nicht die erforderliche Bedeutung eingeräumt und die Unternehmung hielt primär am Umbau-projekt fest.

(2) Im Zusammenhang mit der "Denkfabrik" erwiesen sich die unterschiedlichen Interessen der Gesellschafter ("Denkfabrik" sollte als Hilfsmittel für die Verwirklichung des Umbaues dienen) und des zu gewinnenden Partners "Industrie" als hemmend für eine Umsetzung.

(3) Aufgrund mangelnder Erfahrung der Unternehmung bei der Entsorgung und beim Abbruch ausgedienter Nuklearanlagen erschien auch die für Auslandsaufträge notwendige Kompetenz und Glaubhaftigkeit eher zweifelhaft.

Der RH hielt es daher für sinnvoll, die Kraftwerksanlage bis zum Vorliegen eines endgültigen Verwendungszweckes als Forschungszentrum für additive und alternative Energiemodelle (Photovoltaik, Biomassevergasung usw) zu nutzen.

Abbruchkosten

16.1 Über die "Kosten für die Beseitigung des Kernkraftwerkes Zwentendorf" lag eine 1981 erstellte und 1985 aktualisierte Studie vor. Eine 1994 neuerlich vorgenommene Überarbeitung durch die Verbundgesellschaft ermittelte Abbruchkosten von 1,1 Mrd S. Den Genauigkeitsgrad, der bei der ursprünglichen Studie mit rd 20 % angegeben worden war, schätzte die Verbundgesellschaft aufgrund der Hochrechnungen etwas geringer ein.

16.2 In Anbetracht der Höhe der Abbruchkosten (1 % Abweichung entspricht 11 Mill S) erschien dem RH die 1994 vorgenommene Aktualisierung durch die Hochrechnung zu ungenau. Sollte die öffentliche Diskussion über einen Abbruch wieder verstärkt einsetzen, wären jedenfalls genauere Berechnungen anzustellen.

Finanzwirtschaft

17 Mit dem Atomsperrgesetz wurde der Unternehmung 1978 die ursprüngliche Geschäftsgrundlage und somit auch die Möglichkeit, aus der Stromerzeugung Erlöse zu erzielen, entzogen.

Die erforderlichen Abschreibungen der ungenutzten Kraftwerksanlage beliefen sich bis Ende 1993 auf 5,6 Mrd S, womit ein Restbuchwert von nur noch 20 Mill S verblieb.

Da die Gesellschaft zunächst nur die nuklearen Komponenten verwertete, wurde die Konservierung des konventionellen Kraftwerksteiles durch Beiträge der Gesellschafter finanziert. Diese Vorgangsweise erwies sich im Zuge einer Betriebsprüfung im Jahr 1983 als gesellschaftsteuerpflichtig. Danach finanzierte die Unternehmung die Konservierungs-, Instandhaltungs- und Verwertungskosten aus den Komponentenverkäufen. Diese Vorgangsweise wurde bis 1990 beibehalten.

In den Jahren 1991 bis 1993 leisteten die Gesellschafter Zuschüsse von 84 Mill S für geplante Umbauaktivitäten.

Durch die Nichtinbetriebnahme des Kraftwerkes wies die Unternehmung Ende 1993 letztlich einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 6,5 Mrd S aus.

Laut einer 1993 abgegebenen Erklärung der Geschäftsführung gegenüber den Abschlußprüfern läge keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vor. Die Liquiditätssituation der Unternehmung erlaube die Befriedigung von Forderungen Dritter innerhalb vereinbarter Frist.

- 18.1 Aufgrund der Anlagenverkäufe verfügte die Unternehmung Ende 1993 über 94 Mill S an flüssigen Mitteln.

Da durch die Einstellung des Umbauprojektes die Rechtsbasis für die Zahlung von Baukostenzuschüssen weggefallen ist und die Gesellschafter keine weiteren Zuschüsse für die Standorterhaltung mehr leisten, lebt die Gesellschaft ausschließlich von der Substanz. Mit einer Erschöpfung der Liquiditätsreserve muß gerechnet werden.

- 18.2 Aus diesem Grund vermißte der RH schriftliche Zusagen der Gesellschafter, im Falle der Erschöpfung der Liquidität finanzielle Mittel für die Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten bereitzustellen.

Personalwesen

Personalstands- entwicklung

- 19.1 Von 1983 bis 1993 wurden durchschnittlich 31 Dienstnehmer beschäftigt. Seit dem Jahr 1986 wurden 14 neue Mitarbeiter aufgenommen. Ende 1994 verfügte die Unternehmung über 27 Mitarbeiter.
- 19.2 Der RH bemängelte, daß die Unternehmung in einer Phase der nicht gesicherten Nutzung der Kraftwerksanlage nahezu die Hälfte ihres Mitarbeiterstandes neu besetzt hatte, von denen sie sich nunmehr unter weitreichenden Zugeständnissen (Sozialplan) zum Teil trennen muß. Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger gewesen, die anstehenden Leistungen zuzukaufen bzw mit Leihpersonal zu bewältigen.
- 19.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte nahezu die Hälfte der Personalaufnahmen den Ersatz für ausgeschiedene Dienstnehmer betroffen. Andere Mitarbeiter wären im Hinblick auf den erwarteten Umbau des Kraftwerkes eingestellt worden. Nahezu alle Dienstnehmer hätten ihre Tätigkeit mit befristeten Dienstverträgen begonnen und einige wären nach Ablauf dieser Befristung ausgeschieden.*

Personalwesen

102

- Personalaufwand
- 20.1 Der Personalaufwand der Unternehmung (einschließlich Personalbeistellungen von Gesellschaftern) betrug 20 Mill S (1993). Er stellte im Durchschnitt der letzten drei Jahre mit 32 % die größte Aufwandskomponente dar. Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Stunde beliefen sich auf rd 400 S (ohne Arbeitsplatzkosten).
- 20.2 In Anbetracht der genannten Arbeitskosten empfahl der RH, bei umfangreicheren Demontagen verstärkt Kostenvergleiche mit Leihpersonal bzw Fremdvergaben anzustellen.
- Geschäftsführung
- 21.1 Die Unternehmung verfügte über zwei Geschäftsführer, welche die beiden Interessengruppen — nämlich Verbundgesellschaft und Landes-Elektrizitätsversorgungsunternehmungen — vertraten.
- Von 1982 bis Ende 1993 standen der Unternehmung insgesamt sieben Geschäftsführer zur Verfügung. Die Kosten betragen von 1983 bis 1993 rd 46,7 Mill S oder durchschnittlich 4,7 Mill S/Jahr (einschließlich der Vergütungen an die Stammunternehmungen für die Pkw-, Chauffeur-, Sekretariats- und sonstigen Personalkosten).
- Der RH hat bereits im TB 1983 Abs 80.83.2 darauf hingewiesen, daß die damalige Jahresbelastung von rd 4 Mill S den neuen Geschäftsführerpflichten und -risiken keineswegs mehr angepaßt erschien.
- 21.2 Der RH vermißte weiterhin deutliche Einsparungsakzente bei der Geschäftsführung und bemängelte, daß in einzelnen Jahren sogar Kostensteigerungen bis zu 50 % hingenommen worden waren. Zusätzlich merkte er kritisch an, daß ein hauptamtlicher Geschäftsführer anstatt zwei nebenamtlichen Führungskräften — abgesehen von wahrscheinlich niedrigeren Kosten — die Problemlösungen wirkungsvoller hätte betreiben können. Auch ließ der Einsatz von sieben Geschäftsführern in zehn Jahren kaum die notwendige Kontinuität und Stabilität in der Unternehmungsführung erwarten.
- 21.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung seien die seinerzeitigen Mehrkosten der Geschäftsführung vor allem durch die zusätzliche Inanspruchnahme aufgrund der verschiedenen Projekte (Umbau, Denkfabrik, Forschung und Entwicklung, Verwertung) begründet gewesen. Im Jahr 1994 erhielten die beiden Geschäftsführer nur noch eine monatliche Vergütung von je 24 900 S (14mal jährlich). Aufgrund der Gesellschafterstruktur und zur Aufrechterhaltung des Vier-Augen-Prinzips erscheine eine zweigliedrige Geschäftsführung weiterhin erforderlich.*

Verwertungsaktivitäten

- Brennstoffverwertung
- 22.1 In den Jahren 1980 bis 1990 veräußerte die Unternehmung ihren gesamten Bestand an Nachladungen (Natururan). Der Erlös von rd 800 Mill S diente zu mehr als 70 % der Abdeckung des Liquiditätsbedarfes.
- 22.2 Nach Auffassung des RH war die zeitliche Anpassung der Uranverkäufe an den laufenden Finanzbedarf der Unternehmung dafür verantwortlich, daß die Gesellschaft den in den achtziger Jahren eingetretenen Wertverlust auf dem Weltmarkt für Uran zu tragen hatte.

Verwertungsaktivitäten
103

- 23.1 Der aus 494 Brennelementen bestehende Erstkern (Anschaffungskosten 540 Mill S) war zur unmittelbaren Verwendung in einem anderen Reaktor nicht geeignet. Bedingt durch ein aufwendiges Verfahren zur Uranwiedergewinnung verblieb vom erzielten Verkaufserlös von 176 Mill S ein Nettoerlös von lediglich 16 Mill S.
- 23.2 Der RH stellte hiezu fest, daß die Erlöse aufgrund des gesunkenen Marktpreises von Uran bis zum Verkaufsbeginn im Jahr 1990 und aufgrund des ausgeübten Preisabschlagdruckes nur die Hälfte der erwarteten Erlöse erreicht hatten.
- Komponentenverwertung**
- 24.1 Im März 1987 beschloß die Unternehmung die komponentenweise Verwertung der Vermögenswerte des Kernkraftwerkes und beauftragte damit eine amerikanische Unternehmung. Von den geplanten Erlösen von 30 Mill S konnten allerdings nur 15,5 Mill S erzielt werden.
- 24.2 Obzwar der RH die Einschaltung dieser weltweit tätigen Engineering-Unternehmung mit großer Erfahrung zur Erstellung einer Verwertungsstudie für richtig hielt, erachtete er ihre Beauftragung mit der konkreten Verwertungsabwicklung als nicht zielführend. Sie hatte nämlich kaum Erfahrung auf dem europäischen Markt. Von den Gesamterlösen von 54,6 Mill S waren rd 60 % auf die fünf deutschen Schwesterkraftwerke entfallen.
- 25.1 Seit Anfang des Jahres 1991 wird die Verwertung durch Personal der Unternehmung weitergeführt. Im November 1993 beschloß die Generalversammlung, auch die konventionellen Anlagenteile bestmöglich zu verwerten. Bis Mitte 1994 erzielte die Unternehmung Nettoerlöse von 27 Mill S.
- 25.2 Der RH bewertete das Vorgehen der Geschäftsführung und der Mitarbeiter der Unternehmung bei der Verwertung positiv. In diesem Zusammenhang verwies er allerdings auf das insgesamt unbefriedigende Verwertungsergebnis, weil die Nettoerlöse nur 14 % der Anschaffungswerte der bisher verkauften Komponenten betragen.
- Entschädigungsverfahren**
- 26 Das Atomsperrgesetz untersagte die Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes und beschränkte somit die Eigentumsrechte der Unternehmung auf dessen anderweitige wirtschaftliche Nutzung, ohne auch Entschädigungsansprüche zu begründen. Zur Wahrung ihrer Interessen befaßte die Unternehmung alle ihr erfolgversprechenden Instanzen, um einerseits Entschädigungen zu erwirken und andererseits die Aufhebung des Atomsperrgesetzes wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit zu betreiben. Diesen Bestrebungen blieb jedoch der Erfolg versagt. Auch eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte wegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung durch die Republik Österreich wurde wegen Fristversäumnis für unzulässig erklärt.

27 Zusammenfassend empfahl der RH:

(1) Einschneidende gesellschaftsrechtliche Änderungen bei der Unternehmung sollten eine rasche Entscheidungsfindung und größere Flexibilität ermöglichen.

(2) In der Zukunft könnte eine thermische Abfallbehandlungsanlage eine sinnvolle Nutzung von Teilen des ehemaligen Kernkraftwerkes gewährleisten, wobei vor allem eine Kombination mit einem Gaskombiblock zu prüfen wäre. Bis dahin könnte das ehemalige Kernkraftwerk sinnvoll als energetisches Forschungszentrum eingesetzt werden.

(3) Vor einem eventuellen Abbruch der Kernkraftwerksanlage müßten durch genauere Berechnungen wirklichkeitsnähere Abbruchkosten ermittelt werden.

(4) Da die Unternehmung derzeit ausschließlich von der Substanz lebt, wäre nach Beendigung der Komponentenverkäufe der weitere Betrieb der Unternehmung mit Gesellschafterzuschüssen von etwa 20 Mill S/Jahr sicherzustellen.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Unterlassung der Begründung von Dienstverhältnissen zwischen Sozialversicherungsträgern und ihren Versicherungsvertretern (TB 1979 Abs 32.17.2.1).

Das BMAS will angesichts der ablehnenden Haltung der Interessenvertretungen diese Empfehlung weiterhin nicht verfolgen.

- (2) Schaffung gemeinsamer ärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger zumindest in den westlichen Bundesländern (TB 1980 Abs 26.16.2 und TB 1985 Abs 16.32.4).

Das BMAS verblieb bei seiner bisherigen Stellungnahme, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger lehne seit 1982 eine Regionalisierung wegen des befürchteten Qualitätsverlustes der Gutachten ab.

- (3) Festsetzung und entsprechender Kundmachung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der mit der Führung der laufenden Geschäfte und mit der Vorbereitung der Verhandlungen des Obereinigungsamtes (nunmehr Bundeseinigungsamt) betrauten Personen im Wege einer Rechtsverordnung (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 14.2.9.3).

Das BMAS verblieb bei seiner bisherigen Stellungnahme, die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung sei wegen des hievon betroffenen, zahlenmäßig beschränkten Personenkreises als individueller Verwaltungsakt anzusehen.

- (4) Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die mit Tätigkeiten des nunmehrigen Bundeseinigungsamtes befaßten Personen nur auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Bearbeitungsfälle und im Ausmaß des hiebei entstandenen Aufwandes (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 14.2.9.4).

Das BMAS erachtete weiterhin eine Pauschalentlohnung wegen der Unterschiedlichkeit der Bearbeitungsfälle als unumgänglich.

Bereich des Bundesministeriums für Finanzen

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Tätigkeit des Zollwache–Massafonds (TB 1967 Abs 57.1 bis Abs 57.8, TB 1988 Abs VIII.2).

Das BMF verwies auf die alle Massafonds gleichermaßen betreffende Problematik und berief sich auf die Koordinationszuständigkeit des BKA.

- (2) Abbau der Rechtsmittelrückstände bei den Finanzlandesdirektionen (TB 1975 Abs 38.4, TB 1979 Abs 53.12, TB 1980 Abs 46.6 und Abs 46.35, TB 1982 Abs 52.28, TB 1984 Abs 46.9, TB 1986 Abs 46.14, TB 1987 Abs 44.9, TB 1988 Abs 40.5, TB 1989 Abs 35.12 und Abs 36.10, TB 1990 Abs 29.4, TB 1991 Abs 37.4, TB 1992 S. 136 Abs 3.2, 4.4 und 5.3).

Laut Mitteilung des BMF hätten sich — nach einer Verringerung im Jahre 1993 — die Rechtsmittelrückstände bis Ende 1994 wieder erhöht. Es beabsichtige, durch eine bessere technische Ausstattung der Rechtsmittelabteilungen die Erledigungszahlen anzuheben.

- (3) Übertragung der Bearbeitung zollrechtlicher Finanzstrafsachen in den Finanzlandesdirektionen an die für Zollangelegenheiten zuständigen Fachabteilungen (NTB 1979 Abs 82.8, TB 1980 Abs 43.20).
- (4) Erlassung der ausständigen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Nachdienstgeld für nicht der Zollwache angehörende Organe der Zollverwaltung (TB 1982 Abs 50.18).

Das BMF berief sich auf die seit 1991 verweigerte Zustimmung des BKA zu einem bereits seit 1987 vorliegenden Verordnungsentwurf des BMF.

- (5) Gewährleistung einer personell ausreichend besetzten Betriebsprüfung als Voraussetzung für eine zeitnahe Überwachung des Abgabenaufkommens wegen der fehlenden Überprüfung der eingereichten Erklärungen im Bereich der Sofortbemessung (TB 1982 Abs 52.33, TB 1984 Abs 46.8).

Durch die Erarbeitung einheitlicher Personalverteilungsrichtlinien für alle Stellen der Finanzämter wäre nach Auffassung des BMF die Voraussetzung für die Ausschöpfung aller personellen Ressourcen zum Zwecke der Gewährleistung einer ausreichend besetzten Betriebsprüfung (in der Zukunft) geschaffen worden.

Unerledigte Anregungen

108

- (6) Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Abgabewesen (TB 1983 Abs 48.35).

Das BMF verwies auf das Endbesteuerungsgesetz, das Steuerreformgesetz 1993, das Abgabenänderungsgesetz 1994 sowie auf das Bundesgesetz, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung und andere Gesetze geändert wurden. Weiters wären die Gebührenpflicht für einige Tatbestände, die Wertpapiersteuer, die Weinsteuer und die Sonderabgabe von Erdöl aufgehoben worden (BGBl Nr 629/1994, 681/1994 und 297/1995). Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 29. November 1994 beabsichtige eine Vereinfachung des Gebührenrechtes. Das Ziel einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung werde weiter verfolgt werden.

- (7) Erlassung einer allgemeinen Kanzleiordnung für die Finanzlandesdirektionen (TB 1980 Abs 46.42, TB 1984 Abs 46.3).

Laut Stellungnahme des BMF werde derzeit eine EDV-unterstützte Vereinheitlichung des Kanzleiwesens vorbereitet.

- (8) Neuordnung der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft, die einfach zu handhaben ist und eine gleichmäßige Besteuerung aller Abgabepflichtigen gewährleistet (TB 1990 Abs 30.11).

Laut Stellungnahme des BMF werde für nichtbuchführende Land- und Forstwirte mit einem Einheitswert von 900 000 S bis 2 Mill S eine Teilpauschalierung eingeführt (bis 900 000 S bleibt die bisherige Pauschalierung auch für 1994 unverändert). Für 1995 sei die Landwirtepauschalierung noch nicht ausverhandelt.

- (9) Aufhebung von zwei gesetzwidrigen Erlässen aus dem Jahre 1977 betreffend Grenzgänger in die Schweiz und nach Liechtenstein (TB 1991 Abs 35.18).

Laut Stellungnahme des BMF sei bezüglich des Inlandsvergleiches von Grenzgängern das Ergebnis eines beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens abzuwarten.

- (10) Vorverlegung der vom BMF verfügten Abgabefristen für die Steuererklärungen um einen Monat (TB 1991 Abs 36.2).

Laut Mitteilung des BMF sei dies nicht verwirklicht. Die ab der Veranlagung 1992 eingeführte Regelung der Androhung des Ausschlusses bzw des Ausschlusses von der gestaffelten Fristerstreckung für Parteienvertreter hätte nachweislich verbesserte Einreichquoten bewirkt.

- (11) Erarbeitung von Richtlinien für die Personalbewirtschaftung (TB 1989 Abs 36.2, TB 1992 S. 137 Abs 4.2).

Das BMF hielt bundeseinheitliche Personalbewirtschaftungsrichtlinien für die Finanzlandesdirektionen infolge deren unterschiedlicher Größe weiterhin für nicht zielführend.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Trennung von Zollamts- und Grenzstreifendienst bei den Zollwachabteilungen (TB 1977 Abs 44.3) durch das mit dem EU-Beitritt wirksam gewordene Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl Nr 659/1994.
- (2) Unterstützung der Amtsleitung des Zollamtes Wien durch Schaffung einer Stabsstelle (TB 1988 Abs 39.16) durch die Neugestaltung der inneren Organisation der Hauptzollämter, die nunmehr über eine "Innenkontrolle" verfügen, die von den Amtsvorständen zu ihrer Entlastung genutzt werden kann.

110

Prüfungsergebnisse

Bewertung und Bodenschätzung

Die Zielvorstellungen der Einheitsbewertung wurden nur teilweise verwirklicht.

Die Einheitswerte des Grundvermögens weichen erheblich von den Verkehrswerten ab.

Die niedrigen Einheitswerte verursachten Mindererträge an Abgaben.

Vor einer neuen Hauptfeststellung des Grundvermögens müßte im politischen Willensbildungsprozeß geklärt werden, ob die derzeit bestehende Besteuerung des Realbesitzes aufrecht bleibt.

Infolge der geringen Steigerung der Einheitswerte war die letzte Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens unwirtschaftlich.

Als Folge sinkender Reinerträge sollte der Ertragswert vom Reinertrag gelöst und an eine andere Meßgröße gekoppelt werden.

Die Produktivität der Bediensteten der Bewertungsstellen erschien dem RH zu gering.

Zwecks wirtschaftlicher Durchführung müßte die Einheitsbewertung insgesamt vereinfacht werden.

An den Kosten der Einheitsbewertung durch die Finanzverwaltung sollten sich die externen Nutzer (Gemeinden, Sozialversicherungsträger) beteiligen.

Infolge der Mängel der Einheitsbewertung und der beschränkten Reformmöglichkeiten wären Alternativen zu überlegen.

Ein bundeseinheitliches Bodeninformationssystem wäre wirtschaftlich und zweckmäßig.

Personalstand zum 1. Jänner 1994	
BMF 5	Finanzlandesdirektionen rd 25
	Finanzämter rd 570
Einheitsbewertung rd 530	
Bodenschätzung rd 70	
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 36	
Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten (Summe der Einheitswerte)	
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen rd 600 000 (37,2 Mrd S)	Grundvermögen rd 1,9 Mill (703 Mrd S)
Personal- und Sachaufwand	
Bewertung rd 298 Mill S	Bodenschätzung rd 105 Mill S

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis Dezember 1994 (mit Unterbrechungen) die Bewertung und Bodenschätzung im BMF, bei zwei Finanzlandesdirektionen und bei drei Finanzämtern. Die Prüfungsmitteilungen wurden im März 1995 abgefertigt. Die Stellungnahme des BMF langte im Juli 1995 im RH ein. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Für die Angelegenheiten der Bewertung und Bodenschätzung sind im BMF und in den Finanzlandesdirektionen eigene Abteilungen eingerichtet. Mit den organisatorischen Angelegenheiten befassen sich das Bundessteuerinspektorat sowie die Steuerlandesinspektorate. Die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis verfügen über Bewertungsstellen. Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen obliegt die katastrale Bearbeitung der Bodenschätzungsergebnisse.

Zielvorgaben und ihre Erfüllung

- 2.1 Weder dem Bewertungsgesetz 1955 noch den Erläuternden Bemerkungen hiezu sind ausdrückliche Ziele des Gesetzes zu entnehmen. Eine gleichmäßige Bewertung, eine einheitliche Anwendung der festgestellten Werte bei verschiedenen Abgaben und die Bewertung des Grundvermögens zum Verkehrswert (gemeiner Wert) sowie des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum Ertragswert gelten jedoch allgemein als Zielvorstellungen.
- 2.2 Nach Auffassung des RH wurde die gleichmäßige Bewertung gleichartiger Vermögenswerte sowie die einheitliche Anwendung der festgestellten Werte bei den verschiedenen Abgaben erreicht. Jedoch wurde das Ziel der Bewertung des Grundvermögens zum gemeinen Wert infolge der über 20 Jahre zurückliegenden Hauptfeststellung sowie der seither eingefrorenen und schon damals niedrig festgesetzten Durchschnittspreise nicht erreicht. Auch für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gelten unrealistisch niedrige Werte, weil bei der Festsetzung des Hektarsatzes für den Hauptvergleichsbetrieb agrarpolitische Erwägungen (steuerliche Entlastung der Landwirtschaft) einfließen.
- 2.3 *Das BMF stimmte dem RH hinsichtlich der Höhe der Einheitswerte insbesondere im Bereich des Grundvermögens zu, hielt jedoch eine Anhebung der Einheitswerte ohne Begleitmaßnahmen zur Vermeidung einer unannehmbaren Mehrbelastung der Bürger vor allem bei der Grundsteuer infolge der politischen Sensibilität dieses Themas für nicht vorstellbar.*

Zielvorgaben

113

- 3.1 Die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie des Grundvermögens sind Bemessungsgrundlagen für verschiedene Abgaben und Beiträge (pauschale Einkommensbesteuerung nichtbuchführungspflichtiger Land- und Forstwirte, Beiträge an Landwirtschaftskammern und Sozialversicherung, Kirchenbeitrag) sowie für Transferleistungen.
- 3.2 Der RH vermerkte, daß die niedrigen Einheitswerte einen Minderertrag an Steuern und Beiträgen bewirkten sowie die Empfänger von einheitswertabhängigen Transferleistungen begünstigten. Auf das Aufkommen an Vermögen- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer wirkte sich noch zusätzlich mindernd aus, daß die mit dem niedrig bewerteten Vermögen zusammenhängenden Schulden mit ihrem tatsächlichen Wert anzusetzen sind.
- 3.3 *Das BMF bestätigte, daß die niedrigen Einheitswerte im Zusammenhang mit dem Pauschalierungsprozentsatz Ertragsteuerausfälle verursachen. In der derzeitigen Situation der Landwirtschaft sei jedoch eine Änderung der Pauschalierungsvorschriften nicht realistisch. Aufgrund der objektiv erfaßten natürlichen Produktionsbedingungen eines Betriebes ermögliche der Einheitswert Aussagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, so daß die Anbindung für agrarische Transferleistungen gerechtfertigt erscheine. In diesem Zusammenhang wäre jedoch ebenfalls zu prüfen, wie die Anbindung zu gestalten ist, um eine möglichst hohe Treffsicherheit bei Transferleistungen zu gewährleisten.*

Arbeitsleistung

- 4.1 Die Bediensteten der Bewertungsstellen bearbeiteten in den Jahren 1991 bis 1993 im Tagesdurchschnitt rd drei Bewertungsfälle, wovon etwa ein Drittel auf wenig aufwendige Tätigkeiten entfiel.
- 4.2 Unter Berücksichtigung des hohen Anteiles an einfachen und wenig Zeitaufwand erfordernden Bewertungsfällen hielt der RH diese Arbeitsleistung für gering und empfahl dem BMF, die Produktivität der Bewertungsstellen zu untersuchen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien die Durchschnittsleistungen infolge zahlreicher weiterer Tätigkeiten der Bediensteten der Bewertungsstellen, Karenzurlauben, Krankenständen und Tätigkeiten als Personalvertreter tatsächlich höher. Es werde jedoch die Möglichkeiten einer verbesserten Effizienz prüfen.*

Kostenbeteiligung

- 5.1 Nach dem Wegfall der Vermögen- und Gewerbesteuer ab 1. Jänner 1994 überwiegen insbesondere die Gemeinden und die Sozialversicherungsträger als Nutzer der Einheitsbewertung durch die Finanzverwaltung.
- 5.2 Nach Auffassung des RH sollten sich diese Nutzer an den Kosten der Finanzverwaltung entsprechend beteiligen.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMF prüfe es diesbezügliche Möglichkeiten. Der Städte- und Gemeindebund hätte eine Kostenbeteiligung nicht grundsätzlich abgelehnt.*

114

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

6.1 Die nachfolgende Übersicht vergleicht die Hauptfeststellungen zum 1. Jänner 1979 und zum 1. Jänner 1988:

	1979	1988
Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten	rd 486 000	rd 562 000
Summe der festgesetzten Einheitswerte	34,6 Mrd S	36,5 Mrd S
mittlerer Einheitswert	71 000	65 000

6.2 Der RH vermerkte, daß die geringfügige Zunahme der Summe aller land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte um rd 1,9 Mrd S (rd 5 %) ein geringes Mehraufkommen bei den einheitswertabhängigen Abgaben bewirkte. Die letzte Hauptfeststellung war daher unter Berücksichtigung der Kosten der etwa zweijährigen Bewertungstätigkeit unwirtschaftlich.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMF könne die rein fiskalische Wirtschaftlichkeit dieser Hauptfeststellungen vom BMF nur in geringem Ausmaß beeinflußt werden, da die Höhe der einzelnen Abgaben und Steuern einer politischen Willensbildung unterliege. Eine generelle Erhöhung der Einheitswerte hätte der Gesetzgeber nicht beabsichtigt.*

7.1 Anlässlich der letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erließ das BMF 16 umfangreiche Erlässe und Richtlinien.

7.2 Der RH empfahl eine Vereinfachung der Vorschriften.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien im Bereich der Land- und Forstwirtschaft einfache Regeln oft nicht möglich und würden steuerliche Ungleichbehandlungen bewirken. Im Rahmen der Hauptfeststellung 1997 werde jedoch die Anregung des RH geprüft und nach Möglichkeit verwirklicht werden.*

8.1 Für das landwirtschaftliche Vermögen sowie für das Weinbauvermögen wird die Höhe des Hektarsatzes jeweils zu einem Hauptfeststellungszeitpunkt auf der Grundlage der Reinertragsermittlung nach dem "Grünen Bericht" mit Bundesgesetz festgelegt, wobei auch agrarpolitische Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle spielen. Die Ermittlung des jeweiligen Hektarsatzes war rechnerisch nicht nachvollziehbar.

Die nachfolgende Übersicht enthält die Entwicklung der Hektarsätze:

Hauptfeststellung	landwirtschaftliches Vermögen	Weinbauvermögen
1963	20 000	125 000
1970	20 000	125 000
1979	30 000	145 000
1983	31 500	120 000
1988	31 500	115 000

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

115

- 8.2 Da nach den im "Grünen Bericht" veröffentlichten Buchführungsergebnissen der Jahre 1979 bis 1993 die Entwicklung der Reinerträge und damit der Ertragswerte in der Landwirtschaft stark rückläufig ist, gab der RH dem BMF zu überlegen, den Ertragswert anhand einer anderen Meßgröße, etwa dem Standarddeckungsbeitrag (das ist die pauschal ermittelte Summe der Beiträge je Flächen- oder Tiereinheit zum Betriebsergebnis) im Sinne des "Grünen Berichtes", zu ermitteln.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMF bedürfe eine Änderung des Wertmaßstabes, der zu einer wesentlichen Änderung der landwirtschaftlichen Einheitswerte führen würde, der politischen Willensbildung und könne vom BMF nur angeregt werden.*
- 9.1 Für die Feststellung der Einheitswerte könnte bei vielen einfachst zu bewertenden landwirtschaftlichen Betrieben ohne Hofstelle auf die Abgabe von Erklärungen verzichtet werden.
- 9.2 Da dadurch sowohl Einsparungen als auch eine automatisierte Bescheid-erstellung als Kurzeingabefall möglich wären, empfahl der RH, in diesen Fällen auf die Zusendung von Erklärungen zu verzichten.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMF prüfe es noch weitere Vereinfachungs- und Einsparungsmöglichkeiten, habe jedoch auch auf verfahrensrechtliche Aspekte zu achten.*

Bodenschätzung

- 10.1 Bestimmte Grundstücke (sogenannte Musterstücke der Bodenschätzung) sind alle 20 Jahre zu überprüfen. Zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung waren im Bundesdurchschnitt jedoch erst 42 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, bei der in den Jahren 1947 bis 1972 eine Erstschätzung erfolgt war, überprüft. Von 1972 bis 1994 verminderte sich der Personal-Iststand der Bodenschätzung von 75 auf 64 Bedienstete (davon acht Forstsachverständige).
- 10.2 Da der Bodenschätzungsdienst mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal den angeführten Gesetzesauftrag bisher nicht erfüllen konnte, sollte eine Angleichung der rechtlichen an die faktischen Verhältnisse hergestellt, oder die Neuschätzungen eingeschränkt werden.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMF würden die Neuschätzungen bereits jetzt so gering wie möglich gehalten. Auch erwäge es eine Änderung der Überprüfungszeiträume.*
- 11.1 Sowohl die Bodenschätzung der Finanzverwaltung als auch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (Abteilung Bodenkartierung) führten bodenkundliche Untersuchungen durch, jedoch mit unterschiedlicher Zielsetzung, Genauigkeit und Arbeitsgeschwindigkeit. In der Vergangenheit wurde mehrmals erfolglos versucht, Bodenschätzung und Bodenkartierung mit einem gemeinsamen Bedienstetenstab durchzuführen. Die Abteilung Bodenkartierung umfaßt derzeit rd 90 Bedienstete (davon rd zehn Außendienstbeamte).

Bodenschätzung

116

- 11.2 Nach Auffassung des RH wäre bei Beibehaltung der derzeitigen Form der Einheitsbewertung eine ressortübergreifende Zusammenarbeit beider Institutionen anzustreben, damit auch die Erhebungsergebnisse der Bodenschätzung in das Bodeninformationssystem einfließen können. Bei einer allfälligen Auflassung der Einheitsbewertung könnten die bodenkundlich ausgebildeten Bodenschätzer im Bereich der Bodenkartierung und Bodenzustandserfassung verwendet werden.
- 11.3 *Das BMF sprach sich gegen die Auflösung der Bodenschätzung aus und verwies auf deren gesamtwirtschaftlichen Nutzen. Die Bodenschätzung werde sich jedoch um eine ressortübergreifende Zusammenarbeit mit der Bodenkartierung bemühen.*

Grundvermögen

- 12.1 Die Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens werden in Zeitabständen von neun Jahren festgestellt (Hauptfeststellung). In der Zwischenzeit sind Fortschreibungen und Nachfeststellungen mit den Wertverhältnissen zum Hauptfeststellungszeitpunkt durchzuführen.

Die für den Gebäudewert angesetzten Durchschnittspreise lagen bereits zum 1. Jänner 1973 beträchtlich unter den tatsächlichen Baukosten und betragen beispielsweise noch immer auch für sehr gute Bauausführungen nur 650 S je m³ umbauten Raumes bzw 2 500 S je m² Nutzfläche. Die zum 1. Jänner 1973 festgestellten Einheitswerte wurden bisher um insgesamt 35 % erhöht, die nächste — zum 1. Jänner 1982 fällig gewesene — Hauptfeststellung jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben.

Mehrere Gesetzesinitiativen des BMF zur Änderung des Bewertungsgesetzes 1955 (Festlegung von Hauptfeststellungszeitpunkten, Vereinfachungen, Erhöhung der Einheitswerte ua) blieben erfolglos.

- 12.2 Die seit 1982 unterlassene Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens sowie die niedrigen, noch immer gültigen Wertansätze verursachten ein krasses Mißverhältnis zwischen dem festgestellten Einheitswert und dem im Bewertungsgesetz 1955 vorgesehenen gemeinen Wert (Verkehrswert), was auch Mindererträge bei Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie bei der Grundsteuer bewirkte.

Sofern dieses Ergebnis den politischen Zielvorstellungen entspricht, müßte der im Bewertungsgesetz 1955 festgelegte Grundsatz ("Gemeiner Wert") auch gesetzlich aufgegeben und in Richtung eines Wertes für steuerliche Zwecke neu gefaßt werden. Andernfalls wäre eine Hauptfeststellung mit den den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bewertungsansätzen erforderlich.

- 12.3 *Das BMF stimmte den Ausführungen des RH grundsätzlich zu, verwies jedoch auf die politische Sensibilität der Anhebung der Einheitswerte des Grundvermögens und zog eine neue Hauptfeststellung einer Neufassung des Bewertungsgrundsatzes vor.*

Grundvermögen

117

- 13.1 Der im Jahr 1991 erarbeitete Entwurf einer Änderung des Bewertungsgesetzes 1955 enthielt wesentliche Vereinfachungen für das Bewertungsvorgehen.
- 13.2 Der RH unterbreitete dem BMF zusätzliche Änderungsvorschläge und empfahl, im Falle einer neuen Hauptfeststellung ein Bewertungsänderungsgesetz nach Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes anzulegen.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMF könne es einigen Änderungs- und Vereinfachungsvorschlägen des RH beitreten und würde diese jedenfalls im Falle einer neuen Hauptfeststellung prüfen.*
- 14.1 Eine Reform der Einheitsbewertung könnte als Ziel eine Angleichung der Einheitswerte an die Verkehrswerte und somit eine Aufkommenssteigerung der einheitswertabhängigen Abgaben haben und sollte ein einfaches Verfahren anstreben.
- 14.2 Beim Grundvermögen wäre eine Angleichung an die Verkehrswerte unter Zuhilfenahme der in den Finanzämtern geführten Kaufpreissammlungen sowie zeitnaher Durchschnittspreise (Neuherstellungswerte) möglich. Eine mit beträchtlichen Kosten verbundene neue Hauptfeststellung wäre jedoch nur dann zweckmäßig, wenn eine deutliche Erhöhung dieser Einheitswerte zu erwarten ist.

Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dessen Bewertung aufwendig und unwirtschaftlich ist, ist — abgesehen von den auch nach agrarpolitischen Erwägungen festgelegten Hektarsätzen — mit der derzeitigen gesetzlichen Grundlage (Ertragsbewertung) keine Annäherung an die Verkehrswerte zu erreichen.

Von den Zielen einer derartigen Reform der Einheitsbewertung erscheint daher lediglich eine Vereinfachung der Einheitsbewertung des Grundvermögens durchsetzbar. Nach Ansicht des RH ist daher eine neuerliche Hauptfeststellung von insgesamt rd 2,5 Mill wirtschaftlichen Einheiten wegen des Mißverhältnisses zwischen Kosten und Nutzen nicht wirtschaftlich. Demgegenüber brächte eine Einstellung der Einheitsbewertung im Bereich der Bundesfinanzverwaltung jährliche Einsparungen von rd 400 Mill S.

- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei die Feststellung von Verkehrswerten nicht Ziel der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Ein möglichst objektives Ertragswertverfahren sei durchaus gerechtfertigt. Die Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Einheitswertverfahrens dürfe nicht ausschließlich nach den fiskalischen Auswirkungen für den Bund beurteilt werden.*

Eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens auf der Grundlage des noch zu überarbeitenden Gesetzesentwurfes 1991 würde zu einer Erhöhung der Einheitswerte führen, was ohne gesetzliche Begleitmaßnahmen Mehreinnahmen an einheitswertabhängigen Abgaben zur Folge hätte. Ein solcher Gesetzesentwurf müßte daher auch die steuerlichen Auswirkungen bei den einheitswertabhängigen Abgaben im politisch gewünschten Ausmaß festsetzen. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit würde neben einer Anhebung der einheitswertabhängigen Abgaben auch eine Kostenbeteiligung der übrigen Nutzer der Einheitswerte beitragen.

Reform der Einheitsbewertung und Alternativen

118

- 15.1 Sollte es aufgrund der Mängel der Einheitsbewertung und der beschränkten Möglichkeiten einer Reform zu einer Einstellung der Einheitsbewertung kommen, dann wären für die einheitswertabhängigen Abgaben und Transferleistungen andere Bemessungsgrundlagen zu entwickeln.
- 15.2 Nichtbuchführungspflichtige Landwirte ermitteln den Gewinn pauschal mittels eines fixen Prozentsatzes des Einheitswertes. Eine einigermaßen zuverlässige Erfassung des Gewinnes aus dem landwirtschaftlichen Betrieb wäre jedoch auch mit einer einfachen Einnahmen–Ausgabenrechnung möglich, die eine gleichmäßigere Besteuerung zwischen den Landwirten und anderen Bevölkerungsgruppen bewirken würde. Der auf diese Art ermittelte "Gewinn" wäre eine geeignete Bemessungsgrundlage für die bisher einheitswertabhängigen Abgaben und Transferleistungen.

Bei der Erbschaft– und Schenkungsteuer würde der Wegfall der Einheitswerte in jedem Erbfall mit Grundvermögen, das über bestimmten, neu festzusetzenden Freibeträgen liegt, ein individualisiertes Bewertungsverfahren erfordern. Die jährliche Anzahl derartiger Erbschaftsfälle dürfte jedoch gering sein.

Die Grundsteuer könnte an die Grundstücksfläche und die Nutzungsart anknüpfen. Ein derartiges Verfahren könnte von den Gemeinden EDV–unterstützt ohne spürbaren zusätzlichen Personalaufwand umgesetzt werden. Eine allfällige Erhöhung der Grundsteuer wäre aber auch durch eine Anhebung des Hebesatzes zu erreichen. Dem RH ist bewußt, daß eine derartige Änderung der Bemessungsgrundlage schwierige Verhandlungen im Finanzausgleich zur Folge hätte.

- 15.3 *Laut Stellungnahme des BMF wäre die Abschaffung der Einheitsbewertung und die Schaffung neuer Bemessungsgrundlagen mit großen Nachteilen verbunden, so daß das derzeit bestehende Einheitswertsystem vorzuziehen sei.*

In der Landwirtschaft würde trotz Aufzeichnungspflichten ein hoher Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe kein steuerliches Einkommen aufweisen, was zu hohen Ausfällen an bisher einheitswertabhängigen Abgaben führen würde.

Die Feststellung und laufende Evidenzhaltung einer geänderten Grundsteuerbemessungsgrundlage würden den Gemeinden trotz Automatisierung erheblichen zusätzlichen Personal– und Sachaufwand verursachen, so daß sich bundesweit wahrscheinlich keine Einsparungen ergäben.

Sonstige Feststellungen

- 16.1 Neben der Bodenschätzung erheben und verwalten auch andere Bundes– und Landesinstitutionen Bodendaten (ua Forschungszentrum Seibersdorf, Umweltbundesamt, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Geologische Bundesanstalt, Österreichisches Statistisches Zentralamt).
- 16.2 Im Interesse eines wirtschaftlich betriebenen Bodeninformationssystems sollten die bei verschiedenen Ressorts gesammelten und verwalteten Bodendaten gemeinsam genutzt werden.

Sonstige Feststellungen

119

- 16.3 *Laut Stellungnahme des BMF bedarf die Einführung und Realisierung eines Bodeninformationssystems einer zentralen Koordination auf Bundesebene (zB BKA) möglichst unter Einbeziehung der Länder, da diese wesentliche Bodenkompetenzen innehaben. Dieses Bodeninformationssystem würde für den Bund die wirtschaftliche Vermarktung der von den verschiedenen Institutionen erhobenen bodenbezogenen Datenbestände ermöglichen.*
- 17.1 Die Bodenwertabgabe wurde nach den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Bodenwertabgabegesetzes 1960 im Interesse der Beschaffung von Bauland eingeführt. Diese Abgabe beträgt 1 % des maßgebenden Einheitswertes unbebauter Grundstücke, soweit dieser 200 000 S übersteigt. Infolge der niedrigen Einheitswerte sowie von Befreiungsbestimmungen war das Aufkommen in den Vorjahren vergleichsweise gering (von 1991 bis 1993 durchschnittlich rd 70 Mill S jährlich).
- 17.2 Nach Auffassung des RH kann die Bodenwertabgabe wegen der geringen Belastung für den Grundeigentümer ihr Ziel — Beschaffung von Bauland bzw Verhinderung der Baulandhortung — nicht erfüllen. Der RH empfahl daher, diese Abgabe aufzulassen und zur Eindämmung der Baulandhortung allenfalls eine andere Art der Grundbesteuerung zu überlegen.
- 17.3 *Laut Stellungnahme des BMF wäre der Abschaffung dieses Gesetzes eine Novellierung zur Verbesserung des Gesetzeszweckes vorzuziehen.*
- Schluß-
bemerkungen
- 18 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:
- (1) Die Produktivität der Bediensteten der Bewertungsstellen in den Finanzämtern wäre zu steigern.
 - (2) Insbesondere die ressortfremden Nutzer der Einheitsbewertung (zB Gemeinden) sollten sich im Verhältnis ihrer Nutzung an den Kosten der Finanzverwaltung beteiligen.
 - (3) Die Bewertungsverfahren sowie die diesbezüglichen Vorschriften wären zu vereinfachen.
 - (4) Der Ertragswert als Grundlage der Einheitsbewertung einzelner landwirtschaftlicher Vermögensarten könnte anhand einer anderen Meßgröße, etwa dem Standarddeckungsbeitrag im Sinne des "Grünen Berichtes", ermittelt werden.
 - (5) Beim Grundvermögen wäre infolge des krassen Mißverhältnisses zwischen dem gemeinen Wert (Verkehrswert) und dem Einheitswert der Bewertungsgrundsatz des gemeinen Wertes neu zu fassen oder eine Hauptfeststellung mit realistischen Wertansätzen durchzuführen.

Schlußbemerkungen

120

(6) Bei einer allfälligen Einstellung der Einheitsbewertung wegen Unwirtschaftlichkeit wären für die bisher einheitswertabhängigen Abgaben und Transferleistungen andere Bemessungsgrundlagen heranzuziehen.

(7) Die bei verschiedenen Ressorts gesammelten und verwalteten Bodendaten sollten gemeinsam genutzt werden; bei Beibehaltung der derzeitigen Form der Einheitsbewertung wäre eine ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Bodenschätzung durch die Finanzverwaltung und der Bodenkartierung durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft anzustreben.

(8) Die Bodenwertabgabe wäre mangels Zielerfüllung und des geringen Abgabenaufkommens aufzulassen.

Innerbetriebliches Vorschlagswesen der Finanzverwaltung

Die vom innerbetrieblichen Vorschlagswesen verfolgten Ziele (Motivation der Mitarbeiter, Rationalisierungen, Verbesserungen der Arbeitsweise) konnte die Finanzverwaltung nur ansatzweise verwirklichen.

Das Vorschlagswesen wird im Gegensatz zur Privatwirtschaft kaum genützt. Bearbeitungszeiten von mitunter mehr als zwei Jahren sind für die Einreicher demotivierend.

Die Umsetzung von prämierten Vorschlägen und deren Einsparungsergebnisse wurden nicht verfolgt. Die Prämien wurden ohne Zusammenhang mit einer etwaigen Realisierung zuerkannt.

Der RH empfahl eine Systemänderung zur Belebung des Vorschlagswesens.

Anzahl der eingereichten Vorschläge					
1985	1988	1991	1992	1993	1994
20	11	25	68	16	22
Belohnungen und Anerkennungsprämien					
1985	1988	1991	1992	1993	1994
in S					
2 500	–	6 500	31 000	19 000	–
Personaleinsatz im BMF					
4 Bedienstete (nur teilweise mit dem Vorschlagswesen befaßt; eine Umrechnung auf volle Planstellen ergäbe rd 0,5 ausschließlich mit dem Vorschlagswesen befaßte Bedienstete)					

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte mit Unterbrechungen von Jänner bis Februar 1995 erstmals das innerbetriebliche Vorschlagswesen der Finanzverwaltung. Das Prüfungsergebnis wurde im April 1995 dem BMF übermittelt, welches hiezu im Juli 1995 seine Stellungnahme abgab. Eine Gegenäußerung war nicht erforderlich.

Die Überprüfung umfaßte im wesentlichen die Jahre 1985 bis 1994. Schwerpunkte waren die Bearbeitungszeiten, die Vorschlagshäufigkeit, die Höhe und die Anzahl der Prämien sowie der Vergleich mit privatwirtschaftlichen Unternehmungen.

122

**Organisation und
Verfahrensablauf**

- 2 Die Verbesserungsvorschläge der Mitarbeiter der Finanzverwaltung wurden an die zuständigen Fachabteilungen des BMF zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Vorschläge beurteilte eine aus höchstens acht Mitgliedern bestehende Kommission, welche auch über die Gewährung von Prämien absprach.

Zielvorgaben

- 3 Die Grundlage für das Vorschlagswesen bildet ein Ministerratsbeschluß aus dem Jahre 1978. Im selben Jahr richtete das BMF für alle Dienststellen seines Bereiches ein innerbetriebliches Vorschlagswesen ein.

Die aus einem weiteren Ministerratsbeschluß des Jahres 1980 ableitbaren Ziele waren:

- Motivierung und aktive Mitarbeit der Bediensteten;
- Erzielung von Rationalisierungseffekten;
- Verbesserungen von Struktur und Arbeitsweise der Bundesverwaltung.

Vorschlagsrate

- 4.1 In zehn Jahren behandelte die Kommission rd 190 Vorschläge, von denen rd 10 % mit einer Gesamtprämie von 39 000 S und weitere rd 10 % mit einer Anerkennungsprämie von insgesamt 20 000 S belohnt wurden.

Zum Vergleich erhob der RH für das Jahr 1993 die Daten einiger privatwirtschaftlich geführter Unternehmungen und stellte diese jenen des BMF gegenüber:

	private Unternehmungen ¹	BMF
Anzahl der bearbeiteten Vorschläge je 1 000 Beschäftigte	153,2	2,4
davon prämiert	53 %	23,4 %
durchschnittliche Belohnung je bearbeitetem Vorschlag in S	rd 2 300	rd 400
Höchste Belohnung in S	1 220 000	5 000

1 Quelle: Statistik 1993 der Arbeitsgemeinschaft Ideenmanagement im Österreichischen Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeitszentrum (ÖPWZ)

- 4.2 Dem RH ist bewußt, daß Vergleiche mit der Privatwirtschaft nur bedingte Aussagekraft haben, weil die meisten Vorschläge in diesem Bereich nicht die Verwaltung, sondern die Produktion und die technischen Bereiche betrafen. Jedenfalls war der höhere Stellenwert des Vorschlagswesens für die privaten Unternehmungen deutlich erkennbar.

- Prämiensystem**
- 5.1 Die Kommission beim BMF erkannte Geldprämien ohne Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung und der dabei erzielten Einsparungen zu. Nach der Entscheidungsfindung erfolgte keine weitere Verfolgung der positiv beurteilten Vorschläge.
- 5.2 Der RH regte an, das Prämiensystem attraktiver zu gestalten. Insbesondere empfahl er die Zuerkennung einer Geldprämie nur nach Umsetzung des Vorschlages und deren Höhe in Abhängigkeit von der erzielten Einsparung. Alternierend empfahl er die Ergebnisverfolgung der prämierten Vorschläge.
- 5.3 *Das BMF sagte Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen des RH zu. Eine Änderung des Prämiensystems werde noch geprüft.*
- Bearbeitungszeiten**
- 6.1 Die Behandlung der bei der Kommission eingelangten Vorschläge erforderte in den letzten Jahren einen Zeitaufwand von durchschnittlich zwölf Monaten. Einzelne Verfahren dauerten insgesamt mehr als 33 Monate.
- 6.2 Der RH betonte die Notwendigkeit einer zeitnahen Erledigung und empfahl die Beschleunigung der Verfahren; die Verfahrensdauer sollte möglichst drei Monate nicht überschreiten.
- 6.3 *Das BMF sagte dies zu.*
- Systemänderung**
- 7.1 In Ergänzung zu den bisherigen Empfehlungen sollte eine Umstellung des Systems in Richtung einer Dezentralisierung erwogen werden.
- Bisher reichten die Bediensteten ihre Vorschläge ohne vorherige Einbindung des unmittelbaren Vorgesetzten direkt beim BMF ein.
- 7.2 Der RH vermeinte, daß durch eine Befassung der zuständigen Finanzlandesdirektionen anstatt des BMF eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen wäre. Beim BMF verbliebe die Organisation, die Beratung, die Betreuung und die endgültige Berechnung der Prämien sowie die Führung einer zentralen EDV-Datenbank. Für Zwecke der statistischen Auswertung, der Fristenüberwachung sowie der geordneten Führung der eingebrachten Ideen wäre eine EDV-Daten- bzw. Ideenbank einzurichten.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMF wären einige Überlegungen des RH nicht umsetzbar. Die Dezentralisierung wäre einerseits aus dienstrechtlichen und faktischen Gründen nicht zweckmäßig. Im übrigen werde das BMF den Intentionen des RH folgen.*
- Schluß-
bemerkungen**
- 8 Zusammenfassend empfahl der RH,
- (1) eine Dezentralisierung des Vorschlagswesens,
- (2) das Prämiensystem attraktiver zu gestalten und Prämien nur nach Umsetzung der Vorschläge im Verhältnis zur Höhe der Einsparung zuzuerkennen oder zumindest die Umsetzung der prämierten Vorschläge zu verfolgen sowie
- (3) die Bearbeitungszeiten zu verringern.

124

Finanzamt für den 2. und 20. Bezirk in Wien

Die Veranlagungsabteilung war durch eine hohe Personalfluktuati-
on belastet, was unterschiedliche und zum Teil unter dem Bundes-
durchschnitt liegende Arbeitsleistungen der einzelnen Referate be-
wirkte. Der Arbeitseinsatz einiger Mitarbeiter fiel jedoch besonders
positiv auf.

Die interne Kontrolltätigkeit war unzureichend.

Steuererklärungen mit größeren Abgabennachforderungen und
steuerlich bedeutsame Gewinnmitteilungen blieben lange Zeit un-
bearbeitet.

Mehrere Veranlagungsfälle mit ausländischen Einkünften waren
fehlerhaft.

Abgabenaufkommen			
1990	1991	1992	1993
in Mill S			
1 533,4	1 607,9	1 648,2	1 596,3
Personalstand zum 1. Mai 1994			
131			
Veranlagungsfälle zum 1. Jänner			
1985	1989	1994	
11 930	12 696	13 031	

Prüfungsablauf und
-gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juni 1994 die Veranlagungsabteilung und die Be-
wertungsstelle des Finanzamtes für den 2. und 20. Bezirk in Wien. Der
RH hat seine Prüfungsmitteilungen dem BMF, der Finanzlandesdirektion
für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie dem überprüften Fi-
nanzamt im September 1994 übermittelt. Die Stellungnahmen sind im
Dezember 1994 im RH eingelangt.

Die Prüfungsschwerpunkte betrafen die internen Kontrollen, die Arbeits-
auslastung der Referate, Mängel mit erheblichen gebarungsmäßigen Aus-
wirkungen, Bescheidänderungen sowie gebarungswirksame Einzelfälle.

Interne Kontrollen

- 2.1 Das Finanzamt verfügte lediglich über einen Fachbereichsleiter, der we-
gen der Bearbeitung der Rechtsmittel für acht Veranlagungsreferate keine
Aktenkontrollen vornahm.
- 2.2 Der RH empfahl dem Finanzamt ein Mindestmaß an Aktenkontrollen,
wobei eine Kontrollquote von 3 % erzielt werden sollte.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes werde es nach Möglichkeit die vorgesehenen
Aktenkontrollen durchführen.*

126

Arbeitsauslastung

- 3.1 Die 13 031 Veranlagungsakten zum 1. Jänner 1994 ergaben bei 12 Veranlagungsreferaten einen durchschnittlichen Stand von 1 086 Akten je Veranlagungsreferat. Die Belastung der einzelnen Veranlagungsreferate schwankte von 781 bis zu 1 353 Veranlagungsakten.
- 3.2 Der RH vermerkte kritisch die geringen Aktenstände sowie die teilweise unter dem Bundesdurchschnitt gelegene Arbeitsleistung. Er empfahl dem Finanzamt eine gleichmäßige Neuverteilung der Veranlagungsakten sowie die Einsparung zumindest eines Veranlagungsreferates.
- 3.3 *Das Finanzamt hielt nach den derzeitigen Verhältnissen eine Neuaufteilung der Veranlagungsakten für nicht ökonomisch und die Einsparung eines Veranlagungsreferates für unbegründet. Es werde jedoch nach Vorliegen der neuen, vom BMF erstellten Personalrichtlinien bemüht sein, sowohl für eine gleichmäßige Arbeitsauslastung zu sorgen als auch die Anzahl der Veranlagungsreferate zu überprüfen.*

Gebahrungswirksame Mängel

- 4.1 Einige schon vor längerer Zeit (bis zu eineinhalb Jahren) beim Finanzamt eingereichte Steuererklärungen waren bis zum Beginn der Gebahrungsprüfung noch unbearbeitet, obwohl zum Teil beträchtliche Abgabennachforderungen zu erwarten waren.
- 4.2 Zur Vermeidung weiterer Zinsverluste für die öffentliche Hand empfahl der RH die rasche Bearbeitung dieser Steuererklärungen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes wären die bemängelten Fälle bereits veranlagt worden.*
- 5.1 In einigen Fällen mit beträchtlicher finanzieller Auswirkung unterließ das Finanzamt eine zeitnahe Auswertung von Mitteilungen über die gesonderte Feststellung von Einkünften.
- 5.2 Der RH empfahl eine rasche Nachholung der bisher unterlassenen Maßnahmen sowie eine Aktenüberprüfung auf das Vorhandensein weiterer unausgewerteter Gewinnmitteilungen in einzelnen Veranlagungsreferaten.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes seien die betreffenden Mitteilungen ausgewertet worden.*

Feststellungen gegenüber dem BMF

- 6.1 Bestimmte Veranlagungsfälle werden aufgrund eines Bedingungskataloges als sogenannte "Überprüfungsfälle" eingestuft. Nach Richtlinien des BMF für die Belastung der Veranlagungsreferate mit Überprüfungsfällen sollten je Veranlagungsreferat nicht mehr als 25 % der jährlichen Veranlagungsfälle Überprüfungsfälle sein.

Beim Finanzamt für den 2. und 20. Bezirk in Wien sowie bei den ebenfalls überprüften Finanzämtern Kitzbühel und Hartberg (siehe diesen TB) betrug die Überprüfungsfälle zwischen 29 % und 78 % des Aktenstandes.

- 6.2 Der RH vermerkte, daß der vom BMF vorgegebene Prozentsatz ab der Veranlagung 1991 in allen Referaten der überprüften Finanzämter beträchtlich überschritten wurde. Aufgrund der diesbezüglichen Prüfungs-

**Feststellungen
gegenüber dem BMF**

127

feststellungen bei Finanzämtern in drei Bundesländern vermochte der RH bundesweit ähnliche Verhältnisse nicht auszuschließen. Der RH empfahl dem BMF, um die Einhaltung seiner Richtlinie bemüht zu sein.

6.3 *Das BMF sagte dies zu.*

7.1 Für nach dem 31. Jänner 1993 und vor dem 1. April 1994 angefallene Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ungebrauchte Wirtschaftsgüter erhöhte sich der Investitionsfreibetrag von 20 % auf 30 %.

Die nicht auf ein volles Kalenderjahr abgestellte Bestimmung führte dazu, daß in einem Wirtschaftsjahr für dasselbe Wirtschaftsgut zwei verschieden hohe Investitionsfreibeträge galten, was die Vollziehung dieser Bestimmung für die Finanzverwaltung und die Abgabepflichtigen erschwerte.

7.2 Der RH empfahl, Änderungen von Abgabengesetzen mit Wirksamkeit während eines Kalenderjahres im Interesse der Verwaltungsvereinfachung möglichst zu vermeiden.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMF würden innerhalb eines Kalenderjahres wirksam werdende Änderungen von Abgabengesetzen nur in Ausnahmefällen vorgenommen.*

**Schluß-
bemerkungen**

8 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:

Das Finanzamt sollte

(1) für ein Mindestmaß an interner Kontrolle sorgen,

(2) die Veranlagungsakten gleichmäßig verteilen und ein Veranlagungsreferat einsparen,

(3) eingereichte Steuererklärungen mit größeren Abschlußzahlungen rasch bearbeiten und

(4) Mitteilungen über die gesonderte Feststellung von Einkünften mit erheblicher finanzieller Auswirkung zeitnah auswerten.

Das BMF sollte

(1) für eine gleichmäßige Arbeitsbelastung in den Veranlagungsreferaten der Finanzämter sorgen und

(2) Änderungen von Abgabengesetzen innerhalb eines Kalenderjahres möglichst vermeiden.

Finanzamt Hartberg

Die Veranlagungsabteilung war grundsätzlich um eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben bemüht. Die Einsatzbereitschaft der Bediensteten war am guten Veranlagungsfortgang zu erkennen, der stets und zum Teil beträchtlich über dem Bundesdurchschnitt lag.

Die Einbeziehung bereits gelöschter Veranlagungsakten in das automatisierte Abgabefestsetzungsverfahren war arbeits- und kostenintensiv.

In Einzelfällen unterblieb die Verbuchung von Kapitalertragsteuern.

Das Finanzamt bearbeitete mehrere Anträge von Abgabepflichtigen sowie Veranlagungsfälle mit hohen Abgabennachforderungen mit zum Teil erheblicher Verzögerung.

Abgabenaufkommen				
1988	1989	1990	1991	1992
in Mill S				
566	598	653	713	800
Personalstand zum 1. Mai 1994				
65				
Veranlagungsfälle zum 1. Jänner				
1989	1991	1993	1994	
3 877	4 083	4 101	4271	

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Mai 1994 die Veranlagungsabteilung des Finanzamtes Hartberg. Die Prüfungsmitteilungen wurden dem BMF, der Finanzlandesdirektion für Steiermark und dem überprüften Finanzamt im August 1994 übermittelt. Zu der im November 1994 eingelangten Stellungnahme gab der RH im Dezember 1994 seine Gegenäußerung ab.

Die Prüfungsschwerpunkte betrafen die Vorauszahlungen und die Abgabennachforderungen, die Anwendung der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die Aussetzung der Einhebung, die Überprüfung von Umsatzsteuergutschriften, die Auswertung von Kontrollmaterial, das Vorliegen von steuerlich anzuerkennenden Einkunftsquellen, die Vorschreibung von Kapitalertragsteuer, die Neuaufnahme von Abgabepflichtigen sowie gebarungswirksame Einzelfälle.

130**Mängel in der
Veranlagungs-
abteilung**

- 2.1 Die Veranlagungsleitstelle hat zum Teil bereits seit vielen Jahren gelöschte Veranlagungsakten zur neuerlichen Einbeziehung in das automatisierte Abgabefestsetzungsverfahren vorbereitet, obwohl in den meisten Fällen hierfür keine Veranlassung bestand.
- 2.2 Da Überleitungen arbeits- und kostenaufwendiger als Neuaufnahmen sind, empfahl der RH, Überleitungen nur bei unbedingter Notwendigkeit durchzuführen.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes werde es künftig verstärkt auf die Grundsätze der Verwaltungswirtschaft achten.*
- 3.1 Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung waren im Juli 1990 und im Dezember 1993 genehmigte Haftungs- und Zahlungsbescheide betreffend Kapitalertragsteuer noch nicht verbucht. In einem anderen Fall unterblieb die Verbuchung von zwei im August 1993 eingereichten Kapitalertragsteuer-Anmeldungen. Allgemein bestanden im Finanzamt Unklarheiten bezüglich der Verbuchung von Kapitalertragsteuern.
- 3.2 Der RH empfahl dem Finanzamt, diesen Problembereich in Fortbildungsveranstaltungen aufzunehmen, diesbezügliche Aktenüberprüfungen vorzunehmen und die bisher unterlassenen Verbuchungen raschest nachzuholen.
- 3.3 *Das Finanzamt sagte dies zu und teilte dem RH die nachgeholten, jedoch neuerlich verzögerten Buchungen mit.*
- 3.4 In seiner Gegenäußerung bemängelte der RH die neuerliche Verzögerung.
- 4.1 Im Zusammenhang mit Berufungen eingebrachte Anträge auf Aussetzung der Einhebung bearbeitete das Finanzamt zum Teil mit großer Verzögerung.

In den Fällen nicht vollinhaltlicher Stattgabe von Berufungsbegehren sind Aussetzungszinsen zu entrichten, soweit für Abgabenschuldigkeiten infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt. Bis zum Jahresende 1993 konnten Aussetzungszinsen erst ab dem Zeitpunkt einer mittels Bescheid bewilligten Aussetzung verrechnet werden, weshalb die verzögerten Erledigungen für die öffentliche Hand Zinsenverluste bewirkten.

- 4.2 Der RH empfahl dem Finanzamt, Anträge von Abgabepflichtigen zeitnahe zu bearbeiten.
- 4.3 *Das Finanzamt sagte dies zu.*

- 5.1 Das Finanzamt bearbeitete mehrere Veranlagungsfälle mit hohen Abgabennachforderungen mit erheblicher zeitlicher Verzögerung.
- 5.2 Nach Auffassung des RH wären wegen der ohnehin vielfach verzögerten Einreichung von Abgabenerklärungen Veranlagungsfälle mit zu erwartenden hohen Abgabennachforderungen rascher zu bearbeiten.
- 5.3 *Das Finanzamt sagte dies zu.*

Schluß- bemerkungen

- 6 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:

Das Finanzamt sollte

- (1) Überleitungen nur bei unbedingter Notwendigkeit durchführen und
- (2) Anträge von Abgabepflichtigen sowie Veranlagungsfälle mit hohen Abgabennachforderungen zeitnah bearbeiten.

132

Finanzamt Kitzbühel

Die Veranlagungsabteilung war grundsätzlich um eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben bemüht. Die Bediensteten ließen große Einsatzbereitschaft erkennen, was in einem zufriedenstellenden Veranlagungsfortgang seinen Niederschlag fand.

Ende 1993 bestanden im Vergleich zum Vorjahr hohe Rechtsmittlerückstände.

Bei der Veranlagung von Grenzgängern blieben zu hohe Überstundenzuschläge steuerfrei.

Mehrere Veranlagungsfälle mit ausländischen Einkünften waren fehlerhaft.

Zur Verringerung ihrer Abgaben haben Schischulen Ausländer als Teilzeitgesellschaftler beschäftigt.

Abgabenaufkommen				
1989	1990	1991	1992	1993
in Mill S				
1 085,2	1 258,1	1 487,4	1 534,3	1 663,0
Personalstand zum 1. April 1994 90				
Veranlagungsfälle zum 1. Jänner				
1989	1991	1993	1994	
11 394	11 547	11 920	12 029	

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April 1994 die Veranlagungsabteilung des Finanzamtes Kitzbühel. Die Prüfungsmitteilungen wurden dem BMF, der Finanzlandesdirektion für Tirol und dem überprüften Finanzamt im August 1994 übermittelt. Zu den im Oktober und November 1994 eingelangten Stellungnahmen gab der RH im Dezember 1994 seine Gegenäußerung ab.

Die Prüfungsschwerpunkte betrafen die Vorauszahlungen und die Abgabennachforderungen, die Bearbeitung der Rechtsmittel, die Anwendung der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die Besteuerung der Grenzgänger, die Überprüfung von Umsatzsteuergutschriften, das Vorliegen von steuerlich anzuerkennenden Einkunftsquellen, die Auswertung von Kontrollmaterial sowie gebahrungswirksame Einzelfälle.

134**Rechtsmittelwesen**

- 2.1 Die Rechtsmittelrückstände der Veranlagungsabteilung entwickelten sich wie folgt:

Jahresende	1989	1990	1991	1992	1993
Anzahl	225	176	144	100	259

Im Jahre 1993 erledigte die Veranlagungsabteilung des Finanzamtes nur rd ein Drittel der in den Vorjahren erledigten Rechtsmittel. Das sprunghafte Ansteigen des Rückstandes zum Jahresende 1993 wurde im wesentlichen durch Personalausfälle verursacht.

- 2.2 Zum Abbau der Rückstände hielt der RH eine Mitwirkung aller zuständigen Bediensteten (auch der Führungskräfte der Betriebsprüfungsabteilung) für erforderlich.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes wären die Rechtsmittelrückstände bis Ende Februar 1994 auf 171 Fälle verringert worden. Durch eine verbesserte Personallage sei ein rascher Abbau der offenen Rechtsmittel sichergestellt.*

Grenzgänger

- 3.1 In den Lohnbescheinigungen einzelner Grenzgänger waren die steuerlich begünstigten Zuschläge für Mehrarbeit zu hoch ausgewiesen, was zu geringe Bemessungsgrundlagen für die Einkommensteuer bewirkte.
- 3.2 Der RH empfahl dem Finanzamt, bei den Grenzgängern Überstundenzuschläge nur im gesetzlich zulässigen Ausmaß als steuerfrei anzuerkennen und fehlerhafte Veranlagungen zu berichtigen.
- 3.3 *Das Finanzamt sagte dies zu.*

Weitere Mängel

- 4.1 Mehrere Veranlagungsfälle waren durch die Nichtveranlagung der ausländischen Einkünfte oder durch Anrechnung der ausländischen Kapitalertragsteuer in unrichtiger Höhe fehlerhaft.

Die Vollziehung der mit anderen Staaten geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bereitet infolge zum Teil schwer verständlicher Bestimmungen und der nicht alltäglichen Anwendung Schwierigkeiten.

- 4.2 Der RH empfahl, grundsätzliche Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen in Fortbildungsveranstaltungen des Finanzamtes aufzunehmen und fehlerhafte Bescheide zu berichtigen.
- 4.3 *Das Finanzamt sagte dies zu.*

- 5.1 Schischulen in Kitzbühel und Tirol beschäftigten ab der Wintersaison 1989/90 überwiegend Ausländer als Teilzeitgesellschaftler. Mit Ausnahme des Unternehmerrisikos — Tage ohne Arbeit wurden nicht bezahlt — lagen alle Merkmale eines Dienstverhältnisses vor. Dennoch wurde anlässlich einer Lohnsteuerprüfung die Dienstnehmereigenschaft dieser Teilzeitgesellschaftler verneint.

Weitere Mängel**135**

- 5.2 Der RH gab zu bedenken, daß die rechtliche Konstruktion des Teilzeitgesellschafters von den Schischulen zur Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und zur Einsparung von Abgaben gewählt worden sein könnte. Da für die Beurteilung eines Dienstverhältnisses das Gesamtbild der Verhältnisse maßgeblich ist, hielt der RH das Unternehmerrisiko nicht für so schwerwiegend, um ein Dienstverhältnis zu verneinen. Er empfahl daher, bei der Beurteilung einer Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Arbeit die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungsmerkmale zu beachten.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes sei nunmehr durch eine noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Lohnsteuerprüfung die Dienstnehmereigenschaft bestätigt worden.*

**Schluß-
bemerkungen**

- 6 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:

Das Finanzamt sollte

- (1) die Rechtsmittelrückstände rasch verringern,
- (2) Überstundenzuschläge nur im gesetzlich zulässigen Ausmaß als steuerfrei anerkennen,
- (3) grundsätzliche Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen in Fortbildungsveranstaltungen behandeln und
- (4) bei der Beurteilung einer Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Arbeit die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze beachten.

136

Haftungsübernahmen für die ÖIAG

Wegen der rezessiven Wirtschaftsentwicklung, insbesondere am Eisen- und Stahlsektor, benötigte die Verstaatlichte Industrie finanzielle Unterstützung des Bundes. Seit 1970 übernahm der Bund Haftungen für Kreditoperationen, die vorwiegend zu Investitionen zwecks Umstrukturierung der Verstaatlichten Industrie verwendet wurden. Der erhoffte Erfolg blieb wegen der anhaltend ungünstigen Marktsituation aus. Um einer Inanspruchnahme der für Kreditoperationen der ÖIAG übernommenen Haftungen vorzubeugen, ist der Bund seit 1982 zur Refundierung von Tilgungs- und Zinszahlungen an die ÖIAG verpflichtet. Die letzte Refundierungsleistung wird im Jahr 2017 fällig.

Seit dem Jahr 1993 wird die Privatisierung der Verstaatlichten Industrie betrieben. Nunmehr liegt das Schwergewicht der Finanzpolitik auf Umschuldungsmaßnahmen, um günstigere Konditionen für die Refundierungsleistungen und damit eine Verringerung der Bundeslast zu erzielen.

Haftungsübernahmen durch den Bund für Kreditoperationen der ÖIG bzw ÖIAG:

1981	8 Mrd S	
1989	103 Mrd S	(höchster Stand)
1994	84 Mrd S	

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des BMF zur Refundierung von Tilgungs- und Zinszahlungen an die ÖIAG wurde eine Inanspruchnahme der Haftungsübernahmen vermieden.

Refundierungsleistungen des Bundes an die ÖIAG:

1982 bis 1994	44 Mrd S
1995 bis 2017	<u>79 Mrd S</u>
Summe	123 Mrd S

Einnahmen des Bundes aus Dividendenausschüttungen der ÖIAG:

1990 bis 1992	1 Mrd S
---------------	---------

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im September und Oktober 1994 die Haftungsübernahmen des Bundes für die von der ÖIAG durchgeführten Kreditoperationen sowie die vom Bund übernommenen Refundierungsleistungen für die ÖIAG. Zu dem im März 1995 an das BMF übermittelten Prüfungsergebnis nahm dieses im Mai 1995 Stellung. Seine Gegenäußerung erstattete der RH im Juni 1995.

Die Überprüfung durch den RH erfolgte erstmalig und umfaßte die Jahre 1986 bis 1994, hinsichtlich der Entwicklung der Haftungsübernahmen und Refundierungsleistungen die Jahre 1970 bis 2017.

138

Rechtsverhältnisse

- 2 Haftungsübernahmen des Bundes dürfen nur vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung (im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz) übernommen werden.
- 3 Die unter der Bezeichnung Verstaatlichte Industrie zusammengefaßten Anteilsrechte des Bundes werden durch gesellschaftsrechtliche Sondergesetze geregelt. Für die Verwaltung der Verstaatlichten Industrie durch die ÖIG bzw. ÖIAG sind dies vor allem das ÖIG-Gesetz, das ÖIAG-Gesetz und das ÖIAG-Finanzierungsgesetz. Das ÖIAG-Anleihegesetz enthält Bestimmungen über finanzielle Maßnahmen im Bereich der ÖIAG. Die diskontinuierliche und teils sehr nachteilige Wirtschaftsentwicklung, insbesondere im Eisen- und Stahlbereich, erforderte Abänderungen der für die ÖIAG geltenden Gesetze, um der Verstaatlichten Industrie die Anpassung an die Gegebenheiten der Märkte zu ermöglichen. Schließlich wurde dem Bundesminister für Finanzen zur Vermeidung der Inanspruchnahme aus den Haftungen vorerst die gesetzliche Ermächtigung eingeräumt und später die gesetzliche Verpflichtung aufgetragen, die Zahlungen aus den Krediten zu übernehmen.

Entwicklung und Verwaltung der Verstaatlichten Industrie

Österreichische
Industrieverwaltungs
GesmbH – ÖIG

- 4 Die ÖIG wurde 1967 mit dem ÖIG-Gesetz gegründet. Eigentümer der Gesellschaft ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (früher Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen).

Österreichische
Industrieverwaltungs
AG – ÖIAG

- 5 Durch die ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 wurde die Österreichische Industrieverwaltungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und erstmals die Haftungsübernahme für Kapital, Zinsen und Kosten von Finanzoperationen der Gesellschaft durch den Bund geregelt. Der Haftungsrahmen wurde mit 2 Mrd S für Kapital, Zinsen und Kosten in Summe festgelegt.

ÖIAG-Anleihegesetz

- 6 Das ÖIAG-Anleihegesetz 1975 erhöhte den Haftungsrahmen von insgesamt 2 Mrd S auf 6 Mrd S (jeweils 3 Mrd S für Kapital und für Zinsen einschließlich Kosten). Im Jahr 1979 erfuhr der Haftungsrahmen in Anpassung an die Wirtschaftslage eine Erhöhung auf insgesamt 10 Mrd S, im Jahr 1981 auf vorerst 15 Mrd S, letztlich aber auf 20 Mrd S. In diesem Jahr wurde erstmals die vom Bund zu leistende Refundierung von Zinsen- und Tilgungszahlungen der ÖIAG für Kreditoperationen mit Bundeshaftung vorgesehen. Als Höchstgrenze waren 2 Mrd S festgelegt.

Wegen der anhaltenden Krisensituation am internationalen Stahlmarkt bedurfte die ÖIAG für ihre Tochterunternehmungen in den Folgejahren weiterer staatlicher Finanzierungshilfen, die sich in der Erhöhung des Haftungsrahmens und in den Refundierungsleistungen auswirkten. Diese indirekte Mittelzufuhr diente zusätzlichen Arbeitsplätzen, Strukturhilfen und Verlustabdeckungen, aber auch mehrheitlichen Beteiligungen an Tochtergesellschaften der ÖIAG.

**Entwicklung und Verwaltung
der Verstaatlichten Industrie**

- Österreichische Industrieholding AG

7 Das ÖIAG-Gesetz 1986 erklärte die in seiner Anlage angeführten Gesellschaften und deren Tochterunternehmungen mit der ÖIAG als herrschender Unternehmung zum Konzern. Trotzdem ließen erhebliche Ertragseinbußen der verstaatlichten Unternehmungen eine Gesundung der Unternehmungen aus eigener Kraft nicht möglich erscheinen. Inanspruchnahmen der Bundeshaftungen wären nicht zu vermeiden gewesen, so daß die Ermächtigung zur Refundierung aus Budgetmitteln schließlich auch auf bereits bestehende Kreditoperationen mit Bundeshaftung ausgeweitet wurde.
- ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1991

8 Mit der ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1991 entfiel die Verpflichtung der ÖIAG, sämtliche Anteilsrechte der zum Konzern gehörenden Gesellschaften in ihrem Eigentum zu halten. Die im Jahr 1989 gegründete Austrian Industries AG wurde mit dem Börsegang ("going public") betraut. Weil dies fehlschlug, bestimmte das ÖIAG-Gesetz 1993 die Verschmelzung der Austrian Industries AG mit der ÖIAG als aufnehmender Gesellschaft. Seitdem besteht der Auftrag zur mehrheitlichen Privatisierung.
- ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993

9 Gemäß ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993 dürfen Bundeshaftungen nur noch für Umschuldungen von ÖIAG-Altschulden und von Zinsenzahlungen bis 7,5 Mrd S zu den ÖIAG-Altschulden übernommen werden. Die Verpflichtung des Bundes zur Refundierung wurde um jene zu Umschuldungen mit Bundeshaftung ergänzt, um Beeinträchtigungen der Privatisierung zu vermeiden. Weiters wird der ÖIAG ein nachrangiges Gesellschafterdarlehen bis zu 7,5 Mrd S gewährt, das insbesondere der Überbrückung der vorerst ungünstigen Wirtschaftssituation bis zu einem günstigeren Zeitpunkt für die Privatisierung verschiedener Unternehmungen dienen soll. Die Rückzahlung dieses Darlehens soll aus Privatisierungserlösen bestritten werden. Weitere Mittelzuführungen und Absicherungen von Kapitalmarkttransaktionen durch den Bund sind untersagt.
- Entwicklung der Haftungsübernahmen und der Refundierungsleistungen

10 Die vorgenommenen Anhebungen des Haftungsrahmens und dessen Ausnützung ab dem Jahr 1982 sowie die vom Bund übernommenen Refundierungen ab dem Jahr 1982 sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Haftungsübernahmen (in Mrd S)

Jahr	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Haftungsrahmen	30	64	64	64	80	124	124	124	124	124	124	131,5	131,5
Ausnützung	16	24	38	45	72	88	99	103	102	95	88	84	84

Die für die ÖIAG ungünstigste Entwicklung lag im Zeitraum zwischen 1986 und 1990, in dem auch das Höchstmaß von 103 Mrd S an Haftungsübernahmen erreicht wurde.

140

Refundierungszahlungen (in Mrd S)

Jahr	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	Summe
Zinsen	0,245	0,621	0,877	1,532	1,802	1,926	3,552	3,710	4,033	4,446	4,206	3,857	–	30,807
Kapital	0,015	0,045	0,043	0,042	1,032	0,993	1,261	1,840	1,227	2,088	1,922	1,455	1,252	13,215
Summe	0,260	0,666	0,920	1,574	2,834	2,919	4,813	5,550	5,260	6,534	6,128	5,312	1,252	44,022

Die Refundierung künftig zu leistender Zinsen- und Tilgungszahlungen, resultierend aus bereits bestehenden Verbindlichkeiten der ÖIAG, wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Refundierungen in künftigen Jahren (in Mrd S)

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Zinsen	–	3,531	3,420	3,288	2,919	2,431	2,306	1,948	1,776	1,414	0,952	0,433	0,258
Kapital	4,346	1,910	0,922	6,019	7,820	2,373	5,668	3,351	3,670	4,069	8,082	2,108	0,703
Summe	4,346	5,441	4,342	9,307	10,739	4,804	7,974	5,299	5,446	5,483	9,034	2,541	0,961

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
Zinsen	0,200	0,158	0,116	0,075	0,055	0,014	0,011	0,008	0,005	0,003	25,301
Kapital	0,503	0,503	0,484	0,478	0,264	0,039	0,039	0,039	0,039	0,039	53,468
Summe	0,703	0,661	0,600	0,553	0,299	0,053	0,050	0,047	0,044	0,042	78,769

Die Sondergesetze bestimmen, daß Dividenden der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der ÖIAG an den Bund unter Anrechnung auf die Refundierungen zu zahlen sind. In den Jahren 1990 bis 1992 wurden zusammen 1,1 Mrd S Dividenden an den Bund geleistet; aufgrund der Verluste der ÖIAG wurden ab 1993 keine Dividenden an den Bund ausgeschüttet. Mit der ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993 wurde die Bestimmung zur Dividendenzahlung an den Bund aufgehoben, um die angestrebte Privatisierung nicht zu beeinträchtigen.

Von 1982 bis 1994 wurden insgesamt 44,022 Mrd S Kapital- und Zinszahlungen durch den Bund geleistet und 1,1 Mrd S Dividendeneinnahmen an den Bund gezahlt. Die Verpflichtung des Bundes zu künftigen Refundierungszahlungen von 1995 bis 2017 wird 78,769 Mrd S betragen.

Überprüfung der Haftungsübernahmen

- 11 Die ÖIAG informierte das BMF über beabsichtigte, vom Aufsichtsrat der ÖIAG genehmigte und vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Eigentümerversorger der ÖIAG befürwortete Finanzierungsmaßnahmen. Zugleich mit dieser Information, die die Aufteilung des Gesamtbetrages als Einzelkredite auf die in Aussicht genommenen Gläubigerbanken anführte und die mit diesen Banken vereinbarten Kreditbedingungen enthielt, stellte die ÖIAG an den Bundesminister für Finanzen das Ansuchen zur Haftungsübernahme. In der Folge legte die ÖIAG die Verträge über die einzelnen Kreditoperationen dem BMF vor.

Das BMF überprüfte die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen zu den einzelnen Kreditoperationen und veranlaßte die Eintragung der Haftungsübernahme in das Bundshaftungsbuch.

- Beratung der ÖIAG** 12 Die bis Ende 1992 für Finanzschuld aufnahmen zuständige Abteilung des BMF beriet die ÖIAG vor Begebung einer Schuld über marktconforme Konditionen ("Bundeskonditionen"). Auf dieser Grundlage verhandelte die ÖIAG direkt mit den Banken über die Konditionen der beabsichtigten Schuld aufnahme.

Aufgrund des Bundesfinanzierungsgesetzes hat die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur seit 1993 im Namen und auf Rechnung des Bundes wirtschaftlich sinnvolle Umschuldungen von mit Bundshaftung versehenen Altschulden der ÖIAG zu veranlassen. Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur ist ihrer gesetzlichen Aufgabe nachgekommen.

**Schluß-
bemerkungen**

- 13 Zusammenfassend stellte der RH fest:

(1) Aufgrund der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zur Privatisierung von Unternehmungen, die der ÖIAG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich gehören, und unterstützt durch die günstigere Stahlkonjunktur, konnte die ÖIAG Schulden abbauen und einzelne Unternehmungen in die Gewinnzone führen.

(2) Zur Verringerung der Schuldenlast der ÖIAG kommt der gesetzlichen Aufgabe der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur, durch Umschuldungsmaßnahmen günstigere Konditionen zu erzielen, besondere Bedeutung zu.

142

Gemeinnützige Bauvereinigungen

Allgemeine Bemerkungen

Prüfungsgegenstand und -darstellung

- 1 Der RH hat mehrere Wohnbaugesellschaften hinsichtlich der Verwendung ihrer Geldmittel überprüft.

Bis auf eine Ausnahme, nämlich die beim Bereich des BMwA dargestellte "Drau-Wohnbau", waren die überprüften Gesellschaften dem Bereich des BMF zuzuordnen.

Der RH berichtet vorerst allgemein über die für sämtliche Wohnbaugesellschaften maßgeblichen Rahmenbedingungen und stellt nachfolgend die auf die jeweilige Gesellschaft bezogenen Ergebnisse seiner Überprüfung dar.

Rahmenbedingungen

- 2 Gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 haben gemeinnützige Bauvereinigungen ihr Vermögen der Erfüllung der dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens zu widmen.

Verwendet eine gemeinnützige Bauvereinigung eigenes Geld zur Finanzierung von Wohnbauten, darf sie für diese Eigenfinanzierung den Mietern einen Zinssatz von nur 5 % (seit 1. Jänner 1994) verrechnen. Dieser Zinssatz ist weit geringer als jener für Geldveranlagungen bei Banken, Versicherungen oder in Wertpapieren, er ist aber auch deutlich geringer als jener für ein Hypothekendarlehen eines Kreditinstitutes.

Für eine Gesellschaft bringt daher die Veranlagung ihrer Gelder in Wertpapieren einen höheren Ertrag als deren Verwendung zur Finanzierung eines Wohnbaues. Die Mieter zahlen hingegen, wenn zur Finanzierung ihrer Wohnung nicht geförderte Hypothekendarlehen verwendet wurden — da die gesamten Finanzierungskosten ein Bestandteil der Grundmieten sind — höhere Mieten, als wenn die Gesellschaft Eigenmittel zum gesetzlichen Zinssatz von 5 % in Rechnung gestellt hätte.

- 3.1 Eine gemeinnützige Wohnbauvereinigung benötigt wie jede Unternehmung zur Deckung des laufenden Geschäftsbetriebes flüssige Geldmittel. Der österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen (Revisionsverband) hat festgestellt, daß die gemeinnützigen Bauvereinigungen für ihren laufenden Geschäftsbetrieb im Durchschnitt flüssige Mittel in der Höhe von 161 % ihrer kurzfristigen Verbindlichkeiten benötigen.
- 3.2 Der RH hat im Rahmen der gegenständlichen Überprüfung gemeinnützige Wohnbauvereinigungen kritisiert, wenn sie einen höheren als diesen Durchschnittsbetrag in Wertpapieren oder bei Banken veranlagt, im selben Zeitraum aber zur Finanzierung ihrer Wohnungen teure, nicht geförderte Hypothekarkredite aufgenommen hatten.

Gemeinnützige Bauvereinigungen

144

Der RH empfahl, für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht notwendige liquide Mittel anstelle hochverzinsten Hypothekendarlehen für Wohnbauten einzusetzen, um so die Mieten entsprechend zu senken.

- 3.3 *Das BMF als Eigentümervertreter von Bauvereinigungen vermeinte, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 schreibe nicht vor, für die Finanzierung von Wohnbauten Eigenkapital vor einer Fremdmittelaufnahme einzusetzen. Ein eventueller Eigenmitteleinsatz müßte für die Unternehmung wirtschaftlicher und zweckmäßiger sein als die Aufnahme von Fremdmitteln.*
- 3.4 Demgegenüber vertrat der RH die Ansicht, es sei nicht jene Finanzierungsform zu wählen, die der Bauvereinigung den höchsten Ertrag sichert, sondern jene Finanzierungsform, die die Kalkulation der niedrigsten Mieten möglich macht. Es ist daher bei der Finanzierung eines Wohnhauses das jeweils billigste zur Verfügung stehende Kapital heranzuziehen. Dies werden in erster Linie Wohnbauförderungsmittel oder sonstige zu niedrigen Zinsen zur Verfügung gestellte Gelder sein, in weiterer Folge die ebenfalls niedrig zu verzinsenden Eigenmittel und erst, wenn diese Finanzierungsquellen erschöpft sind, wären teure, nicht geförderte Hypothekendarlehen anzusprechen.

Stünde für eine gemeinnützige Bauvereinigung in erster Linie die höchstmögliche Gewinnerzielung und nicht die Errichtung billiger Mietwohnungen im Vordergrund, würde der von der Verfassung und von der EU geforderte sachliche Unterschied zwischen einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung und einer, die diese Anerkennung nicht erlangt hat, fehlen. Diesfalls wären auch Steuerbefreiungen und Vorteile bei der Erlangung von Förderungen, die nur den als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen zugute kommen, nicht gerechtfertigt.

- 4 Um gemeinnützige Bauvereinigungen stärker als bisher zum Einsatz von Eigenmitteln in Wohnbauten zu verhalten, wurde mit Wirkung vom 21. April 1993 der § 7 Abs 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes neu eingeführt, wonach Bauvereinigungen verpflichtet werden, nicht für andere Zwecke dringend benötigtes Eigenkapital (Reservekapital) für die Finanzierung von Wohnbauten einzusetzen. Mit dieser Klarstellung ist der Gesetzgeber den Intentionen des RH gefolgt.

Allerdings ist die genaue Höhe der für den laufenden Geschäftsbetrieb bereitzuhaltenden flüssigen Mittel noch im Wege einer Ergänzung der Gebarungrichtlinienverordnung vom BMwA festzulegen, welche sich zu Redaktionsschluß dieses TB noch in Begutachtung befand. Die diesbezüglichen Vorstellungen über das Ausmaß der von gemeinnützigen Bauvereinigungen benötigten flüssigen Mittel reichen von 100 % bis zu 210 % der jeweiligen kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Gemeinnützige Treibacher Siedlung GesmbH, Treibach

Die Bauvereinigung hatte rd 5 Mill S (1993), die für den laufenden Betrieb nicht benötigt wurden, in Wertpapieren angelegt, statt sie für Zwecke des sozialen Wohnbaues einzusetzen.

Die Gesellschaft hat 98 Mietwohnungen um einen Bruchteil ihres wahren Wertes an ihren Haupteigentümer verkauft und diesem dadurch einen Vermögensvorteil verschafft.

Geschäftsjahr	1989	1990	1991	1992	1993
			Anzahl		
Wohnungen (verwaltete)	584	583	581	586	585
Wohnungen (Baubeginn)	–	11	–	30	12
Wohnungen (Fertigstellung)	18	–	–	11	30
			in Mill S		
Bilanzsumme	175,2	180,1	193,1	207,5	226,5
Bilanzgewinn	2,7	2,7	4,2	3,9	3,0
Gewinnausschüttung	–	–	–	–	–
Wertpapiere	19,7	19,7	16,8	16,8	8,8
Bankguthaben	9,4	9,6	19,1	18,8	19,6
Eigenkapital in Wohnbauten	19,1	19,1	19,1	20,2	29,7
Fremdkapital in Wohnbauten (ohne begünstigte Darlehen)	8,6	10,1	9,7	12,2	11,5

Prüfungsablauf

- 1 Der RH hat im Juni 1994 die Gebarung der Bauvereinigung überprüft. Die Prüfungsmitteilungen wurden im November 1994 der überprüften Stelle sowie den Eigentümervertretern zugemittelt. Es langte lediglich eine Stellungnahme der überprüften Unternehmung im April 1995 im RH ein.

Gesellschafter der Bauvereinigung sind die Treibacher Chemischen Werke AG (Anteil 1 Mill S) und der Unterstützungsverein der Angestellten und Arbeiter der Treibacher Chemischen Werke AG (Anteil 1 000 S). Die Treibacher Chemischen Werke befinden sich im überwiegenden Besitz der Wienerberger AG.

Verwendung der Eigenmittel

- 2.1 Die Bauvereinigung hatte zum Jahresende 1993 zwar rd 29,7 Mill S in Wohnbauten eingesetzt, zum selben Zeitpunkt verfügte sie jedoch über Bankguthaben in Höhe von 19,5 Mill S und Wertpapiere im Wert von 8,8 Mill S, das Liquiditätserfordernis betrug dagegen rd 22,9 Mill S.
- 2.2 Der RH bemängelte, daß die Unternehmung diese Mittel nicht einem wohnungswirtschaftlich sinnvollen Einsatz zugeführt hatte.
- 2.3 *Die Gesellschaft bestätigte die Berechnung, wies aber darauf hin, daß ihr seit 1991 keine Finanzmittel aus der Wohnbauförderung der öffentlichen Hand zugekommen seien. Ein sinnvoller Eigenmitteleinsatz setze aber die multiplizierende Wirkung von Förderungsmitteln voraus.*

146

Verkauf von Wohnhäusern

- 3.1 Die Gesellschaft hat im Dezember 1993 11 Wohnhäuser (98 Wohnungen, ein Geschäftslokal sowie dazugehörige Grundstücksflächen) um 14,8 Mill. S an den Haupteigentümer, die Treibacher Chemischen Werke AG, die unter dem überwiegenden Einfluß eines Angehörigen des Baugewerbes steht, verkauft.

Der Kaufpreis für die zum Großteil in parkähnlicher Umgebung gelegenen Mehrfamilienhäuser wurde mit dem Buchwert und einem Zuschlag von 2 % (das ergibt einen Preis von rd. 50 000 S je Wohneinheit), der Grundpreis mit 350 S je m² festgelegt. Ein mit 755 000 S bewertetes Geschäftslokal war im Gesamtkaufpreis nicht berücksichtigt.

Im Februar 1994 wurde der Kaufpreis um 3,62 Mill. S oder 24,5 % verringert, wobei der Grundpreis auf rd. 200 S je m² reduziert, der Wert des Geschäftslokals nun aber berücksichtigt wurde. Innerhalb von zwei Jahren behielt sich die Käuferin ein Rücktrittsrecht vor.

- 3.2 Der RH bemängelte, daß die Gesellschaft ihre Grundstücke und Wohnungen weit unter dem Verkehrswert verkauft hat, wodurch ihr ein wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist. Der RH bemängelte ferner, daß dieser für die Gesellschaft nachteilige Kaufvertrag 10 Tage vor dem Inkrafttreten des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes abgeschlossen wurde.

Zum Zeitpunkt der Kaufpreisänderung (Februar 1994) war die Veräußerung dieser Wohnungen lediglich zum Buchwert bereits unzulässig.

- 3.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei der Verkauf zum Buchwert im Dezember 1993 noch zulässig gewesen.*

- 3.4 Der RH entgegnete, der Revisionsverband habe den Verkauf der Wohnungen insgesamt als problematisch bewertet, weil die für eine wirtschaftliche Fortführung der Unternehmung erforderliche Substanz ausgehöhlt werde.

Der RH wies ferner darauf hin, daß die Gesellschaft im Jahre 1992 für ein vergleichbares Grundstück rd. 45 % mehr bezahlt hatte, als sie beim Verkauf im Jahre 1994 in Rechnung gestellt hat.

Schlußbemerkung

- 4 Zusammenfassend vermerkte der RH, daß die Gesellschaft an ihren Haupteigentümer mehrere Wohnhäuser und große Liegenschaften weit unter dem Verkehrswert verkauft und ihm damit einen Vermögensvorteil verschafft hat. Weiters hat die Gesellschaft Gelder in Wertpapieren veranlagt, statt sie für wohnungswirtschaftliche Zwecke einzusetzen.

Gemeinnützige EisenbahnsiedlungsgesmbH, Villach

Die Gesellschaft hat den Gesellschaftszweck gut erfüllt, insbesondere hat sie ihre Mittel in vorbildlicher Weise für Zwecke des Wohnbaues eingesetzt.

Der RH bemängelte allerdings zu hohe Planungskosten, unrichtige Massenermittlungen in den Leistungsverzeichnissen und unzulässige Preisverhandlungen.

Geschäftsjahr	1989	1990	1991	1992	1993
			Anzahl		
Wohnungen (verwaltete)	8 117	8 421	8 727	8 982	9 241
Wohnungen (Baubeginn)	337	261	260	350	460
Wohnungen (Fertigstellung)	213	304	306	259	259
			in Mill S		
Bilanzsumme	4 876,2	5 230,5	5 495,3	5 319,4	5 889,0
Bilanzgewinn	17,7	24,9	32,5	24,5	25,2
Gewinnausschüttung	2,7	2,8	2,8	3,3	3,1
Wertpapiere	12,3	36,7	29,0	19,6	19,9
Bankguthaben	69,7	65,2	41,7	54,7	84,4
Eigenkapital in Wohnbauten	142,7	175,8	195,1	230,4	262,5
Fremdkapital in Wohnbauten (ohne begünstigte Darlehen)	1 171,2	1 206,2	1 236,8	1 269,1	1 357,5

Prüfungsablauf

- Der RH überprüfte im April und im Juni 1994 die Gebarung der Wohnbaugesellschaft. Die Prüfungsmittelungen wurden im März 1995 der überprüften Stelle, dem BMF und den Städten Villach und Leoben zugemittelt. Hiezu langten beim RH die Stellungnahmen des BMF (Juni 1995) und der überprüften Wohnbaugesellschaft (Juli 1995) ein. Die Bürgermeister der Städte Villach und Leoben verzichteten auf Stellungnahmen.

Die Gesellschaft befand sich zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung im überwiegenden Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen. Weitere Gesellschafter waren die Städte Villach und Leoben sowie drei weitere Gemeinden.

Verwendung der Eigenmittel

- Die Gesellschaft hatte 262,5 Mill S (1993) in Wohnbauten veranlagt und verfügte über Bankguthaben in Höhe von 84,4 Mill S und Wertpapiere im Wert von 19,9 Mill S.
- Der RH beurteilte die Höhe der Liquiditätsreserve als angemessen.

Bauplanung

- 3.1 Mit der Planung der Wohnbauvorhaben wurden vornehmlich Architekten beauftragt; Eigenplanungen der Gesellschaft erfolgten nur in verhältnismäßig wenigen Fällen. Die Gesamtmieten bei Eigenplanungen der Gesellschaft lagen — auch wegen der ausschließlichen Verwendung von bewährten Baumaterialien und –techniken — deutlich niedriger als bei den von Architekten geplanten Wohnbauten, und auch die Anzahl der Baumängel sowie die Höhe der Instandhaltungskosten ergaben ein günstigeres Bild.
- 3.2 Der RH empfahl, die beauftragten Fremdplaner zur Anwendung jener Grundsätze und Qualitätsmaßstäbe zu verpflichten, die die Gesellschaft bei Eigenplanungen als Grundlage nimmt.
- 3.3 *Die Gesellschaft sagte verstärkte Eigenplanungen zu, verwies aber auf Schwierigkeiten bei jenen Projekten, für die Architektenwettbewerbe vorgeschrieben sind.*
- 3.4 Der RH erwiderte, bei entsprechenden Vorgaben im Wettbewerb können unzweckmäßige Planungen ausgeschlossen werden. Die Gesellschaft habe darauf zu achten, ihre Gesamtverantwortung als sachkundiger Bauherr auch entsprechend wahrzunehmen.

Preisverhandlungen

- 4.1 Bei Ausschreibungen für Bauvorhaben in der Steiermark wurden häufig nachträgliche Preisverhandlungen mit den Bietern durchgeführt. Preisverhandlungen sind nach den Förderungsbedingungen des Landes Steiermark zulässig. Die ausgehandelten Preisreduktionen lagen bei 10 %, waren aber zumeist mit Ausführungsänderungen verbunden.
- 4.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, weil für die dann tatsächlich ausgeführten Leistungen vergleichsweise höhere Preise bezahlt werden mußten.
- 4.3 *Die Gesellschaft gelangte ebenfalls zur Auffassung, daß der ausgehandelte Preisnachlaß nicht greift, weil mögliche Preisnachlässe in die Angebote einkalkuliert werden. Sie beabsichtige, künftig den Bestbieter ohne Preisverhandlungen zu beauftragen.*

Lokalpräferenz

- 5.1 Bei Bauvorhaben in Kärnten beauftragte die Gesellschaft gelegentlich anstelle der Bestbieter ortsansässige Bieter. Vielfach waren diese bereit, durch einen nachträglichen Preisnachlaß zu Preisen des Mindestbieters zu liefern.
- Die gesetzliche Regelung der Wohnbauförderung in Kärnten ermöglicht es, ortsansässige Bieter auch zu höheren Preisen als jenen des Bestbieters zu beauftragen.
- 5.2 Nach Auffassung des RH sollte der Bestbieter beauftragt werden, zumal dem ortsansässigen Bieter ohnehin der Wettbewerbsvorteil der geringeren Transport- und Reisekosten zugute kommt.
- 5.3 *Die Gesellschaft stimmte dem RH zu und teilte mit, daß sie — auch aufgrund der seit Jahresbeginn geltenden EU-Richtlinien — die beanstandete Vorgangsweise eingestellt habe.*

Unrichtige Leistungsverzeichnisse

- 6.1 Für die Ausschreibung von Baumeisterarbeiten wurden — zumeist von den bauplanenden Ziviltechnikern — Leistungsverzeichnisse erstellt. In diesen waren sowohl die Arbeiten selbst (Positionen) als auch die Mengen (Massen) der einzelnen Positionen getrennt angegeben.

Im Zuge der Abrechnung stellte sich heraus, daß die Arbeiten häufig nicht wie im Leistungsverzeichnis vorgesehen erbracht worden waren, da entweder Fehler des Ziviltechnikers bei der Massenermittlung oder zwischenzeitliche Änderungen der Baupläne ein Abgehen von den Vorgaben der Ausschreibung notwendig gemacht hatten. Das hatte zur Folge, daß die tatsächlichen Kosten der Wohnbauten nicht dem Ausschreibungsergebnis entsprachen. Die vom RH überprüften Baumeisterarbeiten wurden in einzelnen Fällen teurer abgerechnet, als derselbe Auftrag bei anderen, in der Angebotsreihung nicht an erster Stelle gelegenen Bietern gekostet hätte, da der Auftragnehmer jene Positionen, die er günstig angeboten hatte, nicht oder nicht im vollen Umfang ausführte, jene Positionen, die er teuer angeboten hatte, im vollen Umfang oder sogar mit vermehrter Masse abgerechnet hatte.

- 6.2 Der RH bemängelte die unrichtigen Leistungsverzeichnisse und empfahl, für eine genauere Erstellung derselben zu sorgen.
- 6.3 *Die Gesellschaft kündigte an, die Massen- und Kostenermittlung verstärkt mit eigenem Personal durchzuführen, um Abrechnungsdifferenzen zu vermeiden.*

Wohnhausanlage Treffen

- 7.1 Im Jahr 1978 erwarb die Gesellschaft in Treffen zwei Grundstücke zwecks Errichtung einer Wohnhausanlage. Erst als im Sommer 1993 der Rohbau des vierten Wohnhauses beinahe fertiggestellt war, stellte sich heraus, daß aufgrund des Fehlens eines Zuganges zum öffentlichen Gut sowie des zu geringen Abstandes zur Grundgrenze der Bau der Kärntner Bauordnung widersprach. Die Gesellschaft ließ daraufhin im August 1993 die Bauarbeiten einstellen und beantragte die Verkleinerung des Baues bei der zuständigen Baubehörde.

Weiters erwuchsen der Gesellschaft zusätzliche Kosten in der Höhe von rd 500 000 S für den Ankauf eines zum Anschluß an das öffentliche Gut notwendigen Grundstreifens sowie für die Ablöse einer ursprünglich übersehenen, auf dem Grundstück lastenden Dienstbarkeit der Durchfahrt und des Viehtriebs.

- 7.2 Der RH bemängelte die bei entsprechender Planung vermeidbaren Folgekosten sowie die Errichtung eines nicht der Bauordnung entsprechenden Bauwerks.
- 7.3 *Die Gesellschaft erwiderte, der zu geringe Abstand des Bauwerkes zur Grundgrenze gehe auf einen Planungsfehler des Architekten zurück, den der absteckende Zivilgeometer übernommen hätte und der auch von den Bauausführenden nicht bemerkt worden sei.*

Nach Erlassung einer neuerlichen rechtskräftigen Baubewilligung werde der Bau unverzüglich wieder aufgenommen.

- 150**
- Schlußbemerkung
- 8 Zusammenfassend empfahl der RH, die Eigenmittel wie bisher für Zwecke des Wohnbaues einzusetzen, allerdings die Fremdplaner zur Anwendung jener Grundsätze und Qualitätsmaßstäbe zu verpflichten, die bei Eigenplanungen zur Grundlage genommen wurden.

Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz GesmbH

Die Gesellschaft hat, obwohl sie über frei verfügbare Mittel von rd 130 Mill S (1993) verfügte, auf Kosten ihrer Mieter Hypothekarkredite in der Höhe von rd 25 Mill S aufgenommen.

Geschäftsjahr	1989	1990	1991	1992	1993
			Anzahl		
Wohnungen (verwaltete)	2 150	2 628	2 753	2 809	3 301
Wohnungen (Baubeginn)	–	48	56	70	26
Wohnungen (Fertigstellung)	24	23	16	56	32
			in Mill S		
Bilanzsumme	817,9	858,1	911,9	842,7	970,0
Bilanzgewinn	7,7	6,7	17,8	20,2	9,5
Gewinnausschüttung	2,2	2,6	2,6	2,5	2,8
Wertpapiere	117,1	128,4	134,4	138,8	135,6
Bankguthaben	27,3	22,4	22,7	24,6	30,9
Eigenkapital in Wohnbauten	22,1	25,3	27,2	38,7	45,4
Fremdkapital in Wohnbauten (ohne begünstigte Darlehen)	250,0	253,9	263,4	270,7	316,6

Prüfungsablauf

- 1 Der RH überprüfte im November 1994 die Gebarung der Gemeinnützigen Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz GesmbH. Die Prüfungsmittteilung wurde im Februar 1995 der überprüften Unternehmung, dem BMF sowie den Bürgermeistern von Linz, Wels und Steyr übermittelt. Die Stellungnahmen hiezu langten zwischen März und Juni 1995 im RH ein.

Eigentümer der Gesellschaft sind die Republik Österreich (Stammkapital von 54 986 000 S), die Landeshauptstadt Linz (10 000 S), die Stadtgemeinden Steyr und Wels sowie die Marktgemeinde Attnang-Puchheim und die Ortsgemeinde Selzthal (je 1 000 S).

Die Gesellschaft ist an keinen anderen Unternehmungen beteiligt.

Verwendung der Eigenmittel

- 2.1 Die Gesellschaft hatte zum Jahresende 1993 rd 14,5 Mill S in unbebauten Grundstücken und rd 45,4 Mill S in Wohnbauten veranlagt und verfügte weiters über Bankguthaben in Höhe von rd 30,9 Mill S und Wertpapiere im Wert von rd 135,7 Mill S, das Liquiditätserfordernis betrug dagegen rd 36,4 Mill S.
- 2.2 Der RH bemängelte, daß die Gesellschaft, obwohl sie über frei verfügbare Mittel in der Höhe von rd 130 Mill S verfügte, Hypothekarkredite von rd 25 Mill S auf Kosten ihrer Mieter aufgenommen hat.

152

- 2.3 *Die Gesellschaft verriet darauf, daß aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren massiver Grundstücksbedarf bestehe, und stellte den Verbrauch des Mittelüberhanges während der kommenden fünf Jahre in Aussicht.*

Schlußbemerkung

- 3 Zusammenfassend vermerkte der RH, daß die Gesellschaft ihre ohne betriebswirtschaftliche Notwendigkeit in Wertpapieren veranlagten Gelder aufgrund der Empfehlungen des RH nunmehr einer wohnungswirtschaftlich sinnvollen Verwendung zuführen werde.

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GesmbH

Die Gesellschaft hatte zwar beträchtliche Mittel in Wertpapieren bzw bei Banken veranlagt, plante jedoch Grundstücksankäufe, Neubauten und Sanierungsvorhaben.

Geschäftsjahr	1989	1990	1991	1992	1993
	Anzahl				
Wohnungen (verwaltete)	15 437	15 509	15 595	15 724	16 023
Wohnungen (Baubeginn)	118	243	174	362	151
Wohnungen (Fertigstellung)	90	125	118	270	379
	in Mill S				
Bilanzsumme	3 707,2	3 897,7	4 194,8	4 015,4	4 225,8
Bilanzgewinn	1,4	8,6	8,8	7,9	7,2
Gewinnausschüttung	–	2,6	3,9	3,9	3,4
Wertpapiere	49,6	22,1	156,2	191,4	123,0
Bankguthaben	280,4	387,5	304,2	257,6	326,1
Eigenkapital in Wohnbauten	210,5	296,7	295,0	341,9	394,0
Fremdkapital in Wohnbauten (ohne begünstigte Darlehen)	1 016,3	990,1	757,3	735,9	754,8

Prüfungsablauf

- 1 Der RH überprüfte im Oktober 1994 die Gebarung der Wohnungsgesellschaft. Die Prüfungsmittelungen wurden im Jänner 1995 der überprüften Unternehmung, der Oberösterreichischen Landesregierung, dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz sowie dem BMF übermittelt.

Hiezu langte beim RH im März 1995 eine Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz ein, in die die Stellungnahme der Geschäftsführung der Gesellschaft eingearbeitet worden war. Letzterer Stellungnahme schloß sich die Oberösterreichische Landesregierung im April 1995 vollinhaltlich an.

Das Stammkapital der überprüften Gesellschaft steht zu 75 % im Eigentum der Stadt Linz, zu 5 % im Eigentum der Bank für Oberösterreich und Salzburg und zu 5 % im Eigentum der Oberösterreichischen Landesbank. Weitere Anteile besitzen drei nicht der Zuständigkeit des RH unterliegende Unternehmungen.

Verwendung der Eigenmittel

- 2.1 Die Gesellschaft hatte zum Jahresende 1993 rd 1,4 Mill S Eigenmittel für die Finanzierung unbebauter Grundstücke und rd 394 Mill S für Wohnbauten eingesetzt. Zum selben Zeitpunkt verfügte die Gesellschaft über Bankguthaben in Höhe von 326 Mill S und Wertpapiere im Wert von 123 Mill S, das Liquiditätserfordernis betrug dagegen rd 184 Mill S.

Verwendung der Eigenmittel

154

Die Gesellschaft plant allerdings in nächster Zeit Grundstückskäufe, Neubaufinanzierungen und Sanierungsvorhaben, die den Einsatz von Eigenmitteln im Gesamtausmaß von 502 Mill S erforderlich machen.

2.2 Der RH empfahl, die vorhandenen Barmittel möglichst bald wohnungswirtschaftlich sinnvoll einzusetzen.

2.3 *Laut der einvernehmlich mit der Gesellschaft erarbeiteten Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz habe die Gesellschaft bis Februar 1995 bereits 102,7 Mill S wohnungswirtschaftlich sinnvoll eingesetzt. Unter Berücksichtigung des weiteren Finanzierungsbedarfes — insbesondere für notwendige Grundstückskäufe — bestehe bis 1998 eine Finanzierungslücke von 404,2 Mill S (Eigen- und Fremdkapital). Weiters bemerkte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz, daß auch künftig ein Mitteleinsatz der Stadt erwogen werde, und daß es Bemühungen gäbe, die für die Mieter günstigste Finanzierungsform des Eigenmitteleinsatzes zu wählen sowie den weiteren Finanzierungsbedarf im Sinne einer sozialen Mietzinsgestaltung und Wohnungsversorgung durch entsprechende Maßnahmen zu sichern.*

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung werden die Gesellschafter hinsichtlich des festgestellten zusätzlichen Finanzierungsbedarfes zu verhandeln haben.

Schlußbemerkung

3 Zusammenfassend vermerkte der RH, daß die Gesellschaft im Hinblick auf künftige Finanzierungserfordernisse Gelder in Wertpapieren veranlagt hatte, diese aber inzwischen einer wohnungswirtschaftlich sinnvollen Verwendung zuführte bzw für den Ankauf von Baugründen bereithält.

Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, Genossenschaft mbH, Linz

Die Bauvereinigung hatte zum Jahresende 1993 nicht mehr an flüssigen Mitteln in Form von Bankguthaben und Wertpapieren ausgewiesen, als für den laufenden Betrieb notwendig war.

Geschäftsjahr	1989	1990	1991	1992	1993
	Anzahl				
Wohnungen (verwaltete)	11 877	12 451	12 546	13 085	13 259
Wohnungen (Baubeginn)	98	370	148	265	323
Wohnungen (Fertigstellung)	82	130	113	301	180
	in Mill S				
Bilanzsumme	3 568,5	4 055,9	4 415,0	3 825,4	3 687,8
Bilanzgewinn	1,5	1,5	1,3	–	1,2
Gewinnausschüttung	–	–	–	–	–
Wertpapiere	109,7	115,7	150,7	153,0	188,0
Bankguthaben	168,7	242,7	188,6	243,8	252,1
Eigenkapital in Wohnbauten	248,0	197,5	288,2	260,9	257,8
Fremdkapital in Wohnbauten (ohne begünstigte Darlehen)	920,4	1 119,0	1 077,7	1 110,6	1 199,0

Prüfungsablauf

- 1 Der RH hat im November 1994 die Gebarung der Bauvereinigung überprüft. Die Prüfungsmittelungen wurden im Februar 1995 der überprüften Stelle sowie den der Überprüfung durch den RH unterliegenden Eigentümervertretern zugemittelt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle sowie der Eigentümervertreter langten im März und April 1995 im RH ein.

Genossenschafter der Bauvereinigung waren im wesentlichen das Land Oberösterreich (55,5 %), 208 oberösterreichische Gemeinden (43,9 %) sowie die Republik Österreich und andere Rechtsträger (zusammen 0,6 %).

Verwendung der Eigenmittel

- 2.1 Die Bauvereinigung hatte zum Jahresende 1993 rd 257,8 Mill S in Wohnbauten veranlagt und verfügte weiters über Bankguthaben in Höhe von 252,1 Mill S sowie über Wertpapiere im Wert von 188,0 Mill S.
- 2.2 Der RH beurteilte die Höhe der Liquiditätsreserve als angemessen.

156

WohnungsanlagengesmbH, Linz

Die Gesellschaft hat bis Ende 1994 rd 103 Mill S mehr an den Eigentümer ausgeschüttet, als nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 zulässig gewesen wäre. Ungeachtet der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes, wonach diese Vorgangsweise nicht zulässig war, weigern sich die verantwortlichen Organe der Gesellschaft, diesen Betrag zurückzufordern.

Die Gesellschaft verfügte zum Jahresende 1993 über ein Bankguthaben von 80 Mill S und hatte 686 Mill S in Wertpapieren angelegt. Gleichzeitig hat die Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Wohnbauten teure Hypothekendarlehen aufgenommen, deren Zinsen den Mietern verrechnet wurden.

Geschäftsjahr	1989	1990	1991	1992	1993
			Anzahl		
Wohnungen (verwaltete)	20 286	20 320	20 467	20 636	20 990
Wohnungen (Baubeginn)	46	419	219	445	312
Wohnungen (Fertigstellung)	230	47	148	313	359
			in Mill S		
Bilanzsumme	6 821,9	6 957,8	7 307,9	6 700,0	6 989,5
Bilanzgewinn	112,7	90,4	55,3	75,8	78,9
Gewinnausschüttung	20,9	24,9	24,9	23,6	26,2
Wertpapiere	435,8	595,5	667,7	657,5	686,1
Bankguthaben	141,3	87,9	49,7	83,2	79,8
Eigenkapital in Wohnbauten	493,5	506,1	513,0	603,3	756,7
Fremdkapital in Wohnbauten (ohne begünstigte Darlehen)	1 505,8	1 422,2	1 398,4	1 389,3	1 426,1

Prüfungsablauf

- 1 Der RH hat im November 1994 die Gebarung der Wohnbaugesellschaft überprüft. Die Prüfungsmitteilungen wurden im Februar 1995 der überprüften Stelle sowie dem Eigentümervertreter übermittelt. Die Stellungnahme der überprüften Wohnbaugesellschaft langte im Mai 1995, jene des BMF im Juni 1995 im RH ein.

Die Gesellschaft befindet sich im alleinigen Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen.

Verwendung der Eigenmittel

- 2.1 Die Gesellschaft hatte zum Jahresende 1993 rd 686 Mill S in Wertpapieren angelegt und verfügte über Bankguthaben in Höhe von rd 80 Mill S, das Liquiditätserfordernis betrug dagegen rd 322 Mill S.
- 2.2 Der RH empfahl, die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht notwendigen Mittel von rd 444 Mill S (1993) zur Finanzierung von Wohnbauten einzusetzen.

158

Gewinn-
ausschüttung

- 3.1 Im September 1989 wurde das Stammkapital der Gesellschaft mit Stichtag 1. Jänner 1989 im Wege einer Kapitalberichtigung von 75 Mill S auf 524 Mill S erhöht.

Gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 darf die Gewinnausschüttung nur vom eingezahlten Stammkapital vorgenommen werden, wobei aus einer Kapitalberichtigung stammende Teile des Stammkapitals nicht zu berücksichtigen sind. Demgegenüber hat die Gesellschaft seit dem Geschäftsjahr 1989 den jährlichen Gewinnausschüttungen ein Kapital von 524 Mill S zugrundegelegt. Für die Geschäftsjahre 1989 bis 1993 wurden rd 103 Mill S mehr an Gewinn ausgeschüttet, als gesetzlich zulässig gewesen wäre.

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde hat der Gesellschaft bescheidmäßig aufgetragen, die nicht gesetzeskonformen Gewinnausschüttungen rückgängig zu machen. Gegen diesen Bescheid hat die Gesellschaft Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieser hat den angefochtenen Bescheid zwar aus formalrechtlichen Gründen aufgehoben, in den Entscheidungsgründen jedoch die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde bestätigt.

- 3.2 Der RH empfahl, die zuviel an den Eigentümer ausbezahlten Beträge, das waren zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung rd 103 Mill S, zurückzufordern.
- 3.3 *Die Gesellschaft erklärte, der gegenständliche Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung sei aufgehoben worden, weshalb kein Grund bestehe, der Empfehlung des RH zu folgen.*
- 3.4 Der RH erwiderte, die Gesellschaft habe das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zu befolgen, ohne daß es dazu in jedem einzelnen Fall eines rechtskräftigen Bescheides bedürfe.

Schluß-
bemerkungen

- 4 Zusammenfassend vermerkte der RH, daß die Gesellschaft rd 103 Mill S mehr an den Eigentümer an Gewinn ausgeschüttet hat, als gesetzlich zulässig war. Überdies legte sie rd 444 Mill S in Wertpapieren an, anstatt sie zur Schaffung von Wohnraum zu verwenden.

Gemeinnützige Wohnungsunternehmung "Riedenhof" GesmbH, Wien

Die Gesellschaft hat den Gesellschaftszweck erfüllt, insbesondere hat sie erprobte, haltbare Baumaterialien und Baukonstruktionen verwendet.

Die Gesellschaft hat jedoch ihre frei verfügbaren Geldmittel in Wertpapieren und Bankguthaben angelegt, anstatt sie wohnungswirtschaftlich sinnvoll einzusetzen. Darüber hinaus bemängelte der RH die zu große Reserve an unbebauten Grundstücken.

Geschäftsjahr	1989	1990	1991	1992	1993
			Anzahl		
Wohnungen (verwaltete)	1 544	1 545	1 567	1 567	1 572
Wohnungen (Baubeginn)	–	25	–	10	–
Wohnungen (Fertigstellung)	–	7	25	–	10
			in Mill S		
Bilanzsumme	133,8	164,5	180,6	196,7	238,0
Bilanzgewinn	1,5	2,9	2,3	2,3	2,4
Gewinnausschüttung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Wertpapiere	–	10,0	30,0	40,0	38,0
Bankguthaben	28,5	30,0	6,6	6,2	2,6
Eigenkapital in Wohnbauten	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
Fremdkapital in Wohnbauten (ohne begünstigte Darlehen)	31,1	30,6	30,0	29,3	28,7

Prüfungsablauf

- Der RH überprüfte im Oktober und November 1994 die Gebarung der Wohnbaugesellschaft. Die Prüfungsmitteilungen wurden im Mai 1995 der Gesellschaft sowie der Austria Tabakwerke AG und dem BMF zugemittelt. Die Stellungnahmen langten im Juli 1995 im RH ein.

Die Gesellschaft befindet sich im Alleineigentum der Austria Tabakwerke AG, die von der Republik Österreich wirtschaftlich beherrscht wird.

Verwendung der Eigenmittel

- Die Gesellschaft hatte zum Jahresende 1993 rd 4 Mill S in unbebauten Grundstücken und rd 4 Mill S in Wohnbauten veranlagt. Sie verfügte weiters über Bankguthaben in Höhe von rd 3 Mill S und Wertpapiere im Wert von rd 38 Mill S, das Liquiditätserfordernis betrug dagegen rd 16 Mill S.

Die Gesellschaft hatte bis Ende 1992 rd 6 Mill S nicht zinsgestützte Hypothekarkredite eingesetzt, die bis Ende 1993 auf 22 Mill S angestiegen waren.

- Der RH bemängelte, daß die Gesellschaft nicht zinsgestützte Hypothekarkredite im Gesamtausmaß von 22 Mill S aufgenommen hatte, obwohl rd 25 Mill S in Wertpapieren angelegte frei verfügbare Eigenmittel vor-

Verwendung der Eigenmittel

160

handen waren, und empfahl, die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht notwendigen liquiden Mittel anstelle hochverzinsster Hypothekendarlehen einzusetzen, um die Mieten entsprechend zu senken.

- 2.3 *Die Gesellschaft entgegnete, sie habe ihre Eigenmittel für unverzinsliche Bauvorschüsse und für Generalsanierungen verwendet. Die Inanspruchnahme zinsgestützter Bankdarlehen hätte die Mieter in den Genuß nahezu zinsloser Darlehen gelangen lassen. Außerdem sei für einen Grundstücksankauf im Wiener Bereich, wo große Wohnungsnachfrage herrsche, eine Ankaufsreserve von 10 Mill S erforderlich.*
- 2.4 Der RH nahm die getroffenen und beabsichtigten Eigenfinanzierungen zur Kenntnis, zumal er den Ersatz nicht zinsgestützter Darlehen durch Eigenmittel empfohlen hatte und stimmte mit der Gesellschaft darin überein, daß zinsgestützte Darlehen vor Eigenmitteln einzusetzen seien.

- 3.1 Die Gesellschaft verfügte Ende 1993 über rd 57 000 m² unbebaute Liegenschaften, wovon rd 18 000 m² langfristig unbebaubar waren. Sie waren mit rd 4 Mill S zur Gänze mit Eigenmitteln finanziert. Der Buchwert betrug allerdings rd 8 % weniger, da Wertberichtigungen für unbebaubar gewordene Liegenschaften vorgenommen werden mußten. Alle während des überprüften Zeitraumes von 1989 bis 1993 verbauten Liegenschaften waren vor ihrer Verbauung mehr als zwei Jahrzehnte unbebaut im Eigentum der Gesellschaft gewesen.
- 3.2 Der RH bemängelte den zu großen Grundstücksvorrat, da dieser bei der gegebenen jährlichen Neubauleistung für rd zwei Jahrzehnte reicht.

Der RH empfahl, insbesondere die in günstiger städtebaulicher Lage befindlichen Liegenschaften entsprechend zu bebauen oder bei zu geringer örtlicher Wohnungsnachfrage zu veräußern, um Entwertungen durch Rückwidmungen zu vermeiden.

- 3.3 *Die Gesellschaft entgegnete, der Grundstücksüberschuß sei durch die regional bedingte geringe Nachfrage insbesondere der Betriebsangehörigen der Austria Tabakwerke AG entstanden. Da die Verwertung von Neubauwohnungen wegen der regional ungünstigen wirtschaftlichen Lage risikoreich erscheine, werde ein Verkauf von Liegenschaften erwogen. Eine drohende Rückwidmung in der Steiermark sei durch Einwände zur Neufassung des örtlichen Flächenwidmungsplanes abgewendet worden.*

Die Bemühungen, im Nabbereich von Wien, wo große Wohnungsnachfrage bestünde, eine Liegenschaft zu erwerben, würden fortgesetzt.

- 3.4 Der RH nahm die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zur Kenntnis.

- Preisverhandlungen**
- 4.1 Um die nach den Wohnbauförderungsvorschriften höchstzulässigen Baukosten nicht zu überschreiten, verhandelte die Gesellschaft im Bedarfsfall mit den Bauunternehmungen über deren Angebote. Zur Preisminderung wurden die Ausführung, der Arbeitsumfang und die Materialmengen verändert, so daß schließlich andere Leistungen beauftragt wurden, als ausgeschrieben und angeboten worden waren.
 - 4.2 Der RH bemängelte, daß die Gesellschaft anders als ausgeschrieben beauftragt und so den Zweck des Ausschreibungsverfahrens unterlaufen hatte. Er empfahl, das in der ÖNORM A 2050 enthaltene Verbot von Preisverhandlungen zu beachten. Ergibt eine Ausschreibung ein zu hohes Preisniveau, sei sie laut den Vergabevorschriften aufzuheben und — gegebenenfalls modifiziert — kurzfristig zu wiederholen.
 - 4.3 *Die Gesellschaft erwiderte, daß dies nicht auf alle Bauvorhaben und Generalsanierungen zuträfe.*
- Schluß-
bemerkungen**
- 5 Zusammenfassend empfahl der RH, die von der Gesellschaft nicht benötigten Grundstücke zu veräußern. Weiters sollte in Hinkunft von Preisverhandlungen, die den Zweck einer Ausschreibung unterlaufen, Abstand genommen werden.

162

Schneegatterer, Gemeinnützige WohnungsgesmbH, Linz

Die Gesellschaft hat, obwohl sie mit Bankguthaben von 12,5 Mill S über ausreichend flüssige Mittel verfügte, zur Ausfinanzierung ihrer Wohnbauten Hypothekendarlehen in Höhe von 14,4 Mill S aushafteten, deren Zinsen den Mietern verrechnet werden.

Geschäftsjahr	1989	1990	1991	1992	1993
			Anzahl		
Wohnungen (verwaltete)	147	147	147	147	147
Wohnungen (Baubeginn)	–	–	–	–	–
Wohnungen (Fertigstellung)	–	–	–	–	–
			in Mill S		
Bilanzsumme	73,3	70,4	74,9	66,5	69,2
Bilanzgewinn	0,2	0,1	0,2	0,1	1,5
Gewinnausschüttung	–	–	–	–	–
Wertpapiere	–	–	5,0	5,0	5,0
Bankguthaben	14,4	14,5	9,1	8,7	12,5
Eigenkapital in Wohnbauten	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Fremdkapital in Wohnbauten (ohne begünstigte Darlehen)	16,7	16,2	15,6	15,0	14,4

Prüfungsablauf

- 1 Der RH hat im November 1994 die Gebarung der Gesellschaft überprüft. Die Prüfungsmitteilungen wurden im Februar 1995 der überprüften Stelle sowie den der Überprüfung durch den RH unterliegenden Eigentümervertretern zugemittelt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle sowie der Eigentümervertreter langten zwischen März und Juni 1995 im RH ein.

Die Gesellschaft befindet sich im Alleineigentum der LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, Genossenschaft mbH, Linz.

Verwendung der Eigenmittel

- 2.1 Die Gesellschaft hatte zum Jahresende 1993 rd 0,3 Mill S in Wohnbauten veranlagt, verfügte weiters über Wertpapiere im Wert von 5 Mill S und Bankguthaben in Höhe von rd 12,5 Mill S, das Liquiditätserfordernis betrug dagegen rd 1,9 Mill S.
- 2.2 Der RH bemängelte, daß, obwohl die Gesellschaft mit Bankguthaben von 12,5 Mill S über ausreichend flüssige Mittel verfügte, zur Ausfinanzierung ihrer Wohnbauten Hypothekendarlehen in Höhe von 14,4 Mill S aushafteten, deren Zinsen den Mietern verrechnet werden.

164

- 2.3 *Die Gesellschaft nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und gab bekannt, künftig dem gemeinnützigen Auftrag Rechnung zu tragen.*

Im August 1995 wurden Grundstücke gekauft und Eigenmittel für bereits begonnene Bauvorhaben bereitgestellt, so daß den Empfehlungen des RH entsprochen wurde.

Auch die an der LAWOG beteiligten Gemeinden sowie das Land Oberösterreich schlossen sich der Meinung des RH an.

Schlußbemerkung

- 3 **Zusammenfassend vermerkte der RH, daß die Gesellschaft ohne betriebswirtschaftliche Notwendigkeit Gelder in Wertpapieren veranlagt hatte, die sie aufgrund der Empfehlungen des RH nunmehr einer wohnungswirtschaftlich sinnvollen Verwendung zuführt.**

Flughafen Wien AG; Rechte des Bundes

Der mit dem Land Niederösterreich und der Stadt Wien abgeschlossene Syndikatsvertrag beschränkte einseitig die Eigentümerrechte des Bundes.

Da das BMF Teile der im Eigentum der Republik Österreich befindlichen Anteile an der Flughafen Wien AG veräußern wollte, beauftragte es ein international tätiges Investmenthaus mit der Beratung. Der Verkauf mußte infolge des Einspruches der Miteigentümer Land Niederösterreich und Stadt Wien zurückgestellt werden. Obwohl dadurch die Tätigkeit des Investmenthauses vorzeitig und ohne konkretes Ergebnis abgebrochen wurde, waren ein Honorar von rd 3,4 Mill S und Barkosten von rd 160 000 S zu zahlen.

Seitens des Bundes wurden der Flughafen Wien AG Grundstücke im Ausmaß von rd 9,5 Mill m² zu einem Anerkennungszins von 1 000 S jährlich zur Verfügung gestellt. Für die ab dem Jahr 1987 übergebenen Liegenschaften wäre gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz ein angemessenes Entgelt vorzuschreiben gewesen. Dieses hätte bis zum Jahr 1994 rd 2 Mill S betragen.

Jahr	Dividende des Bundes	
	in % des Grund- bzw Stammkapitals	in Mill S
1984	9,75	59,0
1985	6,99	51,0
1986	3,01	22,0
1987	2,77	20,3
1988	4,11	30,0
1989	2,52	18,4
1990	2,74	20,0
1991	3,43	25,0
1992	8,00	58,4
1993	8,00	58,4

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis November 1994 die Wahrnehmung der Rechte des Bundes als Miteigentümer der Flughafen Wien AG durch das BMF. Zu den im Mai 1995 bzw Juni 1995 zugegangenen Stellungnahmen hat der RH im Juli 1995 seine Gegenäußerung abgegeben.

166

Umwandlung der Gesellschaft und Börseingang

- 2 Die Flughafen Wien AG ging 1992 aus der Flughafen Wien Betriebs-gesmbH hervor. Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft waren der Börseingang der Unternehmung und die Ausgabe junger Aktien im Nominalwert von 540 Mill. S verbunden, wodurch sich das Grundkapital der Unternehmung auf 2 Mrd. S erhöhte. Die bisherigen Alleineigentümer Bund, Land Niederösterreich und Stadt Wien übten ihr Bezugsrecht auf die jungen Aktien einvernehmlich nicht aus, so daß der Anteil des Bundes am Grundkapital von 50 % auf 36,5 % und jener von Niederösterreich bzw. Wien von je 25 % auf je 18,25 % zurückging. 27 % des Grundkapitals befinden sich seither im Besitz privater Anleger.

Syndikatsvertrag

Wechselseitige Übernahmsrechte

- 3.1 Ende April 1992 schlossen die Republik Österreich (BMF), das Land Niederösterreich und die Stadt Wien eine als "Syndikatsvertrag" bezeichnete Vereinbarung zur Sicherstellung eines einheitlichen Stimmverhaltens in der Hauptversammlung. Auch vereinbarten die Syndikatspartner für ihre Anteile wechselseitige Übernahmsrechte. Sollte ein Syndikatspartner Aktienverkäufe an Dritte außerhalb des Syndikats beabsichtigen, verpflichtete er sich, den Syndikatspartnern ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Als Übernahmspreis sollte auch bei einem besseren Übernahmsangebot eines Dritten höchstens "... der Durchschnitt der Summe der Schlußkurse der Wiener Börse an den vorangegangenen 60 Börsetagen, an denen sich effektive Kursvorfälle ergeben haben, ..." bezahlt werden.
- 3.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die im Syndikatsvertrag vereinbarten wechselseitigen Übernahmsrechte den Handlungsspielraum des Bundes bei einer Veräußerung seiner Anteile an der Flughafen Wien AG einschränkten.
- 3.3 *Nach Ansicht des BMF müsse das Übernahmsrecht nicht ausgeübt werden und beinhalte keine über das Gesellschaftsrecht hinausgehende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse.*

Bestellung des Vorstandes

- 4.1 Der Syndikatsvertrag sprach das Vorschlagsrecht für je ein Vorstandsmitglied dem Land Niederösterreich und der Stadt Wien zu. Die Syndikatspartner erklärten, auf die über ihren Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglieder einzuwirken, daß die namhaft gemachten Personen zu Vorständen der Gesellschaft bestellt werden. Auch bei der Abberufung der Vorstandsmitglieder war sinngemäß vorzugehen.

Im Juni 1992 wählte der Aufsichtsrat aufgrund der Vorschläge des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien die bisherigen Geschäftsführer ohne Diskussion zu Vorstandsleitern.

- 4.2 Nach Ansicht des RH stellen Auswahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern zwei der wesentlichsten Rechte des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft dar, deren sich der Bund durch den Syndikatsvertrag begeben hat. Überdies sah der RH dadurch auch ein Spannungsverhältnis zum

Syndikatsvertrag

167

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, BGBl Nr 521/1982, das den Bund verpflichtet, im Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG dafür einzutreten, Vorstandsfunktionen ausschließlich aufgrund der Eignung der Bewerber zu vergeben.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei die vom RH bemängelte Bestimmung des Syndikatsvertrages eine Fortschreibung der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter zueinander gewesen und habe die Rechtsstellung des Bundes nicht verschlechtert.*

4.4 Der RH entgegnete, das nicht an bestimmte Verfahrensregelungen gebundene Vorschlagsrecht biete keine Gewähr für die Bestellung der bestgeeigneten Bewerber.

Beauftragung einer
Beratungs-
unternehmung

5.1 Im Juli 1993 informierte das BMF das Land Niederösterreich und die Stadt Wien, daß es eine Veräußerung von maximal 50 % der Anteile des Bundes an der Flughafen Wien AG erwäge. Verhandlungen gemäß den Bestimmungen des Syndikatsvertrages über die wechselseitigen Übernahmsrechte wurden nicht aufgenommen.

Im Dezember 1993 beauftragte das BMF das Investmenthaus Lazard Brothers & Co, London, den Aktienverkauf vorzubereiten. Für die Leistungen der Unternehmung waren eine Beratungsgebühr von 250 000 Pfund Sterling (rd 4,3 Mill S) sowie ein Barauslagensatz bis zur Höhe von 40 000 Pfund Sterling (rd 0,7 Mill S) vorgesehen. Für getätigte Verkäufe aufgrund von Leistungen des Auftragnehmers war überdies noch eine im wesentlichen umsatzabhängige "Transaktionsprovision" vereinbart.

Im März 1994 lehnten das Land Niederösterreich und die Stadt Wien die vom Bund vorgesehene Veräußerung seiner Anteile ab. Da sich die Haltung der Miteigentümer auch nach einem Appell des Bundesministers für Finanzen, Dkfm Ferdinand Lacina, an den Landeshauptmann von Niederösterreich, Dr Erwin Pröll, und an den damaligen Bürgermeister von Wien, Dr Helmut Zilk, nicht änderte, stoppte das BMF das Privatisierungsvorhaben und verhandelte mit dem beauftragten Investmenthaus über die Abgeltung der zwischenzeitlich erbrachten Leistungen. Obwohl keine nennenswerten Ergebnisse vorlagen, erhielt die Unternehmung ein Honorar von 200 000 Pfund Sterling (rd 3,4 Mill S). Dieser Betrag sollte im Falle der Veräußerung von Bundesanteilen an der Flughafen Wien AG mit der gegebenenfalls fälligen Transaktionsprovision aufgerechnet werden. Überdies wurde ein Spesenersatz von rd 160 000 S zuerkannt.

5.2 Da ein Aktienverkauf des Bundes des Einverständnisses der Syndikatspartner bedurfte, vertrat der RH die Auffassung, daß vor einem Vertragsabschluß mit dem Investmenthaus die Zustimmung des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien hätte eingeholt werden müssen.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien die bezahlten 3,4 Mill S zur Gänze auf das im Zuge der Durchführung der Transaktion anfallende Honorar anrechenbar. Zwischenzeitlich hätten die Syndikatspartner dem Verkauf zugestimmt. Dieser werde voraussichtlich im Juni 1995 erfolgen.*

168

Beistellung von Grundstücken

5.1 Der RH erwiderte, die verfrühte Beauftragung des Investmenthauses habe dem Bund einen zusätzlichen Aufwand von mindestens 200 000 S (Zinsen aus der vorzeitigen Zahlung des Honorars und Barspesen) verursacht.

6.1 Im Juli 1966 schlossen das damalige Bundesministerium für Bauten und Technik und die Flughafen Wien BetriebsgesmbH einen Bestandvertrag über alle der Republik Österreich im Bereich des Flughafens gehörenden Grundstücke, Betriebsanlagen und sonstigen Einrichtungen. Das Bestandverhältnis begann rückwirkend im August 1955 und ist bis August 2054 unkündbar. Der Bestandzins betrug jährlich 1 000 S. Daneben hatte die Gesellschaft allerdings noch weitere Leistungen, wie die Instandhaltung der vom Bund übernommenen Gebäude, zu erbringen und auch die Hälfte der Pachteinahmen aus der Grasnutzung abzuführen.

Mit dem Bestandvertrag überließ die Republik Österreich dem Wiener Flughafen Grundstücke im Ausmaß von 3 466 287 m². Durch Flächenzukaufe des Bundes mit anschließender Überlassung an die Flughafen Wien AG erweiterte sich die gesamte Grundstücksfläche bis Ende 1993 auf 9 491 619 m². Die Übergaben der nach Vertragsabschluß angekauften Grundstücke erfolgten ohne Vertragsanpassung, obwohl der Bestandvertrag für jede Abänderung oder Ergänzung die Schriftform vorsah.

6.2 Der RH bemängelte, daß Grundstücke im Ausmaß von rd 6 Mill m² ohne schriftliche Genehmigung übergeben wurden. Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften wäre für die Grundstücksüberlassungen ab dem Jahr 1987 ein entsprechendes Entgelt festzusetzen gewesen. Bis Jahresende 1994 hätten sich dadurch Mieteinnahmen von rd 2 Mill S ergeben.

6.3 *Das BMuA verwies auf die dem Bestandvertrag zugrundeliegende Absicht, den Wiener Flughafen im öffentlichen Interesse zu fördern. Es war dabei unbestritten, auch die später erworbenen Flächen in diesen Vertrag einzubeziehen. Formliche Nachträge nach jedem Grundstückserwerb bzw Grundstückstausch seien zu arbeitsaufwendig und unzweckmäßig erschienen. Eine Vertragsergänzung wäre nach Abschluß sämtlicher Grundstücksbereinigungen vorgenommen worden.*

Im übrigen habe das in die Bestandgaben eingebundene BMF die unentgeltliche Überlassung genehmigt.

6.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf das Bundeshaushaltsgesetz bei seiner Auffassung, daß ab dessen Inkrafttreten ein angemessenes Entgelt vorzusehen gewesen wäre.

Schlußbemerkung

7 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMF, durch Verhandlungen mit dem Land Niederösterreich und der Stadt Wien die durch den Syndikatsvertrag gegebene Beschränkung der Eigentümerrechte der Republik Österreich zu beseitigen.

Eurostar Automobilwerk GesmbH, Wien Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG, Graz

Die Chrysler Austria GesmbH, eine Tochtergesellschaft der Chrysler International Corporation, gründete gemeinsam mit der Steyr Daimler Puch Fahrzeugtechnik GesmbH, Wien, Anfang 1990 die Eurostar Automobilwerk GesmbH, Wien, und die Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG, Graz. Ziel der beiden Unternehmungsgründungen war die Herstellung von Chrysler-Minivans in Graz. Die Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG übernahm die Errichtung und den Betrieb des Werkes, die Eurostar Automobilwerk GesmbH fungierte als ihre Geschäftsführerin. Für den stufenweisen Aufbau des Werkes waren 4,3 Mrd S veranschlagt. Bis Ende 1992 investierte die Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG 2,8 Mrd S.

Die Errichtung des Werkes wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert. Ursprünglich waren für das gesamte Projekt Förderungsmittel von 1,4 Mrd S vorgesehen. Durch Anpassung der Förderung an Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft verringerte sich die Förderungsintensität Ende 1992 von 33 % auf 14 %. Die maximale Zuschußleistung wurde unter Einbeziehung weiterer Investitionsschritte, bei einem neu festgelegten Gesamtinvestitionsvolumen von 6,2 Mrd S, mit 892 Mill S begrenzt. Auf Basis der abgeänderten Förderungsbedingungen nahm die Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG Ende 1992 402 Mill S in Anspruch.

An den beiden Eurostar Gesellschaften waren die Chrysler Austria GesmbH und die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH zunächst zu gleichen Teilen beteiligt, wobei die industrielle Führung bei Chrysler lag. Mitte 1992 übernahm rückwirkend zum Jahresbeginn die Chrysler Austria GesmbH die gesellschaftsrechtliche Mehrheit an beiden Gesellschaften.

Errichtungs- und Anlaufphase:	März 1990 bis März 1992
Beginn der Testproduktion:	Oktober 1991
Beginn der Serienfertigung:	März 1992
Kennzahlen 1994	
erzeugte Fahrzeuge (Minivans)	39 180
Mitarbeiter (zum Jahresende)	1 283

170

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Im vorjährigen TB 1993 (S. 6) hat der RH darüber berichtet, daß er aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom Juni 1994 zuständig ist, die Gebarung der Eurostar Automobilwerk GesmbH, Wien, und der Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG, Graz, von ihrer Gründung Anfang 1990 bis zum 30. April 1992 zu überprüfen. Demgemäß hat der RH Anfang 1995 eine Gebarungüberprüfung der beiden Unternehmungen durchgeführt.

Rahmenbedin- gungen für die Unternehmens- gründungen

- 2 Die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH, Wien, eine Tochtergesellschaft der Steyr-Daimler-Puch AG und der Creditanstalt-Bankverein, verhandelte ab Mitte 1989 mit der Chrysler International Corporation über die Übernahme der Fertigung des Chrysler-Minivans. Aufgrund der guten Auslastung der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH konnte sie das Vorhaben nicht in ihrem Werk verwirklichen. Die Verhandlungspartner beschlossen deshalb, das Projekt als Joint Venture weiter zu verfolgen und unmittelbar neben der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH eine Fertigungsstätte für den Chrysler-Minivan zu errichten und zu betreiben.

Im Dezember 1989 schlossen die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH und die Chrysler International Corporation eine erste Vereinbarung über die Fertigung des Fahrzeuges. Die Verwirklichung des Projektes war aber in einem hohen Ausmaß vom Erlangen öffentlicher Förderungsmittel abhängig.

- 3 Aufgrund der Verhandlungen mit der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz erhielten die beiden Partner Ende Jänner 1990 für das mit 4,3 Mrd S bezifferte Projekt eine Förderungszusage über 1,4 Mrd S (Republik Österreich 867 Mill S, Land Steiermark 433 Mill S, Stadt Graz 130 Mill S). Die Förderungsgeber erhofften sich damit günstige Auswirkungen auf die Struktur der österreichischen Wirtschaft im Bereich hochentwickelter Technologien und auf die Schaffung zusätzlicher qualifizierter Arbeitsplätze in Graz. Gleichzeitig wollten sie die Wirtschaftsstruktur des Landes Steiermark verbessern und vorrangige volkswirtschaftliche und sozialpolitische Ziele fördern.

Die Förderungsvereinbarung sah in den beiden ersten Ausbaustufen Investitionen in Höhe von 2,1 Mrd S vor. Wegen höherer Verkaufserwartungen seitens Chrysler und wegen der guten Beschäftigungslage der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH wurde das Werk durch das Vorziehen einer weiteren Ausbaustufe für eine größere Kapazität ausgelegt. Dadurch erhöhte sich die Investitionssumme der Startphase auf 2,7 Mrd S, wobei Förderungen von 892 Mill S vorgesehen waren.

- 4 Im September 1990 nahmen die Chrysler International Corporation unter Einbeziehung ihrer Tochtergesellschaft, der Chrysler Austria GesmbH, und die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH eine Feinabstimmung ihrer Zusammenarbeit vor.

- 5 Die Entscheidung, das Werk von vornherein auf eine größere Jahresproduktion auszulegen, führte zu erheblichen Umschichtungen bei den einzelnen Investitionsteilen.

Die Förderungsgeber erachteten die Investitionsänderungen im Hinblick auf die Größe und Komplexität des Projektes, der beschleunigten Planungs- und Durchführungsphase sowie insbesondere im Hinblick auf die grundlegende Wahrung der primären Zielsetzung der Förderungsvereinbarung, nämlich der Errichtung eines möglichst eigenständigen Assemblingwerkes, für vertretbar. Da sie die mit der Förderung verbundenen sekundären Ziele wie Beschäftigungsverpflichtung, inländische Wertschöpfung und Produktabnahme als erreichbar beurteilten, nahmen sie die Änderungen des Investitionsplanes zur Kenntnis.

Anpassung an Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft

- 6 Nach Auslieferung der ersten Fahrzeuge in Staaten der Europäischen Gemeinschaft wurde Österreich, unter Hinweis auf einen möglichen wettbewerbsverzerrenden Charakter der Förderungen, die Zurückziehung der Zollfreiheit angedroht. Zur Vermeidung dieses Nachteiles wurden Verhandlungen zwischen Vertretern der Förderungsgeber, der betroffenen Unternehmungen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgenommen, die im November 1992 zu einer Senkung der Förderungsintensität von 33 % auf 14 % führten. Demgemäß verringerte sich die Zuschußleistung für die bisher getätigten Investitionen im Ausmaß von 2,8 Mrd S beträchtlich und es mußten Förderungsmittel in Höhe von 490 Mill S zurückerstattet werden. Diese Mittel können bei Zusatzinvestitionen über 3,4 Mrd S in Anspruch genommen werden. Zugesagte Förderungen über 538 Mill S gingen aber der Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG infolge der Anpassung der Förderungsbestimmungen verloren.

Die Förderungsmittel beliefen sich Ende 1993 auf 404 Mill S. Unter Berücksichtigung der für die Umstellung auf das Fahrzeugmodell 1996 vorgesehenen Investitionen über 1,5 Mrd S könnten die Förderungen 530 Mill S erreichen.

Gesellschaftsrechtliche Entwicklung

- 7 Zur Verwirklichung des Projektes gründeten die Chrysler Austria GesmbH und die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH im März 1990 zu je 50 % die Eurostar Automobilwerk GesmbH, Wien. Diese Gesellschaft trat in die neu gegründete und von den beiden Partnern ebenfalls zu gleichen Teilen übernommene Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG, Graz, als Komplementär mit der ausschließlichen Funktion eines Geschäftsführers ein. Die Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG war für die operative Umsetzung des Projektes und für die Fertigung des Minivans verantwortlich. Sie begann im Oktober 1991 mit der Testproduktion von Minivans. Im März 1992 waren die Investitionen noch nicht abgeschlossen. Dennoch wurde die Produktion schrittweise auf die Auslastung der ersten Schicht hochgefahren. Ende April 1992 beschäftigte die Gesellschaft 718 Mitarbeiter.

172

Ende Juni bzw. Anfang Juli 1992 trat die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH Geschäftsanteile von je 10 000 S an der Eurostar Automobilwerk GesmbH und an der Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG rückwirkend zum 1. Jänner 1992 an die Chrysler Austria GesmbH ab.

Projekt- durchführung

- 8 Für die Errichtung und den Betrieb des neuen Werkes hatte die Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG eine Reihe von baubehördlichen, wasserrechtlichen und gewerberechtlichen Bewilligungen einzuholen. Das Erlangen der Genehmigungen erwies sich aufgrund der Größe und Komplexität des Projektes als weitaus schwieriger und langwieriger als ursprünglich erwartet.

Die Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG schloß das Projekt im vorgesehenen Umfang 1992 ab. Da die Gesellschaft ausschließlich nach Kundenwünschen fertigte, bestand kein Lager an unverkauften Autos. Der Erfolg des Minivans zeigte sich an dem von 20 % (im 1. Halbjahr 1993) auf 26 % (im 1. Halbjahr 1994) gestiegenen Marktanteil des Fahrzeuges in Europa (ohne Großbritannien). Mit dem ab Herbst 1995 erzeugten, völlig neu konzipierten Fahrzeug soll eine erhebliche Verbesserung der Verkaufszahlen erreicht werden.

- 9 Die Bemühungen der Gesellschaft um den Umweltschutz anerkannte der Magistrat Graz 1994 durch Auszeichnung als "Grazer Ökoprotit-Betrieb".

Finanzielle Entwicklung

- 10 Entsprechend der Vereinbarung vom September 1990 stellten die Gesellschafter zur Finanzierung des Projektes bis Ende 1991 Eigenmittel von insgesamt 604 Mill S zur Verfügung.

Die operative Gesellschaft, nämlich die Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG, mußte bis April 1992, somit während der Errichtungs- und Anlaufphase des neuen Werkes, hohe Verluste hinnehmen, welche die Kapitaleinlagen der beiden Gesellschafter stark schmälerten.

Der Gesellschaft ist es in den folgenden Jahren gelungen, die Anlaufverluste zur Gänze durch Gewinne aufzufangen. Darüber hinaus konnte die Unternehmung, trotz der schweren Krise der Automobilindustrie in den Jahren 1993 und 1994, ihre Ertragslage stark verbessern und damit eine zufriedenstellende Eigenkapitalausstattung erreichen.

Projektkontrolle

- 11 Die Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG setzte während der Errichtungsphase neben dem eigenen begleitenden Projekt-Controlling für die Bauüberwachung ein Architektenbüro und für die Koordination, Planung und Überwachung des Projektes zwei internationale Beratungsunternehmen ein.

Entsprechend der Förderungsvereinbarung (1990) hatten die Republik Österreich, das Land Steiermark und die Stadt Graz die Finanzierungsgarantie GesmbH mit der übergeordneten Kontrolle betreffend Einhaltung

der Förderungsbestimmungen beauftragt. Ihre Kontrollmechanismen wurden in einer ergänzenden Förderungsvereinbarung (1993) verfeinert.

Aufgrund der Förderungsvereinbarungen erstellte eine österreichische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft die Jahresabschlüsse der beiden Eurostar-Gesellschaften und überprüfte die Richtigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit der projektbezogenen Investitionsausgaben. Ihre Berichte wurden vereinbarungsgemäß an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weitergeleitet.

Zusammenfassende Beurteilung

- 12 Mit der Errichtung und dem erfolgreichen Betrieb eines Assemblingwerkes für Chrysler ist es gelungen, den Standort Graz für internationale Automobilhersteller interessant zu machen.

Der Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG ist es gelungen, die für die Produktion vorgegebenen Qualitätsrichtwerte bei weitem zu übertreffen und bei Chrysler eine führende Rolle zu erreichen. Das damit verbundene hohe Ansehen sollte mithelfen, den guten Ruf österreichischer Unternehmungen im Ausland zu stärken und sie als verlässliche, hochqualifizierte und kompetente Automobilhersteller vorzustellen.

Im Jahre 1994 hat die Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH mit der Fertigung des Jeep Grand Cherokee begonnen.

Das hohe Ausbildungsniveau der österreichischen Fachkräfte, verbunden mit konzerninternen Schulungsmaßnahmen in den amerikanischen Fertigungsstätten von Chrysler, sollte dazu beitragen, diesen großen amerikanischen Automobilhersteller an Österreich zu binden.

Mit der Aufnahme der Produktion und dem weiteren Ausbau zum Zweischichtbetrieb war ein guter Beschäftigungseffekt für den Grazer Großraum verbunden. Der ursprünglich erhoffte personelle Abgleich mit der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GesmbH zum Ausgleich von Beschäftigungsschwankungen konnte hingegen nur zum kleinen Teil verwirklicht werden.

Die Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG verfolgte seit ihrer Gründung die Strategie, sich selbst auf ihre eigentliche Kernaufgabe der Autofertigung zu konzentrieren und alle anderen, damit nicht unmittelbar verbundenen Aufgaben systematisch an Dritte auszulagern. Dafür bediente sich die Unternehmung hochqualifizierter Spezialunternehmungen und bewirkte dort einen erheblichen zusätzlichen Beschäftigungseffekt.

Schlußbemerkung

- 13 Wegen der Mitte 1992 erfolgten mehrheitlichen Privatisierung der beiden überprüften Gesellschaften unterliegen sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der Prüfungszuständigkeit des RH.

174

ÖRAG Österreichische Realitäten AG, Wien – Palais Harrach

Im April 1990 erwarb die CA-Immobilien Development AG, eine Tochtergesellschaft der Creditanstalt-Bankverein AG, das Palais Harrach. 1991 ging das Palais an die ÖRAG Österreichische Realitäten AG, eine andere Tochtergesellschaft der Creditanstalt, über.

Der Kauf des Palais im April 1990 erfolgte in einer äußersten Hochpreisphase, die im Zusammenhang mit der damals in Wien geplanten Weltausstellung stand. Dementsprechend war der Kaufpreis hoch, laut Gutachten jedoch marktgerecht. Nicht lange zuvor wäre das Palais Harrach weitaus billiger zu kaufen gewesen.

Die Creditanstalt genehmigte den Kauf anhand einer Berechnung, die trotz der niedrigen Rentabilität nur Fixwerte für die Revitalisierungskosten und für die Mieterlöse enthielt. Angesichts der stärker gestiegenen Investitionen und der stark gefallen Mieterlöse konnte die erwartete, ohnedies niedrige Rentabilität nicht erreicht werden. In späteren Wirtschaftlichkeitsrechnungen setzte die ÖRAG auch keine Zinsen mehr an.

Insbesondere durch den Architekten verursachte Verzögerungen führten zu einer verspäteten Fertigstellung und dementsprechend zu hohen Mehrkosten.

Bei der Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Revitalisierung des Palais Harrach hatte jener Anbieter Wettbewerbsvorteile, der zuvor die Leistungsbeschreibungen erstellt hatte. Zusatzaufträge wären unter Wettbewerbsbedingungen zu vergeben gewesen. In einigen Fällen wäre ein weiterer Kreis von einzuladenden Bietern angebracht gewesen.

Revitalisierungskosten (ohne Kapitalkosten):

Erwerb des Revitalisierungsobjektes	222 Mill S
Herstellungskosten	360 Mill S

Terminübersicht:

Erwerb des Revitalisierungsobjektes	April 1990
Einreichung der Pläne	Februar 1991
Abänderung des Projektes	September 1991
Baubeginn	März 1992
Endtermin des Revitalisierungsprojektes	August 1994

176

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November und Dezember 1994 die Gebarung der ÖRAG Österreichische Realitäten AG (ÖRAG), einer Tochter der Creditanstalt-Bankverein AG, bezüglich des Projektes Palais Harrach. Zu den im Mai 1995 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm die Unternehmung im Juli bzw August 1995 Stellung.

Erwerb des Palais Harrach

- 2.1 Ein Privater erwarb im März 1989 von der Gemeinde Wien das Palais Harrach um 62 Mill S. Im April 1990 kaufte die CA-Immobilien Development AG die Projektgesellschaft Palais Harrach um 222 Mill S (einschließlich Nebenkosten). Die Käuferin mußte den Architekten, die Auflagen der Gemeinde Wien und die bei den bereits vergebenen Bauaufträgen eingegangenen Verpflichtungen übernehmen. Sie änderte die Gesellschaftsbezeichnung der Projektgesellschaft in Palais Harrach Development GesmbH. Im Juni 1991 übernahm die ÖRAG die Abwicklung aller Projekte der Käuferin und ein halbes Jahr später auch die zugehörigen Projektgesellschaften.

Der Kauf durch die CA-Immobilien Development AG erfolgte in einer Hochpreissituation; allerdings hat ein in der Kaufphase beigezogener Gutachter dem Projekt Marktgerechtigkeit bescheinigt. Aufgrund einer Volksbefragung im Mai 1991 kam es zur Absage der in Wien geplanten Weltausstellung, worauf sich die Liegenschaftspreise rückläufig entwickelten.

- 2.2 Nach Ansicht des RH war der Zeitpunkt eines günstigen Erwerbes des Palais Harrach versäumt worden. Die Möglichkeit eines späteren allgemeinen Preisrückganges am Liegenschaftsmarkt wurde von der Käuferin nicht berücksichtigt, so daß die geplante Rentabilität des Projektes in der Folge tatsächlich nicht mehr zu erreichen war.

Investitionsrechnungen

Darstellung des Risikos

- 3.1 Der von der Creditanstalt genehmigte Antrag zum Kauf des Palais Harrach um 200 Mill S bis 220 Mill S sah — je nach Kaufpreis — eine Rentabilität im ersten Jahr der Vollvermietung von 3,7 % bis 3,9 % vor. Die damals vorgelegte Wirtschaftlichkeitsrechnung berücksichtigte bei den Herstellkosten und den Mieterlösen allerdings jeweils nur einen fixen Ansatz ohne Bandbreiten.

Dadurch waren weder die Kostenrisiken aus der noch unvollständigen Planung und aus den noch fehlenden Behördengenehmigungen noch das Mieterlösrisiko in die Wirtschaftlichkeitserwartung eingeflossen. Allein eine Erhöhung der Baukosten und eine Verringerung der Mieterlöse um nur jeweils 15 % hätten eine Verschlechterung der im Kaufantrag angegebenen Rentabilität auf etwa 3,0 % ergeben, oder der Kaufpreis hätte bei Beibehaltung der angestrebten Rentabilität von etwa 3,8 % um mehr als 100 Mill S niedriger liegen müssen. Die präliminierten Herstellkosten werden jedoch voraussichtlich um mehr als ein Fünftel überschritten und die geplanten Mieterlöse um etwa ein Fünftel unterschritten werden, was entsprechend der Wirtschaftlichkeitsrechnung anlässlich der seinerzeitigen Kaufentscheidung eine Rentabilität von 2,8 % ergibt.

Investitionsrechnungen
177

- 3.2 Der RH kritisierte, daß es der im Sommer 1991 ausgeschiedene Vorstand der CA-Immobilien Development AG verabsäumt hatte, der Konzernspitze die bestmögliche Information zu liefern. Aber auch die Creditanstalt hätte sich angesichts der hohen Projektkosten und der niedrigen Rentabilität nicht mit einer so einfachen, die möglichen Ungewißheiten nicht berücksichtigenden Investitionsrechnung zufrieden geben dürfen.
- 3.3 *Laut Mitteilung der ÖRAG habe sie im Frühjahr 1995 die Zusicherung für Subventionen bis zu 30 Mill S in den nächsten Jahren erhalten, wodurch sich die Rentabilität auf 2,9 % verbessern werde.*
- 3.4 Auch diese Rentabilität war nach Ansicht des RH noch sehr bescheiden.

Kapitalkosten

- 4.1 Die Käuferin setzte in ihrer nach dem Erwerb erstellten Wirtschaftlichkeitsrechnung für sämtliche Projektkosten eine Verzinsung bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme an. Hingegen belastete der Vorstand der ÖRAG in den Meldungen an den Aufsichtsrat vorerst nur die gesamten Herstellkosten und einen Teil des Kaufpreises mit Zinsen. Ab Oktober 1992 berücksichtigte die ÖRAG keine Zinsen mehr.
- 4.2 Der RH kritisierte die bis Oktober 1992 teilweise und danach gänzlich unterlassene Erfassung der Kapitalkosten.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der ÖRAG hätten die ursprünglichen Annahmen eine Fremdfinanzierung gerechtfertigt. Nach Übernahme des Projektes habe die ÖRAG aber erkannt, daß die Revitalisierung von denkmalgeschützten Gebäuden nur mit Eigenmitteln möglich wäre. Dementsprechend habe sie ab 1992 keine Bauzinsen eingesetzt.*
- 4.4 Der RH entgegnete, Zinsen sollten auch bei Eigenmitteln berücksichtigt werden.

Projekt- und Bauabwicklung
**Beginn der
Revitalisierung**

- 5 Die unter den Voreigentümern des Palais Harrach ab Oktober 1987 durchgeführten Studien und Planungen mündeten im Oktober 1989 in eine erste Einreichplanung für ein Revitalisierungsprojekt. Nach Übernahme des Palais durch die CA-Immobilien Development AG wurde bis Spätherbst 1990 eine geänderte Einreichplanung des Gesamtprojektes ausgearbeitet. Der Terminplan vom Mai 1991 sah die Projektdurchführung durch einen Generalunternehmer bis Ende 1992 vor.

Erste Baumaßnahme war die noch vom Vorbesitzer im Herbst 1989 begonnene Instandsetzung der Fassade Freyung. Ab Herbst 1990 wurden die für einen eigentlichen Baubeginn notwendigen Abbruch- und Reparaturarbeiten durchgeführt.

**Zeitliche
Verzögerungen**

- 6.1 Der weitere Verlauf des Projektes führte zu großen zeitlichen Verzögerungen. So überarbeitete die ÖRAG nach der Übernahme das Projekt, was etwa drei Monate dauerte. Die weiteren großen Verzögerungen waren im wesentlichen auf den Architekten zurückzuführen. Bereits Ende 1991 war die kritische Lage bei der für den Außenabschluß des Gebäudes wichtigen

Projekt- und Bauabwicklung

178

Ausschreibung bekannt. Die Hauptarbeiten des Baumeisters konnten erst Anfang März 1992, also fünf Monate nach dem Baubeginn, begonnen werden. Bald danach ergaben sich weitere Termenschwierigkeiten, weil der Architekt Ausführungsunterlagen nicht rechtzeitig erstellt hatte. Im Juli 1992 berichtete die Geschäftsführung der Projektgesellschaft dem Vorstand der ÖRAG, daß der Fertigstellungstermin Ende 1993 aus schließlich beim Architekten liegenden Gründen gefährdet sei. Auch die vom Architekten geplanten Wohnungen wiesen vorerst schwer vermietbare Grundrisse auf; die ÖRAG mußte das Problem selbst lösen, wodurch sich der Rohbau des Dachgeschosses um fünf Monate verzögerte.

- 6.2 Der RH bemängelte, daß die ÖRAG den durch den verzögerten Baubeginn gewonnenen Zeitraum nicht ausreichend zur Erarbeitung der Ausführungsunterlagen genutzt hatte. Auch war der Anstoß zur Umplanung der Wohnungen erst sehr spät erfolgt. Insgesamt hatte der Architekt in vielen Einzelpunkten die vereinbarten Termine nicht eingehalten, woraus der ÖRAG ein mit Mehrkosten verbundener Bauverzug entstand.

Endtermin der
Revitalisierung

- 7.1 Mit der Bauunternehmung war das Projektende mit 5. November 1993 als Pönaletermin vereinbart. Aufgrund der Umplanung der Wohnungen und der weiteren, vor allem beim Architekten gelegenen Termenschwierigkeiten wurde der Endtermin immer wieder verschoben. Die Baubegehung Ende August 1994 ergab eine umfangreiche Liste von noch fertigzustellenden Arbeiten. Auch im November 1994 waren noch Restarbeiten im Gange.
- 7.2 Aus der Verzögerung seit dem Pönaletermin von mehr als einem dreiviertel Jahr entstanden der ÖRAG Mehrkosten. Allein die Abrechnung der Bauunternehmung wird durch die Verlängerung der zeitgebundenen Baustellenkosten einen Mehraufwand von 4 Mill S ergeben. Der RH empfahl, die für die Bauzeitverlängerung maßgeblichen Gründe sowie deren Verursacher zu erheben und Schadenersatz einzufordern.
- 7.3 *Laut Stellungnahme der ÖRAG werde sie dem Vorschlag des RH Rechnung tragen. Der Anwalt der Gesellschaft sei bereits beauftragt, die Schadenersatzansprüche gegenüber dem Architekten zu prüfen.*

Leistungsbeschaffung

Vorbereitende
Bauarbeiten

- 8.1 Die Abbrucharbeiten wurden 1990 nach einer beschränkten Ausschreibung einer Bauunternehmung um 2,6 Mill S zugeschlagen. Bis Juli 1991 erhielt sie freihändig Zusatzarbeiten um 7,1 Mill S.
- 8.2 Nach Ansicht des RH wären derart umfangreiche Zusatzarbeiten zumindest beschränkt auszuschreiben gewesen.
- 8.3 *Laut Stellungnahme der ÖRAG werde sie künftig den Empfehlungen des RH Rechnung tragen.*

Leistungsbeschaffung

179

- Baumeisterarbeiten
- 9.1 Ab November 1990 erarbeitete die bereits mit den Abbrucharbeiten beauftragte Bauunternehmung für die meisten Bauteile des Revitalisierungsprojektes mit Angebotspreisen versehene Leistungsbeschreibungen. Nach Übernahme des Palais Harrach durch die ÖRAG wurde das vorgesehene Verfahren zur Beauftragung der Baumeisterleistungen — nämlich Erstellung des Angebotes durch den Bauunternehmer und Prüfung dieses Angebotes durch den Architekten — gestoppt und der Weg einer beschränkten Ausschreibung gewählt. In der Folge erstellte der Architekt das Leistungsverzeichnis. Er verwendete dabei die bereits vorliegenden Leistungsbeschreibungen als Grundlage seiner Arbeit. Nach Prüfung der Angebote und Aufklärung einzelner Detailfragen stellte sich schließlich jene Bauunternehmung als Bestbieter heraus, welche infolge ihrer Tätigkeit mit der Baustelle bereits vertraut war und die ersten Leistungsbeschreibungen erstellt hatte. Die Auftragssumme betrug 74 Mill S.
- 9.2 Der RH verwies kritisch auf den Vorteil der planenden Bauunternehmung aus der Erstellung des seinerzeitigen Leistungsverzeichnisses bei ihrer späteren Angebotslegung. Er empfahl, künftig von vornherein den Kreis der Planer und der Ausführer streng zu trennen. Weiters wären künftig derart große Aufträge im offenen Verfahren, also über öffentliche Ausschreibungen, zu vergeben.
- Sicherung des Wettbewerbes
- 10.1 Bei der Ausschreibung für die Instandsetzung der Fassadenelemente aus Naturstein (3,0 Mill S) waren fünf Teilnehmer aus dem Großraum Wien und ein Teilnehmer aus Oberösterreich eingeladen. Bei einer ein Jahr danach stattgefundenen Ausschreibung (3,7 Mill S) wurden vier weitere Unternehmungen aus dem Großraum Wien und eine Unternehmung aus dem Waldviertel eingeladen.
- 10.2 Der RH empfahl, zwecks Ermittlung des Bestbieters grundsätzlich öffentlich, jedenfalls aber über den Großraum Wien hinaus, auszuschreiben.
- 10.3 *Die Unternehmung sagte dies zu.*
- Restaurierung
- 11 Bei den vom RH durchgesehenen Unterlagen über die Vergabe der Restaurierung (30 Mill S) der kunsthistorisch wertvollen Prunkräume im ersten Stock ergab sich, daß unter den Randbedingungen dieser Beauftragungen, wie etwa der Abstimmung der gesamten Leistungen mit dem Bundesdenkmalamt, der Leistungsfähigkeit der anbietenden Unternehmungen und einem äußerst eingeschränkten Kreis von Anbietern, die überprüfte Gesellschaft im wesentlichen die wirtschaftlichste Vergabe dieser Arbeiten erreicht hatte.

180Schluß-
bemerkungen

- 12 Für den konkreten Gebarungsfall Palais Harrach empfahl der RH, die maßgeblichen Gründe für die Bauzeitverlängerung sowie deren Verursacher zu erheben und dementsprechend Schadenersatz einzufordern.

Für künftige ähnliche Bauvorhaben gab der RH zusammenfassend folgende Empfehlungen:

(1) Bei hohen Projektkosten und insbesondere bei einer erwarteten niedrigen Rentabilität wären mögliche Ungewißheiten der Wirtschaftlichkeitserwartung besonders eingehend darzustellen.

(2) Auch bei einer Finanzierung durch Eigenmittel sind bei allen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen Zinsen zu berücksichtigen.

(3) Die Erstellung von Leistungsverzeichnissen sollte nicht durch mögliche spätere Anbieter erfolgen.

(4) Grundsätzlich wäre bei Vergaben eine Erweiterung des Anbieterkreises anzustreben, sei es durch öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen mit größerem Teilnehmerkreis.

H. Schu & Co Spezial-Abbruch- unternehmen GesmbH, Wien

Die Unternehmung ist seit 1972 im Konzern der Universale Bau AG für Abbrucharbeiten zuständig.

Der RH vermißte ein längerfristiges Unternehmungskonzept sowie die Klärung der Standortfrage.

Die Belange des Umweltschutzes werden für die wirtschaftliche Lage der Unternehmung immer bedeutsamer. Das Fehlen eigener Deponiemöglichkeiten sowie die Anwendung eines in Österreich nicht zugelassenen Verfahrens zur Asbestentsorgung war wirtschaftlich ungünstig.

	1988	1989	1990	1991	1992	1993
	in Mill S					
Umsatz	24,3	22,0	35,5	75,3	52,2	59,1
Ergebnisabfuhr	+0,6	-2,3	0,0	+23,8	-8,0	-32,1
	zum Jahresende					
Personalstand	37	32	41	61	65	56

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 1994 erstmals die Gebarung der H. Schu & Co Spezial-Abbruchunternehmen GesmbH. Zu den im April 1995 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm die Unternehmung im Mai 1995 Stellung.

Die Überprüfung umfaßte im wesentlichen die Jahre 1987 bis 1993.

Rechts- und Eigen- tumsverhältnisse

- 2 Das Stammkapital der 1952 gegründeten Gesellschaft beträgt 5 Mill S. Sie kam 1972 in den Konzern der Universale Bau AG und ist seit 1987 eine ihrer Tochterunternehmungen.

Unternehmungspolitik

Allgemeines

- 3 Die Belange des Umweltschutzes werden für die überprüfte Unternehmung immer bedeutsamer. Die technischen Ansprüche an Abbruchverfahren und Entsorgungen steigen; kostengünstige Deponiemöglichkeiten werden immer entscheidender für den wirtschaftlichen Erfolg.

Unternehmungspolitik

182

Organisation

- 4.1 Seit 1994 war die Leitung des technischen Bereiches mit dem Straßenbau der Universale Bau AG verbunden. Dies führte auch zu einer gegenseitigen vorteilhaften Aushilfe mit Geräten und deren Betreuung mit weniger Personal.

Die organisatorischen Beziehungen zum Konzern wurden hauptsächlich bei Investitionen für Geräte wirksam. Die Einrichtung einer Abteilung für Betonbearbeitung war dagegen mit dem Konzern nicht abgestimmt worden.

- 4.2 Bei den Investitionsentscheidungen der Muttergesellschaft über Geräte für die überprüfte Unternehmung war nach Meinung des RH deren Einfluß als Nutzer der Geräte zu gering.

Die mangelhafte Abstimmung im Konzern bei der Einrichtung einer Abteilung für Betonbearbeitung führte dazu, daß dieses Marktsegment, das bereits bei einer anderen Konzerngesellschaft eingeführt war, über ein Jahr doppelt bearbeitet wurde.

Der RH vermißte ein auf Richtlinien und Berichten aufbauendes Controlling des Konzerns.

- 4.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft werde der Gerätebedarf künftig durch Anmietung gedeckt, wodurch alle ausführenden Bereiche die Verantwortung für ihre Geräte tragen.*

Unternehmensstrategie

- 5.1 Ein Strategiekonzept über die künftige Führung der überprüften Unternehmung fehlte. Nach den Vorstellungen der Geschäftsleitung sollte eine Verlagerung auf den eher ingenieurmäßigen Abbruch mit den nötigen Gerätschaften und eigenen Deponien erfolgen, wobei die Möglichkeiten einer engen Kooperation im Konzern, insbesondere mit dem Universale-Straßenbau, zu nützen wären.

- 5.2 Nach Ansicht des RH wäre ein Konzept über die Ziele und Strategien erforderlich, zumal die von der Geschäftsleitung geäußerten Vorstellungen auf eine vorübergehende Situation abgestellt haben. Ein längerfristiges Konzept hätte auch die Frage des Betriebsstandortes zu behandeln, der in einem Wohngebiet liegt und bei Übersiedlung und Verwertung der Baugrundstücke eine Stärkung der überprüften Unternehmung herbeiführen kann.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung wäre inzwischen das Geschäftsfeld Abbruch organisatorisch in den Bereich Straßenbau der Universale Bau AG eingebunden. Dies gewährleiste auch eine kontinuierliche Auslastung von Personal und Geräten. Weiters sei der Sitz der Unternehmung bereits verlegt worden, und man arbeite an einer Verwertung der Grundstücke.*

Finanzielle Lage

- 6 Aufgrund eines Gewinn- und Verlustausschließungsvertrages führte die überprüfte Unternehmung seit 1988 ihre Gewinne bzw Verluste an ihre Muttergesellschaft Universale Bau AG ab. Die Daten ihrer Finanzwirtschaft haben demgemäß keine selbständige Bedeutung.

Die Bilanzsumme zeigte im überprüften Zeitraum große Schwankungen und stieg von 37,0 Mill S (1987) auf 61,4 Mill S (1993). Die Hauptursachen waren die für die Bauwirtschaft typische und die Bilanzen dominierende Darstellung von unabgerechneten Leistungen im Umlaufvermögen und die unter den Passiven ausgewiesenen Anzahlungen auf in Bau befindliche Objekte. Das Anlagevermögen stieg von 6,1 Mill S (1987) auf 7,7 Mill S (1993), das Umlaufvermögen von 8,3 Mill S (1989) auf 53,6 Mill S (1993). Das Eigenkapital blieb mit 5,2 Mill S (1987) bzw 5,3 Mill S (1993) nahezu unverändert. Die Fremdmittel vermehrten sich demgegenüber von 31,5 Mill S (1987) auf 56,1 Mill S (1993), insbesondere durch die Erhöhung der Rückstellungen um 16,5 Mill S.

Die überprüfte Unternehmung überrechnete ihrer Muttergesellschaft von 1988 bis 1993 insgesamt Verluste von 18,0 Mill S. Höchstwerte traten 1991 mit einer Gewinnüberrechnung von 23,8 Mill S und 1993 mit einer Verlustweitergabe von 32,1 Mill S auf.

Kalkulationen

- 7.1 Die für die Angebotskalkulationen verwendeten Kennwerte der Kostenfaktoren galten seit Jahren unabhängig von der Bauweise der Abbruchobjekte. Diese wurde, wenn überhaupt, nur in den Zu- bzw Abschlägen berücksichtigt.

Fallweise ermittelte die Gesellschaft für einzelne Abbruchaufträge im nachhinein die angefallenen Lohn-, Geräte- und Transportstunden sowie die Deponiemassen. Verbunden mit den Erlösen ergab dies eine Nachkalkulation ohne Gemeinkosten. Vergleiche der abgerechneten mit den vorkalkulierten Massen und Stunden lagen nicht vor.

- 7.2 Der RH empfahl, auf der Grundlage routinemäßiger Nachkalkulationen in Verbindung mit der Bauart der Abbruchobjekte differenzierte Kalkulationswerte für Angebote zu erstellen.

- 7.3 *Die Unternehmung sagte dies zu.*

Deponien

- 8.1 Die Fremddeponierung von Abbruchmaterial verursachte Kosten von 7,9 Mill S je Jahr. Die im Jahre 1993 begonnenen Bemühungen der Gesellschaft, im Burgenland zwei Deponiemöglichkeiten zu erwerben, endeten erfolglos.

- 8.2 Der RH empfahl, weitere Nachforschungen über einen möglichen Deponeerwerb anzustellen.

- 8.3 *Die überprüfte Unternehmung will der Empfehlung des RH Folge leisten.*

184

Hereinnahme und Abwicklung von Abbruchstellen

Abbruch mit
Asbestentsorgung

9.1 Im Jahre 1992 bot die überprüfte Unternehmung einen Stahlhallenabbruch samt Asbestentsorgung an. Mangels eigener Befugnis zur Asbestentsorgung war vorgesehen, diese Arbeiten an einen befugten Subunternehmer abzutreten. Da die Kosten hierfür im Angebot der Unternehmung nicht gedeckt waren, wählte sie eine zwar billigere, aber in Österreich nicht zugelassene Möglichkeit. In der Folge erhielt die Unternehmung den Gesamtauftrag um 4 Mill S.

Aufgrund einer anonymen Meldung, daß auf dem Abbruchgelände große Mengen Asbestabfälle frei herumlagen, schritt das Magistratische Bezirksamt der Stadt Wien ein und untersagte weitere Arbeiten der Unternehmung. Die restliche Asbestentsorgung mußte eine befugte Unternehmung vornehmen. Diese Abbruchstelle ließ einen Verlust von 13,2 Mill S erwarten.

9.2 Der RH kritisierte die völlige Fehleinschätzung der Aufgabenstellung durch den technischen Geschäftsführer. Er beanstandete, daß die Kontrolleinrichtungen der Muttergesellschaft vor Übernahme und Abschluß des Vertrages umgangen worden waren bzw versagt hatten, und empfahl, diese effizienter zu gestalten.

9.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung seien im Zuge der Umstrukturierung der Muttergesellschaft entsprechende Kontrolleinrichtungen geschaffen worden.*

Annahme von zum
Nachteil geänderten
Vertragsgrundlagen

10.1 Die Unternehmung legte für Abbrucharbeiten ein Angebot, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß die Kosten für die Entsorgung kontaminierter Bauteile nicht enthalten sind. Demgegenüber sah der vom Auftraggeber erstellte und von der überprüften Gesellschaft schließlich akzeptierte Vertrag vor, daß die Bezahlung jeglicher Deponiegebühren in der vereinbarten Pauschalsumme enthalten ist.

Im Zuge der Abbrucharbeiten kamen stark kontaminierte Betonmassen zutage, deren Deponierung die überprüfte Gesellschaft mit Mehrkosten von 2,6 Mill S belastete.

10.2 Der RH beanstandete, daß die überprüfte Gesellschaft das vom Auftraggeber ausgestellte Auftragsschreiben zu oberflächlich auf die Übereinstimmung mit dem eigenen Angebot verglichen hatte.

10.3 *Die Geschäftsführung sagte zu, künftig aufmerksamer zu sein.*

Zahlungsunwilligkeit
bzw –unfähigkeit von
Auftraggebern

11.1 Im Zuge des Neubaus eines Hotels leistete die Unternehmung Abbrucharbeiten und erhielt dafür eine Anzahlung von 1 Mill S. Nach einem Jahr, der Hotelneubau war bereits voll im Gange, weigerte sich der Auftraggeber noch immer — unter Berufung auf Nichtvollendung der Arbeiten — den aushaftenden Betrag von 2,6 Mill S zu bezahlen. Auch bei Aufträgen von Schwergesellschaften der Unternehmung traten Zahlungsverzögerungen und nicht vereinbarte Pönaleforderungen auf, bzw wurden ausgeführte Nachträge in Frage gestellt.

11.2 Der RH regte an, nach Möglichkeit vom Auftraggeber eine Bankgarantie in Höhe der Abbruchkosten vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verlangen. Auch die Beziehungen der Schwestergesellschaften untereinander waren regelungsbedürftig.

11.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft werde sie auf erhöhte Sicherheiten achten. Durch die Neuorganisation des Konzerns sei ein reibungsloser interner Geschäftsverkehr gesichert.*

**Weitere
wirtschaftliche
Entwicklung**

12 Nach Abschluß der örtlichen Überprüfung des RH bis zum Redaktionsschluß dieses Berichtes entwickelte sich die wirtschaftliche Lage wie folgt:

Im Jahr 1994 ging der Umsatz auf 52,8 Mill S zurück, der Jahresfehlbetrag verringerte sich auf 12,6 Mill S, und der Personalstand betrug nur noch 33 Mitarbeiter. Ende Juli 1995 wies die Unternehmung einen Umsatz von 13,7 Mill S, ein Ergebnis von -0,4 Mill S und einen Personalstand von drei Mitarbeitern aus.

**Schluß-
bemerkungen**

13 Zusammenfassend kam der RH anläßlich der Gebarungsüberprüfung im wesentlichen zu folgenden Empfehlungen:

(1) Ein längerfristiges Unternehmungskonzept wäre dringend erforderlich.

(2) Bemühungen zum Erwerb eigener Deponiegrundstücke wären für den wirtschaftlichen Erfolg des Abbruchgeschäftes bedeutsam.

(3) Die Auswahl und Durchführung bestimmter Abbruchverfahren wären — vor dem Hintergrund ökologischer Notwendigkeiten — einer Kontrolle zu unterziehen.

(4) Ein verstärktes Konzerncontrolling ist nötig.

(5) Die Werte der Nachkalkulation wären in Verbindung mit den Kennwerten des Abbruchverfahrens bei verschiedenen Bauarten systematisch für Angebotskalkulationen heranzuziehen.

186

Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Gesamtreform des Tierseuchenrechtes und Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (zuletzt TB 1985 Abs 22.5).

Laut Stellungnahme des BMGK sei mit dem EU–Beitritt ein Teil des Tierseuchenrechtes der EU übernommen worden; weitere Bestimmungen würden schrittweise in nationale Regelungen umgesetzt werden. Eine Gesamtreform des Tierseuchengesetzes könne erst nach vollständiger Umsetzung des diesbezüglichen EU–Rechtes erfolgen.

- (2) Erlassung einer Kanzleiordnung für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten (zuletzt TB 1986 Abs 6.1).

Die Ankündigung des BMGK zur Erlassung der Kanzleiordnung nach Abschluß der EDV–mäßigen Ausstattung der veterinärmedizinischen Bundesanstalten bleibt weiterhin aufrecht.

- (3) Gesetzlicher Klarstellung der Merkmale für einen kostendeckenden Anstaltstarif der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (zuletzt TB 1986 Abs 6.2).

Das BMGK erachtet eine gesetzliche Klarstellung zum Begriff der Kostendeckung wegen der langfristig beabsichtigten Tarifgestaltung auf der Grundlage einer echten Kostenrechnung weiterhin für nicht notwendig.

- (4) Verbesserter Arbeitsweise des Krankenanstalten–Zusammenarbeitsfonds (zuletzt TB 1987 Abs 9 bis 16).

Entgegen der seinerzeitigen Ankündigung des damaligen BMGSK (TB 1990 Abs 16 (7)) blieben die Anregungen des RH neuerlich unberücksichtigt, weil für eine entsprechende Umsetzung nicht das BMGK, sondern das Ergebnis der jeweiligen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über eine Vereinbarung gemäß Art 15 a B–VG betreffend die Krankenanstaltenfinanzierung maßgebend sei.

- (5) Übernahme der Betriebsführung des Strahlenfrühwarnsystems durch Bundesbedienstete (TB 1991 Abs 21.1).

Laut Stellungnahme des BMGK prüfe es — als Teilaspekt einer Beurteilung der Wirtschaftlichkeit — mit dem BMLV die Möglichkeiten einer eventuellen Einbeziehung von Bundesbeergehörigen in die Betriebsführung des Strahlenfrühwarnsystems.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Neufassung der Einreichungsrichtlinien für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung (zuletzt TB 1981 Abs 29) durch die Arbeitsplatzbewertungen aufgrund des Besoldungsreform-Gesetzes 1994.
- (2) Abstandnahme von der Auszahlung von Taxanteilen an die Bediensteten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien ohne gesetzliche Grundlage (zuletzt TB 1985 Abs 19.3) durch das stufenweise Auslaufen der Gewährung von Taxanteilen, womit die Empfehlung des RH ab 1999 vollständig verwirklicht sein wird.

Bereich des Bundesministeriums für Inneres

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer Rechtsgrundlage für die vier Massafonds der Wachekörper des Bundes (Bundespolizei, Bundesgendarmerie, Zollwache und Justizwache) bzw Übergang von der Beschaffung der Dienstkleidung durch einen Fonds (Massasystem) auf eine Anschaffung unmittelbar aus Haushaltsmitteln (Etatsystem) des Bundes (TB 1966 Abs 5.10 ff, TB 1967 Abs 57.1 ff, TB 1985 Abs 6.14 ff, TB 1988 Abs VIII.2, TB 1989 Abs VIII.3 und TB 1990 Abs IX.3).

Laut Mitteilung des BMI konnten die für das zweite Halbjahr 1994 vorgesehenen gesetzlichen Vorarbeiten aufgrund vorrangiger gesetzgeberischer Maßnahmen in anderen Bereichen nicht abgeschlossen werden.

Eine Änderung des Bewirtschaftungssystems sei jedoch weiterhin nicht vorgesehen, weil durch umfangreiche Reformmaßnahmen die Überlegenheit des Massasystems über andere Formen der Dienstkleiderbewirtschaftung sichergestellt worden sei.

- (2) Schaffung einer bundeseinheitlichen Bekleidungs Vorschrift für nichtuniformierte Kraftfahrer (TB 1980 Abs 9.7).

Das BKA anerkannte die Berechtigung der Empfehlung, räumte jedoch der Regelung der Dienstkleiderbewirtschaftung für die uniformierten Wachkörper des Bundes den Vorrang ein; außer der Mitteilung über eine vom BKA im März 1991 durchgeführte Datenerfassung ist dem RH ungeachtet neuerlicher Betreuung keine schriftliche Nachricht zugegangen.

- (3) Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Bereich des Fundwesens und zeitgemäße Anpassung der diesbezüglichen zivilrechtlichen Regelungen im ABGB (TB 1983 Abs 9.7, TB 1986 Abs 17.5).

Laut Mitteilung des BMI sei die neuerliche Verzögerung auf vordringliche Arbeiten in anderen Bereichen der Gesetzgebung zurückzuführen. Im Gegensatz zu seiner vorjährigen Stellungnahme hat das BMI nunmehr keinen Termin für die Fertigstellung des bereits seit mehr als zehn Jahren ausständigen Gesetzesentwurfes in Aussicht gestellt.

- (4) Schaffung der erforderlichen Ausstattung für die in neuerbauten Amtsgebäuden eingerichteten Schutzräume, um ihre Benützbarkeit im Bedarfsfall zu ermöglichen (TB 1986 Abs 17.2, TB 1988 Abs 12.12, TB 1990 Abs 6.6).

Unerledigte Anregungen

190

Das BMI erachtete grundsätzlich die Ausstattung der Diensträume als vorrangig; allerdings sei die Fertigstellung eines Schutzraumes im Sicherheitszentrum Schwechat für das Jahr 1995 vorgesehen.

- (5) Ersetzung der beim BMI (Zentralleitung) im Verwaltungsdienst eingesetzten Exekutivbeamten durch Verwaltungsbedienstete (TB 1991 Abs 8.9).

Laut Mitteilung des BMI sei der Personalersatz in geringem Umfang vorgenommen worden. Die diesbezüglichen Bemühungen würden nach Maßgabe neu geschaffener oder umgewandelter Planstellen fortgesetzt.

Einer kurzfristigen Lösung des Problems stünden jedoch dienstrechtliche Hindernisse entgegen.

- (6) Einstellung der nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Belohnungspraxis (TB 1991 Abs 8.11).

Laut Mitteilung des BMI ersetzten die Belohnungszahlungen eine vom Verwaltungsgerichtshof als unzulässig erklärte Zulage für geistige Mehrbelastung. Diese Belohnungspraxis sei in einigen Bereichen gesetzmäßig.

- (7) Einstellung der wegen ihrer Dauer unzulässigen und unwirtschaftlichen Zuteilungspraxis zum BMI (Zentralleitung) im Bereich des Kriminaldienstes (TB 1991 Abs 9.16).

Laut Stellungnahme des BMI sei der Einsatz erfahrener und besonders ausgebildeter Exekutivbeamter im operativen Bereich, insbesondere bei den im BMI (Zentralleitung) eingerichteten Sondereinheiten, unverzichtbar. Darüber hinaus sei das BMI aber bemüht, im Rahmen der Besoldungsreform die bereits länger andauernden Zuteilungen in Versetzungen umzuwandeln.

- (8) Durchführung der nach dem Bundeshaushaltsgesetz ab 1. Jänner 1987 vorgesehenen Trennung zwischen Anordnung und Vollzug (TB 1991 Abs 9.17).

Laut Mitteilung des BMI sei dem gesetzlichen Auftrag vorerst im Bereich der nachgeordneten Dienstbehörden des Bundeslandes Salzburg durch die Ernennung zu vollenweisenden Organen und durch die Errichtung einer gemeinsamen Buchhaltung entsprochen worden. Nach Maßgabe der personellen Ressourcen und der räumlichen Voraussetzungen sei die Errichtung weiterer Buchhaltungen beabsichtigt.

Verwirklichte Empfehlung

Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Auflassung der nicht erforderlichen Kriminalabteilungs–Außenstelle in Bruck an der Mur (NTB 1988 Abs 73.7).

Prüfungsergebnisse

Bundesasylamt

Der Gesetzgeber hat mit dem Asylgesetz 1991 im Rahmen der umfassenden Regelung des Einwanderungs- und Flüchtlingswesens die Absicht verbunden, durch die Schaffung einer eigenen Verwaltungsbehörde ein ordnungsgemäßes und rasches Verfahren in erster Instanz zu gewährleisten.

Die angestrebte Verbesserung der Qualität des Personals und der Verfahren konnte größtenteils nicht erreicht werden. Lediglich die Verfahrensdauer konnte verringert werden.

Dem durch die Errichtung des Bundesasylamtes und somit durch Kompetenzverlagerung verursachten Personal- und Sachaufwand standen keine entsprechenden Einsparungen bei den Sicherheitsdirektionen gegenüber.

Das Bundesasylamt ist eine dem BMI nachgeordnete Behörde mit Sitz in Wien und verfügt über sieben Außenstellen in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Burgenland, Salzburg und Tirol.

Gesetzliche Grundlage: Asylgesetz 1991

	1992	1993	1994
		in Mill S	
Gebarung			
Personalaufwand	– *)	19,9	21,4
Sachaufwand	– *)	15,3	16,3
davon für Dolmetscher		9,6	10,2
Personalstand	60	60	63,5

*) 1992 kein eigener Planstellenbereich und keine eigenen Haushaltsmittel

194

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH hat im April und Mai 1994 die Gebarung des Bundesasylamtes überprüft. Zu den im Dezember 1994 übersandten Prüfungsmitteilungen nahmen das BMI und das Bundesasylamt im Februar 1995 Stellung, worauf der RH im Mai 1995 seine Gegenäußerung abgab.

Die Prüfungstätigkeit erstreckte sich auf das Bundesasylamt, seine sieben Außenstellen, die Sicherheitsdirektionen und die betroffenen Abteilungen der Zentralstelle.

Prüfungsschwerpunkt war der Vergleich der Vollziehung des Asylgesetzes 1991 durch das Bundesasylamt mit jener des Asylgesetzes 1968 durch die Sicherheitsdirektionen.

Rechtliche Rahmen- bedingungen

- 2.1 Die haushalts- und dienstrechtlichen Voraussetzungen für das Bundesasylamt wurden erst 1993 geschaffen. Bis dahin verfügte die Behörde weder über einen eigenen Personalstand noch hatte sie dienstrechtliche Befugnisse. Bescheide wurden von den Referenten erstellt und mit dem Vermerk "Für die Leiterin des Asylamtes" gefertigt, welche sich die Kontrolle der Bescheidentwürfe vorbehielt.
- 2.2 Der RH bemängelte, daß erst nach mehr als einem halben Jahr die haushalts- und dienstrechtlichen Voraussetzungen für die selbständige Gebarung der Behörde geschaffen wurden.
- 2.3 *Das BMI vermerkte, die Organwalter der Behörde hätten ihren Dienst bei Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommen.*
- 2.4 Der RH entgegnete, er habe nicht das Fehlen von Organwaltern, sondern die Säumnis bei deren Zuordnung zu der neuen Behörde bemängelt.

Personal

Personalbedarf

- 3.1 Der Personalbedarf des Bundesasylamtes wurde überwiegend aus dem Personalstand der Polizei gedeckt. Dabei handelte es sich vor allem um Bedienstete, die bereits als Referenten in Fremdenpolizei- und Asylangelegenheiten bei den Sicherheitsdirektionen tätig waren bzw um Beamte des Exekutivdienstes, die eine Überstellung in den Höheren bzw Gehobenen Dienst der Allgemeinen Verwaltung anstrebten. Neuaufgenommene Bedienstete wiesen außer ihrer schulischen bzw universitären Vorbildung keine spezifischen Voraussetzungen für ihre Verwendung auf.

Die mit führenden Aufgaben betrauten Bediensteten gehörten den Personalständen der Sicherheitsdirektionen an und waren dem Bundesasylamt auf Dauer dienstzugeteilt. Die Umschichtung von zehn im Planstellenbereich der Bundespolizei zusätzlichen, jedoch für das Bundesasylamt gebundenen Planstellen in dessen Planstellenbereich war nicht vorgesehen, weil dies mit Versetzungen und Bezugseinbußen für die betroffenen Beamten verbunden gewesen wäre. Geeignete Bewerber aus der Privatwirtschaft konnten wegen des geringen finanziellen Anreizes nicht gefunden werden.

Personal

- 3.2 Der RH beanstandete, daß es bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht gelungen ist, sachkundiges Stammpersonal aufzubauen.
- 3.3 *Zum qualitativen Personalerfordernis entgegnete das BMI, eine Verbesserung könne nur bei Angleichung der besoldungsrechtlichen Stellung der rechtskundigen Bediensteten mit jener der Beamten der Sicherheitsdirektionen erfolgen. Im übrigen hätten alle Mitarbeiter des Bundesasylamtes Vorkenntnisse aus dem Bereich des Asylwesens bzw verwandter Bereiche und verfügten mittlerweile über jahrelange Erfahrungen.*
- 3.4 Der RH entgegnete, die Leiterin des Bundesasylamtes hätte massive Versäumnisse des BMI, insbesondere der Sektionen III und I, beklagt und die demotivierende Wirkung der Personalpolitik auf die Bediensteten des Bundesasylamtes hervorgehoben.

Nebengebühren

- 4.1 Die den Außenstellen des Bundesasylamtes dienstzugehörigen Beamten des Höheren Dienstes versahen bei ihren Stammdienststellen (Sicherheitsdirektionen) Journal- und Bereitschaftsdienste, die aus Mitteln des Bundesasylamtes abgegolten wurden.
- 4.2 Der RH vermerkte, daß diese Zahlungen von den Sicherheitsbehörden hätten geleistet werden müssen.
- 4.3 *Laut Mitteilung des BMI habe es der Empfehlung des RH entsprochen.*

Personalauslastung

- 5.1 Die Sektion III des BMI ging laut einem im Februar 1992 ausgearbeiteten Konzept von einer Jahresarbeitsbelastung von 600 Verfahren je Referenten aus.

Eine Untersuchung der Asylanträge von Jänner 1993 bis einschließlich März 1994 ergab eine Arbeitsbelastung je Referenten zwischen 12,3 und 29,5 % der verfügbaren Arbeitskapazität. Die Zahl der Asylanträge sank von 27 306 (1991) auf 16 238 (1992) und auf 4 744 (1993). Im untersuchten Zeitraum fielen durchschnittlich 187 Verfahren je Sachbearbeiter an.

Die dadurch entstandene Personalüberkapazität verursachte Personalmehrkosten von rd 22,5 Mill S.

- 5.2 Im Sinne einer raschen Verfahrensführung anerkannte der RH zwar eine gewisse Großzügigkeit bei der Personalausstattung, beanstandete jedoch den festgestellten Personalüberhang und empfahl eine der Arbeitsauslastung angepaßte Personalverringering.
- 5.3 *Das BMI entgegnete, der RH habe die anderen Aufgaben der Referenten außer Betracht gelassen. Vergleiche mit der Schweiz und Deutschland hätten ergeben, daß der Leistungsumfang der Referenten des Bundesasylamtes jedenfalls gerechtfertigt sei. Die Einrichtung des Bundesasylamtes hätte keine vermehrten Personalkosten verursacht, sondern vielmehr erhebliche Personaleinsparungen ermöglicht.*

- 5.4 Der RH entgegnete, Gegenüberstellungen mit den Verfahrenskennzahlen Deutschlands und der Schweiz seien nicht zielführend, weil weder die verfahrens- noch die materiellrechtlichen Grundlagen vergleichbar sind. Der RH verblieb daher bei seiner Auffassung, daß die mangelnde Arbeitsauslastung vermeidbare Personalmehrkosten verursachte.

Asylverfahren

- 6.1 Das mit dem Asylgesetz 1991 eingeführte abgekürzte Verfahren sollte der Verfahrensbeschleunigung dienen. Bei Vorliegen eines offensichtlich begründeten oder offensichtlich unbegründeten Asylantrages hat die Behörde unmittelbar nach der Ersteinvernahme ohne weiteres Ermittlungsverfahren bescheidmäßig zu entscheiden. Da Asylwerber gegen ablehnende Bescheide praktisch immer Vorstellung erhoben, was eine Verfahrensführung mit neuerlicher Bescheidentscheidung zur Folge hatte, verfügte die Behördenleiterin bereits im Juli 1992, vom abgekürzten Verfahren nur "restriktiv" Gebrauch zu machen. In der Folge wurde das abgekürzte Verfahren nur noch äußerst selten durchgeführt.
- 6.2 Nach Ansicht des RH erfüllte das abgekürzte Verfahren nicht seinen Zweck, weil die Asylwerber — wie erwartet werden konnte — jedes Rechtsmittel ergriffen haben, um ihren Aufenthalt in Österreich möglichst zu verlängern.

Die Nichtanwendung dieses Verfahrens aus praktischen Erwägungen war gesetzwidrig, weil das Asylgesetz 1991 keine Wahlmöglichkeit über die Verfahrensart einräumt.

Da sich die Behördenleiterin in allen Verfahren die Kontrolle der Bescheidentwürfe vorbehielt und allenfalls ihre Neubearbeitung durch Sachbearbeiter anderer Außenstellen verfügte, traten Zeitverzögerungen bis zu einem Jahr ein, die der angestrebten Verfahrenskürzung entgegenstanden. Darüber hinaus demotivierte diese Vorgangsweise die Mitarbeiter.

- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMI habe das abgekürzte Verfahren mit 25,71 % Anteil an den Gesamtanträgen im zweiten Halbjahr 1992 und 0,98 % im Jahr 1994 wesentlich zur Abnahme der Asylanträge beigetragen.*

EDV-Anwendung

- 7.1 Die verfahrensleitenden Organe des Bundesasylamtes waren nicht ermächtigt, über die Personalfahndung und -information hinausgehende Daten des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems abzufragen.

Mangels Initiative der Behörde wurden die Zugriffsberechtigungen für die Bediensteten des Bundesasylamtes schließlich durch den Datenschutzbeauftragten des BMI im Zusammenwirken mit der Fachsektion festgelegt. Bis zur Zeit der Berichterstellung (September 1994) waren die Bediensteten durch die Behördenleitung nicht davon in Kenntnis gesetzt worden.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes konnten weiters nur durch gesonderte Abfragen Auskünfte aus dem Asylwerberinformationssystem erhalten. Derzeit besteht kein Verbund mit dem in der Schweiz und Deutschland bestehenden vergleichbaren Informationssystem.

EDV-Anwendung

197

- 7.2 Der RH beanstandete die fehlende Initiative der Behördenleitung im Zusammenhang mit der Zugriffsberechtigung zum Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem, wodurch den verfahrensführenden Organen verfahrenswichtige Umstände unbekannt blieben.

Weiters bemängelte er das Fehlen der technischen Voraussetzungen für eine Schnellauskunft an Exekutivorgane sowie die bisher fehlende Einbindung in den bestehenden internationalen Datenverbund, der zur Verhinderung von Mehrfachanträgen auf Asylgewährung geschaffen wurde.

- 7.3 *Laut Mitteilung des BMI hätte eine ausreichende Anzahl von Bediensteten der Außenstellen neben der Abfrageermächtigung für das Asylanteninformationssystem Zugriff zu den verfahrensrelevanten Daten des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems gehabt, weswegen keine Notwendigkeit zu einem weiteren Tätigwerden seitens der Behördenleitung bestanden habe.*

Die Einbindung in den internationalen Datenverbund könne nur nach Maßgabe der Realisierung des Dublin-Übereinkommens (internationales Übereinkommen über die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens) umgesetzt werden, sei aber beabsichtigt.

- 7.4 Der RH entgegnete, die Bediensteten wären über ihre Zugriffsberechtigung zum Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht aufgeklärt worden und hätten daher davon keinen Gebrauch gemacht.

Bezüglich der Schnellauskunft verblieb der RH insofern bei seiner Kritik, als sich diese nur auf Abfragen der Datenstationen bei den Sicherheitsdirektionen bezog.

Finanzielle Auswirkungen des Asylgesetzes 1991

- 8.1 Durch das neue Asylgesetz 1991 wurden die Voraussetzungen für eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung in erster Instanz geschaffen und erhebliche Einsparungen erzielt. Die Ausgaben für die Betreuung sanken von rd 842,6 Mill S für 12 218 betreute Personen (1991) auf rd 59,6 Mill S für 856 betreute Personen (Ende Mai 1994).

Im Vorblatt zum Entwurf des Asylgesetzes 1991 wurde auf einen vermehrten Personalbedarf, der aber ressortintern abgedeckt werden könne, hingewiesen. Im Vorblatt zur Regierungsvorlage wurde der voraussichtliche Personalbedarf hingegen mit rd 100 Bediensteten (40 Referenten und je 30 Schreib- und Kanzleikräfte) — bezogen auf den früheren Personalaufwand etwa doppelt so hoch — geschätzt und mit rd 47,5 Mill S beziffert.

Im Bundesfinanzgesetz 1993 wurde ein eigener Planstellenbereich für das Bundesasylamt mit insgesamt 77 Planstellen geschaffen. Damit verbundene Planstelleneinsparungen bei den durch die Kompetenzverlagerung entlasteten Sicherheitsdirektionen waren weder aus dem Stellenplan noch aus Aktenunterlagen ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen des Asylgesetzes 1991

198

8.2 Nach Meinung des RH waren für die erzielten Einsparungen nicht die neu geschaffene Behörde Bundesasylamt, sondern folgende Umstände ursächlich:

(1) die verfahrensverkürzenden Regelungen des Asylgesetzes 1991;

(2) die massive Personalaufstockung bei der Berufungsinstanz, die es ihr ermöglichte, neben einer rascheren Erledigung der anfallenden Berufungen auch die rd 12 000 im Rückstand befindlichen Berufungsakten aufzuarbeiten sowie

(3) die Auswirkungen des Bundesbetreuungsgesetzes.

8.3 *Das BMI bestritt die Ursächlichkeit des Bundesbetreuungsgesetzes für die erheblichen Einsparungen im Bereich der Bundesbetreuung. Der erhebliche Rückgang der Asylanträge sei auf die Einrichtung des Bundesasylamtes und dessen zielgerichtete sowie rasche Arbeitsweise zurückzuführen.*

Die Nichtrealisierung möglich gewordener Personaleinsparungen sei nicht im Verantwortungsbereich des Bundesasylamtes bzw der Vollziehung des Asylgesetzes 1991, sondern vielmehr der Sicherheitsbehörden gelegen.

Weitere Feststellungen

9 Weitere Feststellungen des RH betrafen

(1) die mangelnde Schulung der Referenten des Bundesasylamtes,

(2) die Dienstzuteilung von zwei Kriminalbeamten zum Bundesasylamt ohne dienstliche Notwendigkeit,

(3) den Einsatz der im Asylgesetz 1991 vorgesehenen Flüchtlingsberater in lediglich zwei Außenstellen,

(4) die mangelhafte Verfahrensführung durch die österreichischen Vertretungen im Ausland sowie

(5) die Empfehlung zum Einsatz von Regionalreferenten.

Das BMI ist um eine Behebung dieser Mängel bemüht.

Schluß- bemerkungen

10 Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:

(1) Das Asylverfahren sollte auf das Bundesasylamt, auf Außenstellen in Graz und Linz und allenfalls nach entsprechender Bedarfsprüfung auf eine zusätzliche, am Flughafen Wien-Schwechat einzurichtende Außenstelle beschränkt werden.

(2) Damit einhergehend sollte eine Personalkonzentration bei gleichzeitiger Personaleinsparung vorgenommen werden.

Stromdienst der Bundesgendarmerie

Die Organisation des Stromdienstes war aufgrund ihres geringen Tätigkeitsumfanges weder wirtschaftlich noch zweckmäßig.

Durch gemeinsame Kontrollen und die Übertragung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben (BMV) an Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Zollwache) sollte der Personal- und Sacheinsatz der Bereiche beider Ressorts (BMI, BMV) besser abgestimmt werden.

Die geringe Auslastung der Motorboote bei den Motorbootstationen rechtfertigte weder deren Haltung noch den Ankauf neuer Wasserfahrzeuge.

Die Abänderung der Dienstzeitregelung 1993 für die Bundesgendarmerie führte zu vermehrten Überstunden. Allein für einen Vergleichszeitraum von zehn Monaten waren im gesamten Gendarmereibereich Mehrausgaben durch Überstunden in der Höhe von 58 Mill S festzustellen.

Stromdienst der Bundesgendarmerie			
	Personal Stand 1. Juli 1994		Wasserfahr- zeuge
	Ist	Soll	
Motorbootstationen:			
Engelhartzell	8	8	2
Aschach	10	11	2
Mauthausen	10	11	2
Grein	12	12	2
Krems/Land	0	5	2
Stockerau	3	6	3
Stromgendarmerie- posten Hainburg	8	10	3

Die Miet- und Betriebskosten der Motorbootstationen bzw des Stromgendarmeriepostens beliefen sich jährlich auf rd 225 000 S.

200

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte — im Zusammenhang mit der Überprüfung des BMV, Oberste Schifffahrtsbehörde, Schifffahrtspolizei (siehe hierzu diesen TB, Bereich BMV) — von Mai bis August 1994 die Gebarung des BMI, Stromdienst der Bundesgendarmerie.

Zu den im Mai 1995 zugestellten Prüfungsmitteilungen nahm das BMI im August 1995 Stellung, worauf der RH noch Ende August 1995 seine Gegenäußerung abgab.

Prüfungsschwerpunkte waren die Organisation und das Personalwesen.

Organisation und Personaleinsatz

- 2.1 Der Stromdienst der Bundesgendarmerie auf der Donau wurde in Oberösterreich von den Motorbootstationen Engelhartzell, Aschach, Mauthausen und Grein, in Niederösterreich von den Motorbootstationen Krems/Land, Stockerau sowie dem Stromgendarmerieposten Hainburg besorgt. Der Personalstand der oberösterreichischen Motorbootstationen war mit dem Personalstand des jeweiligen Gendarmeriepostens identisch.

Im Jahr 1993 waren folgende Amtshandlungen zu verzeichnen:

	Patrouillen	Anzeigen Organmandate	Sonstige Amtshandlungen
Motorbootstationen:			
Engelhartzell	20	0	3
Aschach	19	1	2
Mauthausen	21	1	2
Grein	28	0	15
Krems/Land	33	0	6
Stockerau	202	16	4
	<hr/> 323	18	32
Stromgendarmerie- posten Hainburg	668	5	346
	<hr/> 991	23	378

- 2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war die Organisation des Stromdienstes der Bundesgendarmerie aufgrund des festgestellten Kontrollumfangs weder wirtschaftlich noch zweckmäßig.

Der RH empfahl, ein Organisationskonzept für einen zielgerichteten Personal- und Sacheinsatz zu schaffen.

- 2.3 *Das BMI sagte dies zu.*

Zuständigkeiten

- 3.1 Die wichtigsten Zuständigkeitsbereiche des BMI und des BMV auf der Donau ergaben folgendes Bild:

BMI Bundesgendarmerie	BMV Schiffahrtspolizei
Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei	Vollziehung des Schiffahrtsgesetzes und schiffahrtsspezifischer Vorschriften
Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen	Verkehrsregelung
Assistenzleistungen	Hilfeleistung bei Havarien
staatspolizeilicher Meldedienst	Bedienung der Schiffahrtsschleusen
Vollzug von Verwaltungsvorschriften (zBWasserrechtsgesetz, Fischereigesetz)	Bezeichnung des Fahrwassers und Betrieb der Signalanlagen

Schiffahrtspolizeiliche Aufgaben auf der Donau obliegen gemäß dem Schiffahrtsgesetz ausschließlich den Organen der Schiffahrtspolizei. Mangels einer entsprechenden Verordnung des BMV sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht berechtigt, auf der Donau Anhaltungen zu Kontrollzwecken aufgrund schiffahrtspolizeilicher Vorschriften vorzunehmen.

- 3.2 Der RH empfahl dem BMI, gemeinsam mit dem BMV und dem BMF die rechtlichen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und Zollwache bei der Vollziehung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften zu schaffen.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMI soll in einer Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz die gesetzliche Grundlage für ein effizientes Einschreiten der Bundesgendarmerie auf der Donau geschaffen werden.*
- 3.4 Der RH ersuchte des BMI um eine ergänzende Mitteilung hinsichtlich seiner Empfehlung zur Zusammenarbeit mit dem BMV und dem BMF.

Kontrollen

- 4.1 Regelmäßige Kontrollen sowohl der Groß- als auch der Sportschiffahrt sowie regelmäßige Patrouillenfahrten wurden auf der Donau weder von den Organen der Schiffahrtspolizei noch — mangels Zuständigkeit — von den Beamten des Stromdienstes der Bundesgendarmerie durchgeführt.

Im Binnenschiffahrtsmemorandum 1992 des BMV wurde unter Berücksichtigung von Verlagerungseffekten durch den Main-Donau-Kanal bzw den Kombi-Verkehr für den Bereich Ostösterreich-Osteuropa eine Verdoppelung des Frachtverkehrs bis zum Jahr 2010 prognostiziert.

Kontrollen**202**

- 4.2 Der RH vermerkte, daß das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen, die Verpflichtung Österreichs zur Sicherung der EU-Außengrenzen und der umfassende Umwelt- und Gewässerschutz eine effektive Kontrolle der Wasserstraße Donau erfordern.

Nach Ansicht des RH ist eine wirksame Überwachung und Verfolgung gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen nur durch Schwerpunktkontrollen aller beteiligten Dienststellen zu erreichen.

Der RH empfahl daher die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Kontrollkonzeptes (gemeinsame Schulung und Kontrollen, Erstellung von Kontroll-Checklisten).

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMI müsse die Kontroll- und Überwachungstätigkeit verstärkt werden, um illegale Grenzübertritte zu verhindern.*
- 4.4 Der RH vermißte konkrete Angaben des BMI über die geplanten Maßnahmen.

Motorboote

- 5.1 Im Jahr 1993 betrug die monatliche Auslastung der Motorboote (ausgenommen der Stromgendarmerieposten Hainburg) zwischen 2,7 (Krems/Land) und 11,8 Stunden (Stockerau).

In den Jahren 1991 und 1993 wurden für die Motorbootstationen Engelhartzell, Grein und Stockerau insgesamt drei Motorboote (Gesamtaufwand 1,6 Mill S) beschafft.

Der RH hat bereits anlässlich der im Jahr 1978 erfolgten Überprüfung des Fahrzeugwesens (TB 1978 Abs 6.40) auf die mangelnde Präsenz des Stromdienstes und die geringe Auslastung der Motorboote hingewiesen und empfohlen, Boote abzuziehen.

- 5.2 Der RH beanstandete die erfolgten Neubeschaffungen.

Er empfahl, im Rahmen der Neuorganisation des Stromdienstes die Anzahl der Motorboote an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

- 5.3 *Das BMI sagte dies zu.*

Dienstzeitregelung

- 6.1 Die 1993 erfolgte Dienstzeitregelung für die Bundesgendarmerie (Wechseldienstplan für den exekutiven Außendienst) sah vor, daß Gendarmeriebeamte an höchstens zwei Wochenenden je Monat für Plandienste eingesetzt werden durften. Im Oktober 1993 reduzierte der Bundesminister für Inneres über Antrag der Personalvertretung versuchsweise die Einteilung der Beamten zum Plandienst auf höchstens ein Wochenende je Monat.

Im gesamten Gendarmeriebereich stiegen die Ausgaben innerhalb von zehn Monaten um rd 58 Mill S, was auf die Verlagerung von "billigeren" Werktagsüberstunden auf "teure" Sonntagsüberstunden zurückzuführen war. Allein beim Stromgendarmerieposten Hainburg wurden zusätzlich monatlich rd 160 Überstunden und 36 Journaldienststunden geleistet.

6.2 Der RH beanstandete, daß das BMI die Erprobung nach Bekanntwerden der Überstundenentwicklung nicht unverzüglich eingestellt hat und empfahl, die vor dem Erprobungszeitraum geltenden Bestimmungen der Dienstzeitregelung wieder in Kraft zu setzen.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMI seien im Jahre 1995 sowohl die Anzahl der Überstunden als auch die hierfür erforderlichen Ausgaben gesenkt worden.*

Schluß- bemerkungen

7 Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:

(1) Im Rahmen eines Organisations- und Kontrollkonzeptes wären — in Abstimmung mit dem BMV und dem BMF — die Voraussetzungen für einen zielgerichteten Personal- und Sacheinsatz zu schaffen.

(2) Die Anzahl der Motorboote wäre dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

(3) Gemeinsam mit dem BMV und dem BMF wären die rechtlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Einsatz aller Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Schifffahrtspolizei zu schaffen.

204

Bereich des Bundesministeriums für Jugend und Familie

205

Unerledigte Anregung aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Anpassung der Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des Österreichischen Bundesjugendplanes an die Haushaltsvorschriften und Förderungsgrundsätze des Bundes (TB 1966 Abs 12.14, zuletzt NTB 1992 S. 55 f Abs 29).

Laut Auffassung des BMJF bestünde ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse an der gesamten Tätigkeit der Jugendorganisationen, welche ohne Bundesförderung in Frage gestellt wäre. Auch würde eine Einschränkung auf bestimmte Vorhaben einen unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Jugendorganisationen darstellen. Dem RH, der seine Kritik aufrechterhielt, ist keine weitere Stellungnahme des BMJF zugegangen.

206

Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung durch EDV–unterstützten Datenaustausch (TB 1991 Abs 29.3), möglichst weitgehender Einführung aufkommensneutraler Pauschalsätze anstelle einzelfallbezogener Auszahlungsbeträge (TB 1991 Abs 29.10) sowie Vereinheitlichung der Aufbau– und Ablauforganisation (TB 1991 Abs 29.12 und Abs 29.13) bei der Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes.

Laut Mitteilung des BMJ seien weitere Vorarbeiten für ein "Unterhaltsverfahrensgesetz" und einen EDV–Einsatz bei den Pflegerichtern, den Einbringungsstellen und den Oberlandesgerichten geleistet worden. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Jugendwohlfahrtsträgern und dem Bundesrechenzentrum sei bereits in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland möglich; Verhandlungen mit den übrigen Bundesländern hätten noch kein abschließendes Ergebnis erbracht.

- (2) Erlassung von Durchführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz zwecks Vereinheitlichung der Strafvollzugspraxis (TB 1993 S. 113 Abs 2).

Laut Mitteilung des BMJ werde es die Schaffung von Durchführungsbestimmungen im Auge behalten, die Arbeiten für eine Vollzugsordnung stünden vor dem Abschluß.

- (3) Straffung der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Strafvollzugssektion des BMJ (TB 1993 S. 114 Abs 3).

Laut Stellungnahme des BMJ werde sich eine eigene Revisionsabteilung für den Strafvollzug auch mit diesem Problem befassen.

- (4) Delegation von Angelegenheiten des Strafvollzuges an die Oberlandesgerichte und die Leiter der Justizanstalten zur Entlastung der Zentralstelle (TB 1993 S. 114 Abs 4).

Laut Stellungnahme des BMJ überlege es, das Beschwerde– und Wirtschaftswesen den Anstaltsleitern als Vollzugsbehörde erster Instanz zu übertragen; hinsichtlich des Dienstrecht– und Personalwesens warte es die Neustrukturierung der Aufbauorganisation der Präsidien der Oberlandesgerichte ab.

- (5) Verringerung des Haftraumfehlbestandes in Wien (TB 1993 S.115 Abs 6).

Laut Stellungnahme des BMJ sei mit der Fertigstellung der Justizanstalt Wien–Josefstadt noch 1995 und des Gefangenenhauszubaues auf dem Areal der Justizanstalt Wien–Simmering mit rd 300 Haftplätzen bis 1998 zu rechnen. Die Verwirklichung des Neubaus auf den Wiener Schlachthofgründen mit rd 500 Haftplätzen sei jedoch nur im Wege einer Sonderfinanzierung möglich.

Unerledigte Anregungen

208

- (6) Einführung einer aussagekräftigen Kostenrechnung (TB 1993 S. 116 Abs 8).

Das BMJ verwies auf die Hauptproblematik der Bewertung der Personalkostenanteile.

- (7) Einheitlicher Vertragsgestaltung bei der Beschäftigung von Ärzten zur Betreuung der Insassen (TB 1993 S. 119 Abs 12).

Laut Stellungnahme des BMJ sei eine einheitliche Ärztehonorerung und Bedarfsplanung aufgrund der regionalen Gegebenheiten und der Lage der Justizanstalten kaum möglich, es strebe jedoch ein befriedigendes Verhältnis zwischen Honorar und Leistung an.

- (8) Erstellung eines Stellenbesetzungsplanes für die Justizanstalt Göllersdorf (TB 1993 S. 120 Abs 14).

Laut Mitteilung des BMJ lägen noch keine konkreten Ergebnisse vor.

- (9) Abgrenzung der Aufgabenstellung zwischen Justiz- und Sicherheitswache im Hinblick auf den Schutz der bei Strafgerichten tätigen Mitarbeiter und sonstigen Personen (TB 1993 S. 120 Abs 15).

Laut Stellungnahme des BMJ werde es demnächst einen Entwurf einer Gesetzesänderung über die geänderten Exekutivbefugnisse der Justizwache dem Begutachtungsverfahren zuleiten.

- (10) Festlegung der Arbeitsabläufe und Ermittlung des Personalbedarfes für die Justizwache (TB 1993 S. 121 Abs 16).

Laut Mitteilung des BMJ sei es bemüht, aufgrund von Arbeitsplatzbewertungen einheitliche Organisationsstrukturen herzustellen.

- (11) Erstellung von für alle Anstalten einheitlichen, EDV-unterstützten Wechseldienstplänen auf der Grundlage von nachvollziehbaren Sollvorgaben (TB 1993 S. 121 Abs 17).

Laut Mitteilung des BMJ sei es bestrebt, nachvollziehbare Sollvorgaben zu schaffen. Ein umfassender EDV-Einsatz im Bereich der Justizwache werde aber erst nach einer solchen EDV-Lösung der Vollzugsverwaltung verwirklicht werden können.

- (12) Vermeidung von Überbesetzungen bei Nachtdiensten der Justizwachebeamten (TB 1993 S. 121 Abs 18).

Laut Stellungnahme des BMJ strebe es eine Verringerung der Nachtdienste zugunsten einer intensiveren Betreuung während der Tagdienste an.

- (13) Abstandnahme von der Heranziehung von Justizwachebeamten für artfremde Tätigkeiten (TB 1993 S. 122 Abs 19).

Laut Stellungnahme des BMJ sei es an das BKA herangetreten.

Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Maßnahmen zur Senkung des Aufwandes für Personal und gesetzliche Verpflichtungen in der Zentralstelle (TB 1982 Abs 48.1, TB 1987 Abs 39), bei höheren Kommanden bzw Heeresämtern (TB 1975 Abs 36.6, TB 1977 Abs 43, TB 1981 Abs 46) und bei der Verwendung von Heeresfahrzeugen als zusätzliche Dienstkraftfahrzeuge für die Zentralstelle (TB 1977 Abs 42.22, TB 1979 Abs 50.4, TB 1980 Abs 39.2 und SB Ermessensausgaben 1984 Abs 19.3.1).

Laut Mitteilung des BMLV seien über die bereits erfolgten erheblichen Einschränkungen des Personaleinsatzes im Zuge der Heeresreform und der neuen Geschäftseinteilung der Zentralstelle hinaus derzeit keine weiteren personellen Einsparungen zu erzielen. Bei den nachgeordneten Dienststellen und Heeresämtern seien rd 200 von insgesamt 1 800 Planstellen eingespart worden. Überdies wurde bereits 1994 verfügt, die Anzahl der in der Zentralstelle und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Grundwebrdiener um mehr als 40 % zu vermindern. Die Verwendung von Heeresfahrzeugen sei dem geänderten Bedarf angepaßt worden. Weitere wesentliche Einschränkungen seien erst mit der räumlichen Zusammenführung der Zentralstelle in der Roßauer-Kaserne zu erwarten.

- (2) Verwendung von Zivilbediensteten bzw von nicht mehr truppendiensttauglichen Militärpersonen für Hilfsdienste anstelle von Grundwebrdienern (TB 1976 Abs 38.8).

Laut Stellungnahme des BMLV scheitere die Verwendung von Zivilbediensteten an entsprechenden Planstellen. Außerdem könnten Zivilbedienstete aus kriegsvölkerrechtlichen Gründen nicht für Hilfsdienste mit einsatzbezogenen Aufgaben herangezogen werden. Die höhere Wertigkeit der Arbeitsplätze und der Gesundheitszustand der nicht mehr truppendienstfähigen Militärpersonen erlaubten aus dienstrechtlichen und gesundheitlichen Gründen nur in Ausnahmefällen die Verwendung dieses Personenkreises für Hilfsdienste. Das BMLV sei jedoch bestrebt, gewisse Tätigkeiten, zu denen auch Grundwebrdiener herangezogen würden, von privaten Unternehmungen durchführen zu lassen.

- (3) Verwendung von Zivilbediensteten anstelle von Militärpersonen auf nicht militärspezifischen Arbeitsplätzen (TB 1978 Abs 48, TB 1979 Abs 51.5, TB 1981 Abs 46.18, TB 1982 Abs 48.1).

Laut Mitteilung des BMLV sei es bestrebt, aufgrund von Aufgabenanalysen festzulegen, ob für die einzelnen Arbeitsplätze Militär- oder Zivilpersonen erforderlich seien. Seit 1986 sei die Anzahl an durch beide Bedienstetengruppen zu besetzenden Arbeitsplätzen auf ein Sechstel verringert worden. Es sei jedoch weiterhin

Unerledigte Anregungen

210

unumgänglich, nicht mehr truppdiensttaugliche Militärpersonen auch auf zivilen Arbeitsplätzen zu verwenden, weil andere Verwendungsmöglichkeiten ohne Benachteiligung der Betroffenen nicht ausreichend vorhanden seien.

- (4) Konzentration der grundsätzlichen Planungsangelegenheiten und Trennung von den Kontrollaufgaben des Generaltruppeninspektorates (allenfalls durch Wiedererrichtung einer militärischen Planungs- und Führungssektion) und Verbesserung der Organisationsform im Bereich des Einkaufs, vor allem eine Zusammenführung in eine Gruppe Einkauf (TB 1987 Abs 39.1.2, WB 1993/6 Beschaffungswesen Abs 4).

Laut Mitteilung des BMLV sei im Juni 1995 die Bildung einer Gruppe Einkauf angeordnet worden. Vor Umsetzung dieser organisatorischen Maßnahme müßten aber noch die erforderlichen personellen und räumlichen Vorkehrungen getroffen werden.

- (5) Fertigstellung von grundsätzlichen Planungen als Vorgabe für die Planungen im Material-, Personal-, Infrastruktur- und Ausbildungsbereich. Durch das Fehlen dieser Planungsdokumente sind sowohl die Erstellung der weiterführenden Planungen und die Beurteilung von grundsätzlichen Ausbildungsmaßnahmen erschwert bzw nicht möglich als auch die Notwendigkeit und der Umfang von wesentlichen Beschaffungen nicht schlüssig nachvollziehbar (TB 1987 Abs 39.3 bis 39.5, WB 1992 Grundwehrdienerausbildung Abs 31 und 34, WB 1993/6 Beschaffungswesen Abs 3 und WB 1994/2 Grenzsicherung Abs 24.2 (1)).

Laut Mitteilung des BMLV beseitige es die Mängel im Bereich der Planung und der Planungsdokumente schrittweise.

- (6) Verbesserung der Stellung der "Ausbilder" insbesondere durch eine geänderte dienstrechtliche Stellung und eine anspruchsvollere pädagogische und militärische Ausbildung, weil nur dadurch das Ausbildungsproblem langfristig behoben werden kann (WB 1992 Grundwehrdienerausbildung Abs 32, WB 1994/2 Grenzsicherung Abs 24.2 (4)).

Laut Mitteilung des BMLV lasse die seit 1995 gültige Neuregelung der Ausbildung zum Unteroffizier eine deutliche Steigerung der Qualität der Ausbilder erwarten. Die dienstrechtliche Stellung der Ausbilder hätte durch die Schaffung der "Militärperson auf Zeit" verbessert werden können.

Prüfungsergebnis

Auslandseinsätze

Seit dem Jahre 1960 beteiligt sich Österreich vornehmlich mit Kräften des Bundesheeres an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen sowie an humanitären Hilfeleistungen im Ausland. Bis 1994 waren rd 35 000 Personen im Rahmen von Bundesheereinsätzen im Ausland tätig, womit Österreich bis zum Beginn der neunziger Jahre einen bedeutenden Rang unter den truppenstellenden Staaten einnahm.

Nach Einschätzung des RH hat das BMLV die diesbezüglich gestellten Aufgaben grundsätzlich wirksam erfüllt. Hervorzuheben waren die Sachkenntnis und das Engagement der mit Auslandseinsätzen befaßten Organe.

Die bundesverfassungsgesetzliche Grundlage aus dem Jahr 1965 wäre an die seither gewonnenen Erfahrungen anzupassen.

Einsparungs- und Rationalisierungspotentiale ergaben sich nach Ansicht des RH vor allem durch die Verlängerung der Verwendungsdauer bei den Einsätzen in Zypern und in Syrien, durch die Vermeidung nebeneinander gewährter Dienstfreistellungen für Zeiten des Auslandseinsatzes und durch die Verringerung von Arbeitsplätzen beim "Kommando Auslandseinsätze".

Bei der vom BMLV beabsichtigten Aufstellung "vorbereiteter Einheiten" zur zusätzlichen und raschen Entsendung ins Ausland im Falle erforderlicher Hilfeleistungen waren Verzögerungen beim Fortgang des Projektes sowie die Einleitung von Beschaffungen trotz Fehlens abgeschlossener Planungsvorgaben festzustellen.

212

Im Ausland eingesetztes Personal	Anzahl
Zypern	351
Syrien	470
Sonstige Einsätze	<u>47</u>
Personalstand Juli 1995	868
Aufwendungen für Auslandseinsätze 1994	in Mill S
Einsätze im Ausland (Personal- und Sachaufwand)	465
Inlandsdienststellen (Personalaufwand)	<u>33</u>
Gesamtausgaben	498
Mit den Vereinten Nationen vereinbarte Vergütungen für 1994	132
Die angegebenen Werte weichen nur geringfügig von den Vorjahren ab.	

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte in den Monaten Mai, Juni und September 1994 ausgewählte Belange der Auslandseinsätze im Bereich des BMLV. Das Prüfungsergebnis wurde dem BMLV im Dezember 1994 übermittelt. Zu der im März 1995 eingelangten Stellungnahme gab der RH im August 1995 seine Gegenäußerung ab.

Schwerpunktmäßig wurden vor allem die rechtlichen Grundlagen, die Personalbewirtschaftung, aufbauorganisatorische Fragen der befaßten Inlandsdienststellen sowie die laufenden Planungen für "vorbereitete Einheiten" überprüft.

Allgemeines

- 2 Schon frühzeitig sahen sich die Vereinten Nationen veranlaßt, friedensbedrohenden Entwicklungen durch die Entsendung von Militärbeobachtern und von — meist international zusammengesetzten — Militär- sowie Polizeieinheiten in Krisengebiete entgegenzuwirken. An solchen friedenserhaltenden Maßnahmen beteiligt sich Österreich seit dem Jahr 1960.

Im Rahmen dieser österreichischen Einsätze lag das Schwergewicht im Bereich des BMLV, in den letzten Jahren hauptsächlich durch die ständige Bereitstellung je eines Bataillons für Überwachungsaufgaben in Zypern und in Syrien (Golan-Höhen). Weiters waren Offiziere als Militärbeobachter — auch für die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa — tätig.

Die entsendeten Kontingente setzten sich aus Berufsoffizieren und -unteroffizieren, zum Auslandseinsatzpräsenzdienst einberufenen Personen sowie fallweise aus Zivilpersonen (aufgrund von Sonderverträgen) zusammen.

Für die Beistellung von Personal, Gerät und Ausrüstung der Kontingente sagten die Vereinten Nationen eine jährliche Vergütung zu, wodurch von 1990 bis 1994 für die Auslandseinsätze ein Kostendeckungsgrad zwischen rd 23 % und 31 % erreicht wurde. Weiters leisteten die Vereinten Nationen Zahlungen für eingesetztes österreichisches Gerät und durch Einsätze verursachte Schäden und Heilungskosten.

Die offenen Ansprüche Österreichs gegenüber den Vereinten Nationen (Ende 1994 rd 377 Mill S) gehen hauptsächlich auf den Einsatz in Zypern zurück.

Rechtliche Grundlagen

3.1 Zuzufolge bundesverfassungsgesetzlicher Regelung aus dem Jahr 1965 ist die Bundesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs dem Ersuchen einer internationalen Organisation durch Entsendung einer oder mehrerer Einheiten zu entsprechen, die aus Angehörigen des Bundesheeres, Angehörigen der Wachkörper des Bundes und Personen, die sich zur Dienstleistung für den betreffenden Einsatz vertraglich verpflichtet haben, aufgrund freiwilliger Meldung gebildet werden können. Dies gilt auch für Ersuchen um Hilfeleistung durch die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften im Falle von Naturkatastrophen.

3.2 Folgende mittlerweile eingetretene Erfordernisse in bezug auf Auslandsentsendungen ließen eine Erweiterung der rechtlichen Grundlagen zweckmäßig erscheinen:

(1) Die Bestellung auch einzelner Personen (insbesondere Kommandanten von UN-Truppen) für den Auslandseinsatz wäre ausdrücklich vorzusehen, um bisher erforderliche komplizierte und zeitaufwendige sondervertragliche Regelungen zu vermeiden.

(2) Die Möglichkeit, auch auf unmittelbares Ersuchen des betroffenen Staates in Katastrophenfällen Hilfe zu leisten, würde es erlauben, rascher zu reagieren.

(3) Die Teilnahme österreichischer Organe an Operationen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (diese hat nicht den Status einer "internationalen Organisation") bedürfte einer rechtlichen Grundlage.

Auf Initiative des BMLV wurde vom BKA ein entsprechender Novellierungsentwurf erarbeitet und im Jahr 1993 zur Begutachtung versandt, bislang jedoch nicht in den Ministerrat eingebracht.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMLV habe es mit der Erstellung eines weiteren Novellierungsentwurfes begonnen. Weiters beabsichtige es, Rechte und Pflichten der an Auslandseinsätzen teilnehmenden Zivilpersonen gesetzlich festzulegen.*

214

Personalbewirtschaftung

Ausfälle bei
Freiwilligen

- 4.1 Die Teilnahme an Auslandseinsätzen im Rahmen des BMLV beruht ausschließlich auf freiwilliger Meldung.

Jedem Auslandseinsatz ging eine mehrtägige umfassende Eignungsuntersuchung des Freiwilligen beim Kommando Auslandseinsätze in Wien voraus. Chargen oder Wehrmänner — überwiegend Angehörige des Miliz- und Reservestandes — wurden hierzu gewöhnlich innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe ihrer Freiwilligenmeldung einberufen. Bei Offizieren und Unteroffizieren betrug die Wartezeit bis zu einem Jahr.

Von 1992 bis 1994 zogen rd 2 900 der rd 6 200 Freiwilligen des Miliz- und Reservestandes — meist anlässlich der Einberufung — ihre Meldung zurück. Von den verbleibenden rd 3 300 schließlich zur Eignungsuntersuchung Eingerückten kamen rd 1 500 aus vorwiegend medizinischen Gründen zumindest vorübergehend für einen Auslandseinsatz nicht in Frage. Aber auch mehr als 900 der rd 2 600 Freiwilligen des Präsenzstandes zogen ihre Bewerbung zurück oder ersuchten um Terminverschiebung. Ebenfalls überwiegend aus medizinischen Gründen konnte mehr als ein Drittel der rd 1 700 Getesteten vorerst nicht für einen Auslandseinsatz herangezogen werden. Somit kamen nur rd 30 % der Angehörigen des Miliz- und Reservestandes und nur rd 40 % des Präsenzstandes (Bedienstete des BMLV und Grundwehrdiener) tatsächlich zum Einsatz im Ausland.

- 4.2 Nach Auffassung des RH sollten schon im Hinblick auf künftige Personalerfordernisse bei den "vorbereiteten Einheiten", aber auch aus Kostengründen (zB Kosten für die Einberufung, Reise- und Aufenthaltskosten) diese hohen Ausfallsquoten gesenkt werden. Der RH empfahl, Interessierte bereits bei der Abgabe ihrer Meldung eingehend über die Voraussetzungen für einen Auslandseinsatz zu informieren und nach Möglichkeit bereits zu diesem Zeitpunkt ihre Eignung vertieft zu überprüfen.
- 4.3 *Laut Mitteilung des BMLV seien Informationsbeauftragte bei den Truppenkörpern bestellt worden. Neuregelungen über die Eignungsfeststellung würden im Rahmen des Projektes "vorbereitete Einheiten" erfolgen.*

Verlängerung
der Einsatzdauer

- 5.1 Im Jahre 1988 wurde die grundsätzliche Einsatzdauer bei den Kontingenten in Zypern und Syrien von sechs auf acht Monate verlängert. Überlegungen der für die Personalbewirtschaftung zuständigen Dienststelle des BMLV, die Einsatzzeit bis zu einem Jahr zu verlängern, wurden nicht weiterverfolgt. Auch Berichte der Volksanwaltschaft bzw der Beschwerdekommision für militärische Angelegenheiten beim BMLV enthielten diese Anregung.

Von 1992 bis 1994 beantragten durchschnittlich zwei Drittel der Angehörigen der Kontingente eine Verlängerung der Einsatzzeit. Rd 40 % dieser Ansuchen wurden, insbesondere mangels geeigneten Ersatzpersonals, angenommen.

- 5.2 Nach Beurteilung des RH würde die Verlängerung der Dienstzeit auf zwölf Monate die Ausbildung von jährlich rd 290 Soldaten einsparen.

Personalbewirtschaftung

215

Dadurch könnten zB rd 3 Mill S allein an Tages- und Dienstzuteilungsgebühren eingespart werden. Auch der Aufwand für Einberufungen, Eignungsuntersuchungen und Ausbildung könnte entsprechend verringert werden.

Der RH empfahl daher, die Dauer von Auslandseinsätzen besonders bei langjährigen Missionen grundsätzlich auf zwölf Monate zu verlängern.

- 5.3 *Das BMLV will die Möglichkeiten einer Verlängerung der Einsatzzeit, insbesondere bei den seit Jahren bestehenden Kontingenten, prüfen.*

Urlaubsanspruch

- 6.1 Neben dem auch für die Zeit des Auslandseinsatzes bestehenden Anspruch auf Urlaub (für Berufssoldaten) bzw Dienstfreistellung (für zum Präsenzdienst Einberufene) sehen auch die Bestimmungen der Vereinten Nationen einen Urlaubsanspruch von zweieinhalb Werktagen je Monat vor. Dieser kann — anders als die Freistellungen nach österreichischem Recht — während dieses Einsatzes verbraucht werden.
- 6.2 Diese nebeneinander bestehenden Regelungen bewirken nach Ansicht des RH eine sachlich nicht begründete und unbeabsichtigte mehrfache Gewährung dienstlicher Freistellungen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die erhöhte Belastung der Soldaten während dieser Einsätze ohnedies durch eine abgestufte Zulagenregelung abgegolten wird.

Der RH empfahl daher, um eine maßvolle Regelung des Freistellungsumfanges bemüht zu sein. Dies könnte durch gesetzliche Anrechnung des von den Vereinten Nationen gewährten Urlaubsausmaßes auf den nach österreichischem Recht zustehenden Erholungsurlaub (bzw Dienstfreistellung) erreicht werden. Damit könnten finanzielle Belastungen für das BMLV von jährlich rd 11 Mill S sowie Abwesenheiten von Ressortbediensteten infolge des durch die Auslandsverwendung erhöhten Urlaubsanspruches vermieden werden.

- 6.3 *Das BMLV stimmte dem RH zu, will jedoch noch ressortintern überlegen.*

Aufstellung
"vorbereiteter
Einheiten"

- 7.1 Im Hinblick auf verstärkte Bemühungen der Vereinten Nationen nach verbesserter Reaktion auf krisenhafte und sicherheitsbedrohende Entwicklungen plante das BMLV in Zusammenarbeit mit dem BMA und dem BMI den Aufbau kleiner, spezialisierter Einheiten, um erforderlichenfalls neben den bestehenden Truppen, Beobachtern und Spezialkräften möglichst rasch (weitere) Truppen für Hilfeleistungen im Ausland beistellen zu können.

Gemäß einem vom BMA vorgelegten und von der Bundesregierung im Mai 1993 zur Kenntnis genommenen Bericht sei im Rahmen des Verteidigungsressorts die Aufstellung eines Feldspitals sowie von Infanterie-, Pionier-, Versorgungs-, Flieger-, Such- und Rettungselementen für Friedenssicherung und Katastrophenhilfe geplant. Dieses Vorhaben machte neben dem beim Bundesheer bestehenden Gerät auch umfassende Neuanschaffungen notwendig. Mangels Bedeckbarkeit dieser Kosten aus den laufenden Haushaltsmitteln war die hierfür erforderliche budgetäre Vorsorge im Einvernehmen mit dem BMF sicherzustellen.

**Aufstellung
"vorbereiteter Einheiten"**

216

In der Folge richtete das BMLV eine Projektorganisation zur Planung dieser Truppen ("vorbereitete Einheiten") ein.

Der vorgegebene Projektbeginn (November 1993) konnte allerdings wegen Personalengpässen — ua stand der Projektleiter nur sehr eingeschränkt zur Verfügung — nicht eingehalten werden. Selbst ein Jahr später lag noch kein genehmigter Projektauftrag vor.

Ungeachtet des geringen Planungsfortschritts wurden in der Zwischenzeit einschlägige Beschaffungsvorhaben begonnen. Diese umfaßten neben Gerät im Umfang von rd 60 Mill S vor allem gepanzerte Radfahrzeuge im Bestellwert von rd 635 Mill S (einschließlich USt), zahlbar in den Jahren 1995 bis 1997. Nachdem das BMLV erst nach Ausfertigung des Bestellschreibens im Juli 1994 mit dem BMF die 1993 in Aussicht gestellte Zuweisung gesonderter finanzieller Mittel erörterte, konnten lediglich die im Jahr 1995 fälligen Zahlungen von rd 200 Mill S sichergestellt werden.

Die vorgesehene Aufnahme der Beschaffungsvorhaben in das Investitionsprogramm des BMLV unterblieb.

- 7.2 Der RH kritisierte die unzureichende Beistellung von Personal im Rahmen der Projektvorbereitung, insbesondere die anderweitige Verwendung des Projektleiters. Da noch keine Ergebnisse der Projektarbeit oder andere abgeschlossene Planungen vorlagen, aus denen sich Mengen und Beschaffenheit der benötigten Güter hätten ableiten lassen, hielt der RH diesbezügliche Bestellungen für verfrüht. Die nur teilweise ermöglichte gesonderte Finanzierung der Radpanzer könnte zu Engpässen bei den Budgetmitteln für militärische Investitionen in den Jahren 1996 und 1997 führen.

Der RH empfahl dem BMLV, die Voraussetzungen für eine zügige Projektentwicklung zu schaffen, weitere Beschaffungen und sonstige Maßnahmen auf Ergebnisse der Projektarbeit abzustützen sowie derartige Projektorganisationen in Hinkunft sorgfältiger zu planen.

- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei Ende Dezember 1994 der Projektauftrag erteilt und in der Folge ein hauptamtlicher Projektleiter eingesetzt worden.*

**Organisation des
"Kommandos
Auslandseinsätze"**

- 8.1 Dem "Kommando Auslandseinsätze", einer dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Dienststelle, oblag die Eignungsüberprüfung, Ausbildung und Vorbereitung der für den Auslandseinsatz vorgesehenen Soldaten und die Versorgung der ins Ausland entsendeten Truppen. Im Zuge einer Umorganisation im Juli 1994 wurde die Kompetenz der Dienststelle erheblich erweitert und ihr Aufbau flexibler gestaltet.

Die Anzahl der Arbeitsplätze stieg dadurch von 79 auf 91; durch Schaffung vorwiegend mit Zivilpersonen zu besetzender Arbeitsplätze in den Bereichen Personalwesen und Versorgung verminderte sich jedoch der Sollstand an Militärpersonen von 75 auf 53. Die Neuorganisation war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

**Organisation des
"Kommandos Auslandseinsätze"**

217

8.2 Der RH bewertete die Methode der Stellenplanung, die Grundsätze der Neuorganisation und die Zuweisung nicht militärspezifischer Aufgaben an Zivilpersonal als positiv. Er sah sich jedoch zu folgenden Feststellungen bzw. Empfehlungen veranlaßt:

(1) Die der Stellenplanung zugrundeliegenden Soll-Arbeitszeiten waren teilweise zu hoch angesetzt.

(2) Um die personelle Auslastung und die Dienstaufsicht zu verbessern, wären die dienstführenden Unteroffiziere und die im Wirtschaftsbereich verwendeten Personen jeweils organisatorisch zusammenzufassen.

(3) Der Einsatz der im BMLV bereits bestehenden EDV-Anlagen für den Kanzlei- und Schreibdienst des "Kommandos Auslandseinsätze" ließe eine erhebliche Beschleunigung und damit Personaleinsparung in diesem Bereich erwarten.

(4) Die Aufstellungs- und Entsendestäbe wären mangels aktuellen Bedarfes stillzulegen und erst im Bedarfsfall wieder zu errichten.

Der RH hielt insgesamt eine Einsparung von 16 der geplanten 91 Arbeitsplätze für möglich. Die betroffenen Grundwehrdiener wären der Einsatzorganisation zuzuführen; durch die Abstandnahme von Stellenbesetzungen bzw. -nachbesetzungen wäre — auf Grundlage der Bezugsansätze des Jahres 1994 — eine Ersparnis von rd. 2,2 Mill. S zu erzielen.

8.3 *Das BMLV verwies auf die zur Zeit der Überprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossene Umsetzung der Neugliederung. Es beabsichtige, die Organisation des "Kommandos Auslandseinsätze" im Jahr 1996 zu überprüfen und dabei die Anregungen des RH zu berücksichtigen.*

**Weitere
Empfehlungen**

9 Weiters empfahl der RH:

– eine gesetzliche Regelung zur generellen Vorsorge für die ins Ausland entsandten Angehörigen der österreichischen UN-Kontingente anstelle von Ablebensversicherungen sowie die

– verstärkte Einbindung der Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (des Arbeitsmarktservice) in die Freiwilligenwerbung.

**Schluß-
bemerkungen**

10 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Arbeiten am Projekt für die Bildung "vorbereiteter Einheiten" sollten zügig fortgeführt und weitere konkrete Maßnahmen aus den Ergebnissen der Projektarbeit abgeleitet werden.

(2) Die hohen Ausfallraten bei den Freiwilligen wären zu verringern.

(3) Die Verwendungsdauer der Soldaten im Ausland wäre besonders bei langjährigen Missionen grundsätzlich auf ein Jahr zu verlängern.

Schlußbemerkungen**218**

(4) Die Gewährung von Urlaub bzw Dienstfreistellung für Soldaten im Auslandseinsatz sollte maßvoll geregelt werden.

(5) Die Ablebensversicherung für Soldaten im Auslandseinsatz sollte zugunsten einer generellen gesetzlichen Vorsorge überdacht werden.

(6) Die Aufbauorganisation beim Kommando Auslandseinsätze sollte verbessert werden; personelle Überkapazitäten wären abzubauen.

Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Abgrenzung der Maßnahmen des Wasserbaues von der Tätigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung in den Bundesländern (TB 1984 Abs 53.2 und TB 1985 Abs 43.2).

Laut Mitteilung des BMLF sei mit den noch fehlenden Verordnungen bis Ende 1995 (Vorarlberg, Steiermark und Burgenland) bzw im Jahr 1996 (Niederösterreich) zu rechnen.

- (2) Abstandnahme von der dem Forstgesetz 1975 widersprechenden Tragung des Projektierungs- und Durchführungsaufwandes (Wildbach- und Lawinenverbauung) sowie des Verwaltungsaufwandes (Gebietsbauleitungen der Sektionen Salzburg und Kärnten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung) zu Lasten der Baumittel (TB 1984 Abs 54.11 und TB 1985 Abs 44.9).

Laut Mitteilung des BMLF müßten erst die Gespräche über die Ausgliederung der Wildbach- und Lawinenverbauung abgewartet werden.

- (3) Neuerstellung eines Bauhofkonzeptes mit betriebswirtschaftlichen Zielvorgaben für die Bauhöfe im Bereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (TB 1992 S. 162 Abs 1.5) sowie Einführung einer Betriebsabrechnung und einer bundeseinheitlichen Verrechnung von Maschinenmieten an diesen Bauhöfen (TB 1992 S. 162 f Abs 1.6 und S. 164 Abs 1.12).

Laut Stellungnahme des BMLF werde mit 1. Jänner 1996 eine flächendeckende Kostenrechnung in Kraft treten. Das Bauhofkonzept werde den neuen Erfordernissen angepaßt und auch die Maschinenabrechnung geregelt werden.

- (4) Behebung des im Bereich des Wasserrechtes besonders ausgeprägten Vollzugsdefizites (TB 1992 S. 173 Abs 3.5).

Laut unveränderter Stellungnahme des BMLF seien auch die Vollzugsdefizite im gewerblich-industriellen und kommunalen Bereich bedeutsam. Im übrigen würden Grundwassersanierungsarbeiten vorbereitet. Eine österreichweite Hochrechnung hätte über eine Million amtswegig zu behandelnder wasserrechtlicher Mißstände ergeben. Ohne die neu hinzugekommenen Fälle zu berücksichtigen, wären allein zur Abwicklung dieser Verfahren innerhalb von zehn Jahren bei jeder Wasserrechtsbehörde rd zehn zusätzliche Planstellen erforderlich.

Unerledigte Anregungen

220

- (5) Wirksamer Vollzug der Strafbestimmungen nach dem Wasserrechtsgesetz einschließlich der Vollstreckung behördlich angeordneter Maßnahmen (TB 1992 S. 172 f Abs 3.4).

Laut unveränderter Stellungnahme des BMLF müßten das Fehlen unmittelbar verfügbarer Finanzmittel für die Vollstreckungsbehörde, die unzureichende Infrastruktur und die mangelhafte Koordination zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen von der Verwaltung behoben werden.

Die technische und rechtliche "Vollstreckungsfeindlichkeit", die Verfahrensdauer und die Ausschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten machten jedoch Maßnahmen des Gesetzgebers erforderlich.

- (6) Schaffung von Begleitmaßnahmen zu den Vollzugshandlungen unter Berücksichtigung der Intensivlandwirtschaft, wie zB Vermeidungs- und Minimierungstechnologien und Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung (TB 1992 S. 174 Abs 3.6).

Laut unveränderter Mitteilung des BMLF würde die EU-Anpassung zu Vorschriften über eine gute fachliche Handhabung in der Landwirtschaft führen.

- (7) Klärung der Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BMF und den Ländern über die Finanzierung des wasserrechtlichen Vollzuges (TB 1992 S. 178 Abs 3.11).

Laut Stellungnahme des BMLF habe das BMF im Zuge der Verhandlungen für das Bundesfinanzgesetz 1995 die Budgetierung bestimmter, von den Ländern angesprochener Kosten, die nach deren Auffassung als Zweckaufwand vom Bund zu tragen wären, abgelehnt. Eine endgültige Klärung mit dem BMF stehe noch aus.

- (8) Trennung von Planung und Ausführung sowie Kosten-Nutzen-Untersuchungen bei EDV-Projekten der Österreichischen Bundesforste (TB 1991 Abs 42.9).

Laut Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste beinhalte das beabsichtigte Vorgehenskonzept die Analyse der Aufwände und des zu erwartenden Nutzens einer EDV-Applikationsentwicklung. Auch wäre die Trennung der Zuständigkeiten in den einzelnen Projektstufen vorgesehen.

- (9) Sicherung des Nutzens und der Wirtschaftlichkeit der Anschaffung der ursprünglich 350, im Jahr 1994 rd 600 von den Österreichischen Bundesforsten bundesweit eingesetzten Personalcomputern samt zugehöriger Software durch Bestellung eines Mitarbeiters zum EDV-Anwenderbetreuer (TB 1991 Abs 42.13).

Laut Mitteilung der Österreichischen Bundesforste werde mangels verfügbarer Betreuungskapazitäten eine Vergabe der Anwenderbetreuung an Externe erwogen.

- (10) Abstimmung der dezentralen EDV-Eigenentwicklung der Österreichischen Bundesforste zur Vermeidung eines Wildwuchses an Programmen (TB 1991 Abs 42.17).

Laut Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste solle das beabsichtigte Vorgehenskonzept zur verbindlichen Grundlage für alle Neuentwicklungen werden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Neuerstellung von Richtlinien für den Schutzwasserbau (TB 1984 Abs 53.24).
- (2) Erlassung von Kontrollbestimmungen für Förderungen von Mischwaldaufforstungen (TB 1993 S. 232 Abs 4) durch eine entsprechende Weisung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.
- (3) Trennung von Anweisung und Vollziehung der Pensionsgebarung der Österreichischen Bundesforste (TB 1991 Abs 42.10).

222

Prüfungsergebnis

Organisationsangelegenheiten der Österreichischen Bundesforste

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und effizienten Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Bundesforste überprüfte der RH die vom Generaldirektor–Stellvertreter und dem Leiter der Abteilung für Jagd– und Fischereiverwaltung der Generaldirektion zahlreichen, gegenseitig erhobenen Vorwürfe. Diese bezogen sich auf dienstwidriges Verhalten, Nichtbeachtung von Vorschriften sowie mangelhafte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Für die Vorwürfe des Generaldirektor–Stellvertreters konnten im wesentlichen Beweise beigebracht werden, für die Anschuldigungen des Abteilungsleiters hingegen nicht.

Die Unzulänglichkeiten bei den Österreichischen Bundesforsten lagen auf organisatorischer und zwischenmenschlicher Ebene; vor allem fehlte vielfach das Bewußtsein zu einer effektiven Zusammenarbeit.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl Nr 610/77, über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste"		
Besitzstand:*)	848 000 ha		
davon Waldfläche:	515 000 ha		
	1992	1993	1994
	in Mill S		
Einnahmen	1 916	1 773	2 079
Ausgaben	1 773	1 892	1 970
Überschuß/Abgang	+ 143	– 119	+ 109
Einnahmen aus der Jagd			155
Einnahmen aus der Fischerei			22
Personalstand	891 Angestellte **)		
	1277 Arbeiter ***)		
*)	Stand 1. Jänner 1994		
**)	Stand Oktober 1994		
***)	Stand Ende 1994, reduziert auf ganzjährige Beschäftigung		

224

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte aufgrund eines Ersuchens des früheren Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler, gemäß Art. 126 b Abs. 4 B-VG und § 1 Abs. 4 RHG schwerpunktmäßig organisatorische Angelegenheiten bei den Österreichischen Bundesforsten. Das Ersuchen bezog sich auf gegenseitige dienstliche Vorwürfe des Generaldirektor-Stellvertreters (zugleich Leiter des kommerziellen Geschäftsbereiches) und des Leiters der (in den forsttechnischen Geschäftsbereich fallenden) Abteilung für Jagd- und Fischereiverwaltung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste. Zugleich ersuchte der Bundesminister, die erforderlichen Konsequenzen aufzuzeigen und entsprechende Empfehlungen zur Abstellung allfälliger Mängel abzugeben.

Die Überprüfung fand von Mai bis Juli 1994 statt. Aufgrund der Stellungnahmen des Vorstandes der Österreichischen Bundesforste (März 1995) und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (April 1995) gab der RH im Juli 1995 seine Gegenäußerungen ab.

Überprüfte Angelegenheiten

- 2.1 Die gegenseitigen Vorwürfe bezogen sich in erster Linie auf Angelegenheiten der Jagdverwaltung, aber auch Fischereiangelegenheiten, Grundankäufe und sonstige Vorfälle. Dem Abteilungsleiter wurden im wesentlichen die Nichtbeachtung allgemeiner Vorschriften und spezieller Weisungen sowie Mängel bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Jagd- und Fischereiverwaltung vorgeworfen. Dem Generaldirektor-Stellvertreter wurde hauptsächlich die Weitergabe von Informationen an Betriebsfremde sowie eine geschäftsordnungswidrige Vorgangsweise zur Last gelegt.
- 2.2 Im Zuge der Überprüfung durch den RH konnten für die Vorwürfe des stellvertretenden Generaldirektors im wesentlichen Beweise beigebracht werden, für jene des Abteilungsleiters hingegen nicht. Der Abteilungsleiter handelte mehrfach eigenmächtig, dokumentierte in Geschäftsstücken unvollständig und hatte Probleme im Umgang mit anderen Mitarbeitern der Österreichischen Bundesforste.

Besonders bemängelte der RH die einem Jagdpächter unbefugt und nicht gerechtfertigt gewährte Pachtzinsreduktion von über 52 000 S. Auch durch sein Verhalten bei der Veräußerung von Fischereirechtsanteilen entstand im Zusammenwirken mit dem Fehlverhalten verschiedener anderer Mitarbeiter den Österreichischen Bundesforsten ein Nachteil von mindestens 60 000 S.

Im übrigen ließen zahlreiche überprüfte Fälle eine Mitverantwortung verschiedener Mitarbeiter der Österreichischen Bundesforste erkennen. Besondere Verantwortung traf hierbei den früheren Forstdirektor, der als unmittelbarer Vorgesetzter die Vorgangsweise des Abteilungsleiters zumeist genehmigte.

Der RH empfahl der Generaldirektion, die Betriebsziele künftig genau zu definieren, für eine sachliche Verwaltungsführung in der Abteilung für Jagd- und Fischereiverwaltung zu sorgen und die Einhaltung der Kompetenzvorschriften zu überwachen.

- 2.3 *Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste stimmte der Kritik des RH zu. Das Dienstverhältnis mit dem Abteilungsleiter sei inzwischen beendet worden; diesbezüglich sei ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig. Durch die im Jahr 1994 in Kraft gesetzten neuen Richtlinien sei die bisherige Vorgangsweise bei der Verwertung von Jagdausübungsrechten abgeändert worden. Die Frage des Schadenersatzes bezüglich der Jagdpachtzinsreduktion und der Veräußerung der Fischereirechtsanteile werde geprüft.*

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft teilte mit, er habe den Vorstand der Generaldirektion bereits im Jänner 1995 beauftragt, ihn umgehend über die weitere Vorgangsweise zu informieren und etwaige Mißstände sofort abzustellen. Weiters habe er im Februar 1995 den Generaldirektor ersucht, über die aufgrund der Feststellungen des RH getroffenen Maßnahmen zu berichten und eine umfassende Untersuchung über ein fehlerhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Österreichischen Bundesforste einzuleiten.

Erforderliche Veranlassungen

Leitbild

- 3.1 Konkrete Vorstellungen einzelner Organisationseinheiten über Aufgaben und Ziele der Österreichischen Bundesforste sowie genaue Grundsätze über die Führung der Dienstgeschäfte fehlten weitgehend.
- 3.2 Der RH empfahl den Österreichischen Bundesforsten die Erstellung eines Leitbildes zur bestmöglichen Erreichung ihrer Unternehmungsziele.
- 3.3 *Die Generaldirektion hat bereits mit entsprechenden Maßnahmen begonnen.*

Revision und Kontrolle

- 4.1 Die eigentliche Revisionstätigkeit der Abteilung für Revision und Kontrolle nahm eine nur untergeordnete Bedeutung ein, da sie überwiegend mit Verwaltungssagenden befaßt war. Ebenso war die Dienstaufsicht durch die Vorstandsmitglieder, insbesondere vor 1993, unzureichend.
- 4.2 Der RH empfahl Maßnahmen zur Stärkung der Funktionstüchtigkeit und der Akzeptanz der Abteilung für Revision und Kontrolle. Auch die Dienstaufsicht der Vorstandsmitglieder sowie die den Leitern der Inspektionen übertragene Koordinierungs- und Überwachungstätigkeit sollten verbessert werden.
- 4.3 *Die Generaldirektion wird dem entsprechen.*

Disziplinarrecht

- 5.1 Bei Verfehlungen von Bediensteten sprach der Vorstand "Rügen" oder "strenge Rügen" aus, wies aber gleichzeitig darauf hin, diese würden keine Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes darstellen. Die Dienstordnung der Österreichischen Bundesforste kannte — mit Ausnahme der Kündigung bzw Auflösung des Dienstverhältnisses bei schwereren Verfehlungen — keine Disziplinarmaßnahmen.
- 5.2 Der RH empfahl, das Disziplinarrecht der Österreichischen Bundesforste dem Beamtendienstrecht anzugleichen.
- 5.3 *Der RH vermißte eine Stellungnahme des hierfür zuständigen BMLF.*

226Schluß-
bemerkungen

6 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:

(1) Für die Österreichischen Bundesforste wäre ein Leitbild zu erstellen.

(2) Die Prüfungstätigkeit der Revisionsabteilung sollte verstärkt, die Dienstaufsicht durch die Vorstandsmitglieder verbessert werden.

(3) Ein angemessenes Disziplinarrecht für die Österreichischen Bundesforste sollte geschaffen werden.

Bereich des Bundesministeriums für Umwelt

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer schriftlichen Vereinbarung mit den Ländern zur Übermittlung der Meßdaten (zuletzt TB 1991 Abs 24.2) sowie eines bundesweiten Immissionsmeßnetzkonzeptes (zuletzt TB 1991 Abs 24.3).

Laut Stellungnahme des BMU sehe der im April 1994 in Begutachtung gegangene Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes Luft ein Meßkonzept und eine Regelung hinsichtlich der Übermittlung der Meßdaten vor.

- (2) Beendigung der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Büroräumlichkeiten des BMU an den förderungsempfangenden Verein "Anti Atom International" (zuletzt NTB 1992 S. 37 Abs 3).

Das BMU stellte die Auflösung des Bittleibverhältnisses mit dem Verein "Anti Atom International" in Aussicht.

- (3) Einstellung der nach dem Bundesministeriengesetz über den Aufgabenbereich des BMU hinausreichenden Förderung von Anti-Atom-Organisationen (zuletzt NTB 1992 S. 38 Abs 7).

Das BMU hat seinem bisherigen Standpunkt, die diesbezügliche Förderungstätigkeit sei Aufgabe seiner Umweltschutzpolitik, keine weitere Stellungnahme hinzugefügt.

- (4) Einstellung der Förderung von Tierschutzorganisationen wegen fehlender Zuständigkeit des BMU (zuletzt NTB 1992 S. 38 f Abs 8).

Das BMU hat dem RH zwar grundsätzlich beigepflichtet, jedoch auf seine (eingeschränkte) Zuständigkeit nach dem Tierversuchsgesetz 1988 verwiesen.

- (5) Bundesinterner Abstimmung und Festlegung der auf dem Gebiet des Naturschutzes insbesondere hinsichtlich der Nationalparks wahrzunehmenden Interessen und der weiteren Vorgangsweise des Bundes (NTB 1992 S. 44 Abs 15.2).

Förderung nur auf der Grundlage eines verbindlichen Förderungs- und Nationalparkkonzeptes (NTB 1992 S. 47 Abs 18.2).

Beschränkung der Förderungsmaßnahmen des Bundes auf jene Nationalparks, für die eine internationale Anerkennung konsequent angestrebt wird und auch erreichbar erscheint (NTB 1992 S. 45 Abs 15.2).

Unerledigte Anregungen**228**

Abstandnahme von der Förderung verwaltungsaufwendiger Klein- und Einzelprojekte (NTB 1992 S. 45 Abs 15.2) und Beschränkung auf länderübergreifende Projekte mit Bedeutung für den Gesamtpark (NTB 1992 S. 48 Abs 18.2).

Laut Mitteilung des BMU sei im Juni 1994 die Konstituierung des Nationalpark-Beirates erfolgt. Anfang Mai 1995 sei das "Nationalparkkonzept 2000" beschlossen und anderen berührten Bundesdienststellen zur Begutachtung vorgelegt worden.

Nach der Veröffentlichung neuer — unter spezieller Bedachtnahme auf die europäische Situation erstellter — Nationalpark-Richtlinien durch die International Union for Conservation of Nature and Natural Resources—IUCN im September 1994 habe das BMU ein darauf abgestimmtes Förderungsprogramm ausgearbeitet.

Verwirklichte Empfehlung

Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich der

Beendigung der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Büroräumlichkeiten des BMU an den Verein "Umweltforum" (zuletzt NTB 1992 S. 37 Abs 3).

230

Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für die Zentrallehranstalten an die Schulbehörden des Bundes in den Ländern (TB 1982 Abs 15.6, TB 1988 Abs 18.2, TB 1993 S. 36 Abs 2).

Das BMUK will die Anregung des RH prüfen.

- (2) Übertragung der Aufgaben des Schulservice an die Schulpsychologie–Bildungsberatung (TB 1988 Abs 18.4) und gemeinsamer Veranschlagung der Mittel für die Schulpsychologie–Bildungsberatung mit den Schulaufsichtsbehörden, weil dies einen beweglicheren Mitteleinsatz ermöglicht (WB 1993/4 Schul– und Bildungswesen Abs 1.39).

Das BMUK hält die Aufgaben der beiden Einrichtungen für zu unterschiedlich.

- (3) Abgeltung der Mehrdienstleistungen der Schulaufsichtsbeamten durch eine zu schaffende Verwendungszulage zur Objektivierung der Leistungsabgeltung und zur administrativen Vereinfachung (TB 1988 Abs 5).

Laut Mitteilung des BMUK habe es die Überstundenvergütungen verringert; die Schaffung eines Gruppenpauschales werde erwogen.

- (4) Bedeckung dringender Instandhaltungsarbeiten durch Einsparungen beim Personalaufwand (TB 1988 Abs 18.18).

Das BMUK macht dies weiterhin von geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig.

- (5) Zentralisierung der auf neun Gebäude verteilten Verwaltungsstellen des Stadtschulrates für Wien (TB 1988 Abs 19.14).

Das BMUK berichtete von Bemühungen, den Stadtschulrat in das durch die Übersiedlung des Landesschulrates für Niederösterreich freiwerdende Amtsgebäude umzusiedeln.

- (6) Betreuung von Internatszöglingen hauptsächlich durch Erzieher statt durch Lehrer (NTB 1990 Abs 55.9.2).

Das BMUK will höchstens 50 % der Erzieherdienste Vollerziehern übertragen.

Unerledigte Anregungen**232**

- (7) Tragung der Personalkosten der Erzieher am Städtischen Internat Oberwart durch die Stadtgemeinde als Heimerhalter (NTB 1990 Abs 55.10.2).

Das BMUK macht dies vom Ergebnis einer Kostenrechnung abhängig.

- (8) Verzicht auf über das "Vier-Augen-Prinzip" hinausgehende Kontrollen in der Personalverwaltung (NTB 1990 Abs 57.2.2).

Das BMUK will die Umstellung der Personalverwaltung des Landesschulrates für Niederösterreich und des Stadtschulrates für Wien auf EDV abwarten.

- (9) Einhebung kostendeckender Sätze für die Teilnahme an der Verpflegung an küchenführenden Einrichtungen (WB 1991 Schulverwaltung Abs 13).

Der Verpflegssatz sei 1994 auf 53 S erhöht worden; eine weitere Erhöhung sei geplant.

- (10) Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den "Schulverbund Mittelschule" (vormals Schulversuch "Mittelschule"), der für 10 bis 14jährige Schüler an allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen eingerichtet wurde, ohne die unterschiedliche Kompetenzlage für diese beiden Schularten zu beachten (TB 1988 Abs 18.6 und Abs 19.26).

Laut Mitteilung des BMUK sei eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des BMUK und des Stadtschulrates für Wien eingesetzt worden.

- (11) Vertretung des dienstverhinderten Direktors durch den in Schulverwaltungsangelegenheiten erfahrenen Administrator und nicht durch den dienstältesten Lehrer (WB 1993/4 Schul- und Bildungswesen Abs 1.21).

Das BMUK arbeite an einer entsprechenden Regelung.

- (12) Vereinheitlichung der Tarife für das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in Strobl (WB 1993/4 Schul- und Bildungswesen Abs 2.25).

Das BMUK hat dazu nicht Stellung genommen.

- (13) Schaffung eines nachvollziehbaren Schlüssels für die Verteilung der Förderungsmittel an die Verbände der Erwachsenenbildung (WB 1993/4 Schul- und Bildungswesen Abs 2.4).

Das BMUK ist weiterhin um eine entsprechende Regelung bemüht.

- (14) Abbau der teilweise sehr hohen Mehrdienstleistungen (Überstunden) der Lehrer (NTB 1992 S. 5 Abs 3).

Das BMUK teilte zwar die Intentionen des RH, sehe sich aber derzeit nicht in der Lage, diese Maßnahmen zu setzen.

Unerledigte Anregungen

233

- (15) Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Förderung des Werk-schulheimes Felbertal (NTB 1992 S. 7 Abs 6).

Laut Stellungnahme des BMUK seien weiterhin entsprechende Verhandlungen im Gange.

- (16) Schaffung bzw Neugestaltung von Museumsordnungen für einzelne Bundesmuseen (TB 1988 Abs 75.3).

Laut Mitteilung des BMUK seien nunmehr auch die Museumsordnungen für das Österreichische Museum für angewandte Kunst und das Österreichische Theatermuseum fertiggestellt und approbiert worden. Entwürfe für Museumsordnungen für das Museum für Völkerkunde, die Österreichische Galerie und das Technische Museum für Industrie und Gewerbe würden derzeit ausgearbeitet.

- (17) Planung baulicher Maßnahmen zur Bergung beweglicher Kulturgüter sowie Schaffung eines neuen Konzeptes für den Kulturgüterschutz, insbesondere für den Steinbergstollen im Salzbergwerk Altaussee (NTB 1992 S. 21 f Abs 5 und 6).

Laut Mitteilung des BMUK sei die Montanuniversität Leoben ersucht worden, ein Gutachten betreffend Fragen der Sicherheit zu erstatten.

- (18) Richtlinien für Förderungen aus Denkmalschutzmitteln, welche seit der Denkmalschutzgesetz-Novelle 1990 zu erlassen gewesen wären (NTB 1992 S. 24 Abs 7).

Laut Mitteilung des BMUK sei die Neufassung der Richtlinien aufgrund von Abänderungs- bzw Ergänzungswünschen des BMF noch nicht abgeschlossen.

- (19) Anschluß der Kasse des Bundesdenkmalamtes an das Bundesrechenamt (NTB 1992 S. 26 Abs 11).

Laut Mitteilung des BMUK seien noch intensive Besprechungen im Gange.

- (20) Schaffung eines Gesamtüberblickes über den Bestand und Zustand denkmalgeschützter Objekte entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 15. März 1978 (NTB 1992 S. 28 Abs 14).

Ein Verzeichnis der unbeweglichen Denkmale Österreichs werde bis Ende 1999 vom Bundesdenkmalamt erstellt werden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen hinsichtlich:

- (1) Beendigung der Zusammenarbeit der Ausländerbetreuungsstelle des Stadtschulrates für Wien mit einem privaten Rechtsträger (TB 1988 Abs 19.11).

Die Ausländerbetreuungsstelle ist übersiedelt und arbeitet nunmehr mit dem Integrationsfonds der Stadt Wien zusammen.

- (2) Verminderung der den Mitgliedern des Zentralausschusses der oberösterreichischen Pflichtschullehrer bezahlten Mehrdienstleistungsvergütungen auf das gesetzliche Ausmaß (WB 1993/4 Schul- und Bildungswesen Abs 1.15).

Das BMUK hat eine bundeseinheitliche Regelung erlassen.

- (3) Rückforderung zweckwidrig verwendeter Förderungsmittel in der Erwachsenenbildung (WB 1993/4 Schul- und Bildungswesen Abs 2.18).

Laut Stellungnahme des BMUK habe es entsprechende Maßnahmen ergriffen.

- (4) Veräußerung der dem Verband österreichischer Volkshochschulen gehörenden Liegenschaft in Rif bei Hallein (WB 1993/4 Schul- und Bildungswesen Abs 2.33).

- (5) Verzicht auf die rechtlich nicht gedeckte Führung eines Übungskinder Gartens am Wirtschaftskundlichen Bundesrealgymnasium in Salzburg (NTB 1992 S. 7 Abs 7)

Ab dem Schuljahr 1995/96 führt die Stadt Salzburg diesen Kindergarten.

- (6) Beschleunigung der Erledigung der Anträge auf Schul- und Heimbeihilfe durch vollständige Übertragung dieser Aufgaben an die Landesschulräte, welche dafür technisch entsprechend auszustatten wären (NTB 1992 S. 9 Abs 12).

Laut Stellungnahme des BMUK habe es Maßnahmen zur rascheren Abwicklung der Verfahren ergriffen.

- (7) Neufassung des "Statuts für das Bundesdenkmalamt" (NTB 1992 S. 27 Abs 12) durch Erlaß des BMUK vom Mai 1995.

Prüfungsergebnis

Österreichische Nationalbibliothek

Die Struktur- und Organisationsprobleme der Österreichischen Nationalbibliothek sollten durch die zügige Umsetzung des Entwicklungskonzeptes beseitigt werden.

Die Bearbeitung neuer Bestände erfolgte im Vergleich mit der Universitätsbibliothek Wien zu langsam, konnte aber inzwischen wesentlich verbessert werden.

Umfangreiche wertvolle Bestände waren ungünstigen klimatischen Einflüssen ausgesetzt bzw in feuchten Räumlichkeiten gelagert. Der RH hielt daher bis zur Schaffung entsprechender Magazine die Lagerung von als höchstrangig erachtetem Kulturgut im Tiefspeicher der Österreichischen Nationalbibliothek für sinnvoll.

Die Sicherheitsvorkehrungen und der Brandschutz waren unzureichend.

Mängel bestanden weiters im EDV-Bereich und bei der Inventarverwaltung.

Wesentliche Rechtsgrundlagen:

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 341/1981

Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek aus 1984

Planstellen (Jänner 1993):	zugewiesen und besetzt	311
		in Mill S
Gebarungsumfang (1993):	Ausgaben	216,5
	hievon Personalaufwand	114,7
	Anlagen	52,1
	Einnahmen	4,8
Im teilrechtsfähigen Bereich	Ausgaben	6,6
	Einnahmen	5,4

236

Prüfungsablauf und
-gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Juni bis September 1994 die Gebarung der Österreichischen Nationalbibliothek. Zu den im Februar 1995 fertiggestellten Prüfungsmitteilungen nahmen die Österreichische Nationalbibliothek und das BMUK im April und Mai 1995 Stellung, worauf der RH im Juni 1995 seine Gegenäußerung abgab. Im August 1995 übermittelte der Generaldirektor der Österreichischen Nationalbibliothek eine weitere Stellungnahme.

Schwerpunkte der Gebarungüberprüfung waren die Organisation, die Sammlungen und Bestände sowie Verwaltungs- und EDV-Angelegenheiten.

Organisation

Aufgaben

- 2.1 Die im Forschungsorganisationsgesetz festgelegten Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek waren vor allem die Sammlung und Archivierung österreichischer Literatur sowie die Pflege und Vermehrung der bei der Österreichischen Nationalbibliothek bestehenden Kulturgüter.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren acht Sammlungen eingerichtet, von denen sich die Druckschriftensammlung als größte in mehrere Abteilungen gliederte.

- 2.2 Der RH bemerkte, daß die bestehende Organisationsform weitgehend auf Archiv- und Dokumentationsfunktionen ausgerichtet war. Demgegenüber traten öffentlichkeitswirksame Aufgabengebiete in den Hintergrund.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Nationalbibliothek habe das BMUK im Juni 1995 eine neue Bibliotheksordnung erlassen, die auch eine neue organisatorische Gliederung enthalte.*

Entwicklungsplanung

- 3.1 Im Sommer 1992 richtete das damals zuständige BMWF eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für die Österreichische Nationalbibliothek ein. Ferner wurde eine Beratungsunternehmung mit dem Entwurf eines Entwicklungsplanes zur Verbesserung der Organisation und des Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit beauftragt. Anfang 1993 genehmigte die Kommission den Entwicklungsplan und legte im Mai 1993 dem BMWF einen Bericht vor, der allgemeine Ziele und Vorschläge zur Verbesserung der Struktur und des Erscheinungsbildes der Österreichischen Nationalbibliothek enthielt. Der zur Konkretisierung der Ziele und Strukturmaßnahmen eingerichtete Organisationsausschuß sowie mehrere Arbeitsgruppen legten im Mai 1994 Schlußberichte vor.

Der zur Zeit der örtlichen Gebarungüberprüfung letztgültige Organigrammentwurf sah neben dem vereinbarten strategischen Ziel, die Österreichische Nationalbibliothek als Kulturstätte der Nation zu positionieren, auch die Neuerrichtung einer Sammlung alter und wertvoller Drucke und die Errichtung von drei übergeordneten Organisationseinheiten vor.

Organisation

3.2 Der RH hielt die Entwicklungsplanung im wesentlichen für geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Er wies aber darauf hin, daß zum Teil erst einleitende Schritte zur Umsetzung des Entwicklungsplanes gesetzt worden waren. Auch schienen ihm einige Sachbereiche, zB im Personal- und im EDV-Bereich, noch weiter verbesserungsfähig. Der RH regte an, die Vorhaben im Einklang mit den Zielsetzungen des Entwicklungsplanes nach Prioritäten zu ordnen, wobei er die konservatorische und restauratorische Erhaltung der Bestände für vordringlich hielt. Ferner hielt es der RH im Interesse strafferer Verwaltungsabläufe für zweckmäßig, den eigenständigen Wirkungsbereich der Österreichischen Nationalbibliothek zu erweitern.

3.3 *Die Österreichische Nationalbibliothek sagte verstärkte Bemühungen zur baldigen Umsetzung des Entwicklungsplanes zu, verwies aber auf die vielfach fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen. Zur Erhaltung der Bestände sei eine hausinterne Kommission geschaffen worden, die Ende 1994 ihre Arbeit aufgenommen habe.*

Das BMUK erklärte, daß die Organisations- und Strukturreform unter Beachtung der Empfehlungen des RH fortgesetzt werde.

Sammlungsrichtlinien, Geschäftsgang

4.1 Im Oktober 1993 befaßte sich eine Arbeitsgruppe ua mit der Erarbeitung neuer Sammlungsrichtlinien. Eine weitere Arbeitsgruppe war mit der Verbesserung des sogenannten Geschäftsganges befaßt, die insbesondere auf eine Verbesserung der Strukturen und der Arbeitsorganisation innerhalb der Druckschriftensammlung abzielte. Der Anlaß für die Einrichtung der Arbeitsgruppe war vor allem die mit acht Monaten je Buch im Vergleich mit der Universitätsbibliothek Wien (rd zwei Monate) verhältnismäßig lange durchschnittliche Bearbeitungszeit. In der Folge konnte die durchschnittliche Bearbeitungszeit auf rd dreieinhalb Monate reduziert werden.

4.2 Der RH empfahl, die neuen Sammlungsrichtlinien mit dem Ziel einer Entflechtung zu überarbeiten. Er anerkannte die Reformüberlegungen, die zur Verkürzung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit je Buch führten. Eine der Ursachen für die zum Teil unbefriedigenden Abläufe im Geschäftsgang lag aber auch in der Komplexität der für die Bediensteten geltenden Regelwerke zur Nominal- und Sacherschließung.

4.3 *Nach Ansicht der Österreichischen Nationalbibliothek ermöglichten die erstmals erstellten Sammlungsrichtlinien eine ausreichende Orientierung.*

Errichtung einer neuen Sammlung

5.1 Im Zuge der Entwicklungsplanung wurde auch ein Konzept für eine neue Sammlung alter und wertvoller Drucke erstellt, die in mehreren Räumlichkeiten getrennt untergebracht werden sollte.

5.2 Der RH begrüßte grundsätzlich die Bemühungen, verwies jedoch auf die für eine bestmögliche öffentliche Präsentation der Bestände erforderlichen erheblichen Bau- und Einrichtungsinvestitionen. Die im Konzept enthaltene Personalbedarfsrechnung hielt der RH für nicht zweckmäßig,

Organisation

238

weil die Fragen der künftigen Dienst- und Fachaufsicht sowie die Abstimmung der Aufgaben mit der übergeordneten Organisationseinheit noch nicht hinreichend klargestellt waren.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Nationalbibliothek seien bereits Architekten mit der Planung eines Ausstellungsbereiches unter dem Prunksaal zwecks bestmöglicher öffentlicher Präsentation der Bestände beauftragt worden.*

Österreichische
Bibliographie

- 6.1 Die Aufgabe der Österreichischen Bibliographie bestand in der Erfassung und Veröffentlichung aller in Österreich verlegten oder gedruckten Neuerscheinungen. Diese in drei verschiedenen Reihen veröffentlichten Publikationen wurden über eine private Unternehmung im Abonnementweg vertrieben, wobei zuletzt keine Kostendeckung erzielt werden konnte.
- 6.2 Der RH hielt fest, daß die Herstellung der Publikationen arbeitsintensiv, deren Nachfrage jedoch gering war, wodurch mit einer nachhaltigen Kostendeckung kaum gerechnet werden konnte. Deshalb wäre aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Einstellung der Herausgabe überlegenswert. Da das damalige BMWF aber aus kulturpolitischen Überlegungen beabsichtigte, die Österreichische Bibliographie vorläufig weiterzuführen, regte der RH an, eine verbesserte automationsunterstützte Herstellung anzustreben. Mittelfristig hielt der RH jedoch die mögliche Einstellung der Herausgabe für eine organisatorische, personelle und finanzielle Rationalisierungsreserve.
- 6.3 *Die Österreichische Nationalbibliothek verwies auf die Bedeutung der Österreichischen Bibliographie für die kulturelle Präsenz Österreichs im Ausland. Es bestünden nunmehr Vereinfachungen bei der Herausgabe. Der Verkauf einer der drei Reihen sei weiters um 10 % angestiegen; die Einstellung der dritten Reihe sei mittlerweile beschlossen worden.*

Wissenschaftlicher
Beirat

- 7.1 Gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz war beim damaligen BMWF zur Beratung in Angelegenheiten der Österreichischen Nationalbibliothek ein wissenschaftlicher Beirat zu bestellen. Von Ende des Jahres 1990 bis März 1994 fanden nur fünf Sitzungen des Beirates statt. Der Generaldirektor bezweifelte schon im Juni 1994 dem damaligen BMWF gegenüber die Effizienz dieses Gremiums.
- 7.2 Der RH regte an, die Notwendigkeit des Beirates zu überdenken.
- 7.3 *Das BMUK stimmte dem RH grundsätzlich zu, wollte jedoch erst den erfolgreichen Abschluß der Organisations- und Strukturreform abwarten.*

EDV-Unterstützung

Österreichischer
Bibliothekenverbund

- 8.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Österreichische Nationalbibliothek auch in das EDV-System "Österreichischer Bibliothekenverbund" eingebunden. Dieses bot zwar beträchtliche Vorteile, erwies sich aber für die Anforderungen der Österreichischen Nationalbibliothek als nicht ausreichend.

EDV-Unterstützung

239

Unabhängig von den Problemen der Österreichischen Nationalbibliothek mit diesem System entsprach es auch nicht den Erwartungen und Anforderungen des damaligen BMWF. Dieses erwirkte im Mai 1994 im Vergleichsweg den Rücktritt des Lieferanten von sämtlichen diesbezüglichen Verträgen. Von 1988 bis einschließlich 1993 leistete das damalige BMWF an den Lieferanten Zahlungen von rd 11,2 Mill S.

- 8.2 Der RH stellte fest, daß es dem damaligen BMWF — ungeachtet des Einsatzes erheblicher finanzieller Mittel innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums — nicht gelungen ist, eine klaglos funktionierende Bibliothekssoftware aufzubauen. Er hielt daher die Bestrebungen, auf ein neues EDV-System umzusteigen, für zweckmäßig.
- 8.3 *Laut Mitteilung des BMUK solle der Umstieg auf ein modernes Informationssystem unter weitestgehender Einbindung der Nutzerkreise erfolgen. Den Anforderungen der Österreichischen Nationalbibliothek an die EDV solle durch die Gründung einer eigenen Abteilung Rechnung getragen werden.*

Planungsstelle für das wissenschaftliche Bibliothekswesen

- 9.1 Die Planungsstelle für das wissenschaftliche Bibliothekswesen wurde in den 70er-Jahren bei der Österreichischen Nationalbibliothek zur Unterstützung des damaligen BMWF bei der Planung des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens eingerichtet. Im täglichen Arbeitsablauf nahm sie jedoch zahlreiche interne EDV-Aufgaben wahr. Im Juli 1994 schlug der provisorische Leiter der Planungsstelle vor, ihre Aufgaben neu zu definieren und die eigentlichen von den internen Aufgaben abzugrenzen.
- 9.2 Der RH hielt es für zweckmäßig, die künftige Organisation der Planungsstelle auf ihre eigentliche gesetzliche Aufgabe abzustellen.
- 9.3 *Die Österreichische Nationalbibliothek stimmte dem zu.*

Sammlungen, Bestände

Bestandsbewahrung

- 10.1 Zahlreiche empfindliche Bestände waren unter klimatisch ungünstigen Bedingungen untergebracht. So waren die Bestände des Prunksaales im Sommer oft Temperaturen von bis zu 35 ° Celsius ausgesetzt. Auch waren die Fenster der zum Bibliothekshof bzw zum Burggarten gerichteten Westfront des Prunksaales zum Teil erheblich schadhaft.
- 10.2 Der RH verwies auf die Gefährdung der durchwegs alten Bestände. Er empfahl daher, möglichst viele Werke in die unter dem Bodenniveau gelegenen Magazine zu verlagern und auf eine rasche Sanierung der Fenster durch die Bundesbaudirektion zu dringen.
- 10.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Nationalbibliothek sei die Unterbringung wertvoller Bestände in den geplanten, neu zu adaptierenden Magazinen unter dem Prunksaal vorgesehen. Die Fassade zum Burggarten sei zweifellos instandsetzungsbedürftig, die Fenster seien jedoch soweit funktionsfähig, daß keine unmittelbare Gefahr für die Bestände gegeben sei. Durch die Anschaffung von Jalousien hätte zumindest die direkte Sonneneinstrahlung auf die im Prunksaal aufgestellten wertvollen Altbestände verhindert werden können.*

Sammlungen, Bestände

- 240**
- Gefährdete Bestände
- 11.1 In der Musiksammlung wurden etwa 800 Laufmeter an Notenbeständen der Staats- und Hofoper sowie das Archiv des Theaters an der Wien im sogenannten — seit Jahrzehnten immer wieder feuchten — Bergungskeller aufbewahrt. Ferner lagerten im numismatischen Magazin der Musiksammlung und in den sogenannten Depots beträchtliche unaufgearbeitete Bestände.
- 11.2 Der RH empfahl, umgehend die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur Aufarbeitung der Bestände zu ergreifen.
- 11.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Nationalbibliothek sei geplant, die Bestände aus dem Bergungskeller auszulagern. Bezüglich der nicht aufgearbeiteten Bestände verwies die Österreichische Nationalbibliothek auf die bestehende Personalknappheit. Eine schnellere Aufarbeitung werde jedoch angestrebt.*
- Nutzung des Tiefspeichers
- 12.1 Der Österreichischen Nationalbibliothek stand ein Tiefspeicher, welcher auch — zum Teil noch aufnahmefähige — Magazine enthielt, zur Verfügung. Etwa 8,5 km Bücher (schätzungsweise rd 350 000 Bände) ältester und zum Teil wertvollster Bestände waren in einem Magazin außerhalb des Tiefspeichers untergebracht, welches den sicherheitstechnischen und konservatorischen Anforderungen kaum entsprach.
- 12.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß der Erhaltung höchstrangigen und unersetzlichen Kulturgutes gegenüber einem raschen Zugriff durch die Benutzer Priorität einzuräumen wäre, vor allem dann, wenn einwandfreie Lagerungsmöglichkeiten unter dem Einsatz erheblicher finanzieller Mittel geschaffen wurden. Er empfahl die Verbringung ausgewählter, von den zuständigen Fachleuten möglichst einhellig als höchstrangig erachteter Kulturgüter in den Tiefspeicher.
- 12.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Nationalbibliothek sei der Tiefspeicher stets als Magazin für jene neueren Buchbestände gedacht gewesen, die im nahen Hauptlesesaal benützt würden. Für die Magazinierung alter und wertvoller Bestände der im Josefsplatzbereich verbleibenden Sammlungen seien die zu Sicherheitsmagazinen auszubauenden Kellerbereiche unter dem Prunksaal vorgesehen. Als erster Schritt seien die historischen fotografischen Bestände des Bildarchivs bereits in den Tiefspeicher verbracht worden.*
- Sicherheit und Brandschutz
- 13.1 Insbesondere in den Bereichen der Musiksammlung sowie der "Portrait-sammlung und Bildarchiv" bestanden große Mängel beim Brandschutz. So fehlten eine automatische Brandmeldeanlage sowie ein akustisches Warnsystem, auch waren keine Brandabschnitte eingerichtet. Ferner fehlten Vorkehrungen gegen das Eindringen Unbefugter.
- 13.2 Der RH empfahl, umgehend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 13.3 *Die Österreichische Nationalbibliothek sagte dies zu.*

Leihgaben aus
Beständen der
Bundesmobili-
verwaltung

- 14.1 Von September 1989 bis Juni 1990 überprüfte die Bundesmobili-
verwaltung ihre Leihbestände bei der Österreichischen Nationalbibliothek.
Dabei wurde das Fehlen von 951 Leihobjekten im Wert von rd 1,3 Mill S
festgestellt. Die Fehlbestände wurden mit der nicht mehr uneinge-
schränkt ordnungsgemäßen Erfassung infolge baulicher Maßnahmen be-
gründet. Erst im November 1994 berichtete die Wirtschaftsabteilung
hierüber dem Generaldirektor der Österreichischen Nationalbibliothek,
ohne jedoch die Fehlbestände zu quantifizieren.
- 14.2 Der RH bemängelte, daß drei Jahre lang keine Bemühungen unternom-
men wurden, die aufgezeigten Mißstände aufzuklären bzw zu beseitigen.
Er regte an, umgehend geeignete Schritte zur Feststellung der fehlenden
Gegenstände zu unternehmen, und übermittelte der Staatsanwaltschaft
Wien eine Sachverhaltsdarstellung.
- 14.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Nationalbibliothek sei inzwischen Kontakt
mit der Bundesmobili-verwaltung zwecks Überprüfung der vorhandenen Leihobjekte
aufgenommen worden. Im August 1995 teilte die Österreichische Nationalbibliothek
mit, die Bundesmobili-verwaltung habe im Zuge einer weiteren Überprüfung nun-
mehr etwa zwei Drittel des Fehlbestandes ausgeschieden, ein schriftlicher Bericht lie-
ge aber noch nicht vor. Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Wien wurde das gegen
unbekannte Täter geführte Verfahren im Juni 1995 gemäß § 412 der Strafprozeß-
ordnung abgebrochen.*

Weitere
Feststellungen

- 15 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Geschäftseinteilung, das Per-
sonal, den Benutzerservice, das Österreichische Literaturarchiv, den teil-
rechtsfähigen Bereich sowie Veranstaltungs-, Verrechnungs- und Doku-
mentationsangelegenheiten.

*Das BMUK und die Österreichische Nationalbibliothek sagten die Verwirkli-
chung der Empfehlungen weitgehend zu.*

Schluß-
bemerkungen

- 16 Abschließend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die begonnene Organisations- und Strukturreform wäre fortzu-
setzen.
- (2) Auf eine raschere Erfassung und ordnungsgemäße Bewahrung
der Sammlungsbestände wäre zu achten.
- (3) Der Sicherheit und dem Brandschutz sollte verstärkt Augen-
merk zugewendet werden.

242

Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Zentralleitung

- (1) Zusammenführung der Busdienste von Post und Bahn einschließlich der Werkstätten (TB 1992 S. 262 Abs 4.13).

Laut Mitteilung des BMV werde die Zusammenlegung der Busdienste von Post und Bahn nach der mit 1. Jänner 1996 vorgesehenen Ausgliederung der Post- und Telegraphenverwaltung aus dem Bundeshaushalt betrieben werden.

Postverwaltung

- (2.1) Einbeziehung des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung in die Zuständigkeit der Innenrevision (TB 1989 Abs 2.160.1).

Laut Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung werde dieses Problem im Zuge der Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt gelöst werden.

- (2.2) Neugestaltung der Finanzierung von Fernmeldeinvestitionen (TB 1992 S. 264 Abs 5.3 und 5.4).

Laut Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung werde der Empfehlung voraussichtlich im Zuge der Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt nachgekommen werden.

- (2.3) Rückzug des Bundes bzw der Post- und Telegraphenverwaltung aus der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft (TB 1992 S. 284 Abs 7.5).

Laut Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung werde die Beteiligung des Bundes an der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft auf die Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft übertragen werden, die allerdings zur Gänze im Bundeseigentum steht.

- (2.4) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für Eillöhne (TB 1983 Abs 72.10).

Laut Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung handle es sich nach übereinstimmender Meinung der Vertreter des BKA und des BMF bei den Eillöhnen um Belohnungen gemäß dem Gehaltsgesetz.

Unerledigte Anregungen

244

Eisenbahn- und Kraftfahrlinienbehörde

- (3.1) Beseitigung des unbefriedigenden Zustandes, daß Bundesbeamte und Bundesbahnbedienstete gleichartige Tätigkeiten bei unterschiedlichen Besoldungssystemen ausüben (TB 1985 Abs 50.4).

Laut Mitteilung des BMV beabsichtige es, den Stand der Bundesbahnbediensteten weiter zu senken.

- (3.2) Änderung des Kraftfahrlineiengesetzes 1952 zur Anpassung an heutige Verkehrserfordernisse (TB 1985 Abs 50.56).

Das BMV verwies auf die Kraftfahrlineiengesetz-Novelle 1992, auf die im Jahr 1994 kundgemachte Novelle zur 1. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrlineiengesetz sowie auf die im Jahr 1994 kundgemachte Berufszugangsverordnung für den Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr; damit wäre das österreichische Kraftfahrlinienrecht an die heutigen Verkehrserfordernisse auf Europaebene angepaßt worden. Unabhängig davon würde das Kraftfahrlinienrecht zur Zeit neu ausgearbeitet.

- (3.3) Nachholen der fehlenden grundsätzlichen Vorgaben des Gesamtverkehrskonzeptes, eines Bundesverkehrswegeplanes, einer Vernetzungsplanung und einer Prioritätensetzung im Hochleistungsstreckenbau (TB 1993 S. 355 f Abs 9 und 12).

Laut Stellungnahme des BMV würde der Bundesverkehrswegeplan derzeit ausgearbeitet; eine Prioritätenreihung der einzelnen Hochleistungsstrecken-Projekte wäre nicht zwingend erforderlich.

- (3.4) Erstellung des bislang fehlenden Bauzeit- und Kostenrahmens für Hochleistungsstrecken(teile), deren Bau der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufgetragen wurde (TB 1993 S. 357 Abs 13).

Laut Mitteilung des BMV ermögliche die Hochleistungsstreckengesetz-Novelle 1994 nunmehr eine Bauübertragung an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG auch ohne Festsetzung von Bauzeit- und Kostenrahmen, solange die für den Hochleistungsstreckenbau erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen. Mittlerweile sei die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG beauftragt worden, für alle ihr übertragenen sowie eisenbahnrechtlich baugenehmigten Hochleistungsstrecken(teile) Bauzeit- und Kostenpläne vorzulegen.

Österreichische Bundesbahnen

- (4.1) Anpassung der Vorschriften der ÖBB an das neue Verkehrsüberwachungssystem der "Dispostelle" (SB 1984 Organisation der ÖBB Abs 55.2).

Laut Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB sei eine Anpassung der Vorschriften Anfang 1996 zu erwarten.

- (4.2) Änderung des Prämienlohnsystems in den Werkstätten der ÖBB (zuletzt TB 1986 Abs 67.12, TB 1979 Abs 74.10 und TB 1978 Abs 64.17).

Laut Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB soll im Zuge der Neugestaltung der Werkstätten im Geschäftsbereich Technische Services ein neues Prämienlohnsystem entwickelt und in Form eines Pilotprojektes voraussichtlich ab 1996 angewendet werden.

Unerledigte Anregungen

245

- (4.3) Zügigen Ausbaues der Pottendorfer Linie (TB 1988 Abs 52.19).

Laut Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB sei die Zielsetzungsplanung im Jahr 1994 abgeschlossen worden. Mit dem Beginn der Detailplanung wäre aufgrund der Budgetsituation erst im Jahr 1996 zu rechnen.

- (4.4) Anpassung des Kraftwerksausbauprogrammes an die geringere Energieverbrauchsprognose (TB 1993 S. 330 f Abs 5).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB würden die aufgrund der aktuellen Leistungsfestlegungen im Fahrbetrieb der ÖBB bereits jetzt absehbaren Korrekturen bei der Energieprognose und deren Folgemaßnahmen berücksichtigt werden.

- (4.5) Überprüfung der Vorschriften des Einkaufs- und Vergabewesens auf ihre Zweckmäßigkeit sowie Straffung der Beschaffungsabläufe (TB 1993 S. 332 f Abs 9 bis 11).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB sei im Rahmen des Organisationsprojektes ab Mai 1995 eine vorläufige Neugliederung der bisherigen Fachstelle Einkauf vorgenommen worden. An der Optimierung des Einkaufsergebnisses und der Erarbeitung eines Beschaffungshandbuchs werde im Rahmen eines Vorstandsprojektes gearbeitet.

- (4.6) Überdenken der Zulage für die in den Kraftwerken der Stubachtalgruppe Beschäftigten (Stubachtalzulage) wegen mangelnder sachlicher Begründung (TB 1993 S. 334 Abs 12).

Der Vorstand der ÖBB wies auf die fehlende Infrastruktur, die schwere Berufsausübung im Hochgebirge sowie die notwendige Zufahrt mit dem eigenen Fahrzeug hin. Bei Wegfall des Mehraufwandersatzes müsse mit Personalengpässen für die Kraftwerke Enzingerboden und Schneiderau gerechnet werden.

- (4.7) Sicherstellung der Finanzierung verkehrspolitischer Zielsetzungen im Wege von Verhandlungen mit den betreffenden Gebietskörperschaften vor der Realisierung (TB 1993 S. 341 Abs 12).

Der Vorstand der ÖBB betonte sein Bemühen, für den gemeinwirtschaftlichen Leistungsbereich mit den Bundesländern entsprechende Betriebsführungsverträge abzuschließen. Mit dem Bundesland Burgenland hätte bereits ein Vertrag für zehn Jahre über den gesamten Regional- und Nahverkehr abgeschlossen werden können.

- (4.8) Wirtschaftlicher Betriebsform beim fahrenden Restaurationsdienst oder entsprechender Zurücknahme dieser Kundendienstleistung (TB 1993 S. 349 Abs 17).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB wären die Markterhebungen und Analysen für die Neuorientierung der Zugbewirtschaftung ab dem Fahrplanjahr 1996/97 abgeschlossen. Die Adaptierung von Wagenmaterial und der vermehrte Einsatz von Minibars ließen mittelfristig eine wesentliche Reduzierung des Zuschußbedarfs erwarten. Seit April 1995 waren in 18 IC-Zügen kostengünstigere Minibars anstelle unwirtschaftlicher Speisewagen eingesetzt. Weiters konnten bisher aufgrund öffentlicher Ausschreibungen 23 von ursprünglich 151 durch die Internationale Schlafwagen- und Touristikgesellschaft bewirtschaftete Züge einem neuen Betreiber ohne Gewährung von Personalkostenzuschüssen übergeben werden.

Unerledigte Anregungen**246**

- (4.9) Verbesserung der Pachterträge aus den Bahnhofsgastwirtschaften durch Modernisierungen der Betriebe (TB 1993 S. 350 Abs 21).

Der Vorstand der ÖBB verwies auf bereits durchgeführte (zB in den Bahnhöfen Wien–West, Wien–Süd, St Pölten, Graz, Villach) oder geplante (zB Hauptbahnhof Linz) Umbau– und Modernisierungsmaßnahmen. Der Betrieb in Bregenz sei ab 1994 neu verpachtet worden.

**Eisenbahn–
Hochleistungs–
strecken–AG**

- (5.1) Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowohl für das gesamte Hochleistungsstreckennetz als auch für die einzelnen Projekte (TB 1993 S. 358 Abs 15).

Der Vorstand der Hochleistungsstrecken–AG lehnte solche Wirtschaftlichkeitsberechnungen ab. Diese würden nicht zu den Aufgaben der Gesellschaft zählen. Der Auftrag an die Hochleistungsstrecken–AG zur Wirtschaftlichkeitsberechnung des Semmeringtunnels (Prognos–Studie) sei nur über Weisung des BMV erteilt worden.

- (5.2) Erarbeitung eines Bewertungsmodells zur Auswahl von Zivilingenieuren (TB 1993 S. 361 f Abs 23).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Hochleistungsstrecken–AG wäre in Anlehnung an die neue ÖNORM A 2050 eine entsprechende Richtlinie in Ausarbeitung. Bei der Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauaufsicht im Tunnelbau sei darüber hinaus ein Präqualifikationsverfahren mit einem zweckmäßigen Berechnungsmodell vorgesehen.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Österreichische Bundesbahnen

- (1.1) Änderung des Dienst- und Besoldungsrechtes der ÖBB, weil die derzeit geltenden Regelungen ein überdurchschnittliches Steigen der Bezüge bewirken (TB 1986 Abs 70.8 und 11 sowie TB 1981 Abs 72.9 bis 11).

Im Zuge der im Bundesbahngesetz 1992 vorgesehenen Verhandlungen zwischen Vorstand und Personalvertretung sei vereinbart worden, das Dienstrecht für neu eintretende Bedienstete nach den Grundsätzen des allgemein geltenden Angestelltenrechtes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eisenbahnbetriebes auszugestalten.

- (1.2) Änderungen des Pensionsrechtes der ÖBB, das den Antritt der Pension mit 83 % des letzten Aktiv-Monatsgehaltes bereits nach 35 Dienstjahren zuläßt (TB 1986 Abs 70.9 und 11 sowie TB 1981 Abs 72.22).

Die ÖBB werden die Pensionsvorsorge für neu eintretende Bedienstete durch die gesetzliche Pensionsversicherung vornehmen und durch ein betriebliches Pensionskassenmodell ergänzen.

- (1.3) Verbesserung der Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen (TB 1993 S. 331 Abs 6).

Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG

- (2) Einholen der Eigentümerentscheidung auch während der Projektentwicklung je nach Stand der Projektentwicklung und Kostengenaugigkeit (TB 1993 S. 354 f Abs 7).

Der Vorstand der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG gab dem RH eine entsprechende Zusage.

248

Prüfungsergebnisse

Oberste Schifffahrtsbehörde, Schifffahrtspolizei

Die begonnene Neustrukturierung der Dienststellenorganisation (Zusammenfassung der 17 Außenstellen zu sechs Stromaufsichtsbereichen) läßt einen wirtschaftlichen und flexiblen Personaleinsatz für schifffahrtspolizeiliche Kontrolltätigkeiten erwarten.

Durch gemeinsame Kontrollen und Übertragung schifffahrtspolizeilicher Aufgaben (BMV) an Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollte der Personal- und Sacheinsatz der Bereiche beider Ressorts (BMV, BMI) besser abgestimmt werden.

Etwa die Hälfte der Schifffahrtspolizeiorgane wurde ausschließlich im Schleusendienst verwendet.

Die Anzahl der Überstunden für Routinetätigkeiten (Ausgaben rd 700 000 S im Jahr) wäre durch zielgerichtete Maßnahmen und Kontrollen abzubauen.

Der jährliche Aufwand für die Dienstbekleidung der Schifffahrtspolizeiorgane war mehr als doppelt so hoch wie jener für die Angehörigen des Stromdienstes der Bundesgendarmerie.

Von 1988 bis 1993 erfolgten Aufträge im Gesamtwert von 7,8 Mill S ohne Einhaltung der Vergabevorschriften.

Oberste Schifffahrtsbehörde, Schifffahrtspolizei		
	1993	1994
	Gebarung in Mill S	
Einnahmen	1,3	1,2
Ausgaben	65,0	80,8 *
	Personalstand	
Oberste Schifffahrtsbehörde	13	13
Nachgeordnete Dienststellen	90	90
	Anzahl	
Wasserfahrzeuge	34	34
Kraftfahrzeuge	1	1
* Mehrausgaben wegen Schlammabgagerungen (16 Mill S)		

250

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte — im Zusammenhang mit der Prüfung des BMI, Stromdienst der Bundesgendarmerie (siehe hierzu diesen TB, Bereich BMI) — von Mai bis August 1994 die Gebarung des BMV, Oberste Schifffahrtsbehörde, Schifffahrtspolizei. Zu den im Mai 1995 zugestellten Prüfungsmitteilungen nahm das BMV im Juli 1995 Stellung, worauf der RH im August 1995 seine Gegenäußerung abgab.

Prüfungsschwerpunkte waren die Organisation und das Personalwesen.

Organisation

Dienststellen- organisation

- 2.1 Die Aufgaben der Schifffahrtspolizei werden von der Obersten Schifffahrtsbehörde als Teil der Sektion V des BMV sowie von 17 nachgeordneten Dienststellen (Strom-, Hafen- und Schleusenaufsichten) wahrgenommen.

Da 51,5 % der Personalkapazität auf die Verwaltung und Instandhaltung und 44,5 % auf die Schleusenaufsicht entfielen, verblieben für schifffahrtspolizeiliche Kontrolltätigkeiten nur rd 4 %.

Im Zuge einer Neustrukturierung der Schifffahrtspolizei begann das BMV mit der Zusammenfassung der 17 Dienststellen zu sechs Stromaufsichtsbereichen.

- 2.2 Der RH begrüßte die Maßnahmen des BMV und empfahl, für eine verstärkte Umschichtung in Richtung schifffahrtspolizeilicher Kontrolltätigkeiten zu sorgen.
- 2.3 *Das BMV sagte die Fortsetzung der Maßnahmen zur Organisationsstraffung zu.*

Zuständigkeiten

- 3.1 Die wichtigsten Zuständigkeitsbereiche des BMV und des BMI auf der Donau ergaben folgendes Bild:

BMV Schifffahrtspolizei	BMI Bundesgendarmerie
Vollziehung des Schiffahrtsgesetzes und schifffahrtsspezifischer Vorschriften	Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei
Verkehrsregelung	Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen
Hilfeleistung bei Havarien	Assistenzleistungen
Bedienung der Schiffahrtsschleusen	staatspolizeilicher Meldedienst
Bezeichnung des Fahrwassers und Betrieb der Signalanlagen	Vollzug von Verwaltungsvorschriften (zBWasserrechtsgesetz, Fischereigesetz)

Organisation
251

Schifffahrtspolizeiliche Aufgaben auf der Donau obliegen gemäß dem Schifffahrtsgesetz ausschließlich den Organen der Schifffahrtspolizei. Mangels einer entsprechenden Verordnung des BMV sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht berechtigt, auf der Donau Anhaltungen zu Kontrollzwecken aufgrund schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vorzunehmen.

3.2 Der RH empfahl dem BMV, gemeinsam mit dem BMI und dem BMF die rechtlichen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und Zollwache bei der Vollziehung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften zu schaffen.

3.3 *Das BMV erklärte seine Bereitschaft.*

Kontrollen

4.1 Die Organe der Schifffahrtspolizei führten auf der Donau keine regelmäßigen Kontrollen der Groß- bzw der Sportschiffahrt durch. Nur rd 4 % der Personalkapazität wurden für Kontrolltätigkeiten aufgewendet.

Im Binnenschifffahrtsmemorandum 1992 des BMV wurde unter Berücksichtigung von Verlagerungseffekten durch den Main-Donau-Kanal bzw den Kombi-Verkehr für den Bereich Ostösterreich – Osteuropa eine Verdoppelung des Frachtverkehrs bis zum Jahr 2010 prognostiziert.

4.2 Der RH vermerkte, daß das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen, die Verpflichtung Österreichs zur Sicherung der EU-Außengrenzen und der umfassende Umwelt- und Gewässerschutz eine effektive Kontrolle der Wasserstraße Donau erfordern.

Nach Ansicht des RH ist eine wirksame Überwachung und Verfolgung gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen nur durch Schwerpunktkontrollen aller beteiligten Dienststellen zu erreichen.

Der RH empfahl daher die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Kontrollkonzeptes (gemeinsame Schulung und Kontrollen, Erstellung von Kontroll-Checklisten).

4.3 *Das BMV sagte dies zu.*

Personal
Personaleinsatz

5.1 Für Kontroll- und Einsatzfahrten auf der Donau wurden in der Regel nur die Strommeister, ihre Stellvertreter sowie Streckenarbeiter (insgesamt 46 Bedienstete) eingesetzt, die übrigen 44 Bediensteten der Schifffahrtspolizei versahen nur Schleusendienst.

5.2 Der RH bemängelte die unausgewogene Verwendung der Bediensteten. Er empfahl, für einen umfassenden Einsatz aller Schifffahrtspolizeiorgane zu sorgen.

5.3 *Das BMV sagte dies zu.*

Personal**252**

- Überstunden**
- 6.1 Die Überstundenvergütungen für die Bediensteten der Schifffahrtspolizei stiegen von rd 927 000 S (1989) um rd 40 % auf rd 1,3 Mill S (1993). Sie betragen rd 4,5 % der Personalausgaben (1993).
- Für Routinearbeiten wurden rd 57 % der Überstunden geleistet. Begründungen für die Nichtgewährung des Freizeitausgleichs fehlten oder waren nicht aussagekräftig.
- 6.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Kontrolle und empfahl zielgerichtete Maßnahmen zum Abbau der Überstunden für Routinetätigkeiten.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMV würden die Empfehlungen des RH bereits umgesetzt.*
- Dienstbekleidung**
- 7.1 Von 1988 bis 1993 wurden rd 7,5 Mill S für die Dienstbekleidung der Schifffahrtspolizeiorgane ausgegeben. Der jährliche Aufwand je Bediensteten (rd 13 000 S) war mehr als doppelt so hoch wie für die Angehörigen des Stromdienstes der Bundesgendarmerie (rd 5 700 S).
- Bei Auftragsvergaben an 16 Unternehmungen (Auftragsvolumen rd 4,2 Mill S) waren entweder überhaupt keine Vergabeunterlagen vorhanden oder wurde auf Ausschreibungen und in der Regel auch auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet.
- 7.2 Der RH bemängelte den hohen Uniformierungsaufwand sowie die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften.
- 7.3 *Das BMV sagte die Einhaltung der Vergabevorschriften sowie Maßnahmen zur Ausgabensenkung im Dienstkleiderbereich zu.*
- Beschaffungswesen**
- 8.1 Von 1989 bis 1994 wurden Auftragsvergaben für die Schifffahrtspolizei (Schifffahrtszeichen, Bojen, Werkstättenausstattungen, Büromöbel, EDV-Ausrüstung usw) im Gesamtwert von rd 3,6 Mill S ohne Ausschreibungen oder Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt bzw konnten keine Vergabeunterlagen vorgelegt werden. Im Jahr 1993 erbrachten beschränkte Ausschreibungen in zwei Beschaffungsfällen Preisreduktionen von rd 50 %.
- 8.2 Der RH bemängelte die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und empfahl die Durchführung von Schulungen für die im Vergabewesen eingesetzten Bediensteten.
- 8.3 *Das BMV sagte Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen des RH zu.*
- Sonstige Feststellungen**
- 9 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Verwendung standardisierter Arbeitsaufträge zur genauen Kostenerfassung in den Werkstätten der Außenstellen, die Erstellung eines anforderungsgerechten Aus- und Weiterbildungskonzeptes für die Bediensteten der Schifffahrtspolizei sowie die Übertragung der Verwaltung von Personalwohnhäusern an das BMwA.
- Das BMV sagte die Verwirklichung der Empfehlungen des RH im wesentlichen zu.*

Schluß-
bemerkungen

10 Zusammenfassend sah sich der RH zu folgenden Empfehlungen veranlaßt:

- (1) Die Maßnahmen zur Organisationsstraffung der Schiffahrtspolizei wären zügig umzusetzen.
- (2) Durch Vorgaben und wirksame Kontrollen sollten Überstunden für Routinetätigkeiten eingespart werden.
- (3) Gemeinsam mit dem BMI und dem BMF wären die rechtlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Einsatz aller Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Schiffahrtspolizei zu schaffen.
- (4) Durch genaue Einhaltung der Vergabevorschriften sollten Einsparungen beim Sachaufwand erzielt werden.

254

VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH

Das Kerngeschäft der VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH als integriertes Hüttenwerk ist die Herstellung von Flachwalzware. Grundstrategie ist die Spezialisierung in marktstrategisch vom Wettbewerb differenzierte Positionen durch die Erhöhung der Fertigungsgrade in gezielten Bereichen und die Erlangung der Marktführerschaft in Spezialsegmenten.

Der überprüfte Zeitraum von 1988 bis 1993 war von zwei wirtschaftlich grundsätzlich unterschiedlich charakterisierten Phasen geprägt, nämlich einerseits von einer konjunkturellen Aufwärtsentwicklung und andererseits von einer nach dem Stahlzyklus eher untypisch langen Talfahrt. In der ersten Phase der Jahre 1988 und 1989 konnte die Unternehmung die weltweit gute Stahlkonjunktur erlös- und ergebnismäßig außerordentlich gut umsetzen. Ende 1989 machte sich jedoch mit dem Absinken der Erlöse der konjunkturmäßige Umschwung erstmals bemerkbar, der in eine bis 1993 dauernde Rezession überging. Die im Laufe des Jahres 1993 feststellbare Verbesserung der Erlöse war aber nur gering. Die Preise von Mitte 1994 lagen noch immer um 12 % unter jenen des Jahres 1986. Diese negative Entwicklung konnte die bis 1992 gewinnbringende Unternehmung im Jahr 1993 nicht mehr abfangen und wies erstmals seit 1987 in der Bilanz einen Jahresfehlbetrag aus. Im Jahr 1994 verbesserte sich die wirtschaftliche Lage der Unternehmung jedoch wieder erheblich, so daß für 1995 eine Dividendenausschüttung geplant ist.

Nach Ansicht des RH hat die VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH — trotz einzelner aufgezeigter Kritikpunkte — auch schon während des überprüften Zeitraumes wesentliche Schritte zur nachhaltigen Verbesserung der Ertragsituation gesetzt.

	1988 ¹⁾	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	in Mill S						
Nettoerlöse	20 207	21 253	19 794	17 175	16 499	15 362	17 638
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+230	+2 620	+1 014	+571	+129	-811	+810
Jahresüberschuß/-fehlbetrag ²⁾	+4	+2 164	+978	+570	+129	-986	+343
Bilanzgewinn	+1 154	+507	+306	+570	+130	0	+200
Investitionen	2 744	2 035	1 713	738	921	1 009	1 579
	Anzahl						
Beschäftigte zum 31. Dezember (ohne Lehrlinge)	12 597	12 357	11 402	10 387	10 089	9 236	8 882
<p>1) Die Werte des Jahres 1988 sind wegen der geänderten Rechnungslegungsvorschriften mit den folgenden Jahren nur eingeschränkt vergleichbar.</p> <p>2) Vor Rücklagenbewegung</p>							

256

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Die Gebarungsüberprüfung des RH fand von Oktober bis Dezember 1993 statt. Das Prüfungsergebnis wurde der Unternehmung im September 1994 zugestellt, die zwischen November 1994 und März 1995 mehrmals dazu schriftlich und mündlich Stellung genommen hat.

Prüfungsschwerpunkte waren die Unternehmungspolitik sowie der Absatz von Flachwalzware.

Unternehmungspolitik

Einleitung

- 2 Die VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH wurde 1987 errichtet. Sitz und Geschäftsleitung befinden sich in Linz. Das Unternehmen hat nur noch Betriebsstätten in Linz und Steyrling.

Das Stammkapital der VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH belief sich seit 1987 auf 1 850 Mill S. Es verteilt sich seit 1993 auf die Gesellschafter VOEST-ALPINE Stahl AG (99 %) und die Donauländische Baugesellschaft (1 %).

Als integriertes Hüttenwerk verfügte die Gesellschaft über eine Kokerei (1,4 jato Koks), eine Sinteranlage (2,1 Mill jato Sinter), einen Hochofen mit einer Kapazität von 1,9 Mill jato, drei Hochöfen mit Kapazitäten von je 630 000 jato Roheisen sowie ein LD-Stahlwerk mit drei Konvertern und zwei Brammenstranggießanlagen und einer Rohstahlkapazität von 3,3 Mill jato. Dem Bereich Metallurgie waren die Schmiede und die Gießerei angegliedert. In den Walzwerken erfolgte die Grobblech-, Breitband- und Kaltwalzwareerzeugung.

Ergebnis- und Erlösentwicklung

- 3.1 Von der weltweit guten Stahlkonjunktur der Jahre 1988 und 1989 profitierte auch die Hütte Linz. Die guten Ergebnisse von 1988 mit einem Nettoerlös von 20,2 Mrd S und einem Betriebsergebnis von 1,7 Mrd S konnten 1989 mit 21,3 Mrd S bzw 2,9 Mrd S noch übertroffen werden.

Die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (1988: 230 Mill S) verliefen vorerst nicht parallel zur Betriebsergebnisentwicklung (1988: 1,7 Mrd S). Der durch die operative Ergebnisverbesserung gewonnene bilanzpolitische Spielraum wurde insbesondere 1988 zur erforderlichen Anpassung der Wertansätze der Sachanlagen (außerordentliche Abschreibungen von 288 Mill S) und im Beteiligungsbereich (Buchverluste und sonstiger außerordentlicher Aufwand 642 Mill S) sowie zur Erstdotation von Urlaubs- und Jubiläumsgeldrückstellungen (561 Mill S) genutzt.

Im Jahr 1989 erreichte das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2,6 Mrd S (Betriebsergebnis 1989 2,9 Mrd S). Die Eigenmittel erhöhten sich auf 3,9 Mrd S oder knapp 22 % des Gesamtkapitals. Insgesamt 456 Mill S wurden für die zweite Pensionsabfindungsaktion aufgewendet, Dividenden von 500 Mill S führte die Unternehmung an die Muttergesellschaft ab. Mit 21,3 Mrd S erzielte die Unternehmung auch die höchsten Nettoerlöse während des überprüften Zeitraumes.

Unternehmungspolitik

257

Ab dem Jahr 1990 gestaltete sich die Ertragslage zunehmend schwieriger. Insbesondere die Preise von Produkten mit geringerer Veredelungstiefe gerieten unter Druck. Bei Nettoerlösen von 19,8 Mrd S wurde ein Betriebsgewinn von 660 Mill S erwirtschaftet. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sank auf 1 Mrd S (1990). Davon wurden Dividenden von 300 Mill S an die Muttergesellschaft ausgeschüttet.

Bei weiter sinkenden Nettoerlösen von 17,2 Mrd S wurde 1991 das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 571 Mill S durch die Auflösung der in den letzten Jahren gebildeten Produkthaftungsrückstellung und durch die Umstellung der Bilanzierung von Abfertigungsansprüchen um insgesamt 462 Mill S verbessert.

Im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 1992 von 129 Mill S — die Erlöse gingen auf 16,5 Mrd S zurück — war ein Buchgewinn von 49 Mill S aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden enthalten.

Das negative Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Jahres 1993 (-811 Mill S) wurde durch die Realisierung von Buchgewinnen von 260 Mill S aus der Veräußerung der Sauerstoffanlage sowie von 82 Mill S aus der Veräußerung von Grundstücken verbessert.

Die wirtschaftliche Lage der Unternehmung besserte sich im Jahr 1994 erheblich. Mit 810 Mill S konnte ein wieder positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt werden. Ausschlaggebend dafür waren neben Kostensenkungsmaßnahmen der um 280 000 t gestiegene Absatz an Flachwalzware sowie die mit durchschnittlich 296 S/t gestiegenen Nettoerlöse bei Flachwalzware. Insgesamt stiegen die Nettoerlöse um 14,8 % auf 17,6 Mrd S gegenüber dem Vorjahr.

- 3.2 Der RH stellte fest, daß die dargestellten Maßnahmen entscheidend zur Verbesserung der ab 1991 ausgewiesenen Ergebnisse beigetragen haben. Der Gesellschaft ist es 1994 gelungen, das konjunkturelle Tief zu überwinden.

Marktsituation

- 4.1 Die Marktlage war seit Ende 1989 bis zum Jahr 1994 durch einen anhaltenden Preisverfall auf den Absatzmärkten gekennzeichnet. Vor allem die Branchenkrisen wichtiger Abnehmerbereiche (Autoindustrie, Maschinenbau), Überkapazitäten der europäischen Stahlmärkte (rd 25 bis 30 Mill t, das sind 15 bis 20 %), der Entfall der osteuropäischen Absatzmärkte, der durch die Ostöffnung verbundene größere Konkurrenzdruck sowie die Abschottung der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Stahlimporte führten zu einem substantiellen Preis- und Verdrängungswettbewerb am europäischen Stahlmarkt.

Die Nettoerlöse der Gesellschaft sanken trotz Verbesserung des Produktmix vom Höchstwert des Jahres 1989 bis zum ersten Quartal 1993 um durchschnittlich rd 2 000 S/t Walzware.

- 4.2 Der RH stellte fest, daß bei einer Produktion von 2,5 Mill jato Erlöse einbußen von etwa 5 Mrd S zu verkraften waren.

Unternehmungspolitik**258**

- 5 Weiters beeinträchtigten Währungsabwertungen in wichtigen Absatzländern (1992 41 Mill S; 1993 400 Mill S) sowie der Entfall des günstigen Transportweges Donau für die osteuropäischen Erz- und Kohlelieferungen als Folge der UN-Sanktionen gegen Restjugoslawien (1993 140 Mill S) die Ergebnisse der Gesellschaft.
- 6 Zusätzlich bewirkten an mehrere europäische Stahlunternehmen gewährte staatliche Subventionen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen. Die durchschnittliche Subventionierung betrug 175 S/t Rohstahl.

Der VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH sind seit 1988 keine Subventionen des Eigentümers zugeflossen.

Konkurrenzvergleich

- 7.1 Die starke Konzentration auf den EU-Märkten und der mit 60 % hohe Exportanteil der Gesellschaft in EU-Länder erforderte eine verstärkte Spezialisierung auf oberflächenveredelte Flachprodukte.

Der Anteil der Oberflächenveredelung an der erzeugten Kaltwalzware lag bei der VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH bis 1990 unter dem anderer Stahlunternehmen. Im Jahr 1993 gelang es, 48 % der Kaltwalzware oberflächenveredelt abzusetzen und damit den EU-Schnitt zu erreichen.

- 7.2 Nach Ansicht des RH erfolgte die Inbetriebnahme wesentlicher Kapazitäten der Gesellschaft zur Veredelung erst, als auch in diesem Marktsegment bereits ein starker Verdrängungswettbewerb bestand. Dennoch verbesserten sich die Erlöse in den letzten Jahren um rd 300 S/t als Folge des verstärkten Absatzes veredelter Produkte.

Der RH empfahl, den Anteil von hochwertigen oberflächenveredelten Produkten weiter zu steigern.

- 8 Die VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH war neben den Stahlherstellern Thyssen und Preussag die einzige Unternehmung, die im Wirtschaftsjahr 1992 noch Gewinne aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielen konnte. Im Jahr 1993 gerieten alle vergleichbaren Unternehmungen der Stahlindustrie in die Verlustzone.
- 9.1 Die Unternehmungen der westlichen Stahlindustrie boten weitgehend gleichwertige Produkte an.
- 9.2 Nach Ansicht des RH wird es daher notwendig sein, das Marketing der Gesellschaft durch organisatorische Veränderungen im Verkauf und verbesserte Just-in-time-Logistiksysteme, das sind zeitlich bedarfsgenaue Lieferungen, zu unterstützen. Langfristige Vertriebskooperationen bzw Joint-ventures im Vertriebsbereich wären vor allem im Hinblick auf den angestrebten verstärkten Absatz in Ostmärkte zweckmäßig.

Unternehmungspolitik

259

- Produktivität**
- 10.1 Die Produktivität stieg um 24 % von 258 t (1988) auf 321 t (1993) Rohstahl je Beschäftigten. Bestimmend hierfür war vor allem der innerhalb von fünf Jahren erfolgte Personalabbau um rd 3 300 auf 9 236 Dienstnehmer (1993), also um 27 %. Dennoch war der Personalkostenanteil der Gesellschaft im internationalen Vergleich überhöht.
- 10.2 Der RH stellte fest, daß das von der Gesellschaft 1991 selbst gesetzte Ziel einer Absenkung der Personaltangente nicht verwirklicht werden konnte. Die 1993 auf 35 % der Betriebsleistung angestiegene Personalintensität (1989: 29 %) zeigte, daß die personelle Einsparung verhältnismäßig geringer als das rückläufige Geschäftsvolumen war.
- Finanzierung**
- 11 Die Eigenkapitalquote von 27 % nach dem hohen Verlustjahr 1993 lag im Vergleich mit dem Durchschnitt der österreichischen Industrie immer noch gut.
- Während im Jahr 1988 die Investitionen von 2,7 Mrd S die erwirtschafteten Finanzmittel (operativer Cash-flow) um 30 % überstiegen, investierte die Gesellschaft von 1989 bis 1992 nur noch rd zwei Drittel des erwirtschafteten Cash-flows. Die Investitionen des Jahres 1993 konnten nur zu 18 % aus dem Cash-flow finanziert werden.
- Ergebnisverbessernde Maßnahmen**
- 12.1 Von 1988 bis 1993 erlöste die Gesellschaft im Rahmen von "Sale and Lease Back"-Geschäften 2,4 Mrd S, die korrespondierenden Buchgewinne beliefen sich auf 530 Mill S. Durch weitere Devestitionen (Verkauf nicht betriebsnotwendiger Grundstücke und sonstiger Sachanlagen) erzielte die Unternehmung von 1988 bis 1993 Erlöse von 726 Mill S bzw Buchgewinne von 412 Mill S.
- 12.2 Der RH verwies auf die durch die genannten Transaktionen für die nächsten Jahre erwachsenden erheblichen Liquiditätserfordernisse, die er auf insgesamt rd 3 Mrd S schätzte. Durch die gewählten Finanzierungsmodelle wurde somit nur ein kurz- bis mittelfristiger Finanzierungsspielraum gewonnen.
- Flachwalzware**
- Allgemeines**
- 13 Die VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH erzeugte im Geschäftsbereich Flachwalzware die Produkte Warmbreitband, Kaltbreitband, schmelztauch- bzw elektrolytisch veredeltes und organisch beschichtetes Feinblech sowie Grobblech. Sie war bestrebt, reiner Spezialhersteller von hochqualitativen, oberflächenbehandelten Band- und Verarbeitungsprodukten zu werden.
- Wirtschaftliche Entwicklung**
- 14 Zur Zeit der Überprüfung durch den RH war mit den vorhandenen Anlagen und in der damaligen Produktzusammensetzung ein Absatz von maximal 2,7 Mill jato Flachwalzware möglich. Seit 1991 wurden konjunkturebedingt mit 2,5 Mill jato jährlich um rd 8 % weniger verkauft.

Flachwalzware**260**

Trotz eines immer höheren Anteiles an veredelten Blechen fielen die durchschnittlichen Erlöse der Flachwalzware mit Ausnahme des Hochkonjunkturjahres 1989 stetig (1988 5 669 S/t, 1993 4 779 S/t). Die Versandmenge der Flachwalzware insgesamt verringerte sich von 2 785 000 t (1988) auf 2 558 000 t (1993). Die Nettoerlöse sanken von 15,8 Mrd S (1988) auf 12,3 Mrd S (1993). Als Folge davon wandelten sich die kalkulatorischen Betriebsgewinne von 1,5 Mrd S (1988) bzw 2,8 Mrd S (1989) zu einem Verlust von 2,4 Mrd S im Jahr 1993.

- Ausbau Walzwerke 15.1 Im Jahr 1991 genehmigte der Aufsichtsrat das "Sonderinvestitionsprojekt Ausbau Walzwerke". Ziel war der Bau einer zweiten Anlage für elektrolytische Bandverzinkung und eine Erhöhung der Kapazitäten der Kaltwalzwerke (Gesamtpräliminare 2 Mrd S). Nachdem sich in der Folge die Autoindustrie rückläufig entwickelt und die Ostöffnung keine entscheidenden Verkaufsimpulse gebracht hatte, stellte die Gesellschaft an den Aufsichtsrat den Antrag, rd drei Viertel des Sonderinvestitionsprojektes "Ausbau Walzwerke" um ein Jahr zu verschieben.

Aufgrund der anhaltend schlechten Wirtschaftslage im Jahr 1993 wurde der Plan zum Bau der zweiten Anlage für elektrolytische Verzinkung endgültig gestrichen. Zur Zeit der Überprüfung durch den RH erarbeitete die Gesellschaft als Ersatz für das Sonderinvestitionsprojekt "Ausbau Walzwerke" ein neues Strukturkonzept "Konzentration Kaltwalzwerke" mit einem Präliminare von 2,2 Mrd S. Auch der Bau einer Conti-Glühe (zusätzlicher Investitionsaufwand 2 Mrd S) wurde überlegt.

- 15.2 Der RH war der Ansicht, daß die Geschäftsführung schon 1992 — unabhängig von der momentanen Markt- und Finanzlage — ein längerfristiges Konzept mit den erforderlichen Investitionen hätte erstellen müssen. Die kurzfristigen Änderungen bzw das Aufschieben der Entscheidung über längerfristige Investitionsprojekte beinhalten nach Ansicht des RH die Gefahr einer Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft.

- Geschäftsfeld Warmbreitband 16.1 Warmbreitband bildet in der Fertigungskette das Vormaterial für alle weiteren Verarbeitungsschritte. Da nicht die gesamte Warmbreitbandkapazität verarbeitet werden konnte, mußte rd ein Drittel der Produktion verkauft werden.

Warmbreitband erbringt von den Erzeugnissen der Produktionskette den geringsten Erlös. Wegen des zusätzlichen Preisverfalles ging der externe Umsatz von 3,9 Mrd S (1992) auf 3,4 Mrd S (1993) zurück.

- 16.2 Nach Ansicht des RH konnten die Herstellkosten nicht gleichzeitig entsprechend angepaßt werden, wodurch Spartenverluste von 653 Mill S (1992) bzw 842 Mill S (1993) entstanden.

Im Hinblick auf den voraussichtlich auch in Zukunft stagnierenden Markt für Warmbreitband hielt der RH die Erzeugung höherwertigerer Produkte, wie zB von verzinktem Warmband oder von warmgewalzten Blechen unter 1,5 mm Stärke, für zweckmäßig.

- 17.1 Die teilweise veralteten Anlagen im Warmwalzwerk erschwerten die Erfüllung der ständig steigenden Qualitätsanforderungen der Kunden und die Einhaltung enger Toleranzen bei der Fertigung.
- 17.2 Der RH beanstandete die zu geringen Investitionen im technischen Bereich.

Geschäftsfeld Kaltwalzwerke

- Wirtschaftliche Lage 18 Auch das Geschäftsfeld Kaltwalzwerke produzierte eigene, für den Verkauf bestimmte Fabrikate sowie Vormaterial für nachgelagerte Veredelungsstufen (1993: 690 000 tato).

Der externe Umsatz des Geschäftsfeldes ging bei etwa gleichen Versandmengen um 12 % von 4,3 Mrd S (1992) auf 3,8 Mrd S (1993) zurück. Trotz Kosteneinsparungen vergrößerte sich der kalkulatorische Betriebsverlust von 366 Mill S (1992) auf 626 Mill S (1993).

- 19.1 Zur Zeit der Überprüfung durch den RH betrieb die Gesellschaft zwei Kaltwalzwerke. Nach der Stornierung des Projektes "Ausbau Walzwerke" war die Fertigung in nur noch einem der beiden Kaltwalzwerke geplant.
- 19.2 Der RH vermerkte kritisch, daß der genannte Bereich durch den Betrieb von zwei Kaltwalzwerken, wovon eines über 40 Jahre alt war, Struktur-schwächen aufwies und hohe Kosten verursachte.
- 20.1 Während in früheren Jahren vorwiegend die Produktion immer größerer Mengen angestrebt wurde, waren zuletzt insbesondere eine Verbesserung der Bandqualität, der Kosten, der Logistik und der Liefertermintreue, eine Steigerung der Ausbringung, eine Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit sowie die Kostenminimierung vorrangige Ziele der Gesellschaft.
- 20.2 Der RH stellte die erfolgreiche Umsetzung dieser Ziele fest. Wichtig erschien ihm jedoch eine noch sorgfältigere Auswahl von Produkten und Kunden, um möglichst rationell mit Mindestlosgrößen erzeugen zu können.

Branche Haushaltsindustrie

- 21.1 Diese Branche ist durch die sehr hohen Ansprüche der Kunden gekennzeichnet. Gegenüber dem Vorjahr konnte 1993 die Versandmenge um 10 % erhöht werden. Da aber gleichzeitig die Nettoerlöse von 2,2 Mrd S (1992) auf 2,1 Mrd S (1993) sanken, erhöhte sich der Verlust von 178 Mill S (1992) auf 462 Mill S (1993). Wegen des hohen Deckungsbeitrages war die Branche aber dennoch von großer Bedeutung für die Gesellschaft.

Der Trend zur Verminderung der Anzahl der Zulieferer läßt künftig eine Veränderung des Kunden-Lieferanten-Verhältnisses im Sinne eines anspruchsvolleren Kundenverhaltens erwarten.

262

- 21.2 Der RH empfahl die Ausarbeitung eines Konzeptes, um sich rechtzeitig auf geänderte Marktverhältnisse einstellen zu können. Weitere Ziele sollten eine noch stärkere Bindung zu den strategischen Kunden durch längerfristige Lieferverträge, die Zusammenarbeit im anwendungstechnischen Bereich sowie gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der Informatik und im Service sein.

Geschäftsfeld Metallische Beschichtung

- Wirtschaftliche Lage 22 Das Geschäftsfeld Metallische Beschichtung besteht aus den beiden Betrieben Feuer- sowie elektrolytische Verzinkung. Bei nahezu gleichbleibenden Nettoerlösen von 4 Mrd S jährlich erhöhte sich der Betriebsverlust von 198 Mill S (1992) auf 421 Mill S (1993).

Mit der Inbetriebnahme einer zweiten Feuerverzinkungsanlage konnten die Versandmengen deutlich gesteigert werden. Der starke Preisverfall von 1990 bis 1993 führte jedoch in den letzten beiden Jahren zu Betriebsverlusten von 281 Mill S (1992) bzw 337 Mill S (1993).

- Feuerverzinkung 23.1 Im Jahr 1990 wurde eine zweite Feuerverzinkungsanlage mit einer zusätzlichen Kapazität von 210 000 jato in Betrieb genommen. Damit erfüllte die Gesellschaft auch eine Forderung der Autoindustrie nach höherer Produktionssicherheit. Nach einer entsprechenden Marktuntersuchung ging die Gesellschaft bei der Investitionsentscheidung von einem überdurchschnittlich guten Ertragspotential für feuerverzinkte Bleche aus.
- 23.2 Wie der RH jedoch feststellte, konnten die erwarteten Ergebnisse aufgrund der Markt- und Kostenentwicklung nicht erreicht werden.

- Elektrolytische Verzinkung 24.1 Den Entwicklungen eines bedeutenden deutschen Autoherstellers folgend hat die Gesellschaft 1985 in eine elektrolytische Verzinkungsanlage investiert und sie wegen des guten Markterfolges zweimal erweitert.
- 24.2 Der RH stellte fest, daß sich die elektrolytische Verzinkung lange Zeit als Starprodukt der Unternehmung erwiesen hatte. Aber auch dieser bis 1992 gewinnbringende Bereich wies 1993 einen Betriebsverlust aus, da in diesem Jahr wegen der schlechten Marktsituation und großer Lieferungen nach Italien ein starker Preisverfall eingetreten war.

- Branche Autoindustrie 25 Von 1992 auf 1993 gingen die an die Autoindustrie gelieferten Mengen leicht zurück. Die seit 1990 erfolgten Preisreduktionen führten zu einem Sinken des Umsatzes von 2,8 Mrd S (1992) auf 2,4 Mrd S (1993). Das Ergebnis der einzigen bis 1992 noch ausgeglichenen Branche verschlechterte sich im Jahr 1993 auf -278 Mill S.

Das mittelfristige Ziel lag auch für die Branche Autoindustrie in einer Ausweitung ihres Marktanteiles.

Geschäftsfeld Organische Beschichtung

Wirtschaftliche Lage 26 Das Geschäftsfeld Organische Beschichtung erzielte ab 1991, dem ersten Jahr des Vollbetriebes, Nettoerlöse zwischen 788 Mill S (1991) und 830 Mill S (1993). Die Nachfrage nach bandbeschichteten Blechen entwickelte sich deutlich schwächer als erwartet. Steigende Absatzmengen konnten nur durch Preiszugeständnisse erzielt werden, das Ergebnis verschlechterte sich daher laufend. Das Betriebsergebnis erbrachte seit dem Produktionsbeginn im Jahr 1989 bis 1993 Verluste von insgesamt 534 Mill S bzw 18 % der Nettoerlöse.

Coloferanlage 27.1 Investitionsziel der eingesetzten Coloferanlage war die Erzeugung von Produkten mit hoher Wertschöpfung zur Verbesserung des Gesamtergebnisses der Unternehmung. Der Kampf um Marktanteile in Veredelungsbereichen mit hoher Produktqualität wurde zudem als strategisch entscheidend für die Auslastung des Kaltwalzwerkes angesehen.

Schwierigkeiten mit dem Produkt Colofer traten insbesondere in der Branche Haushaltsindustrie, in der üblicherweise gute Preise zu erzielen sind, auf. So betrug der Anteil der sogenannten weißen Ware (das sind Bleche, insbesondere für Haushaltsgeräte) statt der ursprünglich geplanten 40 % nur 8 % des Gesamtlieferumfangs. Die Auslastung der Kapazität der Coloferanlage erfolgte in der preisschwächeren Baubranche und über den Handel.

27.2 Nach Ansicht des RH war die in der Planungsphase angenommene Marktwachstumsrate aus heutiger Sicht zu optimistisch. Die zunehmend freien Kapazitäten von Beschichtungsanlagen der Mitkonkurrenten bildeten auch hier eine wesentliche Ursache für schlechte Preisabschlüsse.

Um den Absatz in den gewünschten Kundengruppen steigern zu können, wird es nach Auffassung des RH notwendig sein, die Grundstrategie durch eine erhöhte Verarbeitungsqualität, geringere Ausschußquoten und exakte Lieferzeiten zu verbessern.

Auch die Steigerung der Ausbringung der Coloferanlage, die Erhöhung der Hauptnutzungszeit und die Verbesserung des Produktmix könnten zu einer Ergebnisverbesserung beitragen.

27.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft ändere sie derzeit das Produktmix insbesondere innerhalb der Baubranche. Für die verbesserte Markteinführung von Colofer werde längerfristig ein noch stärkerer Kundenbezug im Sinne von Beratung, Anwendungstechnik und Produktinformation wahrgenommen werden.*

264

Geschäftsfeld Grobblech

- Wirtschaftliche Lage
- 28 Rund 10 % des in Linz erzeugten Rohstahles wurden zu Grobblech verarbeitet. Die entsprechenden technischen Anlagen waren überaltet. Die vorhandene Kapazität konnte in den letzten Jahren nicht mehr ausgelastet werden, weil am Grobblechsektor ebenfalls Überkapazitäten bestanden und bedeutende Lieferungen in das Gebiet der ehemaligen Sowjetunion zur Herstellung von Erdgasrohren wegfielen.
- 29.1 Mit dem Grobblechverkauf erwirtschaftete die Gesellschaft einen jährlichen Umsatz zwischen 1,3 Mrd S und 1,5 Mrd S. Trotz gestiegener Nettoerlöse je Tonne blieben die Betriebsergebnisse mit mehr als 300 Mill S jährlich negativ.
- 29.2 Der RH empfahl eine strengere Auftragsselektion hinsichtlich Menge und Preis. Fertigungen ohne Seriencharakter sollten aufgelassen werden. Der Vertrieb sollte sich verstärkt um Projektgeschäfte mit Röhrenblechen bemühen, die wegen des notwendigen Know-how nur von wenigen Unternehmungen ausgeführt werden können.
- Strategie
- 30.1 Die Schließung der Grobblechproduktion wurde wegen der schlechten Ergebnisse bereits seit vielen Jahren überlegt, was allerdings remanente Fixkosten und Unterauslastungen in anderen Bereichen der Hütte Linz zur Folge hätte. Alle diesbezüglichen strategischen Überlegungen enthielten daher die Einschränkung, zunächst einen ertragsstärkeren Ersatz durch andere Produkte zu finden. Dies konnte aber bisher nicht erreicht werden.
- 30.2 Der RH stellte fest, daß die Unternehmungsleitung kein endgültiges Konzept erarbeitet, sondern die Entscheidung von Jahr zu Jahr aufgeschoben hatte.
- Plattierte Bleche
- 31.1 Plattierte Bleche sind Spezialprodukte, bei denen Grob- mit Edelstahlblechen verbunden werden. Sie konnten als Nischenprodukte für Anwendungen mit hohen Anforderungen an die Korrosionsbeständigkeit zu sehr guten Preisen verkauft werden. Die Zukunft der Fertigung dieser Bleche war noch unklar.
- 31.2 Der RH empfahl die Erarbeitung eines Konzeptes zur Weiterführung dieser profitablen Marktnische.
- Informations- und Kommunikationssystem
- 32.1 Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung zog der RH auch einen Sachverständigen zwecks Überprüfung des Informations- und Kommunikationssystems der Gesellschaft bei.
- 32.2 Im folgenden werden die Feststellungen des Gutachtens zusammenfassend wiedergegeben:
- (1) Die Strategie des Informationsbereiches war nicht ausreichend mit der Unternehmungsstrategie abgestimmt.

**Informations- und
Kommunikationssystem**

265

(2) Strategische Entscheidungen im Informationsbereich sollten konsequenter umgesetzt werden, insbesondere was die Entscheidung für Standardsoftware und Softwarefremdbezug betrifft. Zur Zeit der Überprüfung war der Informationsbereich entgegen der strategischen Linie noch stark auf eigene Softwareentwicklung orientiert. Ein rascherer Umstieg auf Standardsoftware sowohl im kaufmännischen als auch im technischen Bereich wurde empfohlen.

(3) Die Aufbau- und Ablauforganisation des Informationsbereiches wurde nicht ausreichend an die veränderten Organisationsstrukturen der überprüften Gesellschaft angepaßt.

(4) Die Organisation war zu wenig funktions- und zu stark personenbezogen. Die Doppelleitung im Informationsbereich erschien insofern ungünstig, als ein derartiges Organisationsmodell zu einer verstärkten Konfliktsituation führen kann.

(5) Organisationsverändernde Maßnahmen wurden zu zögernd durchgeführt. Die Aufbauorganisation sollte verstärkt in Richtung eines Informationsmanagementkonzeptes orientiert werden.

(6) Der Bereich Informationssystem nahm auch systemfremde Aufgaben (zB Personalverrechnung) bzw Aufgaben, die wirkungsvoller von Dritten ausgeführt werden könnten, wahr.

(7) Das Controlling war nicht ausreichend in Prozesse und Projekte der Informationsverarbeitung eingebunden.

(8) Das Projektmanagement könnte wirkungsvoller gestaltet werden. Es wurde empfohlen, nur einen verantwortlichen Projektleiter zu bestellen und alle Projekte in das Controlling einzubinden.

(9) Bei einem Großprojekt im Informationsbereich wurde die benötigte Entwicklungszeit von zehn Jahren als wesentlich überzogen angesehen. Auch eine an sich erforderliche Nachrechnung lag zur Zeit der Überprüfung nicht vor.

(10) Bei einer Zentralrechnerbeschaffung wurde das Bestbieterprinzip nicht eingehalten.

32.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft werde den Empfehlungen des Gutachtens nachgekommen werden.*

Schlußbemerkung

33 **Im Oktober 1995 erfolgte die mehrheitliche Privatisierung der Muttergesellschaft VOEST-ALPINE Stahl AG.**

266

VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH; Vollziehung des Wasserrechtes

Die Unternehmung hat zwischen 1971 und 1992 1,5 Mrd S für Investitionen zur Verbesserung der Abwassersituation aufgewendet. Dennoch blieben Probleme mit Rückständen aus der Kühl- und Speisewasseraufbereitung und der Rauchgaswäsche der Sinteranlage, mit der ungewissen Grundwasserbeeinflussung durch die Schlackendeponie, der Verringerung des Wasserverbrauches des Warmwalzwerkes und letztlich mit der kontinuierlichen Teilstromüberwachung in den einzelnen Werkskanälen bislang unerledigt.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH hat von November 1993 bis Februar 1994 mit Unterbrechungen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie am Sitz der Gesellschaft in Linz die wasserrechtlichen Probleme der VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH überprüft. Das Prüfungsergebnis wurde dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und der Unternehmung im August 1994 zugestellt, deren Stellungnahmen im Februar 1995 im RH einlangten.

Wasserrechtliche Situation

- 2 Die Abwassereinleitungen der Unternehmung in die Donau wurden erstmals 1962 nach jahrelangen Bemühungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wasserrechtlich genehmigt. Durch einen wasserrechtlichen Bescheid des Jahres 1981 wurde die Abwasserwirtschaft der Unternehmung neu geordnet.

Mit der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes im Jahr 1990 und dem nachfolgenden Inkrafttreten der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung wurden die Reinhaltziele durch den Gesetzgeber strenger und umfassender formuliert, was die Wasserrechtsbehörde bewog, neue Reinigungsziele für die Abwasserentsorgung der Gesellschaft zu fordern.

Problemstellung

- 3.1 Der Wasserrechtsbehörde ist es in jahrelangen Bemühungen gelungen, im Einvernehmen mit der Werksleitung der VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH schrittweise die Abwasseremissionen zu verringern und den Wasserverbrauch zu senken. Dafür wurden nach Angaben der überprüften Unternehmung zwischen 1971 und 1992 1,5 Mrd S für Investitionen zur Verbesserung der Abwassersituation aufgewendet.
- 3.2 Bezüglich der VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH vermerkte der RH, daß die Probleme mit Rückständen aus der Kühl- und Speisewasseraufbereitung sowie der Rauchgaswäsche der Sinteranlage, mit der ungewissen Grundwasserbeeinflussung durch die Schlackendeponie, der Verringerung des Wasserverbrauches des Warmwalzwerkes und letztlich mit der kontinuierlichen Teilstromüberwachung in den einzelnen Werkskanälen noch unerledigt waren.

Dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung empfahl der RH in diesem Zusammenhang, gemeinsam mit der VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH einen aktuellen Katalog der Quellen der Umweltbelastungen zu

erstellen. In der Folge sollten diese Emissionsströme nach ihren Mengen und Auswirkungen gewichtet bzw bewertet werden. Als nächster Schritt schiene die Erarbeitung einer Prioritätenliste zweckmäßig. Bei der Auswahl der zu treffenden Maßnahmen sollte neben den angestrebten Umweltverbesserungen auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten Beachtung finden. Diese Vorgangsweise sollte sicherstellen, daß mit den verfügbaren Mitteln die größtmöglichen Verbesserungen der Umweltsituation erzielt werden können.

Feststellung der Ausmaße der Wassernutzung

Werksabwässer

- 4.1 Die Errichtung eines Systems von Meßstellen zur genauen Feststellung der Menge und Qualität der ausgeleiteten Werksabwässer war seit jeher ein zentrales Anliegen der Wasserrechtsbehörde und — aufgrund ständiger Fristversäumnisse der Unternehmung — Gegenstand wiederholter Urzengen.

Bis zum Jahr 1987 lagen keine exakten, für die Amtssachverständigen brauchbaren Daten aufgrund der behördlich aufgetragenen Messungen vor. Meßstationen waren mittlerweile zwar eingerichtet, standen für eine ordnungsgemäße Messung der Werksabwässer jedoch immer noch nicht zur Verfügung. Die bescheidmäßig mit Fertigstellung Ende 1982 vorgeschriebenen Meßstationen beim Kokerei-Anschlußkanal, bei sechs Hauptsammellern und beim Auslauf des Betriebskraftwerkes waren bis 1987 noch nicht einmal errichtet.

Erst im Jahr 1993 konnten genauere Meßwerte festgestellt werden.

- 4.2 Der RH vermerkte, daß es der Wasserrechtsbehörde nahezu 30 Jahre lang nicht möglich war, einen genauen Überblick über Mengen und Qualität der ausgeleiteten Abwässer zu erlangen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte sie schon seit 1980 Frachtenberechnungen durchgeführt. Die Verzögerung der von der Wasserrechtsbehörde geforderten Probenahmen sei wegen technischer Schwierigkeiten bei der Errichtung der Meßvorrichtungen eingetreten.*

Wasserentnahmen

- 5 Die bescheidmäßig zulässigen Wasserentnahmen von insgesamt maximal 2,9 Mill m³ je Tag hat die Unternehmung etwa zur Hälfte in Anspruch genommen. Davon entfiel der größte Teil auf die Donau.

Abwasseranfall

- 6 In der Unternehmung fielen täglich rd 1 350 000 m³ Abwasser an. Davon waren rd 30 % industriell belastete Abwässer, die nach einer innerbetrieblichen Reinigung ausgeleitet wurden und etwa zwei Drittel thermisch belastete Kühlwässer.

Ein großer Teil der Werksabwässer wurde in die Regionalkläranlage Asten eingeleitet.

Von 1987 bis 1993 ging die spezifische Fracht an ungelösten Stoffen von 5,5 kg je Tonne Rohstahl um 60 % auf 2,2 kg je Tonne zurück.

Thermisch belastetes Abwasser

- | | |
|--------------------------------|--|
| Kreislaufwasser-
wirtschaft | 7 Die in die Donau eingeleitete Kühlwassermenge von rd 10 m ³ je Sekunde bewirkte bei der vorhandenen Wasserführung eine geringfügige Aufwärmung des Donauwassers. |
| Kühlwasser –
Hochöfen | 8 Bei den Hochöfen wurde Nutzwasser nur zu Kühlzwecken verwendet. Das somit nur thermisch belastete Wasser wurde über Sammlerkanäle in den Werkshafen abgeleitet. Infolge Produktionsdrosselung ging der Kühlwasserverbrauch stark zurück. |
| Kühlwasser –
Walzwerk | <p>9.1 Die Kühlwassermengen des Warmwalzwerkes sind — je nach Produktionsphase — mit industriellen Schadstoffen unterschiedlich belastet.</p> <p>9.2 Der RH vermerkte kritisch, daß eine Trennung der thermisch belasteten von den industriell verunreinigten Abwässern bisher noch nicht gelang.</p> <p>9.3 <i>Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte sie ein diesbezügliches Projekt bereits erarbeitet und der Wasserrechtsbehörde vorgelegt.</i></p> |
| Kühlwasser –
Kraftwerk | <p>10.1 Für die elektrische Versorgung der Unternehmung wurden im werkseigenen kalorischen Kraftwerk rd 23 000 m³ je Stunde Kühlwasser für die Turbinen verwendet. Die im Kühlwasser enthaltene Abwärme, die 7 000 Haushalte mit Fernwärme versorgen könnte, blieb jedoch ungenützt.</p> <p>10.2 Der RH empfahl der Unternehmung, Kosten/Nutzen-Rechnungen über eine allfällige Verwertung der Abwärme durch die Stadt Linz anzustellen.</p> <p>10.3 <i>Laut Stellungnahme der Unternehmung verfügten alle Kraftwerkseinheiten über Kraft-Wärme-Koppelungen und wären Fernwärmelieferungen im Ausmaß von 60 MW (1993) erfolgt. Die Aufbereitung von Abwärme sei jedoch im Vergleich mit anderen Energieträgern nicht konkurrenzfähig; dementsprechend habe die Stadt Linz ein Angebot der überprüften Unternehmung abgelehnt.</i></p> |

Industriell belastetes Abwasser

- | | |
|--------------------------------|---|
| Naßentstaubung
Sinteranlage | <p>11.1 Mit der Rauchgaswäsche der Sinterbandanlage konnte die Luftbelastung in Linz wesentlich herabgesetzt und durch die Abscheidung der Waschwasserinhaltsstoffe eine Verlagerung der Schadstoffe in das Wasser vermieden werden.</p> <p>11.2 Der RH hob hervor, daß durch die Kreislaufführung des Waschwassers lediglich rd 25 m³ je Stunde in die Kläranlage Asten geleitet werden mußten.</p> |
|--------------------------------|---|

Industriell belastetes Abwasser**270**

- Kokereiabwässer 12 Bei der Kokerei fielen große Mengen Abwasser mit giftigen Inhaltsstoffen (vor allem Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Kohlenwasserstoffe) an. Nach verschiedenen Reinigungsschritten innerhalb des Betriebsgeländes wurden die Kokereiabwässer zur Kläranlage Asten geleitet. Durch zusätzliche Maßnahmen will die Unternehmung künftig auch die wasserrechtlich geforderte Stickstoffentfernung in der Kläranlage Asten sicherstellen.
- Industrieabwasser des Warmwalzwerkes 13 Die Unternehmung beabsichtigte, die Einleitung der restlichen Ölfrachten in die Donau durch einen schrittweisen Umbau des Warmwalzwerkes einzuschränken, weil aufgrund der räumlichen Verhältnisse ein umfassender Umbau nur mit einem überdurchschnittlichen Planungs- und Kostenaufwand in Milliardenhöhe möglich wäre; zudem würden umbaubedingte Produktionsstillstände Kosten von 0,5 Mill S je Stunde verursachen.
- Schrottplatz 14.1 Obwohl die Wasserrechtsbehörde eine Sanierung der Versickerungen am Schrottplatz vorgeschrieben hatte, unterließ die Unternehmung die angeordneten Maßnahmen, so daß Abwässer weiterhin in das Grundwasser einsickerten; allerdings hatte sich die Situation durch saubereren Schrott und eine geringere Menge entschärft.
- 14.2 Der RH beanstandete die Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen durch die Unternehmung, zumal der Sanierungsbedarf trotz der vergleichsweise geringeren Umweltbelastung weiterhin bestand.
- 14.3 *Laut Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde hätte sie im März 1994 ein entsprechendes Sanierungsprojekt wasserrechtlich bewilligt; die fertiggestellten Anlagen seien im Oktober 1994 wasserrechtlich überprüft worden.*
- Schlackendeponie 15 Die seit mehreren Jahren durchgeführten Untersuchungen der aus dem Grundwasser entnommenen Wasserproben ließen auf keine nennenswerte Sickerwasserbelastung schließen.
- Schlußbemerktungen 16 Im Oktober 1995 erfolgte die mehrheitliche Privatisierung der Muttergesellschaft VOEST-ALPINE Stahl AG.
- Dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung empfahl der RH zusammenfassend, einen Katalog der Quellen der Umweltbelastungen zu erstellen, um die für eine Sanierung der Abwässer nötigen Maßnahmen veranlassen zu können.

VOEST-ALPINE Stahlhandel AG

Die VOEST-ALPINE Stahlhandel AG trennte sich von ihren Randbereichen und betrieb seit 1991 einen Stahlhandel mit Anarbeitung. Sie hatte in diesem Kernbereich lange Zeit die Abwehr von Importen und die Pflege der Marktpreise zum Ziel. Die Sicherung des heimischen Marktes für den Konzern stand für die Unternehmung aber oft im Konflikt mit der Optimierung des eigenen Ergebnisses.

Erst in den letzten Jahren wurde der Unternehmung zugestanden, aus Preis- und Qualitätsgründen verstärkt auch eigene Importe zu tätigen. Dennoch wurde sie — wie die letzten Jahre zeigten — durch die einseitige Ausrichtung auf den Stahlhandel konjunkturabhängiger. Die rückläufigen Mengen bzw Preise zwangen zu Kostensenkungen. Bisher reichten diese nicht aus, um auch bei schlechter Konjunktur langfristig Gewinne sicherzustellen.

Nach der Trennung von ihren Randbereichen wollte die Unternehmung die entfallenen Deckungsbeiträge durch eine Ausweitung des Geschäftsfeldes Anarbeitung sowie durch den Eintritt in neue Märkte ausgleichen. Das Geschäftsfeld Anarbeitung entwickelte sich sehr positiv und läßt auch weiterhin einen wachsenden Markt, eine höhere Wertschöpfung und eine Ertragssteigerung für die Unternehmung erwarten. Die Marktausweitung im benachbarten Ausland konnte jedoch noch nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden und hat bisher wenig dazu beigetragen, den Umsatz- und Deckungsbeitragsrückgang auszugleichen.

Der RH anerkannte die Bemühungen des Vorstandes um eine laufende Ergebnisverbesserung. Dennoch werden in Zukunft weitere Ertragssteigerungen durch die Stärkung des Absatzes hochpreisiger und angearbeiteter Qualitätsprodukte, mehr Kundenservice, aber auch durch zusätzliche Kostensenkungen, wie zB die Vermeidung von Kleinstlosen und von Kleinkunden sowie durch eine Neuordnung der Logistik anzustreben sein.

	1990	1991	1992	1993	1994
	in Mill S				
Nettoerlöse	5 319	4 678	4 383	3 906	4 224
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+13	-15	-12	+19	+73
Jahresüberschuß/-verlust	+13	+95	-20	+12	+67
Bilanzgewinn/-verlust*	0	0	0	0**	+14
	Anzahl				
Beschäftigte zum 31. Dezember	871	719	698	652	658
* ab 1993 keine Gewinn- und Verlustabrechnung mit der Muttergesellschaft					
** Verlust 19 Mill S, durch Auflösung einer Kapitalrücklage ausgeglichen					

272

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Ende Mai bis Anfang Juli 1994 die Gebarung der VOEST-ALPINE Stahlhandel AG. Die Stellungnahme der überprüften Unternehmung ist Ende März 1995 eingegangen.

Die Überprüfung umfaßte schwerpunktmäßig die Unternehmungspolitik, die in den letzten Jahren erfolgte Konzentration der Geschäftstätigkeit auf die Kernbereiche, das Geschäftsfeld Anarbeitung sowie die Unternehmungslogistik.

**Rechtliche
Entwicklung**

- 2 Im Zuge der Neuordnung des Stahlbereiches trat die VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH Ende 1988 ihre Tochtergesellschaft VOEST-ALPINE Stahlhandel AG an die VOEST-ALPINE Stahl AG ab. Mit Ablauf des Jahres 1992 wurden die von der VOEST-ALPINE Stahl AG gehaltenen Anteile der überprüften Unternehmung zu 74,8 % wieder an die VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH sowie zu 25,1 % an die VOEST-ALPINE Schienen GesmbH übertragen. Der Rest der Aktien in Höhe von 0,1 % befand sich in Streubesitz.

**Entwicklung der
Unternehmung**

- 3 Die VOEST-ALPINE Stahlhandel AG wurde 1976 als lagerhaltendes Handelshaus für Stahl und die Randbereiche Eisenware, Sport- sowie Sanitär- und Heizungsartikel mit Sitz in Linz und Niederlassungen in Wien, Graz, Klagenfurt und Salzburg gegründet.

Im Jahr 1986 erzielte die Unternehmung mit diesen Produkten rd 5 Mrd S Umsatz jährlich. Mit einem Umsatzanteil von rd 80 % stellte der Stahlhandel das Kerngeschäft, zugleich aber wegen der schlechten Rentabilität insbesondere im Lagergeschäft den Hauptproblembereich dar.

- 4 In Übereinstimmung mit der Politik der ÖIAG gliederte die Unternehmung im Jahre 1989 die Bereiche Eisenware und Sport in Tochtergesellschaften aus und verkaufte 1991 die Sparte Sanitär/Heizung. Seither betreibt die VOEST-ALPINE Stahlhandel AG ausschließlich einen Stahlhandel mit Anarbeitung.

Wirtschaftliche Entwicklung**Erlös- und Ergebnis-
entwicklung 1990 bis
1993**

- 5.1 Die Nettoerlöse der Unternehmung sind von 5,3 Mrd S (1990) auf 3,9 Mrd S (1993) zurückgegangen. Der reine Stahlhandelsumsatz sank in diesem Zeitraum um 19 %. Die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erreichten von 1990 bis 1993 insgesamt 5 Mill S. Ohne die darin enthaltenen hohen Erlöse aus Anlagenverkäufen hätte sich ein Gesamtverlust ergeben. Das Verhältnis Cash-flow zu Nettoerlösen betrug im Durchschnitt 1 %.
- 5.2 Der RH beurteilte das Ergebnis als nicht zufriedenstellend, allerdings war dies ganz wesentlich eine Folge der allgemeinen Preiseinbrüche.

Wirtschaftliche Entwicklung

273

- 6 Der Stahlhandel wird als Lagergeschäft oder als Streckengeschäft (ohne Lagerberührung bei der Unternehmung) abgewickelt. Im überprüften Zeitraum war eine Abnahme des Streckengeschäftes um rd ein Drittel festzustellen, während sich der Anteil des wesentlich kostenintensiveren Lagergeschäftes erhöhte. Zusätzlich mußte die Unternehmung bei allen Kunden Zugeständnisse in Form kleinerer Verkaufsmengen und kürzerer Lieferzeiten machen.

Dies und die branchenbedingt vielen Kleinkunden verursachten einen hohen Verwaltungsaufwand, eine kostenintensive Lagerhaltung sowie steigende Transportkosten, was sich insgesamt negativ auf das Ergebnis auswirkte, besonders aber in der Sparte Langprodukte die Ursache der Verluste war.

- 7.1 Im Vergleich mit dem Stahlhandel im benachbarten Ausland erreichte der Bruttonutzen (Bruttoumsatzerlöse abzüglich Handelswareneinsatz) der überprüften Unternehmung einen etwa gleichbleibenden, aber deutlich niedrigeren Prozentsatz der Erlöse.

Die rückläufigen Mengen bzw Preise zwangen die Unternehmung zur Kostensenkung.

- 7.2 Wie der RH kritisch anmerkte, ist es der Unternehmung nicht immer gelungen, die Kosten einem wertmäßig gesunkenen Bruttonutzen voll anzupassen.

- 8 Für Beteiligungen mußten von 1990 bis 1993 79 Mill S aufgewendet werden. Insbesondere das Jahresergebnis 1991 war als Folge von Schließungen in Tochtergesellschaften mit hohen Schließungskosten belastet, die mit der Einmaligkeit einer Strukturbereinigung begründet wurden. Der ebenfalls 1991 erzielte Verkaufserlös für die Sparte Sanitär/Heizung (Buchgewinn 112 Mill S) wirkte sich dagegen wesentlich ergebnisverbessernd aus.

- 9 Ein Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag führte zur Überrechnung der Gewinne 1990 und 1991 von rd 110 Mill S an die VOEST-ALPINE Stahl AG. Den Organschaftsverlust 1992 von 19 Mill S mußte die VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH tragen.

Nach dem Auslaufen des Gewinn- und Verlustausschließungsvertrages mußte für das Geschäftsjahr 1993 eine nicht gebundene Kapitalrücklage aufgelöst werden, um ausgeglichen bilanzieren zu können.

- 10 Die bessere Konjunktur und die im Verkauf gesetzten Maßnahmen führten 1994 zu einem Anstieg der Nettoerlöse auf 4,2 Mrd S, was einer Erhöhung um 8 % gegenüber dem Vorjahr entsprach. Durch weitere Anlagenverkäufe konnten stille Reserven von 35 Mill S aufgelöst und einer un versteuerten Rücklage zugeführt werden. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erreichte in diesem Jahr 73 Mill S (1993: 19 Mill S), der Bilanzgewinn 1994 14 Mill S.

Wirtschaftliche Entwicklung

274

Entwicklung der Geschäftsfelder 1994

11.1 Ab 1994 setzte sich die Unternehmung mit einer neuen Organisation das Ziel, das Ergebnis unter kundenorientierter und nicht wie bisher produktorientierter Betrachtung zu optimieren. Die guten Betriebsergebnisse der neuen Geschäftsfelder Großkunden, Bauwirtschaft und Anarbeitung konnten die Verluste des Regionalhandels ausgleichen. Insgesamt erreichte der kalkulatorische Betriebsgewinn 1994 18 Mill S. Im Regionalhandel wirkten sich nach wie vor insbesondere die Ergebnisse des Verkaufes Langprodukte negativ aus.

11.2 Der RH beurteilte die kundenorientierte Organisation und Ergebnisermittlung als zweckmäßig, regte jedoch — zumindest im Anlaßfall — eine ergänzende Analyse der Produktgruppen im Hinblick auf die Erreichung der strategischen Ziele an.

Finanzierung

12.1 Die von 1990 bis 1993 getätigten Investitionen von insgesamt 235 Mill S waren zu 80 % aus dem operativen Cash-flow finanzierbar. Insbesondere ab 1993 reichte jedoch die Innenfinanzierung für die laufenden Investitionen nicht mehr aus.

Der bisherige Ausbau der Anarbeitung in Linz wurde wesentlich durch den Verkauf eines Großteiles des nicht betriebsnotwendigen Vermögens sowie durch die Aufnahme von langfristigem Fremdkapital finanziert.

12.2 Der RH empfahl, bei weiteren größeren Projekten, wie zB einer Konzentration der Lager, vorrangig die Finanzierung zu klären.

Unternehmungspolitik

Marktlage

13.1 Zu den Vorteilen der Unternehmung zählten vor allem ihr gutes Image, die Produktqualität, die Werksnähe zur Muttergesellschaft, ihre relativ starke Marktposition sowie das in den letzten Jahren wesentlich ausgeweitete Geschäftsfeld Anarbeitung.

13.2 Der RH verwies — unbeschadet der Erfolge im Bereich Anarbeitung — auf die durch die einseitige Ausrichtung auf das Kerngeschäft Stahlhandel deutlich gestiegene Konjunkturabhängigkeit der Unternehmung.

Strategische Ausrichtung

14.1 Strategische Ziele der Unternehmung waren die Umsatzausweitung und die Ergebnisverbesserung insbesondere durch die Stärkung des Absatzes hochpreisiger und angearbeiteter Qualitätsprodukte, mehr Kundenservice, die Vermeidung von Kleinstlosen und die Verminderung der Anzahl der Kleinkunden sowie weitere Kostensenkungsmaßnahmen.

14.2 Der RH vermißte ein darüber hinausgehendes schriftliches Unternehmungskonzept.

15.1 Die VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH erstellte seit 1991 umfassende Strategiekonzepte, in denen sie auch auf die Handels- und Anarbeitungsaktivitäten des Konzerns detailliert einging.

Unternehmungspolitik

275

- 15.2 Der RH vermißte eine entsprechende Strategievorgabe der Muttergesellschaft für die VOEST-ALPINE Stahlhandel AG. Die überprüfte Unternehmung müßte solche Vorgaben für die Bereiche Flachwalzware und Anarbeitung zu einem eigenen Konzept verarbeiten und dieses für ihre restliche Produktpalette ergänzen. Eine derart abgestimmte Vorgangsweise könnte nach Ansicht des RH auch zu einer Ergebnisverbesserung im Konzern führen.
- 16.1 Die ausgegliederten bzw verkauften Randbereiche erreichten zuletzt Umsätze von rd 1 Mrd S jährlich. Die Unternehmung bemühte sich, die entfallenen Deckungsbeiträge durch die Ausweitung des Geschäftsfeldes Anarbeitung sowie durch den Eintritt in neue Märkte auszugleichen.
- 16.2 Der RH hob hervor, daß bei der Anarbeitung dieses Ziel erreicht werden konnte. Hingegen gelang die Erschließung der osteuropäischen Länder noch nicht im geplanten Umfang.

Anarbeitung

Ausgangslage

- 17.1 In Linz und Wien sowie — eingeschränkt auf Grobblech — in Graz wird Stahlblech in Stahl-Service-Centers nach von Kunden gewünschten Maßen angearbeitet. Die Anarbeitung von Formstahl erfolgt im Rahmen der Handelssparte. Die Stahl-Service-Centers Linz und Wien bildeten zusammengefaßt die Sparte "Anarbeitung Flachprodukte".
- 17.2 Nach Ansicht des RH sollte die Zusammenfassung aller Anarbeitungsaktivitäten unter einer Leitung zwecks einheitlicher Strategie und Verantwortung angestrebt werden.
- 18.1 Anfang 1990 wurde mit der Muttergesellschaft ein gemeinsames Anarbeitungszentrum bzw die Zuordnung der gesamten Blechanarbeitung zu einer der beiden Unternehmungen diskutiert. Da ein zentrales Anarbeitungszentrum im Werksgelände der Muttergesellschaft als nicht ausreichend wirtschaftlich beurteilt wurde, plante die VOEST-ALPINE Stahlhandel AG eine maschinelle Erneuerung ihrer eigenen Blechanarbeitung in Linz.
- 18.2 Nach Ansicht des RH hätten bereits damals für den Konzern ein Anarbeitungskonzept mit klaren Zielsetzungen erstellt und die geplanten Anarbeitungsinvestitionen der Muttergesellschaft einbezogen werden müssen.

Großinvestition Feinblechservice Linz

- 19.1 Ende 1990 genehmigte der Aufsichtsrat die Erneuerung der Feinblechanarbeitung am alten Standort in Linz trotz dort gegebener Nachteile (wie zB Platzbeschränkung, Umwelt- und Logistikprobleme), um eine qualitative und quantitative Produktionssteigerung, eine Kostensenkung und damit eine Ergebnisverbesserung zu erzielen. Ein ausführliches Konzept wurde erst Mitte 1992 vorgelegt. Als wirtschaftlichste Variante sah der Vorstand eine Ersatz- und Rationalisierungsinvestition mit Kosten von 136 Mill S vor.

Anarbeitung

276

Mitte 1993 mußte um eine Präliminareüberschreitung von 10 Mill S angesucht werden. Diese ergab sich vorwiegend aus einer — ohne Mehrpreis möglichen — Anschaffung besserer Maschinen, die aber höhere Folgekosten verursachten. Eine Verschiebung des Gesamtabnahmetermi- nes ließ überdies höhere Anlaufkosten erwarten.

Eine Übersiedlung des Feinblechservice im Falle der Konzentration der Anarbeitungsaktivitäten des Konzerns war zur Zeit der Erhebungen des RH trotz der in der Zwischenzeit getätigten umfangreichen Investitionen weiter im Gespräch.

- 19.2 Der RH stellte diverse Probleme bei der Inbetriebnahme fest, konnte aber wegen des verzögerten Produktionsbeginnes die endgültige Erreichung der Zielsetzungen nicht mehr überprüfen.
- 19.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung seien die budgetierten Werte des mit Jahresende 1994 abgeschlossenen Projektes erreicht worden. Die anfänglichen Probleme wären großteils auf die Notwendigkeit einer schnelleren und stärkeren Produktionssteigerung zurückzuführen gewesen.*

Die Verlagerung des Stahl-Service-Centers in das Werksgelände der Muttergesellschaft sei allerdings wieder aktuell geworden, nachdem sich diese im Dezember 1994 für eine Konzentration ihrer Kaltwalzwerke entschieden hätte. Mit dem Beginn der Durchführung sei aber nicht vor 1998 zu rechnen. Die zwischenzeitlich durchgeführten Investitionen würden zur Absicherung und zum Ausbau des Marktes dienen.

Grobblechservice
Linz

- 20.1 Um eine Verbesserung des Grobblech-Zuschneidebetriebes zu ermöglichen, plante die Unternehmung seit 1989 eine Übersiedlung in gemietete Hallen. Durch die Übernahme der dort vorhandenen moderneren Maschinen und des ausgebildeten Personals sowie die Vereinbarung, künftig angearbeitetes Material für den Maschinenbau des Vermieters zuliefern zu können, sollte die bisherige Produktionsmenge mehr als verdoppelt werden.
- 20.2 Der RH stellte fest, daß der Aufsichtsrat den Antrag genehmigte, obwohl keine Wirtschaftlichkeitsrechnung vorlag.
- 21.1 Die Unternehmung nahm die neue Produktionsstätte im Oktober 1990 auf Basis eines provisorischen Mietverhältnisses in Betrieb. Einen Kauf lehnte die Unternehmung wegen des hohen Kaufpreises ab. Sie erhoffte aber den Erwerb durch die Muttergesellschaft und die anschließende Möglichkeit, die Hallen von dieser zu mieten.

Im September 1991 berichtete der Vorstand der Unternehmung dem Aufsichtsrat über die sehr positive, weit über dem Budget liegende Entwicklung des Grobblechservice, erinnerte aber gleichzeitig an die weiter bestehende Problematik bezüglich der Eigentumsverhältnisse an der Halle. Zur Zeit der Erhebungen des RH war diese Frage noch immer ungelöst.

Anarbeitung

277

- 21.2 Nach Ansicht des RH hätte die Standortfrage längst geklärt werden müssen, um nicht die Entwicklung dieses erfolgreichen Geschäftsfeldes zu behindern.
- 21.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung schenke sie den künftigen Standortvarianten großes Augenmerk und erarbeite eine Gesamtlösung für den Konzern, vorzugsweise am Standort der Muttergesellschaft.*
- Anarbeitung Wien
- 22.1 Dem Betriebsverlust in der Anarbeitung Wien sollte durch die Investition einer Brennschneidemaschine und eine damit verbundene Produktionssteigerung entgegengewirkt werden.
- 22.2 Der RH vermißte eine Investitionsrechnung.
- Logistik
- 23.1 Wie schon 1987 stellte auch 1991 ein Berater Mängel im Logistikbereich fest und empfahl nun die Erarbeitung eines Zentrallagerkonzeptes. Das daraufhin ausgearbeitete Konzept wurde jedoch nicht umgesetzt. Ein weiterer, 1993 mit einer Neukonzeption der Unternehmungslogistik beauftragter Berater zeigte erneut kostenwirksame Schwachstellen auf. Da das wesentlichste Problem der Logistik in der Struktur lag, empfahl auch er ein Zentrallager für ganz Österreich.
- Die Konzentrierung auf ein einziges Zentrallager warf technische Umsetzungsprobleme und erhebliche Bedenken des Verkaufes auf, so daß auch andere Varianten untersucht wurden, was einer raschen Verwirklichung des Vorhabens entgegenstand.
- 23.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die notwendige Senkung der hohen Logistikkosten nur sehr zögernd verlief. Auch Mitte 1994 waren wichtige Fragen noch ungeklärt.
- 23.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätten sich die Verzögerungen bei der Lösung der Logistikprobleme durch die Berücksichtigung der Reaktionen des Marktes auf derartige Strukturänderungen ergeben. Mittlerweile zeichne sich ein Absinken der Kosten ab.*

Konzentration der Geschäftstätigkeit auf den Kernbereich Stahlhandel

Verkauf der Sparte
Sanitär/Heizung

Verkauf

- 24.1 Die Unternehmung verkaufte 1991 die Sparte Sanitär/Heizung, nachdem ihr die Muttergesellschaft die Verwendung des Verkaufserlöses zur Stärkung ihres Kernbereiches zugesagt hatte. Nach der vertraglichen Abführung des Gewinnes 1991 an die Muttergesellschaft erwartete die überprüfte Unternehmung daher, für ihre Investitionen am Sektor Anarbeitung Eigentümerzuschüsse ansprechen zu können, die ihr jedoch bis zum Ende der Erhebungen des RH nicht zukamen.
- 24.2 Die Unternehmung hat somit einen gewinn- und deckungsbeitragsbringenden Bereich verkauft, den Verkaufserlös jedoch nicht für sich nutzen können.

Geschäftstätigkeit
Kernbereich Stahlhandel

278

Remanente Fixkosten

- 25.1 Schon 1987 hatte der Berater auf die negativen Auswirkungen einer Ausgliederung der Randbereiche verwiesen. Die zu erwartende Ergebnisverschlechterung wurde mit jährlich 23 Mill S beziffert.
- 25.2 Der RH stellte fest, daß es der Unternehmung beim Verkauf nicht gelungen ist, die Fixkosten aus dem Bereich Sanitär/Heizung zur Gänze auf den Käufer zu übertragen bzw diese einzusparen. Laut einer Kostenuntersuchung für 1992 verblieben der Unternehmung nach der Veräußerung der Sparte remanente Kosten von 13 Mill S.

Mietverträge

- 26.1 Gleichzeitig mit dem Verkauf der Sparte schloß die Unternehmung mit dem Käufer Mietverträge über die fortgesetzte Nutzung der Betriebsanlagen ab. Diese enthielten neben einem weitgehenden Kündigungsschutz unklare Bestimmungen bezüglich der Überrechnung der laufenden Energiekosten an den Mieter.
- 26.2 Der RH kritisierte, daß dem Bestandnehmer mit dem gewährten Kündigungsschutz eine unverhältnismäßig günstige Rechtsposition eingeräumt wurde. Die Unterdeckung der angefallenen Kosten in Verbindung mit den geringen durchschnittlichen Mieterlösen erschien dem RH wirtschaftlich nicht sinnvoll.
- 26.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie Ende 1994 eine Änderung der Mietverträge erreicht. Im Gegenzug habe sie dem Mieter am Standort Graz Teile der gemieteten Liegenschaft in das Eigentum übertragen.*

Sparte Eisenware

- 27.1 Die Auslagerung des Geschäftsfeldes Eisenware im Jahr 1989 brachte ebenfalls fortgesetzte Auswirkungen auf die Kostenstruktur der Unternehmung. Während sie in den ersten Jahren nach der Ausgliederung noch umfangreiche Leistungen an ihre Tochtergesellschaft (zB Verwaltung, Buchhaltung, EDV, Personal) überrechnen konnte, sanken diese Beträge bis zum Jahr 1993 auf 1,1 Mill S (1989: 22,4 Mill S).
- 27.2 Der RH empfahl, eine Analyse der von 1991 bis 1993 um mehr als 11 Mill S verminderten Kostenüberrechnungen anzustellen, um etwaige weitere Kosteneinsparungspotentiale aufzuzeigen.

Immobilienwesen

- 28.1 Die Unternehmung vermietete in ihren regionalen Verkaufsstützpunkten eine Reihe von Objekten, Räumlichkeiten und Flächen. Die ergebnismäßige Entwicklung der einzelnen Mietgegenstände war mangels entsprechender Unterlagen nicht nachvollziehbar.
- 28.2 Der RH vermerkte kritisch, daß diese Vermietungsgeschäfte — mit Ausnahme jener in Wien — jeweils Verluste brachten. So erwirtschafteten allein die beiden Verkaufsstützpunkte Graz und Klagenfurt 1992 und

1993 einen Abgang von 5,2 Mill S. Der RH empfahl, eine Ergebnisrechnung für die einzelnen Mietobjekte bzw Bestandsverhältnisse zu erstellen, um zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der unbefriedigenden Situation einleiten zu können.

- Schlußbemerkung** 29 Im Oktober 1995 erfolgte mehrheitlich die Privatisierung der VOEST-ALPINE Stahl AG und damit auch der Enkelgesellschaft VOEST-ALPINE Stahlhandel AG.

280

VOEST-ALPINE Eisenwarenhandels GesmbH

Die VOEST-ALPINE Eisenwarenhandels GesmbH wurde 1989 im Zuge der Ausgliederung des Bereiches Eisenware aus der VOEST-ALPINE Stahlhandel AG gegründet. Die Unternehmung hatte ihren Sitz in Linz mit Niederlassungen in Graz und Klagenfurt. Nach Schließung der Standorte Linz und Graz im Jahr 1991 verlegte die Gesellschaft ihren Sitz nach Klagenfurt. Die Filiale in Villach wurde 1993 ebenfalls geschlossen, so daß die Unternehmung zur Zeit der Überprüfung nur noch am Standort Klagenfurt Geschäfte betrieb. Durch die Schließungen gelang es der Geschäftsführung 1993 erstmals seit Bestehen der Gesellschaft einen Gewinn zu erzielen. Der Standort Klagenfurt hatte zwar mit Ausnahme des Jahres 1992 immer Gewinne erwirtschaftet, diese waren aber durch die Verluste der anderen Niederlassungen verbraucht worden.

Um eine Überschuldung abzuwenden, leistete die Muttergesellschaft 1990 und 1992 Gesellschafterzuschüsse von 32,4 Mill S und 3,6 Mill S.

Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geplante Erneuerung der veralteten EDV-Anlage wurde durch einen ungünstigen Leasingvertrag erschwert. Weiters stellte der RH Einsparungspotentiale im Lagerwesen fest.

	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	in Mill S					
Nettoerlöse	465,9	642,7	345,0	286,0	248,1	251,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-4,6	-8,5	-4,0	-3,6	+1,9	+0,8
Jahresüberschuß/-verlust	-4,6	-32,8	-4,1	-3,6	+0,8	0
Bilanzgewinn/-verlust	-4,6	0	-4,1	-7,7	-4,2	-4,2
	Anzahl					
Beschäftigte (Jahresdurchschnitt)	257	267	167	144	131	124

Prüfungsablauf

- 1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 1994 die Gebarung der VOEST-ALPINE Eisenwarenhandels GesmbH seit deren Gründung 1989 bis 1994. Die Stellungnahme der Gesellschaft langte im Mai 1995 im RH ein.

282

- Rechtsverhältnisse**
- 2.1 Die VOEST-ALPINE Eisenwarenhandels GesmbH wurde 1989 als 100 %ige Tochter der VOEST-ALPINE Stahlhandel AG im Zuge der Ausgliederung des Bereiches Eisenware gegründet. Ziele der Unternehmung waren die Sanierung bzw — alternativ dazu — das Eingehen von Beteiligungen oder der Verkauf des Bereiches Eisenware. Nach Schließung der Standorte Graz und Linz verlegte die überprüfte Gesellschaft ihren Sitz nach Klagenfurt. Im Jahr 1993 wurde auch die Filiale Villach geschlossen.
- 2.2 Nach Ansicht des RH waren die Ziele der Ausgliederung nicht erfüllt worden.
- Unternehmungsgegenstand**
- 3 Gegenstand der Unternehmung war der Handel mit Schrauben, Drähten, Stiften, Werkzeug, Beschlägen, Baubedarf, Küchengeräten, Lagertechnik usw sowie die Abwicklung von Projekten im Rahmen der Unternehmung.
- Gesellschafterzuschüsse**
- 4 Die stetigen Verluste der Standorte Graz und Linz sowie zu erwartende hohe Schließungskosten von 24,3 Mill S bewogen die Muttergesellschaft im Jahr 1990 zur Gewährung eines Gesellschafterzuschusses von 32,4 Mill S. Aufgrund der buchmäßigen Überschuldung des Geschäftsjahres 1992 beschloß sie erneut, einen Gesellschafterzuschuß von 3,6 Mill S zur Abdeckung des Jahresverlustes zu leisten.
- Schließung des Standortes Villach**
- 5.1 Eigentümer der Liegenschaften und Gebäude der Gesellschaft war die VOEST-ALPINE Stahlhandel AG. Schriftliche Mietverträge wurden nicht abgeschlossen.
- Die Filiale Villach war in einem vom Bauzustand her sehr schlechten Objekt untergebracht. Obwohl die monatliche Miete 40 000 S betrug, war die Muttergesellschaft zu der seit 1989 notwendigen baulichen Investition nicht bereit. Die überprüfte Gesellschaft stellte daraufhin den Antrag an den Gesellschafterausschuß, eine Liegenschaft in Villach um rd 20 Mill S zum Zweck der Errichtung neuer Verkaufslokalitäten zu erwerben. Die Muttergesellschaft lehnte diesen Antrag ab und schloß die Filiale Villach in der Folge gegen den ausdrücklichen Willen der Geschäftsführung der Gesellschaft durch Gesellschafterweisung. Alle Mitarbeiter wurden gekündigt. Nach Ansicht der damaligen Geschäftsführung wurde damit ein bedeutender und von der Konkurrenzsituation her sehr günstiger Markt aufgegeben.
- 5.2 Der RH vermißte eine detaillierte Kosten-/Nutzenberechnung für die Entscheidung über die bauliche Instandsetzung des Standortes Villach. Außerdem wäre nach Ansicht des RH die Durchsetzung von baulichen Instandsetzungsmaßnahmen auf Kosten des Vermieters bei Vorliegen eines Mietvertrages leichter möglich gewesen.

Schließung der
Standorte Graz
und Linz

- 6.1 Die Schließung der Standorte Graz und Linz verursachte Kosten von 24,3 Mill. S. Während in Linz der Abverkauf geordnet und rasch durchgeführt wurde, erfolgte dieser in Graz relativ lange und wenig koordiniert. Der Bruttonutzen sank trotz einer Anweisung, nicht unter einem Aufschlag von 15 % zu verkaufen, auf 10,3 %. Dies wurde auf die mangelnde Motivation der Mitarbeiter zurückgeführt. Die schlechten Ergebnisse wurden erst nach der Inventur der nach Klagenfurt überführten Restbestände ersichtlich.
- 6.2 Der RH beanstandete die vermeidbaren Verluste aus der Schließung des Standortes Graz. Er bemängelte weiters, daß der verantwortliche Geschäftsführer in derselben Generalversammlung entlastet wurde, in der die schlechten Ergebnisse zur Kenntnis genommen wurden. In der Schließungsphase wurden offensichtlich zu wenig Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Abverkauf getroffen. Zudem lagen keine Auswertungen vor, die Aufschlüsse über die Höhe des eingetretenen Schwundes hätten geben können.

Gehaltssystem

- 7.1 Zur Zeit der Gehaltsüberprüfung durch den RH galt für die Arbeiter der Kollektivvertrag für Handelsarbeiter und für die Angestellten der bei der VOEST-ALPINE Stahlhandel AG gültige Kollektivvertrag vom September 1977. Laut letzterem galten für die Angestellten zwar die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Handelsangestellte, allerdings das kollektivvertragliche Verwendungsschema und die Gehaltsordnung des Fachverbandes der Bergwerke und der eisenerzeugenden Industrie.
- 7.2 Der RH stellte fest, daß der Gesellschaft dadurch im Vergleich zum üblichen Kollektivvertrag für Handelsangestellte ein rd 25 % höherer Personalaufwand erwuchs. Die überprüfte Gesellschaft lag damit im Gehaltsniveau wesentlich über der Konkurrenz. Der RH empfahl, eine entsprechende Umstellung des Kollektivvertrages auf jenen der Handelsangestellten weiterzuverfolgen.
- 7.3 *Die Gesellschaft sagte dies zu.*

Elektronische
Datenverarbeitung

- 8.1 Die Gesellschaft bediente sich zur Zeit der Gehaltsüberprüfung durch den RH eines Kassensystems aus dem Jahr 1986. Die EDV-Hauptanlage wurde 1991 auf unbestimmte Zeit geleast, wobei die Gesellschaft auf das Recht zur Aufkündigung für die ersten 60 Monate verzichtete.
- 8.2 Der RH kritisierte den einseitigen Kündigungsverzicht, wodurch sich die Gesellschaft bereits bei Vertragsabschluß auf einen überholten technischen Standard festgelegt hatte.
- 8.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft lägen Projekte über eine zeitgemäße EDV-Lösung zwar vor, wären wegen des unglücklichen Leasingvertrages aber nicht zu verwirklichen.*

284

Lagerwesen

- 9.1 Die Umschlagshäufigkeit des Lagerbestandes betrug 1993 bei 63 % des Sortiments unter zwei Stück; 16 % aller Artikel (Wert 6,6 Mill S) wurden überhaupt nicht verkauft.
- 9.2 Der RH empfahl, vermehrt die Breite des Sortiments zu untersuchen und auf eine Senkung des Umlaufvermögens hinzuarbeiten.

Schlußbemerkung

- 10 Im Oktober 1995 erfolgte die mehrheitliche Privatisierung der VOEST-ALPINE Stahl AG und damit auch der Enkelgesellschaft VOEST-ALPINE Eisenwarenhandels GesmbH.

Köllensperger Eisen GesmbH, Thaur bei Innsbruck

Die Köllensperger Eisen GesmbH konnte in den letzten Jahren trotz schwieriger Marktverhältnisse regelmäßig Gewinne erzielen sowie Dividenden ausschütten. Die Unternehmung konzentrierte sich dabei auf einen Bereich des Tiroler Marktes und nützte vermehrt ausländische Lieferquellen zur Einstandspreissenkung. Zu einer Änderung der allgemeinen strategischen Unternehmungszielsetzung "Ausbau der bestehenden lokalen Marktposition" hat der verschärfte Wettbewerb nicht geführt.

	1990	1991	1992	1993	1994
	in Mill S				
Nettoerlöse	267	261	252	248	250
	Anzahl				
Beschäftigte zum 31. Dezember (ohne Karenzierte)	36	38	40	39	41

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH hat im Oktober 1994 die Gebarung der Köllensperger Eisen GesmbH überprüft. Die Prüfungsmittelungen wurden der Unternehmung im März 1995 zugestellt, die dazu im selben Monat Stellung nahm.

Seit der letzten Überprüfung im Jahr 1982 (TB 1982 Abs 77) gab es keine gesellschaftsrechtlichen Änderungen. Eine 60 %ige Kapitalbeteiligung an der Köllensperger Eisen GesmbH wird von der VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH gehalten, die restlichen 40 % stehen in privatem Eigentum.

Unternehmungs- gegenstand

- 2 Gemäß Gesellschaftsvertrag betrieb die Unternehmung Handelsgeschäfte aller Art, im wesentlichen den Handel mit Formrohren, Stabstahl, Bewehrungsstahl, Formstahl, Blechen und Rohren.

Die Leitung erfolgte durch einen Geschäftsführer, zu dessen Unterstützung und laufender Überprüfung ein Exekutivkomitee durch die Gesellschafter bestellt wurde.

Wirtschaftliche Entwicklung

- 3.1 Die Gesellschaft konnte in den letzten Jahren trotz schwieriger Marktverhältnisse die notwendigen Investitionen vornehmen und regelmäßig Gewinne erzielen sowie Dividenden ausschütten. Der stetige Marktpreisverfall seit 1989 bewirkte einen Umsatzrückgang trotz steigender Absatzmengen. Dennoch konnten der Bruttoertrag und die Absatzmenge je Mitarbeiter angehoben werden.

- 3.2 Nach Ansicht des RH trugen die Bemühungen um Sparsamkeit und Rationalisierung bei den Gemeinkosten sowie die Nutzung von Einstandspreisvorteilen durch eine geschickte Einkaufspolitik zu dieser günstigen Entwicklung bei. Die neue Einkaufspolitik führte zu einem erheblichen Rückgang der Lieferungen des VOEST-ALPINE-Konzerns. Außerdem hatten das gute Betriebsklima und eine motivierte, einsatzfreudige Belegschaft wesentlichen Anteil am Erfolg.
- Unternehmungsziele**
- 4.1 Die Geschäftsführung hat den Ausbau der bestehenden lokalen Marktposition betrieben und eine weitgehend auf Gewinnmaximierung ausgerichtete Geschäftspolitik verfolgt.
- 4.2 Der RH stellte fest, daß neue Unternehmungszielsetzungen bisher von seiten des Mehrheitseigentümers nicht zur Diskussion gestellt worden sind.
- Struktur der Geschäftstätigkeit**
- 5.1 Als Folge des überwiegend gewerblichen Kundenkreises war die Geschäftstätigkeit auf kleine Bestellmengen und Kleinkunden ausgerichtet. Die persönliche Betreuung sowie ein effizienter Zustelldienst ergaben auch die aufwendigere Notwendigkeit, einen eigenen Fuhrpark zu betreiben.
- Im Lagergeschäft wurden 1993 fast 90 % des Umsatzes mit weniger als 20 % der Kunden erzielt. Die Umsätze der restlichen Kunden lagen jeweils unter 100 000 S im Jahr, bei rd 200 Kunden sogar unter 1 000 S im Jahr. Der Versuch der Gesellschaft, einen Mindermengenzuschlag einzuheben, scheiterte.
- 5.2 Der RH empfahl, die Kleinstaufträge einzuschränken. Soweit Kleinkunden nicht an den dafür zuständigen Eisenhandel verwiesen werden können, sollte ein höherer Transportkostenzuschlag verrechnet bzw auf Selbstabholung und Barverkauf übergegangen werden. Damit könnte auch das Zahlungsausfallrisiko ausgeschlossen werden.
- Bewehrungsstahl**
- 6.1 Bewehrungsstahl war die mengenmäßig größte Produktgruppe mit jährlichen Steigerungen, jedoch bei ebenfalls fallenden Marktpreisen. Für das in bezug auf Lagerung, Transport und Manipulation einfache Produkt war das Erschließen günstiger Lieferquellen wegen der starken Konkurrenz besonders wichtig.
- 6.2 Der RH hielt die Erstellung eines konzernweiten strategischen Konzeptes für den Handel bzw die Bearbeitung von Bewehrungsstahl, nicht zuletzt in Anbetracht der härteren Konkurrenz innerhalb der EU, für zweckmäßig.
- Schlußbemerkung**
- 7 Im Oktober 1995 erfolgte die mehrheitliche Privatisierung der VOEST-ALPINE Stahl AG und damit auch deren mehrheitlicher Enkelgesellschaft Köllensperger Eisen GesmbH.

Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht gänzlich verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Regelung der Entlassung des Landes Steiermark aus dem Akademievertrag vom Jahre 1963, demzufolge sich das Land anlässlich der Umwandlung des vormaligen steiermärkischen Landeskonservatoriums in die nachmalige bundesstaatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst zu bestimmten Leistungen verpflichtet hat (TB 1977 Abs 17, TB 1978 Abs 18, TB 1981 Abs 16.1).

Laut Mitteilung des BMWFK sei das Verfahren über die Leistungs- und Feststellungsklage des Bundes vor dem Obersten Gerichtshof noch anhängig. Eine Reaktion des Landes Steiermark auf Vorschläge des Bundes zu einem außergerichtlichen Vergleich oder zu einer Vertragsnovation hätte es bisher nicht gegeben. Das Land habe aber einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung für die Jahre ab 1990 abgegeben.

- (2) Beschlußfassung von Institutsordnungen für die Universitätsinstitute (TB 1986 Abs 22.7).

Laut Mitteilung des BMWFK sei noch die Genehmigung von sechs Institutsordnungen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ausständig; drei davon befänden sich beim Akademischen Senat, drei zur Begutachtung beim BMWFK. Die fehlenden Institutsordnungen seien immer wieder urgirt worden.

- (3) Neugestaltung einer Betriebsvereinbarung mit den Mitarbeitern des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (TB 1987 Abs 29.23).

Laut Mitteilung des Fonds habe ein Arbeitsrechtsexperte eine Trennung in eine Betriebsvereinbarung gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz und eine sogenannte "freie Betriebsvereinbarung" angeregt. Eine einseitige Änderung sei nicht möglich. Der Betriebsrat sei zwar verhandlungsbereit, es müsse aber mit langwierigen Verhandlungen gerechnet werden. Dieser zeitliche und organisatorische Aufwand erscheine aber angesichts des erreichbaren Zieles nicht gerechtfertigt.

- (4) Schaffung einer der Gesetzeslage entsprechenden Institutsordnung für das Universitäts-Sportinstitut Wien (TB 1990 Abs 13.11).

Laut Mitteilung des BMWFK bemühe es sich weiterhin. Das Problem werde sich aber vermutlich erst mit dem Wirksamwerden des Universitätsorganisationsgesetzes 1993 auch für die Universität Wien lösen lassen.

Unerledigte Anregungen

288

- (5) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem BMWFK und der Tiroler Landeskrankenanstalten GesmbH als Rechtsträger des Landeskrankenhauses Innsbruck zur wirtschaftlichen Verwaltung auch der Universitätskliniken Innsbruck (TB 1991 Abs 14.5).

Laut Mitteilung des BMWFK würden gemäß dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien aus dem Jahre 1994 Überlegungen sowohl über einen Ausbau der Sonderstellung der Medizinischen Fakultäten im Rahmen der Universitätsorganisation als auch über neue Formen der Trägerschaft für Universitätskliniken angestellt. In diesem Zusammenhang werde auch die Diskussion über Zusammenarbeitsverträge wieder aufzunehmen sein.

- (6) Regelung der Labor- und Gutachtertätigkeit der Universitätsinstitute Innsbruck sowie deren Kontrolle (TB 1991 Abs 14.11).

Laut Stellungnahme des BMWFK habe es den Dekan der Medizinischen Fakultät ersucht, die Mitglieder des Fakultätskollegiums nachweislich von den Meldepflichten in Kenntnis zu setzen. Bezüglich der Kostensätze für die Inanspruchnahme von Bundeseinrichtungen habe es einen Wirtschaftsprüfer beauftragt, Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung kostendeckender Tarife zu erarbeiten.

- (7) Neuregelung der Kollegengeldabgeltung, um durch einfachere Vorschriften den Verwaltungsvollzug wirtschaftlicher zu gestalten (WB 1993/4 Kunsthochschulen Abs 3.22).

Laut Mitteilung des BMWFK seien die Gespräche mit dem BKA wieder aufgenommen worden.

- (8) Schaffung einer Rechtsgrundlage und Regelung der Organisation für die Zentralwerkstätten der Hochschule für angewandte Kunst in Wien im Kunsthochschul-Organisationsgesetz (WB 1993/4 Kunsthochschulen Abs 3.29 und 3.30).

Laut Mitteilung des BMWFK habe es die erforderliche Ergänzung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes für dessen nächste Novelle vorgemerkt.

- (9) Maßnahmen hinsichtlich des von der Akademie der bildenden Künste um 300 000 S verkauften Drittelanteils an einer Liegenschaft, welche vom Käufer um einen wesentlich höheren Preis weiterveräußert wurde (WB 1993/4 Kunsthochschulen Abs 3.140).

Laut Mitteilung des BMWFK habe ein Sachverständigengutachten den Verkehrswert der gegenständlichen Liegenschaft mit 8,3 Mill S beziffert. Im August 1994 sei der Staatsanwaltschaft Wien eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt, bis Juni 1995 aber kein Ergebnis der weiteren Ermittlungen bekanntgegeben worden. In zivilrechtlicher Hinsicht habe der Rektor eine Verjährungsverzichtserklärung für Ansprüche gegen seine Person abgegeben.

Laut Mitteilung der Akademie (Stiftung Pfann-Ohmann) sind mit Stand Ende September 1995 500 000 S als Verbesserung des Kaufpreises eingegangen und weitere 350 000 S in Aussicht gestellt worden.

Unerledigte Anregungen

289

- (10) Zuweisung einer Planstelle oder eines Planstellenanteils zur Betreuung der neu eingerichteten Anlage für audiovisuelle Geräte im Sprachlabor im Institutsgebäude Heinrichstraße 6 der Universität Graz (TB 1993 BMWF S. 72 Abs 10).

Laut Mitteilung des BMWFK sei die Zuteilung der Planstelle noch für 1995 geplant.

- (11) Vereinfachung und Neuregelung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (TB 1993 BMWF S. 76 Abs 15), um die bestehenden Auslegungsschwierigkeiten und die unterschiedliche Vollziehung zu beseitigen.

Das BMWFK bereite eine inhaltliche Neugestaltung dieses Bundesgesetzes noch für die XIX. Legislaturperiode vor. Im Hinblick auf die anderen umfangreichen legislativen Vorhaben könne aber ein Termin für die Fertigstellung noch nicht genannt werden.

- (12) Übernahme eines Anteils an den Kosten der Psychologischen Studentenberatung durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger, weil etwa ein Fünftel der Arbeitskapazität der Studentenberatung dem Bereich der psychotherapeutischen Behandlung von Krankheiten zuzuordnen sei (TB 1993 BMWF S. 59 Abs 5).

Trotz entsprechender Bemühungen des BMWFK habe der Hauptverband der Sozialversicherungsträger bisher nicht dafür gewonnen werden können, Kosten für psychotherapeutische Behandlungen von Studierenden zu übernehmen. Es habe auch versucht, der erhöhten Nachfrage nach Beratungsleistungen durch die Entwicklung möglichst effektiver und noch effizienterer Beratungs- und Behandlungsmethoden nachzukommen.

- (13) Erstellung von Konzepten für eine zeitnahe und umfassende Studienberatung, weil diese Aufgabe von einer zentralen Einrichtung im BMWFK im Zusammenwirken mit koordiniert beratenden Einrichtungen an den einzelnen Universitäten und Kunsthochschulen wahrzunehmen wäre (TB 1993 BMWF S. 60 Abs 6).

Laut BMWFK sei die fachliche Information und Beratung der Studierenden keine Aufgabe der Psychologischen Beratungsstellen. Im Zuge der Organisationsreform würden die Aufgaben der fachlichen Information und Beratung der Studierenden künftig verstärkt dem Studiendekan zukommen. Das BMWFK habe sich aber bemüht, durch die Erarbeitung eines neuen Konzeptes für die Gestaltung der Universitätsstudien eine einfachere und raschere Information zu gewährleisten.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Ausarbeitung eines Produktionsvertrages an der Abteilung 9 (Film und Fernsehen) der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (WB 1993/4 Kunsthochschulen Abs 3.78), der die Zugriffsrechte und den Anteil der Studierenden an einem allfälligen Ertrag von Filmproduktionen regelt.

Diese Produktionsbedingungen sind mit 1. Juli 1994 in Kraft getreten.

- (2) Abrechnung der von der Akademie der bildenden Künste an Bedienstete zu Unrecht oder unrichtig bezahlten Verwaltungsentschädigungen, Kollegiengeldabgeltungen und Prüfungsentschädigungen (WB 1993/4 Kunsthochschulen Abs 3.113 bis 3.116).

Das BMWFK hat Maßnahmen zur künftigen Vermeidung derartiger Unregelmäßigkeiten gesetzt.

Prüfungsergebnisse

Theater in der Josefstadt BetriebsgesmbH

Die Betriebsgesellschaft hat alle Ziele erreicht, insbesondere wurden die Premierentermine eingehalten.

Entgegen der Zusage an die fördernden Gebietskörperschaften (Bund, Stadt Wien), die Errichtung und der Betrieb des Theaters im Rabenhof würden keine zusätzlichen Kosten verursachen, entstanden jährlich Mehrkosten zwischen rd 7 Mill S und rd 13 Mill S. Die den Förderungsgebern zur Verfügung gestellten Unterlagen sollten in Hinkunft ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Betriebsgesellschaft vermitteln.

Aufgrund der neuen Rechnungslegungsbestimmungen (ab 1992) stiegen die Personalrückstellungen stark an.

Das Fehlen einer zeitgemäßen EDV-Ausstattung im Kartenbüro und in der Abonnementverwaltung führte zu zeitlichem und personellem Mehraufwand.

Die Auslastung und die Gagenstruktur des Ensembles der Betriebsgesellschaft waren grundsätzlich gut.

Gegenstand der 1953 gegründeten Theater in der Josefstadt Betriebs-gesmbH ist der pachtweise Betrieb des Theaters in der Josefstadt und seiner Nebenbetriebe (Kammerspiele und seit 1990 das Theater im Rabenhof).

Organe der Gesellschaft waren die Generalversammlung, zwei Geschäftsführer sowie der im Dezember 1990 eingerichtete Aufsichtsrat.

	1990	1991	1992*)	1993*)
	in Mill S			
Bilanzsumme	140,7	150,9	109,2	100,7
hievon Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen ua **)	35,0	44,6	78,3	83,8
Aufwendungen	235,5	250,1	282,3	258,0
Spielerträge	79,6	83,5	80,8	88,2
Jahresfehlbetrag (-verlust)	-30,2	-32,2	-72,0	-74,9
Förderungszuwendungen (Bund und Stadt Wien)	122,3	129,7	137,0	142,6
	Anzahl			
Personalstand	434	390	388	420
Vorstellungen aller drei Bühnen	883	927	987	1 053

*) Ab 1992 wurden die Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes angewendet.

**) Ab 1992 Haftungsübernahme durch Bund und Stadt Wien.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Mai und Juni 1994 die Gebarung der Theater in der Josefstadt BetriebsgesmbH der Jahre 1990 bis 1993 und leitete die Prüfungsmitteilungen im März 1995 der Betriebsgesellschaft, dem BMWFK und der Stadt Wien zu. Zu der im Juni 1995 abgegebenen Stellungnahme der Betriebsgesellschaft gab der RH im August 1995 seine Gegenäußerung ab. Zu den im Juni und Juli 1995 eingelangten Stellungnahmen des BMWFK und der Stadt Wien gab der RH keine Gegenäußerung ab.

Schwerpunkte der Gebarungüberprüfung waren im wesentlichen die wirtschaftliche Lage, die Auslastung und die Kartengebarung sowie Personal- und Organisationsangelegenheiten der Betriebsgesellschaft bzw ihrer Bühnen.

Ziele

- 2.1 Alle von der Betriebsgesellschaft vor Beginn einer Spielzeit bekanntgegebenen Ziele, wie zB die Anzahl der Neuinszenierungen, Regisseure, Ausstatter und Darsteller sowie insbesondere die Einhaltung der festgelegten Termine der Premieren, wurden erreicht.
- 2.2 Der RH empfahl, noch weitere operationale Ziele, wie zB die erwünschte Anzahl der Abonnenten, festzulegen.

Betriebsstätten

Theater in der Josefstadt

- 3.1 Das Theater in der Josefstadt stand zum Zeitpunkt der Gründung der Betriebsgesellschaft im Eigentum eines Bankinstituts und war an eine Tochtergesellschaft, die Wiener Schauspielhaus GesmbH (früher Wiener Schauspielhaus AG), vermietet. Ab März 1954 wurde das Theater in der Josefstadt von der Wiener Schauspielhaus GesmbH an die Betriebsgesellschaft untervermietet.

Nach der Fusion des erwähnten Bankinstituts mit einem anderen Bankinstitut wurde die Wiener Schauspielhaus GesmbH aufgelöst. Zwischen dem neuen Bankinstitut und der Betriebsgesellschaft wurde 1993 ein Vertrag auf unbestimmte Zeit über die Verpachtung des Theaters in der Josefstadt abgeschlossen, der dem Bankinstitut ua das Recht einräumt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirksamkeit aufzulösen, sollte ohne ihre vorherige Zustimmung eine Änderung in der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft eintreten.

- 3.2 Der RH stellte fest, daß diese Bestimmung — im Ergebnis — im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag stand, wonach die Geschäftsführer von der Generalversammlung gewählt werden, und empfahl, Verhandlungen mit dem Bankinstitut aufzunehmen, um diese Bestimmung aus dem Pachtvertrag zu eliminieren.

- 3.3 *Die Betriebsgesellschaft sagte dies zu.*

Theater im Rabenhof

- 4.1 Im Jahre 1990 eröffnete die Betriebsgesellschaft das Theater im Rabenhof als Spielstätte für junge Autoren und Regisseure sowie zur Erschließung neuer Publikumsschichten. Es sollte auch für Gastspiele freier Gruppen ohne festen Spielort zur Verfügung stehen.

Der Betriebsgesellschaft wurde von der Stadt Wien das ehemalige Kino im Rabenhof als Studiobühne überlassen.

Die mit dem Umbau betraute Siedlungsgenossenschaft unterbreitete der Betriebsgesellschaft im Februar 1989 eine Kostenschätzung über rd 4,5 Mill S.

Die Gesamtausgaben für die Errichtung des Theaters im Rabenhof betragen Ende 1992 rd 13,4 Mill S (ohne USt). Die Finanzierung dieser Ausgaben erfolgte durch Sponsoren (2 Mill S), durch rückzahlbare Mittel der Stadt Wien (rd 7,7 Mill S) und durch Zuwendungen der Förderungsgeber (rd 3,7 Mill S).

Für die im Vergleich zur ursprünglichen Kostenschätzung höheren Gesamtausgaben konnten dem RH keine Finanzierungskonzepte vorgelegt werden. Weiters stellte die Betriebsgesellschaft keinen Förderungsantrag für die zur Errichtung des Theaters im Rabenhof herangezogenen Zuwendungen von rd 3,7 Mill S.

Die Betriebsgesellschaft hat der Stadt Wien ursprünglich bekanntgegeben, daß das Theater im Rabenhof ohne Mehrausgaben und ohne höhere Förderungen betrieben werden könne. Tatsächlich jedoch entstanden jährlich Mehrausgaben zwischen rd 7 Mill S und rd 13,3 Mill S.

294

4.2 Der RH empfahl, bei größeren Vorhaben jeweils Finanzierungskonzepte zu erstellen und Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden.

4.3 *Die Betriebsgesellschaft erwiderte, die höheren Errichtungskosten seien ihr erst kurzfristig im Zuge der Bauführung bekanntgeworden, weshalb keine Förderungsansuchen gestellt worden seien. Weiters wären die Anschaffungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung dem laufenden Theaterbetrieb zuzurechnen, womit die Zuwendungen widmungsgemäß verwendet worden seien.*

Außerdem merkte die Betriebsgesellschaft an, daß die Kartenpreise erhöht wurden und die Erträge 1994 gestiegen wären.

Wohnungen

5.1 Die Betriebsgesellschaft hatte im überprüften Zeitraum insgesamt zehn Wohnungen in der Nähe des Theaters in der Josefstadt angemietet, die vor allem ausländischen Schauspielern, Regisseuren und Ausstattern für die Dauer ihres Engagements gegen monatlichen Spesenersatz zur Verfügung gestellt wurden.

Den jährlichen Aufwendungen für die angemieteten Wohnungen zwischen rd 1,3 Mill S und rd 1,6 Mill S standen lediglich Erträge zwischen rd 0,4 Mill S und rd 0,5 Mill S gegenüber.

5.2 Der RH beanstandete den geringen Deckungsgrad von 26 % (1990) bzw 34 % (1992) der angemieteten Wohnungen.

5.3 *Die Betriebsgesellschaft sagte zu, Richtlinien über die Vergabe der Wohnungen auszuarbeiten sowie die Höhe des Spesenersatzes nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen neu zu überdenken.*

6.1 Die durchschnittliche Auslastung der Wohnungen nahm im überprüften Zeitraum von 67 % (1991) auf 59 % (1993) ständig ab.

6.2 Der RH empfahl, schlecht ausgelastete Wohnungen abzugeben und bei Bedarf mit geeigneten Hotel- und Beherbergungsbetrieben kostengünstige und flexible Verträge für die Unterbringung ausländischer Gäste zu vereinbaren.

6.3 *Die Betriebsgesellschaft vermeinte, Hotel- und Beherbergungsbetriebe entsprechen oft nicht den Vorstellungen der Künstler nach persönlichen Wohnbereichen. Sie werde sich jedoch bemühen, schlecht ausgelastete Wohnungen abzugeben.*

Rechnungswesen

Betriebsergebnis

7.1 Der RH erstellte im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft und ungeachtet der vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des laufenden Theaterbetriebes.

Von 1990 bis 1993 stiegen die Aufwendungen von rd 230 Mill S auf rd 252 Mill S. Diese Steigerung wurde durch die Erträge der Betriebsgesell-

Rechnungswesen

295

schaft und die Förderungszuwendungen der öffentlichen Hand nicht zur Gänze abgedeckt. So entstanden jährlich Verluste des laufenden Theaterbetriebes zwischen rd 5,3 Mill S und rd 8,1 Mill S.

- 7.2 Der RH stellte fest, daß diese Verluste auch auf die im Jahr 1990 erfolgte Inbetriebnahme des Theaters im Rabenhof und auf geringere Erträge im Jahr 1992 zurückzuführen waren.

Der RH empfahl, künftig den Förderungszuwendungen gewährenden Gebietskörperschaften nicht nur den Jahresabschluß, sondern auch eine Darstellung des Betriebsergebnisses zu übermitteln.

- 7.3 *Die Betriebsgesellschaft sagte dies zu.*

Das BMWFK erwiderte, es habe in den Jahren 1987 bis 1992 seine Förderungszuwendungen um etwa das Doppelte des in Aussicht genommenen Betrages erhöht. Darüber hinausgehende Erfordernisse hätten sich auf die Leistungsbereitschaft der Stadt Wien zu stützen gehabt. Weiters teilte das BMWFK mit, es sei von der Betriebsgesellschaft informiert worden, daß die Errichtung und der Betrieb des Theaters im Rabenhof keine zusätzliche Belastung der öffentlichen Hand mit sich bringen würden. Diese Erklärung habe sich als Fehlinformation erwiesen.

Die Stadt Wien teilte mit, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung dringen werde. Es sei daher eine Beratungsunternehmung beauftragt worden, die Kosten- und Ertragsentwicklung laufend zu verfolgen.

Termingeldeinlagen

- 8.1 Die Betriebsgesellschaft veranlagte bei einem Kreditinstitut über längere Zeiträume hindurch Geldmittel in Form von Termingeldeinlagen mit einem Nettozinssatz zwischen rd 5,4 % und rd 7,5 %. Die Bankguthaben einschließlich der Termingeldeinlagen betragen zwischen rd 5 Mill S (1993) und rd 20 Mill S (1990).
- 8.2 Der RH hielt die Veranlagung von Förderungszuwendungen in Form von Termingeldeinlagen für unzumutbar, weil die Zinsenerträge der Betriebsgesellschaft wesentlich geringer sind als die von den Förderungsgebern aufzuwendenden Zinsen. Der RH empfahl der Betriebsgesellschaft, Förderungsmittel künftig nur nach ihrem tatsächlichen Bedarf anzufordern.
- 8.3 *Die Betriebsgesellschaft erwiderte, die kurzfristige Veranlagung von Geldmitteln als Termingeldeinlagen, die vor allem auf die Einnahmen aus Abonnements zurückzuführen sei, wäre aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll. Sie sei aber bemüht, künftig Förderungsmittel nur nach Bedarf anzufordern.*

Personalrückstellungen

- 9 Die Betriebsgesellschaft wies in ihren Bilanzen an Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen, Jubiläumsgelder und nicht konsumierte Urlaube zwischen rd 34,2 Mill S (1990) und rd 81,7 Mill S (1993) aus. Bis zum Jahr 1991 erfolgte die Vorsorge für Abfertigungen entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988; das Inkrafttreten des Rechnungslegungsgesetzes führte ab 1992 zu einem Ansteigen der Personalrückstellungen um rd 76 %. In den Jahren 1992 und 1993 wurden die Rückstellungen jeweils in voller Höhe gebildet.

Rechnungswesen

296

- Urlaube
- 10.1 Für das künstlerische, technische und das Verwaltungspersonal wurde eine Rückstellung für noch nicht verbrauchte Urlaubstage aus den Vorjahren gebildet, wobei bei den Verwaltungsangestellten hohe Urlaubsansprüche aus Vorjahren bestanden.
- Beiden Geschäftsführern der Betriebsgesellschaft gebührte aufgrund ihres Dienstvertrages jährlich ein bezahlter Zusatzurlaub von fünf Wochen neben dem kollektivvertraglich gewährleisteten Urlaub. Einer der Geschäftsführer nahm seit 1988 keinen Zusatzurlaub in Anspruch.
- 10.2 Der RH wies auf das Anwachsen von Urlaubsansprüchen bei den Verwaltungsangestellten hin und empfahl, diese Rückstände ehestmöglich abzubauen.
- 10.3 *Die Betriebsgesellschaft teilte mit, die hohen Urlaubsrückstände des Verwaltungspersonals würden abgebaut werden. Weiters hätten nunmehr beide Geschäftsführer schriftlich auf den gebührenden Zusatzurlaub für die Jahre 1988 bis 1993 verzichtet.*
- Zusammenfassung und Vorschau
- 11.1 Ausschlaggebend für die hohe Steigerung des im Jahresabschluß 1992 ausgewiesenen Verlustes von rd 40 Mill S waren die in voller Höhe gebildeten Personalarückstellungen. Bis 1998 werden Zahlungen für Abfertigungen, Pensionen usw von rd 22 Mill S erwartet.
- 11.2 Der RH empfahl, künftig für derartige Zahlungen zunächst die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere heranzuziehen und erst in weiterer Folge die notwendigen Mittel von den Förderungsgebern anzufordern.
- 11.3 *Die Betriebsgesellschaft sagte dies zu.*
- EDV-Ausstattung
- 12.1 Im Verwaltungsbereich der Betriebsgesellschaft wurden drei unterschiedliche EDV-Systeme verwendet. Diese waren nicht kompatibel, wodurch ein flexibler und vor allem rascher Datenaustausch zwischen den einzelnen Verwaltungsbereichen nicht möglich war. Die im Lohnbüro und in der Buchhaltung eingesetzten EDV-Geräte waren überdies veraltet.
- Besonders augenfällig war die unzweckmäßige EDV-Ausstattung im Abonnementbüro bzw ihr Fehlen bei den Tageskassen. So wurden vor Beginn des Vorverkaufs die reservierten Plätze für die Abonnenten sowie die gesperrten Plätze aus den Masetten für das Theater in der Josefstadt und die Kammerspiele händisch entfernt, was mit Verwaltungsmehraufwand verbunden war. Weiters war aufgrund der fehlenden EDV-Ausstattung keine ordnungsgemäße Kassenübergabe beim Kassenpersonal möglich.
- 12.2 Der RH empfahl, das gesamte Karten- und Abonnementwesen ehe baldigst auf EDV umzustellen sowie eine hausweite Vernetzung mit einem einheitlichen System herzustellen.
- 12.3 *Die Betriebsgesellschaft gab bekannt, daß ab Sommer 1994 zunächst im Bereich der Verwaltung mit dem Aufbau eines einheitlichen EDV-Netzes begonnen wurde. Ab*

September 1996 werde auch ein EDV-unterstütztes Kartenverkaufssystem eingeführt werden. Die hohen Installations- und Schulungskosten könnten jedoch nicht aus den jährlichen Betriebszuwendungen gedeckt werden.

12.4 Der RH empfahl die Erstellung einer Kosten/Nutzenanalyse.

Kartengebarung

Auslastung

- 13 Im Theater in der Josefstadt sank die Anzahl der Vorstellungen von 411 (1990) auf 397 (1993). Die Anzahl der Besucher stieg um rd 4 %, wodurch auch die Auslastung auf rd 80 % stieg. Der Anteil der zum vollen Preis verkauften Karten nahm im überprüften Zeitraum um rd 47 % zu. Der Anteil der Ermäßigungskarten sank um rd 27 %. Auch der Anteil der Steuer- und Studentenkarten bzw der Dienst- und Freikarten nahm um rd 14 % bzw um rd 28 % ab.
- 14 Die Anzahl der Vorstellungen in den Kammerspielen stieg von 363 (1990) auf 368 (1993). Die Anzahl der Besucher sank hingegen um rd 7 %, die Auslastung dementsprechend von rd 89 % auf rd 82 %. Der Anteil der zum vollen Preis bezahlten Karten betrug zwischen rd 49 % und rd 52 %; der Anteil der Abonnementkarten stieg 1993 gegenüber dem Vorjahr um rd 15 %. Von 1990 bis 1993 sank der Anteil der Ermäßigungskarten um rd 38 %; der Anteil an Dienst- und Freikarten stieg um rd 26 %.
- 15 Im Theater im Rabenhof nahm die Anzahl der Vorstellungen von 109 (1990) auf 288 (1993) ständig zu; dementsprechend stieg auch die Anzahl der Besucher. Die Auslastung schwankte zwischen rd 55 % (1990) und rd 63 % (1993). 1993 war der Anteil der zum vollen Preis verkauften Karten mit rd 59 % der höchste aller Spielstätten der Betriebsgesellschaft; der Anteil der Abonnementkarten war mit rd 4 % verhältnismäßig gering. Der Anteil der Steuer- und Studentenkarten sowie der Dienst- und Freikarten war mit rd 11 % bzw rd 15 % sehr hoch.

Kartenpreise

- 16.1 Die Kartenpreise für das Theater in der Josefstadt und die Kammerspiele wurden zuletzt am 1. September 1988 um rd 7,5 % angehoben. Für das Theater im Rabenhof gab es ab der Eröffnung Einheitspreise von 200 S je Karte bzw ab Jänner 1993 von 300 S bei Premieren.
- Mit Beginn der Spielzeit 1994/95 wurden die Kartenpreise um rd 9 % angehoben.
- 16.2 Der RH vermerkte, daß die Kartenpreise für das Theater in der Josefstadt und die Kammerspiele seit sechs Spielzeiten nicht erhöht worden waren, obwohl der Verbraucherpreisindex für öffentlich beeinflusste Dienstleistungen zwischenzeitlich um rd 13 % angestiegen war. Dadurch stieg auch der von den Gebietskörperschaften getragene Abgang. Der RH empfahl, die Kartenpreise künftig jährlich anzupassen.

Kartengebarung**298**

16.3 *Die Betriebsgesellschaft gab bekannt, daß die Kartenpreise mit 1. April 1995 und die Abonnementpreise mit Beginn der Spielzeit 1995/96 angehoben wurden.*

Ermäßigungen

17.1 Außer den Ermäßigungen für Abonnements (mindestens 30 %) gewährte die Betriebsgesellschaft Großabnehmern Ermäßigungen bis zu 70 %, was dazu führte, daß nur noch jede zweite bzw dritte Eintrittskarte zum vollen Preis verkauft wurde.

17.2 Der RH empfahl, zur Erreichung höherer Einnahmen den Kreis der Anspruchsberechtigten für Ermäßigungskarten einzuschränken.

17.3 *Die Betriebsgesellschaft will sich bemühen, der Empfehlung des RH zu entsprechen, wies jedoch darauf hin, daß viele Preisermäßigungen nur über den Wiener Bühnenverein als Vertreter aller Privattheater verhandelt werden können.*

Freikarten

18.1 Von 1990 bis 1993 wurden von der Betriebsgesellschaft jährlich zwischen rd 23 000 und rd 27 000 Dienst- und Freikarten abgegeben. Dienstkarten wurden an Ärzte, Polizei, Feuerwehr usw abgegeben; Freikarten erhielten zahlreiche Institutionen, mitwirkende Künstler und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Wer die überwiegend aus den teuersten Preiskategorien stammenden Freikarten erhalten hatte, konnte aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht nachvollzogen werden. In den beiden größeren Spielstätten wurden bei Premieren durchschnittlich ein Drittel der Sitzplätze und im Theater im Rabenhof sogar rd die Hälfte der Sitzplätze als Dienst- und Freikarten abgegeben.

18.2 Der RH empfahl, die Anzahl der Freikarten zu reduzieren und eine schriftliche Arbeitsanweisung über ihre Ausgabe zu erlassen. Interessierten Persönlichkeiten sollten nicht grundsätzlich Freikarten gewährt, sondern Vorbezugsrechte für entgeltlich zu erwerbende Karten eingeräumt werden.

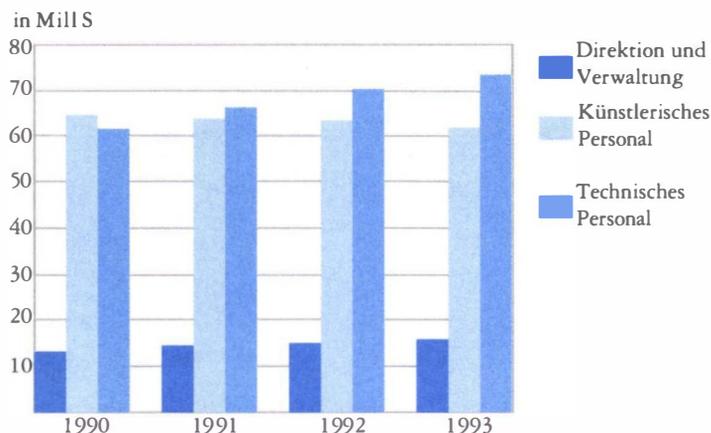
18.3 *Die Betriebsgesellschaft wies darauf hin, daß Sponsoren Freikarten erwartet und auch erhalten hätten. Die Empfehlungen des RH würden aber überdacht werden.*

Personalangelegenheiten**Personal-
aufwendungen**

19.1 Die Personalaufwendungen der Betriebsgesellschaft stiegen von rd 173 Mill S (1990) auf rd 194 Mill S (1993). Sie betragen zwischen 67 % (1992) und 75 % (1993) der Gesamtaufwendungen.

Die anteilmäßige Verteilung ergab nachstehendes Bild:

Personalaufwendungen



Während die Aufwendungen für die Verwaltung und das technische Personal im überprüften Zeitraum um rd ein Fünftel anstiegen, sanken die Aufwendungen für das künstlerische Personal von 1990 bis 1993 um rd 4,3 %.

19.2 Der RH stellte fest, daß der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen der Betriebsgesellschaft von 1990 bis 1992 zwar sank, 1993 aber erheblich anstieg. Er empfahl, alle Möglichkeiten zu nutzen, den Anstieg der Personalaufwendungen zu bremsen. Dazu könnten zB Personaleinsparungen im Verwaltungsbereich durch verstärkten Einsatz der EDV, die Reduzierung von Mehrdienstleistungen des technischen Personals sowie Sparsamkeit bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen beitragen.

19.3 *Die Betriebsgesellschaft stellte eine Verringerung des Verwaltungspersonals in Aussicht.*

Dienstverträge mit den Geschäftsführern

20.1 Der Dienstvertrag mit einem der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft wurde im Jahre 1987 für 1988 bis 1993 abgeschlossen und im Jahre 1990 bis 1998 verlängert. Für seine Tätigkeit erhielt der Geschäftsführer Bezüge von rd 1,6 Mill S (1990), rd 1,7 Mill S (1991), rd 1,8 Mill S (1992) und rd 1,9 Mill S (1993).

Der Vertrag mit dem Geschäftsführer und künstlerischen Leiter der Betriebsgesellschaft wurde vorerst bis 1992 abgeschlossen und im Jahr 1990 bis 1997 verlängert. Der Geschäftsführer und künstlerische Leiter erhielt für diese Tätigkeit sowie als Schauspielergage samt Spielgeldern und Regiehonoraren rd 2,6 Mill S (1990), rd 3 Mill S (1991), rd 3,3 Mill S (1992) und rd 3,6 Mill S (1993).

Personalangelegenheiten

300

Die Dienstverträge der Geschäftsführer beinhalten Pensionszusagen, wobei auch eine Erhöhung des Ruhebezuges auf 60 % des letzten Aktivbezuges im Falle einer Verlängerung des jeweiligen Dienstverhältnisses vereinbart wurde. Die Dienstverträge wurden von den Gesellschaftern der Betriebsgesellschaft, von Vertretern der die Förderungszuwendungen gewährenden Gebietskörperschaften sowie vom Vertreter eines Bankinstituts unterfertigt.

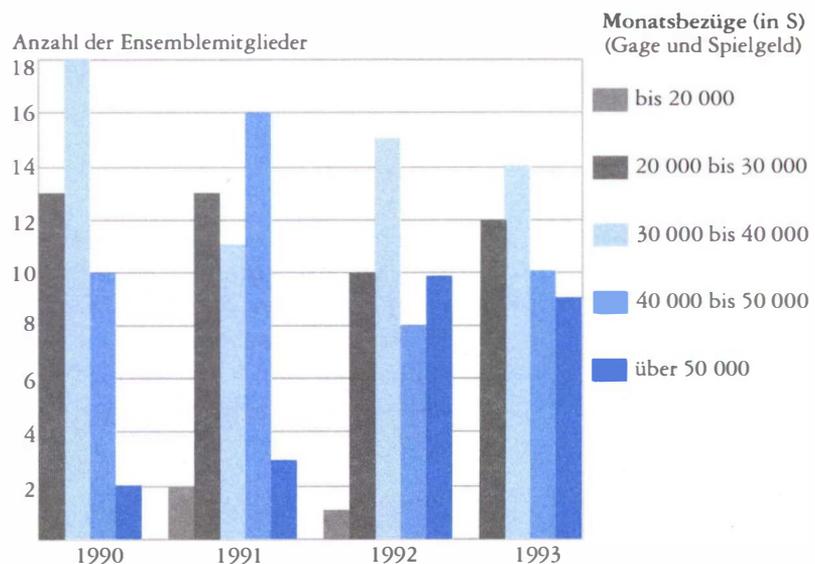
- 20.2 Nach Ansicht des RH waren die Pensionszusagen an die Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft äußerst großzügig. Er empfahl deshalb, in die Verträge künftiger Geschäftsführer keine Pensionszusagen mehr aufzunehmen.
- 20.3 *Die Betriebsgesellschaft erwiderte, die Pensionsregelungen seien einvernehmlich mit den fördernden Gebietskörperschaften erfolgt.*

Künstlerisches Personal

Ensemble

- 21.1 Das Ensemble der Betriebsgesellschaft umfaßte 1993 45 Mitglieder (1990: 43, 1991: 45 und 1992: 44). Es war grundsätzlich gut ausgelastet (1993 durchschnittlich 110 Auftritte je Mitglied), wobei allerdings der Prozentsatz jener Ensemblemitglieder, die je Spielzeit mehr als 151 Mal auftraten, von rd 21 % (1990) auf rd 18 % (1993) zurückging. Die Auftritte der weiblichen Ensemblemitglieder gingen überdurchschnittlich zurück (1990 durchschnittlich 109 Auftritte je Mitglied, 1993 nur noch 88 Auftritte je Mitglied).

Die höchste von der Betriebsgesellschaft gezahlte Gage an ein Ensemblemitglied betrug rd 47 000 S (1990), rd 49 300 S (1991), rd 51 000 S (1992) und rd 53 500 (1993). 1990 und 1991 bezogen je sechs, 1992 fünf und 1993 vier Ensemblemitglieder die Höchstgage. Durch die Zahlung von Spielgeldern ergaben sich aber auch höhere Monatsbezüge.



Künstlerisches Personal

301

Von der Betriebsgesellschaft wurden ab 1988 Spielgelder gewährt. Die Anzahl der Ensemblemitglieder, die Spielgelder erhielten, stieg von 32 (1990) auf 35 (1993), wobei die Anzahl der Bezieher der höchsten Spielgelder am stärksten stieg. Eine sachliche Differenzierung für die Höhe der Spielgelder war für den RH oftmals nicht erkennbar.

21.2 Der RH empfahl, bei künftigen Engagements auf die Gagenstruktur der Betriebsgesellschaft Bedacht zu nehmen sowie die Auslastung der weiblichen Mitglieder des Ensembles zu beachten.

21.3 *Die Betriebsgesellschaft erwiderte, die Einführung der Spielgelder wäre erfolgt, um die Ensemblemitglieder zu motivieren.*

Gäste

22.1 Die Anzahl der von der Betriebsgesellschaft verpflichteten Gäste war sehr unterschiedlich, was mit der Stückauswahl und auch mit dem Mangel, bestimmte Rollen mit geeigneten Ensemblemitgliedern besetzen zu können, begründet wurde. Die Gäste bezogen oftmals höhere Monatsgagen und Spielgelder als die Mitglieder des Ensembles.

22.2 Der RH empfahl, beim Engagement von Gästen auf die angespannte finanzielle Situation der Betriebsgesellschaft und die Förderung vor allem junger Darsteller Bedacht zu nehmen.

22.3 *Die Betriebsgesellschaft sagte dies grundsätzlich zu.*

Weitere
Feststellungen

23 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Veranlagung von Wertpapieren, die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie einzelne Verrechnungsangelegenheiten.

Die Betriebsgesellschaft sagte die Verwirklichung der Empfehlungen des RH zu.

Schluß-
bemerkungen

24 Der RH hob abschließend folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Betriebsgesellschaft sollten neben den bereits bestehenden operationalen Zielen noch weitere, wie zB die Anzahl der angestrebten Abonnenten, formulieren.

(2) Schlecht ausgelastete und somit unwirtschaftliche Wohnungen sollten von der Betriebsgesellschaft abgegeben werden.

(3) Die Betriebsgesellschaft sollte den Förderungsgebern (Bund, Stadt Wien) neben den Förderungsansuchen auch Unterlagen zur Verfügung stellen, die ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und der Ertragslage der Betriebsgesellschaft vermitteln.

(4) Die Förderungsmittel sollten nur nach Bedarf angefordert sowie antragsgemäß verwendet und entsprechend abgerechnet werden.

Schlußbemerkungen**302**

(5) Auf die Personalaufwendungen in den Bereichen Direktion, Verwaltung und Technik sollte besonders Bedacht genommen und Maßnahmen ergriffen werden, um außerordentliche Steigerungen zu vermeiden.

(6) Im Verwaltungsbereich der Betriebsgesellschaft — insbesondere in der Karten- und Abonnementverwaltung — sollte eine zweckmäßige EDV-Ausstattung angeschafft werden. Durch eine hausweite Vernetzung mit einem einheitlichen System könnte die Verwaltung effizienter gestaltet werden.

Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH

Die Gesellschaft konnte in den letzten Jahren bei geringfügig gesunkenem Personalstand seinen Umsatz um ein Viertel erhöhen. Dabei gelang es der Gesellschaft, die Auftragsforschung überproportional auszuweiten und mit den erzielten Erlösen mehr als 50 % ihrer Aufwendungen abzudecken. Dennoch verblieb ein jährlicher Zuschußbedarf durch die Republik Österreich von 250 Mill S (1993), der eine Überprüfung der Ziele und der Zielerfüllung der Unternehmung rechtfertigte. Zur nachhaltigen Zukunftssicherung der Gesellschaft sind — ungeachtet ihrer auch im internationalen Vergleich guten Position — unternehmungspolitische und organisatorische Änderungen notwendig.

Die große Anzahl von Arbeitsgebieten sollte auf einige Kernbereiche reduziert werden. Die Aufwendungen für die eigene Forschung und Entwicklung bedürfen einer genaueren Planung und Steuerung. Zur rechnerischen Trennung der öffentlichen von den rein kommerziellen Tätigkeiten der Unternehmung wird die Einführung einer aussagekräftigen Kostenrechnung unumgänglich sein. Im innerbetrieblichen Leistungsbereich wäre eine deutliche Verringerung der Verwaltungskosten anzustreben.

Die Frage der Aufarbeitung radioaktiver Abfälle sowie die Zukunft des bereits 34 Jahre alten Reaktors bedürfen einer Klärung. Die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle ist zunächst bis zum Jahr 2012 vertraglich abgesichert. In der Frage der endgültigen Lagerung ist es trotz hoher Kosten für einschlägige Studien bisher zu keiner Entscheidung gekommen.

Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH					
	1990	1991	1992	1993	1994
	in Mill S				
Umsatz	507,5	525,2	653,8	595,2	645,7
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+5,8	+6,1	+23,2	-3,9	-24,2
	Anzahl im Jahresdurchschnitt				
Mitarbeiter	541	546	537	528	524

304

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im Oktober und November 1994 die Gebarung des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf GesmbH, Wien, an seinem Betriebsstandort in Seibersdorf. Die Stellungnahme der Gesellschaft langte im Mai 1995 im RH ein.

Die letzte Gebarungsüberprüfung fand in den Jahren 1976/77 statt (TB 1978).

Schwerpunkte der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung waren die Unternehmungspolitik, die Finanzgebarung, die Organisation, die Projektentwicklung und das Controlling.

Rechtsverhältnisse**Eigentums-
verhältnisse**

- 2 Das Stammkapital der Gesellschaft betrug seit der Gründung unverändert 6 480 000 S mit 216 Stammanteilen zu je 30 000 S. Davon hielt die Republik Österreich, vertreten durch das BMWFK, 109 Anteile (50,46 %). Die restlichen Anteile hielten 48 österreichische Unternehmen. Je Stammanteil war ein jährlicher Zuschuß zu den Betriebskosten zu leisten. Dieser betrug seit dem Jahr 1994 70 000 S, konnte jedoch mit Aufträgen an das Forschungszentrum gegenverrechnet werden.

**Unternehmens-
gegenstand und -ziele**

- 3 Aus dem Gesellschaftsvertrag waren folgende Ziele des Forschungszentrums abzuleiten:

(1) Unterstützung der österreichischen Wirtschaft bei der Entwicklung und Einführung moderner Technologien;

(2) Unterstützung bei der Lösung gesellschaftsrelevanter Probleme in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit und Ernährung;

(3) Ausbildung und Fortbildung von Studenten, Technikern und Fachpersonal; Zusammenarbeit mit den Universitäten.

Sonderregelungen

- 4.1 Die — von einigen Steuern befreite — Gesellschaft zählte als eine nicht auf Erzielung von Gewinnen gerichtete juristische Person zum begünstigten Empfängerkreis für steuerlich absetzbare Spenden.

Das Syndikatsabkommen, das die Anteilseigner zu jährlichen Zuschüssen verpflichtete, jedoch keine Regelung für eine allfällige Gewinnverwendung vorsah, deutete ebenfalls darauf hin, daß von vornherein mit Gewinnen nicht gerechnet wurde.

- 4.2 Der RH empfahl dem Forschungszentrum, bei Einzelaufträgen dennoch vermehrt auf Gewinnoptimierung zu achten.

Unternehmungspolitik

Ausgangslage

- 5 Die ursprünglich als Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie gegründete Unternehmung wandte sich nach der im Jahr 1978 getroffenen Entscheidung gegen die Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf verstärkt Aufgaben zu, die nicht mehr im Zusammenhang mit der Atomenergie standen. Die Abkehr vom ursprünglichen Unternehmungskonzept kam auch 1980 in der Änderung des Firmenwortlautes zum Ausdruck.

Unternehmenskonzept 1991

- 6.1 Den Schwerpunkt des Ende 1990 entstandenen mittelfristigen Unternehmungskonzeptes für die Jahre von 1991 bis 1995 bildete der Technologietransfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft.
- 6.2 Der RH anerkannte die bisher von der Unternehmung erbrachten Leistungen. Die im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen bzw im Unternehmungskonzept formulierten Ziele wurden im wesentlichen erreicht. Insbesondere konnten die jährlichen Erlöse aus der Auftragsforschung stark gesteigert werden. So deckten sie im Jahr 1993 bereits 55 % der Aufwendungen des Forschungszentrums, während nur noch 45 % auf Betriebskostenzuschüsse und Förderungen entfielen.

Auch im Vergleich mit zwei österreichischen und 14 ausländischen Forschungsinstituten lag das Zentrum Seibersdorf, vor allem hinsichtlich der Kostendeckung durch Auftragsforschung, im oberen Drittel der untersuchten Einrichtungen.

Förderungen

- 7.1 Ungeachtet der aufgezeigten Erfolge bleibt die Tatsache bestehen, daß die Gesellschaft zur ausgeglichenen Gebarung erhebliche jährliche Zuschüsse der öffentlichen Hand benötigte. Sie stiegen in den letzten zehn Jahren von 200 Mill S (1983) auf 250 Mill S (1993).
- 7.2 Angesichts der Höhe der vom Bund aufgewendeten Mittel empfahl der RH eine kritische Überprüfung der Erreichung der Unternehmungsziele bzw deren Neuformulierung für die nächsten Jahre. Der RH regte weiters an, die pauschale Förderung der Unternehmung auf Projektfinanzierung umzustellen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung setze die Projektfinanzierung eine ausreichende Vorsorge im Bundeshaushalt voraus.*

Verwaltungskosten

- 8.1 Aufgrund ihrer Größe und Betriebseigenart erwachsen der Gesellschaft infrastrukturelle Mindestkosten, die sich nur durch einen ausreichenden Umsatz bzw den dabei erzielten Deckungsbeitrag erwirtschaften lassen.
- 8.2 Da eine substantielle Erhöhung der staatlichen Zuschüsse eher unwahrscheinlich ist, empfahl der RH, Maßnahmen sowohl zur Produktivitätsverbesserung als auch zur Verringerung der Fixkosten zu ergreifen.
- 8.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung zeigten internationale Vergleiche, daß eine mindestens 50 %ige Kostenabdeckung durch die öffentliche Hand Voraussetzung für den erfolgreichen Betrieb von Technologietransfereinrichtungen sei. Im übrigen könne*

Unternehmungspolitik

306

die Unterstützung der österreichischen Wirtschaft nicht ausschließlich durch gewinnträchtige Arbeitsgebiete sichergestellt werden. Zumeist wären die Aufträge zumindest kostendeckend. Weiters wäre die Absenkung fixer Kosten Gegenstand einer mittelfristigen Planung.

- | | |
|---------------------------|--|
| Forschung und Entwicklung | <p>9.1 Die Gesellschaft verwendete 40 % ihrer Kapazität für strategische Forschung. Bei der strategischen Forschung handelte es sich im Prinzip um die eigene Forschung und Entwicklung zur Erhaltung der künftigen Wettbewerbsfähigkeit in der Auftragsforschung.</p> <p>9.2 Der RH empfahl, die strategische Forschung nicht nach einem starren Anteil an der Kapazität, sondern thematisch abgegrenzt und mit fixen Budgets vorzugeben sowie ihre systematische Evaluierung voranzutreiben. Dies würde eine bessere Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der dafür eingesetzten Mittel ermöglichen.</p> <p>9.3 <i>Laut Stellungnahme der Gesellschaft werde die Budgetierung der strategischen Forschung im Rahmen des mittelfristigen Programmes neu konzipiert.</i></p> |
| Umweltschutz | <p>10.1 Die Gesellschaft war auch in ökologisch umstrittenen Bereichen, wie Gentechnik bei Pflanzen und Kobaltbestrahlung, tätig.</p> <p>10.2 Da die langfristigen Wirkungen der Gentechnik und der industriellen Nutzung der Kobaltstrahlung noch ungeklärt sind, sollte die Unternehmung nach Ansicht des RH auch die damit verbundenen Risiken verstärkt berücksichtigen.</p> <p>10.3 <i>Laut Stellungnahme der Unternehmung sei die Bearbeitung von gesellschaftsrelevanten Problemen im Unternehmungsgegenstand verankert.</i></p> |
| Organisation | |
| Rationalisierung | <p>11.1 Die Einrichtung der Funktionsbereiche Marketing und Betriebswirtschaft im Rahmen der Organisationsänderung 1990 erfolgte zum Teil aus personenbezogenen Erwägungen.</p> <p>11.2 Der RH empfahl, geeignete Rationalisierungsmaßnahmen zu ergreifen sowie die Möglichkeit der Auslagerung von Leistungen zu prüfen.</p> <p>11.3 <i>Laut Stellungnahme der Unternehmung wäre die Neuorganisation mit dem Ziel einer Verbesserung der Ablauforganisation bei gleichzeitiger Kostenersparnis ein Schwerpunkt des neuen mittelfristigen Programmes.</i></p> |
| Arbeitsgebiete | <p>12.1 Die operativen Aufgaben der Gesellschaft wurden von fünf Geschäftsbereichen mit rd 40 Arbeitsgebieten wahrgenommen.</p> <p>12.2 Der RH empfahl eine Konzentration der Arbeitsgebiete auf wenige Kernkompetenzen.</p> <p>12.3 <i>Die Unternehmung sagte dies zu.</i></p> |

Finanzwirtschaft

Betriebsergebnis 13 Der Umsatz setzte sich im wesentlichen jeweils zur Hälfte aus den staatlichen Förderungen und aus den Erträgen der Auftragsforschung zusammen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verschlechterte sich vor allem wegen der durch das Rechnungslegungsgesetz notwendig gewordenen Zukunftsvorsorgen. Durch Rücklagenbewegungen erstellte die Unternehmung in allen Jahren ausgeglichene Bilanzen.

Kostenrechnung 14.1 Das historisch gewachsene Kostenrechnungssystem entsprach nicht mehr den Anforderungen an ein zeitgemäßes, kosten- und leistungsorientiertes Steuerungs- und Kontrollinstrument.

14.2 Der RH empfahl die Einrichtung einer aussagekräftigen Kostenrechnung. Insbesondere sollten die im Interesse der Öffentlichkeit liegenden Aufgaben von den rein kommerziellen Tätigkeiten rechnungsmäßig getrennt werden.

14.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie die Kostenrechnung in den letzten Jahren schwerpunktmäßig in Richtung Projektkostenerfassung und -steuerung ausgebaut. Als nächster Schritt sei die Einführung einer zweckmäßigen Deckungsbeitragsrechnung geplant.*

Verarbeitung und Behandlung radioaktiver Abfälle

Rahmenbedingungen 15 Im Jahr 1976 beschloß der Ministerrat, den in Österreich entstehenden radioaktiven Abfall im Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH zu entsorgen. Dies erforderte die Errichtung einer Sortier-, Komprimier- und Verbrennungsanlage (Konditionierung) sowie einer Zwischenlagerstätte für den anfallenden schwach- und mittlerradioaktiven österreichischen Abfall.

Vertrag von 1983 16.1 Ein im Jahr 1983 zwischen der Republik Österreich und der Gesellschaft abgeschlossener Vertrag regelte die Verarbeitung radioaktiver Abfälle. Seitens der Gesellschaft sollten Mittel für Forschungsaufträge nicht für die Verarbeitung radioaktiver Abfälle verwendet sowie die Kosten der Entsorgung zwischen Verursacher und Staat aufgeteilt werden.

In einer Aufsichtsratssitzung im November 1990 wurde die Befürchtung geäußert, daß die Belastung für die Verursacher wegen rückläufiger Abfallmengen und hoher Bereitstellungsfixkosten wirtschaftlich unzumutbar werden könnte. Daher wäre die kostenmäßige Absicherung durch den Bund unerlässlich.

16.2 Der RH erachtete eine Belastung der Verursacher im Sinne der Kostenwahrheit, aber auch der Abfallvermeidung für zweckmäßig.

Radioaktive Abfälle**308**Geschäftsfall
Caorso–Harze

- 17.1 Um die Auslastung der Konditionieranlage zu verbessern, übernahm im Jahr 1986 eine Abteilung der Gesellschaft eine größere Menge radioaktiver Harze aus einem italienischen Kernkraftwerk zur Weiterverarbeitung, ohne die Geschäftsführung zu informieren. Die unter Abs 17.2 genannten Unzukömmlichkeiten führten bis Anfang 1992 sogar zum Eingreifen des zuständigen Ministers für Wissenschaft und Forschung, Dr Erhard Bussek, und der Gesellschafter im Rahmen außerordentlicher Gesellschafterversammlungen.
- 17.2 Der RH hielt das Fehlen eines Projektmanagements bis 1992, rechtliche Versäumnisse, mangelhafte Abwicklung und unzureichende Kontrolle durch den Aufsichtsrat bei der Abwicklung dieses Auftrages fest.

- 18.1 Seit dem Jahr 1992 lief die Abwicklung des Auftrages plangemäß, lieferte wesentliche Deckungsbeiträge und wird voraussichtlich im Jahr 1996 abgeschlossen sein.
- 18.2 Der RH empfahl, anhand eines deutlich ausformulierten Konzeptes Entscheidungsalternativen für den absehbaren Umsatzentfall nach Ende des Auftrages 1996 zu überlegen. Er wies aber darauf hin, daß zuvor die Republik Österreich eine Grundsatzentscheidung treffen sollte, wie in Zukunft die Behandlung radioaktiver Abfälle zu erfolgen hätte. Dabei sollte eine genaue Abgrenzung zwischen gemein- und einzelwirtschaftlichen Zielen erfolgen. Diese Entscheidung wird eng mit der Lösung der Lagerfrage verbunden sein.

Zwischenlager

- 19.1 Die Gesellschaft lagerte aufbereitete radioaktive Abfälle in zwei Hallen auf ihrem Betriebsgelände. Als Voraussetzung für die Verlängerung der Betriebsbewilligung einer der Hallen im Jahr 1990 verlangte die Gemeinde Seibersdorf von der Republik Österreich Garantien für ein Endlager.

Nach langen Verhandlungen kam im Oktober 1992 ein Vertrag zwischen dem damaligen BMGSK, der Gemeinde Seibersdorf und der Gesellschaft zur Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen bis zum Jahr 2012 zustande. Die Republik Österreich verpflichtete sich, bis spätestens 2004 einen Ort für die langfristige Lagerung zu finden.

- 19.2 Der RH stellte fest, daß einerseits die öffentlich ausgetragene Diskussion einen erheblichen Zeitverlust bewirkte und andererseits sich die Republik Österreich bei den Verhandlungen in eine ungünstige Position brachte. Die Zustimmung der Gemeinde Seibersdorf zur weiteren Lagerung verursachte der Republik Österreich jährliche Kosten von 4,5 Mill S für die nächsten 20 Jahre.

Endlagerstudien

- 20.1 Die Gesellschaft erhielt (neben anderen Einrichtungen) von der Republik Österreich Aufträge im Gesamtwert von 69,5 Mill S für Studien im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Stoffe. Im Jahr 1984 wurden 16, im Jahr 1988 vier Standorte, welche für ein Endlager gleichwertig geeignet wären, genannt.

Radioaktive Abfälle

309

Im Jahr 1992 sollte die Gesellschaft auf Anordnung des damaligen Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, Dr. Erhard Busek, keinen Auftrag mehr zur Fortsetzung der Endlagersuche in der bisherigen Form übernehmen. Der Auftrag lautete sodann, alternative Konzeptionen für ein "Lager mit Langzeitcharakter" zu erarbeiten.

Der Standort Seibersdorf wird seit 1980 als Zwischenlager verwendet. Aus heutiger Sicht ist eine Änderung dieses Zustandes kaum vor dem Jahr 2012 zu erwarten.

- 20.2 Der RH kritisierte, daß die Republik Österreich die Lagerung radioaktiver Abfälle in Form eines Zwischenlagers für einen Zeitraum von über 30 Jahren durchführt, ohne eine endgültige Entscheidung über eine langfristige Lagerung getroffen zu haben.

Reaktor

Betrieb

- 21.1 Die Auslastung des 1960 errichteten Reaktors sank vom Beginn der 80er Jahre bis Ende 1994 auf weniger als die Hälfte. Er wurde für wissenschaftliche und kommerzielle Zwecke genutzt, ohne daß eine kostenmäßige Trennung dieser beiden Anwendungen vorgenommen wurde. Die den Kunden verrechneten Preise richteten sich ausschließlich nach jenen der Konkurrenz.
- 21.2 Der RH empfahl eine genaue kostenmäßige Erfassung der einzelnen Aufgaben sowie die verstärkte wirtschaftliche Ausrichtung bei der Preisgestaltung.
- 21.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte eine rein kostenorientierte Betrachtungsweise aufgrund technischer, zum Teil willkürlich zu bewertender Faktoren nur geringe Aussagekraft. Die Ausrichtung am Marktpreis sei daher betriebswirtschaftlich sinnvoll.*

Künftige Nutzung

- 22.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH war die Entsorgung abgebrannter Brennelemente, für die es keine Lagerungsmöglichkeit in Österreich gibt, gesichert. Damit erschien der Betrieb des Reaktors, zumindest was die Brennelemente betrifft, bis zum Jahr 2000 möglich.
- 22.2 Der RH vermerkte allerdings kritisch das Fehlen eines Konzeptes, welches Art und Kosten einer künftigen Nutzung umfaßt.

Stilllegung

- 23.1 Trotz der nunmehr 34jährigen Nutzung schätzte das Forschungszentrum erst aufgrund der Überprüfung durch den RH den Aufwand für eine künftige Reaktorstilllegung. Demnach wären 60 Mill. S erforderlich, um eine gemäß dem Strahlenschutzgesetz unbeschränkt zugängliche Anlage zu erreichen.
- 23.2 Der RH empfahl, eine vertiefte Studie über die Stilllegung des Reaktors auf der Grundlage internationaler Richtlinien für Forschungsreaktoren zu erstellen und rechtzeitig entsprechende bilanzielle Vorsorgen zu treffen.

310

23.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft nehme sie an einer Studie über die Stilllegung von Reaktoren teil, die der Erarbeitung von Grundlagen zur Kostenermittlung diene.*

Investitionen

24.1 Das Sachanlagevermögen wurde durch von der Republik Österreich finanzierte Sonderinvestitionsprogramme nur punktuell erneuert. Eine umfassende Erneuerung der Anlagen aus Eigenmitteln war nicht möglich.

24.2 Der RH wies auf die Bedeutung einer zeitgemäßen Geräteausstattung für die Gesellschaft hin. Er empfahl, in Zukunft verstärkt in die Substanzerhaltung und Erneuerung der Anlagen zu investieren.

**Schluß-
bemerkungen**

25 Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:

(1) Im Zuge einer neuen mittelfristigen Planung wären die Aufgaben und Ziele der Unternehmung kritisch zu prüfen.

(2) Die Gesellschaft sollte die Anzahl ihrer Arbeitsgebiete einschränken und sich auf Kernkompetenzen konzentrieren.

(3) Bei der Auftragsforschung sollten verstärkt Ertragsgesichtspunkte berücksichtigt werden.

(4) Die Errichtung einer aussagekräftigen Kostenrechnung sollte eine genaue Ergebnistrennung zwischen Aufgaben im öffentlichen Interesse und rein kommerziellen Tätigkeiten ermöglichen.

(5) Zur mittelfristigen Absicherung wären umgehend Kostensenkungen einzuleiten.

(6) Die Kosten der Stilllegung des Reaktors sollten ermittelt und Zukunftsperspektiven für die Zeit nach der Stilllegung erstellt werden.

Internationale Gebarungskontrolle

Überprüfungen bei internationalen Organisationen

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, Genf

- 1 Der RH wurde 1986 mit der Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ab dem Finanzjahr 1986 beauftragt. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 1993 erfolgte 1994 am Sitz des Sekretariates des GATT in Genf. Der Bericht, dem ua eine Prüfung des Verrechnungsverfahrens sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurde dem zuständigen Organ des GATT zugeleitet und von diesem zur Kenntnis genommen.

Europäische Freihandelsassoziation, Genf

- 2 Im Mai 1992 wurde anlässlich des EFTA-Ministertreffens in Reykjavik ein "EFTA-Committee of Auditors" (seit Anfang 1993 "EFTA Board of Auditors"), bestehend aus Mitgliedern der Obersten Rechnungskontrollbehörden aller EFTA-Mitgliedsstaaten, eingerichtet. Der RH hat dem Ersuchen, einen Vertreter in dieses Gremium zu entsenden, entsprochen.

Das EFTA Board of Auditors hat im Jahr 1994 seine Arbeit fortgesetzt. Insbesondere wurden die Rechnungsabschlüsse des EFTA-Generalsekretariates, der EFTA-Überwachungsbehörde, des EFTA-Gerichtshofes sowie der Vorsorgeeinrichtungen für Ruhestandsbezüge für Mitarbeiter der EFTA nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft.

Europäisches Patentamt, München, Den Haag, Berlin und Wien

- 3 Im Jahre 1989 wurde ein Beamter des RH vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen für fünf Jahre zum Rechnungsprüfer dieser Organisation bestellt. Er wurde bei seiner Tätigkeit von weiteren Mitarbeitern des RH unterstützt.

Den Rechnungsprüfern oblag laut der Finanzordnung neben der jährlichen Überprüfung der Rechnungsabschlüsse des Europäischen Patentamtes (einschließlich des Pensionsreservefonds) die laufende Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der Organisation sowie der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der finanziell wirksamen Maßnahmen.

Die Überprüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob

- (1) der Haushaltsplan und die sonstigen Haushaltsbestimmungen eingehalten wurden,
- (2) die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß begründet und belegt sind,
- (3) die hinterlegten oder in der Kasse vorhandenen Gelder und Werte den in den Kassenbüchern gebuchten Beträgen entsprechen,
- (4) wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Es wurden Überprüfungen an den Standorten der Europäischen Patentorganisation in München, Den Haag, Berlin und Wien durchgeführt. Dem Verwaltungsrat wurde ein umfassender Bericht über die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsgemäßheit der Tätigkeit des Europäischen Patentamtes einschließlich des Pensionsreservefonds vorgelegt.

Weiters hat der Verwaltungsrat im Dezember 1994 im Zuge einer Novellierung der Finanzordnung auf Vorschlag der Rechnungsprüfer ein neues Organisationsmodell für die Rechnungsprüfung der Organisation beschlossen. Danach wird ab 1995 ein aus drei Bediensteten verschiedener nationaler Finanzkontrollbehörden zusammengesetztes Kollegium der Rechnungsprüfer gebildet. Dieses Kollegium hat nunmehr auch einen jährlichen Bestätigungsvermerk darüber zu erstellen, ob die vorgelegte Jahresrechnung die Finanzlage der Organisation und die Geschäftstätigkeiten im abgeschlossenen Haushaltsjahr wahrheitsgetreu und richtig widerspiegelt.

Das Ende 1994 auslaufende Mandat des österreichischen Rechnungsprüfers wurde vom Verwaltungsrat der Organisation einstimmig um weitere drei Jahre verlängert.

Internationale Organisation für Wanderungswesen, Genf

- 4 Der RH wurde mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Internationalen Organisation für Wanderungswesen (International Organization for Migration, IOM) für die Jahre 1992 bis 1997 betraut.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 1993 erfolgte im Jänner 1994 in den Außenstellen der IOM in Vietnam und Thailand sowie im März 1994 am Sitz der IOM in Genf. Der Bericht wurde vom zuständigen Organ der IOM zur Kenntnis genommen.

Bilaterale Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden

- 5 Der RH hat im Rahmen seiner Bemühungen um eine Stärkung der Finanzkontrolle in den Reformstaaten Zentral- und Osteuropas die Obersten Rechnungskontrollbehörden der Tschechischen Republik, Ungarns, Albaniens und Litauens kontaktiert und in diesem Zusammenhang Fachvorträge gehalten bzw Seminare veranstaltet.

Zentraler Themenschwerpunkt war die Positionierung von Obersten Rechnungskontrollbehörden im Staatsgefüge, wobei am Beispiel des österreichischen Rechnungshofes insbesondere die verfassungsrechtlichen Grundlagen der staatlichen Finanzkontrolle, das Verhältnis zwischen Parlament und RH sowie die Kompetenzen des RH auf besonderes Interesse der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Reformstaaten stießen.

Auf größtes Interesse stieß auch die Überprüfung von Umweltschutzmaßnahmen sowie von Investitionen. Auch grundsätzliche Fragen des Haushaltsrechtes sowie Prüfungsmethoden (insbesondere Prüfungsplanung, Einschau vor Ort sowie Berichtsabfassung) waren Gegenstand von Erörterungen.

Die Überprüfung von Einrichtungen der Eisenbahn, von Banken, von Privatisierungsmaßnahmen sowie der Staatsschuld bildete einen weiteren Schwerpunkt der Veranstaltungen. Daneben wurde auch der Organisation des RH sowie der internen Verwaltung, der Personalauswahl, der Fortbildung und der Einrichtung einer Amtsbibliothek einschließlich Dokumentation besonderes Interesse entgegengebracht.

Darüber hinaus konnte ein gegenseitiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch in die Wege geleitet oder fortgesetzt werden, der sich mit Vertretern des ungarischen Staatsrechnungshofes besonders intensiv gestaltete.

Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) in den Jahren 1994 und 1995

- 6 Anknüpfend an seine Ausführungen im Vorjahr berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI).

Vom 17. bis 18. Oktober 1994 hat in Kairo, Ägypten, die 39. Tagung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden. Dabei berichtete der Generalsekretär ua über die im Frühjahr 1994 unter Mitwirkung der Vereinten Nationen in Wien durchgeführte Schulungsveranstaltung zum Thema "Die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Umstrukturierung des öffentlichen Sektors".

Weitere Berichte betrafen die Internationale Zeitschrift für staatliche Finanzkontrolle sowie Schulungsmaßnahmen der INTOSAI-Entwicklungs-Initiative.

Mit der Aufnahme der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Staaten Antigua und Barbuda, Eritrea, Frühere jugoslawische Republik Mazedonien, Kasachstan, Kirgisien, Lettland, Mosambik, Moldova und Myanmar erhöhte sich der Mitgliederstand der INTOSAI auf 173.

Aus Gründen einer möglichst aktuellen Berichterstattung werden die Ergebnisse des XV. Internationalen Kongresses der INTOSAI, der vom 25. September bis 2. Oktober 1995 in Kairo, Ägypten, stattfand, zusammengefaßt.

Neben Vertretern der Obersten Rechnungskontrollbehörden von 126 Mitgliedsstaaten waren Funktionäre von neun internationalen Organisationen, unter ihnen die Vereinten Nationen, anwesend.

Folgende Themen wurden vom Kongreß behandelt:

Umweltprüfungen durch Oberste Rechnungskontrollbehörden

- (1) Umweltprüfungen: Bedeutung, Definition und Arbeitsergebnisse der INTOSAI Arbeitsgruppe Umweltprüfung
- (2) Die Rolle und Zuständigkeiten der Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Umweltprüfung
- (3) Angewandte Methoden und Verfahren bei der Umweltprüfung

Verbesserungen der staatlichen Finanzkontrolle durch die Normenausschüsse der INTOSAI

- (1) Richtlinien für die Finanzkontrolle
- (2) Erklärungen für das (staatliche) Rechnungswesen
- (3) Richtlinien für die internen Kontrollnormen
- (4) Richtlinien für die Prüfung der Staatsverschuldung
- (5) Richtlinien für die Prüfung der EDV bzw für die Prüfung mit Hilfe der EDV
- (6) Methoden der Obersten Rechnungskontrollbehörden zur Durchführung von Programmevaluierungen

Neben der Behandlung der erwähnten Fachthemen machten alle sieben regionalen Arbeitsgruppen der INTOSAI, nämlich die Afrikanische, Arabische, Asiatische, Europäische, Karibische, Lateinamerikanische sowie Südpazifische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden von der Gelegenheit der Berichterstattung über ihre Tätigkeit Gebrauch.

Der in Anerkennung bedeutender Leistungen und Beiträge auf dem Gebiet der Finanzkontrolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden im Jahr 1981 geschaffene Jörg Kandutsch-Preis, der alle drei Jahre zur Verteilung gelangt, wurde diesmal der Obersten Rechnungskontrollbehörde Mexikos wegen ihrer erfolgreichen Tätigkeit in der Regionalen Arbeitsgruppe Lateinamerikas und ihres Vorsitzes im Komitee für die öffentlichen Schulden zuerkannt.

Auf den Tagesordnungen der im Rahmen des Kongresses abgehaltenen Sitzungen des Präsidiums der INTOSAI standen ua die Berichte der Vorsitzenden der Richtlinienkomitees und der Arbeitsgruppen sowie die erforderlichen Beschlußfassungen. Dabei wurde die Oberste Rechnungskontrollbehörde von São Tomé und Príncipe als neues Mitglied in die INTOSAI aufgenommen, wodurch sich deren Mitgliederstand auf 174 erhöhte.

Ein dem Kongreß angeschlossenes dreitägiges Symposium befaßte sich mit Fragen der Prüfung von Privatisierungen.

Die zum Teil hervorragenden Ergebnisse des Kongresses und des Symposiums stehen den Fachabteilungen des RH zur Unterstützung ihrer Prüfungstätigkeit zur Verfügung.

Sonstiges

- 7 Im März 1994 veranstaltete das Ludwig–Boltzmann–Institut für Internationale Kultur– und Wirtschaftsbeziehungen in Zusammenarbeit mit dem RH das Symposium "Internationalität der Finanzkontrolle".

Die im gleichnamigen Band 10 der von diesem Institut (Univ Prof Dr Brauner) herausgegebenen "Rechts– und sozialwissenschaftlichen Reihe" publizierten Referate und die darüber abgeführten Diskussionen beschäftigten sich sowohl mit den internationalen — vor allem europaorientierten — Aspekten als auch mit aktuellen Problemstellungen der öffentlichen Finanzkontrolle.

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Vorstandsmitglieder sowie
Aufsichtsratsvorsitzender und
dessen Stellvertreter)**

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

318

Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal

Vorstand

Dr Ludwig SCHUBERTH
(seit 16. September 1993)

Dipl-Ing Harald PESCHL †
(1. Jänner 1986 bis 14. Oktober 1995)

Kuratorium

Vorsitzender

Ministerialrat UnivProf Dr Reinhard KÖGERLER
(seit 1. Jänner 1994)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Wirklicher Hofrat Dipl-Ing Friedrich SEIDELBERGER
(seit 1. Jänner 1994)

Dipl-Ing Dr techn Heinz KAUPA
(seit 1. Jänner 1986)

320

"Drau-Wohnbau", Gemeinnützige WohnungsgesmbH, Klagenfurt

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dipl-Ing Dr Herbert SCHRÖFELBAUER
(bis 4. Mai 1994)

Mag Othmar KRANZ
(seit 4. Mai 1994)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Kommerzialrat Dr Franz KLINGER
(bis 4. Mai 1994)

Dipl-Ing Dr techn Adolf DRAXLER
(seit 4. Mai 1994)

Geschäftsführer

Ing Jakob RAINER
(bis 28. Februar 1993)

Dr Hugo GREGORI
(bis 31. Dezember 1993)

Dipl-Ing Horst BRUDERMANN
(seit 1. März 1993)

Mag Josef REINITZHUBER
(seit 1. Jänner 1994)

Österreichisch Bayerische Kraftwerke AG,
Simbach am Inn, BRD

Aufsichtsrat

Vorsitzende

Dr Walter SCHÄTZ (München)

(13. Mai 1987 bis 17. Mai 1988, 16. Mai 1989 bis 9. Mai 1990,
7. Mai 1991 bis 6. Mai 1992, 18. Mai 1993 bis 17. Mai 1994 und
seit 2. Mai 1995)

Dkfm Hannes ZACH (Wien)

(bis 13. Mai 1987, 17. Mai 1988 bis 16. Mai 1989,
9. Mai 1990 bis 7. Mai 1991 und 6. Mai 1992 bis 18. Mai 1993)

Dr Michael PISTAUER (Wien)

(von 18. Mai 1994 bis 2. Mai 1995)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dr Walter SCHÄTZ (München)

(bis 13. Mai 1987, 17. Mai 1988 bis 16. Mai 1989,
9. Mai 1990 bis 7. Mai 1991 und 6. Mai 1992 bis 18. Mai 1993 und
18. Mai 1994 bis 2. Mai 1995)

Dkfm Hannes ZACH (Wien)

(13. Mai 1987 bis 17. Mai 1988, 16. Mai 1989 bis 9. Mai 1990,
7. Mai 1991 bis 6. Mai 1992, 18. Mai 1993 bis 31. Dezember 1993)

Dr Michael PISTAUER (Wien)

(24. Februar 1994 bis 17. Mai 1994 und seit 2. Mai 1995)

Vorstand

Dkfm Helmut SIEBER (BRD)

Ing Friedrich OBERNDORFER (Österreich)

(bis 31. Dezember 1992)

Dr Armin SEIDL (Österreich)

(seit 1. Jänner 1993)

322

Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld GesmbH, Zwentendorf

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dipl-Ing Franz HINTERMAYER
(1970 bis 1974)

Dipl-Ing Wilhelm ERBACHER †
(1975 bis 1978)

Dr Herbert BANDHAUER †
(1975 bis 1978 und 18. Jänner 1979 bis 12. September 1979)

Kommerzialrat Mag Dr Walter FREMUTH
(5. Dezember 1979 bis März 1994)

Dipl-Ing Johann HAIDER
(seit März 1994)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr Rudolf GRUBER
(1970 bis 1978)

Dipl-Ing Dr Hans MÄRZENDORFER
(18. Jänner 1979 bis 5. November 1981)

Dkfm Johannes ZACH
(5. November 1981 bis 1982)

Dr Erwin WENZL
(1983 bis 1989)

Dr Helmut MAYR
(März 1990 bis März 1992)

Dr Alois SCHLEICHER
(seit Juni 1992)

Geschäftsführung

Kaufmännischer
Geschäftsführer

Mag Friedrich STAUDINGER †
(1. April 1970 bis 20. Dezember 1985)

Dr Karl SPRINGER
(15. Jänner 1986 bis 31. Juli 1990)

Univ Prof Dr Gerhardt PLÖCHL
(1. August 1990 bis 31. Juli 1993)

[Dr Burkhard HOFER](#)
(seit 1. August 1993)

Technischer
Geschäftsführer

Dipl-Ing Alfred NENTWICH
(1. April 1970 bis April 1982)

Dipl-Ing Walther RENNER
(Mai 1982 bis 30. Juli 1985)

Dipl-Ing Walter BINNER
(1. August 1985 bis 31. Juli 1991)

[Dipl-Ing Dr Heinz SATZINGER](#)
(seit 1. August 1991)

324

Gemeinnützige Treibacher Siedlung GesmbH, Treibach

Aufsichtsrat

Vorsitzende

Dr Reinhard IRO
(seit 25. Juli 1991)

Dr Heinz MAIER
(seit 17. März 1974)

Stellvertreter der Vorsitzenden

Dkfm Horst GABRON
(seit 23. Dezember 1975)

Geschäftsführer

Alfred DANIEL
(seit 24. September 1981)

Gemeinnützige EisenbahnsiedlungsgesmbH, Villach

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Kurt HELLWEGER
(seit 2. Dezember 1987)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Oberinspektor Othmar MANDL
(seit 2. Dezember 1987)

Geschäftsführer

Regierungsrat Ing Egon PAWLIK
(seit 1. Jänner 1971)

326**Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz
GesmbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dr Gustav HAMMERSCHMID
(bis 14. März 1990)

Helmuth AFLENZER
(seit 15. März 1990)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Amtsrat Franz KLUG
(seit 27. Oktober 1987)

Geschäftsführung

Norbert HOLZINGER
(seit 30. Mai 1979)

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GesmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Stadtrat Josef ACKERL
(bis 30. Jänner 1992)

Gemeinderat Hans-Jörg HUBER
(30. Jänner 1992 bis 28. Juli 1993)

Gemeinderat Mag Johann MAYR
(seit 28. Juli 1993)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Vizebürgermeister Karl BLÖCHL
(bis 30. Jänner 1992)

Stadtrat Josef ACKERL
(30. Jänner 1992 bis 6. Oktober 1992)

Gemeinderat Dr Günther GRASSNER
(30. Jänner 1992 bis 10. Dezember 1992)

Gemeinderat Mag Johann MAYR
(6. Oktober 1992 bis 28. Juli 1993)

Gemeinderat Herbert ECKER
(seit 10. Dezember 1992)

Gemeinderat Franz ENGLER
(seit 28. Juli 1993)

Geschäftsführung

Arthur GRÜNDLINGER
(bis 19. Jänner 1990)

Günther HÖDL
(bis 31. Juli 1993)

Werner SCHERDE
(seit 1. Juni 1993)

Hans-Jörg HUBER
(seit 1. August 1993)

328

Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, Genossenschaft mbH, Linz

Aufsichtsrat

Vorsitzender Landesrat aD Leo HABRINGER
(bis 30. Juni 1992)

Bürgermeister Walter ULRICH
(seit 30. Juni 1992)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag Franz HIESL
(bis 30. Juni 1992)

Bürgermeister Günther PUMBERGER
(seit 30. Juni 1992)

Geschäftsführung Ing Hans HOFER-STRASCHIK
(bis 31. Dezember 1991)

Dipl-Ing Karl LANDERL
(seit 11. Juli 1988)

Dipl-Ing Hanns WINKLER
(seit 1. Jänner 1992)

WohnungsanlagengesmbH, Linz

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Alfred HOLOUBEK
(seit 20. August 1975)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dipl-Ing Helmut PFEIL
(seit 18. Oktober 1985)

Dr Alexander MAZURKIEWICZ
(seit 18. Oktober 1985)

Geschäftsführung

Dr Hanns WINKLER
(1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1991)

Mag Wolfgang SCHÖN
(seit 1. Jänner 1992)

Franz MAYRHOFER
(1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1992)

Monika Müller
(seit 1. April 1993)

Gemeinnützige Wohnungsunternehmung
"Riedenhof" GesmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Wolfgang LOUZEK
(seit 17. Jänner 1992)

Stellvertreterin des
Vorsitzenden

Dkfm Elisabeth STREMPERL
(seit 17. Jänner 1992)

Geschäftsführung

Dr Johann BRUCKNER
(seit 1. Oktober 1987)

330**Schneegatterer, Gemeinnützige WohnungsgesmbH,
Linz****Aufsichtsrat****Vorsitzender**

Landesrat aD Leo HABRINGER
(bis 30. Juni 1992)

Bürgermeister Walter ULRICH
(seit 30. Juni 1992)

**Stellvertreter des
Vorsitzenden**

Landeshauptmann–Stellvertreter aD Gerhard POSSART
(bis 11. April 1991)

Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag Franz HIESL
(11. April 1991 bis 30. Juni 1992)

Monika MÜLLER
(30. Juni 1992 bis 30. Juni 1993)

Bürgermeister Günther PUMBERGER
(seit 30. Juni 1993)

Geschäftsführung

Ing Hans HOFER–STRASCHIK
(bis 31. Dezember 1991)

Dipl–Ing Karl LANDERL
(seit 11. Juli 1988)

Dipl–Ing Hanns WINKLER
(seit 1. Jänner 1992)

Eurostar Automobilwerk GesmbH, Wien

Aufsichtsrat

Vorsitzender

A.P.G. RICHARDS
(20. Oktober 1992 bis 31. Dezember 1993)

Darrel L. DAVIS
(seit 1. Jänner 1994)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dipl-Ing Dr Rudolf STREICHER
(seit 20. Oktober 1992)

Geschäftsführung

Dkfm Dr Alfred KOCH
(10. April 1990 bis 3. August 1990)

James D. DONLON, III
(10. April 1990 bis 3. August 1990)

Dkfm Ewald STRASSER
(3. August 1990 bis 31. Dezember 1993)

Michael LUTSCH
(3. August 1990 bis 31. Dezember 1992)

J. HUBER
(1. Jänner 1993 bis 30. Jänner 1995)

Donald Wright MANVELL
(seit 30. Jänner 1995)

Eurostar Automobilwerk GesmbH & Co KG, Graz

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Eurostar Automobilwerk
GesmbH, Wien

332

Österreichische Realitäten AG, Wien–Palais Harrach**Aufsichtsrat**

Vorsitzender **Dr Johann BURGEMEISTER**
(seit 1985)

Stellvertreter des
Vorsitzenden **Dkfm Roman FOJTL**
(seit 5. Juni 1990)

Dr Erich PIMMER
(seit 24. Juli 1985)

Vorstand

Hans Georg ORATOR
(1985 bis 31. Dezember 1993)

Ing Gerhard ENGELSBERGER
(seit 1. Juni 1985)

Dr Reinhard HELLERICH
(seit 3. Juli 1991)

Mag Georg RUKAVINA
(seit 1. Jänner 1994)

**H. Schu & Co Spezial–Abbruchunternehmen
GesmbH, Wien****Geschäftsführung**

Willi MEINHARDT
(29. Jänner 1979 bis 23. Dezember 1991)

Dkfm Franz TETTINGER
(29. Jänner 1979 bis 23. Dezember 1991)

Ing Franz Peter MÜLLER
(23. Dezember 1991 bis 9. Dezember 1993)

Gerhard ONDRA
(seit 23. Dezember 1991)

Dipl–Ing Friedrich STEINBERGER
(seit 10. März 1994)

Österreichische Bundesforste

Wirtschaftsrat

Vorsitzender

Sektionschef Dipl-Ing Edwin PLATTNER
(seit 13. April 1978)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Abgeordneter zum Nationalrat Georg SCHWARZENBERGER
(1. Mai 1987 bis 27. November 1990)

Abgeordneter zum Nationalrat Walter HEINZINGER
(13. Juni 1991 bis 28. Jänner 1993)

Abgeordneter zum Nationalrat Harald HOFMANN
(26. Juli 1993 bis 28. April 1995)

Abgeordneter zum Salzburger Landtag Johann LIENBACHER
(seit 28. April 1995)

Vorstand

Vorsitzender

Hofrat Dipl-Ing Otto BRAUMANDL
(16. März 1983 bis 15. März 1988)

Dr Franz EGGL
(16. März 1988 bis 29. Februar 1992)

Dipl-Ing Richard H. RAMSAUER
(seit 1. März 1992)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dr Franz EGGL
(16. März 1983 bis 15. März 1988)

Dipl-Ing Hermann WILTSCHEK
(seit 16. März 1988)

Technischer
Vorstandsdirektor

Hofrat Dipl-Ing Dr Richard SPISS
(16. März 1978 bis 15. März 1988)

Dipl-Ing Dr Albert-Michael SICKL
(16. März 1988 bis 15. März 1993)

Dipl-Ing Dr Peter WEINFURTER
(seit 1. Oktober 1993)

334

VOEST-ALPINE Stahl Linz GesmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Herbert LEWINSKY
(bis 7. Juli 1988)

Prof Dr-Ing Ludwig BOGDANDY
(8. Juli 1988 bis 31. Dezember 1992)

Dr Peter STRAHAMMER
(1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1993)

Dkfm Dr Erich BECKER
(seit 23. März 1994)

Stellvertreter
des Vorsitzenden

Dkfm Dr Claus J. RAIDL
(bis 18. April 1993)

Dr Hugo Michael SEKYRA
(18. April 1993 bis 18. Jänner 1994)

Univ-Prof Dipl-Ing Dr-Ing Albert OBERHOFER
(seit 23. März 1994)

Vorstand

Prof Dr-Ing Ludwig BOGDANDY
(bis 7. Juli 1988)

Dkfm Gernot JEHART
(seit 21. Jänner 1988)

Prof Dipl-Ing Dr Heribert KREULITSCH
(Vorsitzender bis 30. Juni 1993)

Dr Peter STRAHAMMER
(Vorsitzender seit 1. Jänner 1994)

Kommerzialrat Horst PASCHINGER
(seit 21. Jänner 1988)

Dipl-Ing Horst HAIDER
(seit 1. Juli 1991)

Dipl-Ing Gert KINCEL
(seit 1. Juli 1991)

336

VOEST-ALPINE Stahlhandel AG**Aufsichtsrat****Vorsitzender****Dr Peter STRAHAMMER**

(bis 26. Juni 1991 und ab 28. Juni 1993)

Prof Dr-Ing Ludwig BOGDANDY

(26. Juni 1991 bis 6. Mai 1993)

**Stellvertreter des
Vorsitzenden****Kommerzialrat Horst PASCHINGER**

(seit 28. Juni 1993)

Dr Peter STRAHAMMER

(26. Juni 1991 bis 28. Juni 1993)

Prof Dr-Ing Ludwig BOGDANDY

(bis 26. Juni 1991)

Vorstand**Mag Alfred DÜSING**

(seit 1. Oktober 1992)

Johannes KASTICKY**Dkfm Walter KOCIVNIK**

(bis 30. September 1992)

VOEST-ALPINE Eisenwarenhandels GesmbH**Geschäftsführung****Dr Albert STAMPFER**

(bis 22. Juli 1991)

Dr Johannes AMBROS

(bis 31. Dezember 1992)

Günter WRANN

(1. Jänner 1993 bis 22. September 1993)

Mag Walter PUTZ

(23. September 1993 bis 30. April 1994)

Reinhard FRANK

(seit 1. Mai 1994)



Köllensperger Eisen GesmbH

Geschäftsführung

Ernst HATSCHENBERGER
(seit 1. März 1982)

338

Theater in der Josefstadt BetriebsgesmbH

339

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Walter SCHUPPICH
(seit 1. Jänner 1991)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dr Erich MEYRINGER
(seit 1. Jänner 1991)

Geschäftsführung

Kammerschauspieler Prof Otto SCHENK
(seit 1. Jänner 1988)

Prof Robert JUNGBLUTH
(seit 1. Jänner 1988)

340

Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Hugo Michael SEKYRA
(23. Mai 1989 bis 6. Mai 1994)

Dipl-Ing Albert HOCHLEITNER
(seit 6. Mai 1994)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Ing Dkfm Vinzenz HÜBL
(29. November 1982 bis 6. Mai 1994)

Dkfm Helmuth HAMMINGER
(seit 6. Mai 1994)

Sektionschef Dr Norbert ROZSENICH
(17. Juni 1985 bis 6. Mai 1994 und seit 20. Dezember 1994)

Univ Prof DDr Hans TUPPY
(seit 6. Mai 1994)

Geschäftsführung

Univ Prof Dr Peter KOSS
(seit 1. April 1981)

Dr Winfried SCHENK
(seit 1. Jänner 1988)

